



>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1899.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1900.

INHALT.

	Seite
I. Die Verbindung der Hansestädte und die hanseatischen Traditionen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. A. Wohlwill in Hamburg	3
II. Die Ausgrabungen bei Falsterbo. Von Prof. Dr. D. Schäfer in Heidelberg. Mit einer Karte	65
III. Zur Orientierung über die Sundzollregister. Von Prof. Dr. Schäfer.	95
IV. Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter. Von Archivrat Dr. F. Ilgen in Münster. Mit einem Stadtplan . . .	117
V. Über den Verfasser des Kölnischen Liedes von der Weberschlacht. Von Dr. W. Stein in Gießen	149
VI. Kleinere Mitteilungen:	
I. Der Flottenführer der Verbündeten in der Grafenfehde. Von Prof. Dr. D. Schäfer	167
II. Die Merchant Adventurers in Utrecht (1464—1467). Von Dr. W. Stein	179
III. Die älteste Vereinbarung der Schmiede-Ämter der wendischen Städte. Mitgeteilt von Dr. E. Dragendorff in Rostock	190
IV. Ein Krämer-Inventar vom Jahre 1566. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	193
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 29. Stück.	
I. Achtundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstände	III
II. Mitgliederverzeichnis	IX
Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann	XVIII

I.

DIE VERBINDUNG DER HANSESTÄDTE
UND DIE HANSEATISCHEN TRADITIONEN
SEIT DER MITTE DES 17. JAHRHUNDERTS.

VON

ADOLF WOHLWILL.

VORWORT.

Die folgende Abhandlung entspricht in ihren Grundzügen einem Vortrage, den ich Pfingsten 1899 in der Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins gehalten habe; doch sind namentlich die auf die hansischen Konvente von 1668 und 1669, sowie die auf die Verhandlungen der Hansestädte mit den oberdeutschen Reichsstädten bezüglichen Abschnitte etwas weiter ausgeführt worden. Bei meinen Studien über die letzten Zeiten der alten Hanse sind mir insbesondere die einschlägigen Akten des Braunschweiger Stadtarchivs, deren Benutzung durch die von Herrn Dr. H. Mack angefertigten Urkundenauszüge erleichtert wird, von großem Werte gewesen. Abgesehen von diesen sind in der vorliegenden Arbeit Akten der Archive in Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Köln, Danzig, Frankfurt a. M. und Straßburg verwertet worden. Ich darf nicht verfehlen, den betreffenden Archivverwaltungen für die mir bei diesen Forschungen gewährte Hilfsleistung auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszudrücken.

Hauptzweck der folgenden Skizze ist es, die letzten Zeiten des sich auflösenden Hansabundes zu veranschaulichen. Zugleich gilt es zu zeigen, wie aus der zerfallenden alten Vereinigung das Bündnis der drei Städte hervorgegangen, die noch heute den Namen »Hansestädte« führen, und darauf hinzuweisen, wie diese auch in schwerer Zeit das Erbteil der Vorfahren treu gehütet und die hansischen Traditionen, soweit sie noch lebenskräftig, dem wiedererstandenen Deutschland überliefert haben.

Es ist zweifelsohne ebenso unmöglich, das Ende, wie den Anfang des alten Hansabundes durch ein bestimmtes Datum zu bezeichnen. Die frühere Annahme, daß die Hansa durch den im Jahre 1241 zwischen Hamburg und Lübeck geschlossenen Vertrag ins Leben gerufen sei, ist ja schon von Sartorius bestritten worden¹. Eher könnte es erforderlich erscheinen, die Behauptung zu begründen, daß auch das Ende der Hansa sich durch kein bestimmtes Datum bezeichnen läßt. Wohl hat man mitunter das Jahr 1630, mitunter auch 1669 als das Todesjahr der alten Hansa gelten lassen: das Jahr 1630, weil damals zuerst die umfassendere hansische Vereinigung zu dem Bund der drei noch heute »Hansestädte« genannten Städte zusammengeschrumpft erscheint, das Jahr 1669, weil in diesem noch einmal, zum letztenmal, ein Hansetag stattfand, der sich mit den Angelegenheiten der Hansa im früheren Sinne befaßte. Doch sind diese Daten keineswegs Grenzsteine, sondern höchstens Male einer sich langsam vollziehenden Entwicklung. Jedenfalls ist das Jahr 1629 von kaum minder einschneidender Bedeutung für die hansische Geschichte gewesen, als die beiden genannten Jahre.

¹ Vgl. K. Koppmann im 2. Jahrgang dieser Geschichtsblätter S. 69 ff.

Auf dem Hansetage von 1629 wurden die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ersucht und bevollmächtigt, demnächst das gemeinsame Interesse der Hansestädte wahrzunehmen. Vorläufig geschah dies nur in einer ganz bestimmten Veranlassung, weil die Tagfahrten künftig nicht mehr so oft stattfinden könnten. Auf Grund dieses Auftrages glaubten jedoch die drei Städte in der Folge durchweg berechtigt und verpflichtet zu sein, das hansische Gesamtinteresse in weiterem Umfange zu vertreten. Im Jahre 1630 schlossen sie ein besonderes Bündnis zum Zweck wechselseitiger Unterstützung und Verteidigung ab; doch ist es von Wichtigkeit zu konstatieren, daß sie sich damals noch keineswegs als die ausschließlichen Träger der Hansa, sondern nur als näher verbundene Hansestädte und als Wortführer der hansischen Gesamtheit betrachteten. Auch dann, wenn sie vorzugsweise in ihrem besonderen Interesse handelten, geschah dies selten, ohne der übrigen Städte zu gedenken. In dem erwähnten, 1630 vereinbarten und 1641 erneuerten Bündnisvertrage wurde ausdrücklich erklärt, daß allen anderen Hansestädten der Beitritt offen stehe. Das Gleiche geschah, als sich die drei Städte in den Jahren 1645 und 1646 aufs neue mit den Vereinigten Niederlanden verbündeten. Durch ihre Beteiligung an den Friedensverhandlungen von Brömsebro (1645) bewirkten sie den Einschluss aller zum Hansabund gehörigen Städte in den Friedenstraktat. Ebenso traten sie auf den Friedenskongressen von Münster und Osnabrück nicht nur für ihre besonderen Interessen, sondern für die Bestätigung der Rechte und Privilegien der hansischen Gesamtheit ein. Auch der 1647 von ihnen mit Spanien vereinbarte Handelsvertrag ward im Namen aller Hansestädte abgeschlossen¹.

Waren Lübeck, Bremen und Hamburg seit 1629 die im eignen, wie im hansischen Gesamtinteresse vorzugsweise aktiven

¹ Als geraume Zeit später Zweifel erhoben wurden, ob Rostock auf die Vergünstigungen, welche die spanisch-hansischen Handelsverträge gewährten, Anspruch habe, attestierten die Räte von Lübeck, Bremen und Hamburg (am 20. April 1661) ausdrücklich, daß die von ihren Deputierten 1607 und 1647 mit Spanien abgeschlossenen Traktate für Rostock, wie für die übrigen Städte der deutschen Hanse, insbesondere die hansischen Seestädte gültig seien (Lüb. Staatsarchiv).

Städte der alten Vereinigung, so gesellten sich ihnen doch hin und wieder zur Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten die Quartierstädte Braunschweig, Köln und Danzig hinzu. So wurde z. B. eine Eingabe an den Kaiser vom 23. Dezember 1650, die in Veranlassung des bremisch-oldenburgischen Streites über den Weserzoll das Recht Bremens und zugleich das allgemeine Handelsinteresse zur Geltung zu bringen suchte, von den Bürgermeistern und Räten der Städte Lübeck, Köln, Hamburg und Braunschweig »für sich und im Namen der vereinigten Städte der deutschen Hanse« unterzeichnet.

Schon damals war der Gedanke, aufs neue einen Hansetag zu berufen, von mehreren Seiten in Anregung gebracht worden¹. Im Juni 1651 erfolgte die förmliche Einladung auf den 1. September des Jahres. Es war dabei vor allem darum zu thun, daß die Hansa wieder ein Lebenszeichen von sich gäbe, weil es sonst leicht das Ansehen gewinnen konnte, als wäre diese Einigung »lapsu temporis et non utendo erloschen und aufgehoben«. Sollte aber das Bündnis fortgesetzt werden, so war es notwendig, eine sichere finanzielle Grundlage zu schaffen. Man mußte über die erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen »Zulagen« beraten, auf geeignete Mittel sinnen, wie die rückständigen Jahresbeiträge (annua) und sonstigen Beisteuern einzutreiben seien, und die Rechnungen der hansischen Kassen revidieren. Ferner war zu erwägen, ob sich nicht für die geschäftliche Erledigung der gemeinsamen hansischen Angelegenheiten aufs neue die formelle Bestellung eines hansischen Syndikus empfehle². Das Hauptaugenmerk

¹ Das Folgende nach den für den ausgeschriebenen Hansetag zusammengestellten Deliberationspunkten und einer auf denselben Gegenstand bezüglichen Aufzeichnung im Lüb. Staatsarchiv.

² Der 17. der 1651 von dem lübeckischen Syndikus Gloxin zusammengestellten Deliberationsartikel betonte die Notwendigkeit, »zu bedenken und zu schliessen, ob und wer hinfüro zu dem Hänsischen Syndicat anzunehmen und zu bestellen oder wie es desfalls sonst bestermassen zu halten, damit die notturfft allenthalben der gebühr nach beobachtet werden könne«. Dieser Artikel ging mit unverändertem Wortlaut in den Recefs von 1662 über. Thatsächlich nahm Gloxin selbst die Geschäfte eines hansischen Syndikus wahr. In einer Abrechnung für die Jahre 1645—1666 behauptete er, daß ihm »als p. t. zu denen hänsischen sachen bestaltem Syndico« für diese

musste selbstverständlich darauf gerichtet sein, wie dem Handel der Hansestädte wieder aufgeholfen werden könne. Obwohl fast durchweg nur Rückgang und Verfall zu konstatieren war, so gab man sich doch mit einem gewissen Optimismus der Hoffnung hin, für so manche Wunden Heilung zu finden, verlorene Güter wiederzugewinnen und neue zu erringen.

Überaus trostlos sah es mit den hansischen Kontoren aus. Antwerpen musste seit der Scheldesperre als ein völlig verlorener Posten gelten, weshalb zu überlegen war, ob es nicht am richtigsten sei, das große Östersche Haus daselbst, ebenso wie es 1622 mit dem kleinen Österschen Haus geschehen, zu veräußern. Nicht viel besser stand es mit dem Londoner Stahlhof. So viele Mühe und Kosten waren aufgewandt, um die an dieser Niederlassung haftenden Rechte wieder zur Geltung zu bringen, dass es fraglich schien, ob es sich lohne, dafür neue Anstrengungen zu machen. Im allgemeinen aber lautete die Losung hinsichtlich der Kontore, dass sie — obschon keine Aussicht vorhanden, sie zu dem früheren Flor zu bringen — doch so gut wie möglich zu unterhalten und gegen alle präjudicierlichen Eingriffe und Benachteiligungen zu schützen seien. Insbesondere sollte dahin gestrebt werden, dass die Hansestädter überall, wo sich solche Niederlassungen befänden, den Eingeborenen gleichgestellt würden.

Auch den Hemmnissen, die zufolge der vorausgegangenen Kriegezeiten für den Handel innerhalb und außerhalb des deutschen Reiches entstanden, hoffte man wenigstens einigermaßen begegnen zu können. Es galt dahin zu wirken, dass die von den Kriegführenden eingeführten Zölle und »militärischen Imposten«

22 Jahre 6600 Thaler zukämen (während er nur 4762 empfangen). Auf dem Konvent von 1669 beanstandete Bremen freilich die Aufführung eines Salairs für den hansischen Syndikus in den Rechnungen, da seit Jahren ein solcher nicht bestellt worden sei. Lübeckischerseits wurde indessen erwidert: »Herr Dr. Gloxin sei Syndicus Hansae allezeit gewesen und mille actibus von allen Städten davor erkant, approbirt und mit ihm als Hansae Syndico von ihnen correspondirt«. — Diese widerspruchsvollen Angaben lassen sich vereinigen, wenn man annimmt, dass G. vom Lübecker Senat mit den hansischen Angelegenheiten betraut worden und von den meisten in Betracht kommenden Städten thatsächlich als hansischer Syndikus anerkannt worden sei, ohne jedoch als solcher eine förmliche Bestallung erhalten zu haben. (Nach Aktenstücken der Archive in Lübeck, Bremen und Braunschweig.)

gänzlich beseitigt würden, oder daß sie wenigstens, sofern sie durch den westfälischen Frieden bestätigt worden, den Handel nicht über den Wortlaut und Sinn der Bestätigung hinaus beeinträchtigen dürften. In richtiger Erkenntnis der Interessengemeinschaft zwischen dem Land- und Seehandel faßte man den Plan ins Auge, sich zu dem erwähnten Zweck mit den übrigen angeseheneren deutschen Handelsstädten, insbesondere Straßburg, Augsburg, Frankfurt und Nürnberg über gemeinsame Schritte zu verständigen. Doch konnte man sich hiervon höchstens für den Handel innerhalb des deutschen Reiches einigen Nutzen versprechen. Außerhalb des Reiches waren die Hansestädte von der Gnade und Ungnade fremder Herrscher völlig abhängig. Dies empfanden sie insbesondere innerhalb der dänischen Macht-sphäre. In Bergen, bei der Schonenfahrt und nicht zum wenigsten im Sunde hatte der hansische Handel seit geraumer Zeit empfindliche Benachteiligung und Zurücksetzung erfahren. Nicht viel besser stand es in Schweden; doch glaubte man dem an sich so beklagenswerten Umstand, daß die bedeutenderen pommerschen Hansestädte ebenso wie Wismar in schwedische Gewalt gekommen, eine gute Seite abgewinnen zu können. Man hielt es für möglich, daß die von der schwedischen Regierung diesen Städten bewilligten kommerziellen Zugeständnisse auch auf die übrigen Hansestädte ausgedehnt würden.

Auch sonst lockte hie und da eine erfreulichere Aussicht — freilich fast immer trügerisch, wie eine *Fata Morgana*.

Verschiedenen Anzeichen glaubte man entnehmen zu dürfen, daß die Verhältnisse günstig seien, um das Kontor von Nowgorod wieder herzustellen, und daß insbesondere Schweden dem Handel dorthin durch Zollerleichterungen Vorschub leisten werde. Ferner hielt man es für möglich, die Fahrt nach Flandern wieder aufzunehmen, da ja nach der Sperrung der Schelde der Weg über Ostende offen stand und der Rat von Brügge den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, die alte Verbindung mit den Hansestädten zu erneuern. Endlich glaubte man durch geschickte diplomatische Unterhandlungen erreichen zu können, daß die Hansestädte bei ihrem Handels- und Schiffsverkehrsverkehr mit Frankreich, Spanien und Portugal auch in Kriegszeiten derselben Rechte teilhaftig würden, wie die Niederländer.

Wie nach allen diesen Richtungen das Interesse der Hansestädte am besten wahrgenommen werden könne, sollte auf dem Hansetag erörtert werden. In diesem Sinne hatte der Lübecker Syndikus (der nachmalige Bürgermeister) Gloxin die Deliberationspunkte zusammengestellt, die gleichsam als Programm den Einladungsbriefen hinzugefügt wurden.

Die Aufnahme, welche die definitive Anberaumung des Hansetages fand, entsprach jedoch keineswegs den gehegten Erwartungen. Es fehlte allerdings nicht an Zustimmungserklärungen. So schrieb z. B. Danzig am 11. Juli 1651 nicht nur, daß es bereits Deputierte zum Hansetage gewählt habe, sondern es gab auch der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Beratungen dem »fast untergegangenen und zertrennten« hansischen Bund merklich geholfen und derselbe, wenn auch nicht zu solcher Blüte und zu so hohem Ansehen, wie in früherer Zeit, doch zum Frommen der »notleidenden und hochbeschwerten Commerciens« einigermaßen wieder hergestellt werden könne¹.

Um so unerfreulicher war es dem Lübecker Rat, daß von Hamburg, das sich im Dezember 1650 und bestimmter noch im Juni 1651 mit dem Ausschreiben des Hansetages einverstanden erklärt hatte, am 10. Juli 1651 ein Schreiben eintraf, in dem um Aussetzung des Konvents nachgesucht wurde. Als Grund wurde namentlich angeführt, daß es mißlich sei, in Lübeck über hansische Angelegenheiten zu beraten, während dort polnisch-schwedische Friedensverhandlungen stattfänden. Daneben hat vermutlich noch ein anderer Umstand erheblich dazu beigetragen, dem Hamburger Rat die Beschickung eines Hansetags jener Zeit unerwünscht erscheinen zu lassen. Seine Aufmerksamkeit war damals vorzugsweise auf verheißungsvolle, obschon schließlichen vergebliche Verhandlungen mit dem Gesamthause Holstein gerichtet, durch die er die Beendigung des Immediätsstreits, d. h. die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit Hamburgs, und nebenher auch Begünstigungen für den hamburgischen Handel bei der Fahrt durch den Sund zu erlangen hoffte². Der Lübecker

¹ Hamb. Staatsarchiv.

² Vgl. meine Schrift: Aus drei Jahrhunderten der hamburgischen Geschichte (5. Beiheft zum Jahrbuch der Hamb. wissenschaftl. Anstalten XIV) S. 8 f.

Rat, der von diesen Verhandlungen wahrscheinlich keine Ahnung hatte, bemühte sich in einem Schreiben vom 14. Juli den Hamburger Rat umzustimmen, indem er das ersterwähnte Bedenken desselben zu entkräften suchte. Es war vergeblich; und wenn in dem angeführten lübeckischen Brief noch davon die Rede gewesen, daß zum guten Teil zustimmige Erklärungen eingegangen, so trafen danach doch noch von Köln, Stralsund und Stettin Schreiben ein, in denen ebenfalls eine Aussetzung des Hansetags gewünscht oder nahegelegt ward. Köln erklärte sich allerdings mit den Deliberationspunkten einverstanden, es übersandte diese neben dem Ausschreiben selbst an nicht weniger als 14 Städte seines Quartiers (Münster, Dortmund, Osnabrück, Soest, Paderborn, Lemgo, Minden, Duisburg, Wesel, Zütphen, Deventer, Groningen, Roermonde und Nimwegen)¹ und unterließ nicht, dabei darauf hinzuweisen, daß von der Tagfahrt die Erhaltung und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt erwartet werde. Doch war damit nicht viel gethan, da Köln für sich selbst die Beschickung des Konvents aus verschiedenen Gründen beanstandete: der Termin sei viel zu kurz, um die alten Protokolle einzusehen und danach die erforderliche Instruktion zu entwerfen, ferner stehe ein allgemeiner Reichstag in Aussicht, durch den die Beschlüsse eines hansischen Konvents leicht durchkreuzt werden könnten, überdies seien zufolge der Unruhen im Herzogtum Berg die Wege unsicher geworden.

Gleichviel ob diese und die von anderer Seite geltend gemachten Bedenken und Einwände als triftig anzusehen waren oder nicht, vermochte sich der Lübecker Rat angesichts der Absage von vier so wichtigen Städten der Erwägung nicht zu entziehen, daß ein gar zu schwach besuchter Hansetag nicht nur den beabsichtigten Zweck verfehlen, sondern allerhand »widrige Impressiones und Nachgedanken« erwecken möchte. Er sah sich daher gemüßigt, auch seinerseits dem Gedanken näher zu treten, den Konvent bis ins nächste Jahr auszusetzen. Nur schwer und nach längerem Zögern scheint er sich zu diesem Aufschub entschlossen zu haben. Hieraus erklärt es sich, daß

¹ Schreiben Kölns an die genannten Städte vom 17./27. Juli 1651: Histor. Archiv. der Stadt Köln.

einzelne Städte, die sich an dem Hansetag zu beteiligen wünschten, von der Abbestellung desselben zu spät unterrichtet wurden. Abgesandte von Magdeburg und Hildesheim waren im Begriff nach Braunschweig zu reisen, um dort an dem anberaumten »Prädeliberationstag« teilzunehmen, und die Bevollmächtigten von Minden und Osnabrück waren sogar schon unterwegs nach Lübeck, als sie die Absage erhielten.

Solche vergeblichen Anläufe mußten natürlich dazu beitragen, den eben erst ein wenig wiederbelebten Eifer für die hansische Verbindung abzukühlen.

Auch der für das Jahr 1652 geplante hansische Konvent kam nicht zu stande. Nicht viel besser ging es zehn Jahre später. Allerdings fand Anfang März 1662 zu Hamburg eine Präliminärzusammenkunft von Vertretern Lübecks, Bremens und Hamburgs statt; aber der gesamt-hansische Konvent, der wenige Monate später folgen sollte, wurde wieder »kreibgängig«.

Für die Kenntnis der Veränderungen, die mittlerweile in den hansischen Verhältnissen eingetreten, ist es lehrreich, sich zu vergegenwärtigen, welche Modifikationen auf dem Hamburger »Präliminartag« mit den 1651 entworfenen Deliberationsartikeln vorgenommen worden. Der Artikel, der von der möglichen Wiederherstellung des Nowgoroder Kontors handelte, war weggefallen, der auf den Handel mit England und namentlich auf den Stahlhof bezügliche Absatz lautete hingegen 1662 weniger resigniert, als früher. Während nach dem Programm von 1651 die Veräußerung des Stahlhofes wenigstens zu den mit in Betracht zu ziehenden Eventualitäten gehörte, waren seitdem mancherlei Schritte unternommen worden, um die Rechte an diesem ehrwürdigen hansischen Erbe zu wahren¹. Weitere Maßnahmen folgten. Im Herbst 1662 wurde eine aus je einem Vertreter Lübecks, Bremens und Hamburgs bestehende Gesandtschaft nach London geschickt, um nicht nur für die hansische Schifffahrt Zugeständnisse zu erlangen, sondern namentlich auch, um den Stahlhof, »dies stattliche Kleinod und einzige des Orts

¹ Vgl. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London S. 116 ff. Das Folgende nach Akten der Archive in Lübeck und Köln.

übrige reliquia pristini hanseatici nominis zu retten. Diese Gesandtschaft fand wiederum »im Namen und von wegen gesammter Hansestädte« statt, »vorbehaltlich jedoch den dazu nöthigen Vorschufs bei nächstem Hansetag ex communi cassa wieder zu geniefsen«.

Von vornherein hatten Lübeck, Bremen und Hamburg sich an Köln gewandt, um diese Stadt, die einst an dem englischen Handel und dem Stahlhof so erheblichen Anteil gehabt, zur Beteiligung an der Gesandtschaft oder doch an den Kosten derselben zu bestimmen. Doch hatte Köln dieses Ansinnen abgelehnt, indem es erklärte, dafs es für sich bei der Sache nicht den geringsten Vorteil sehe. Das Einzige, wozu es sich auf wiederholtes Bitten verstand, war die Abfassung eines an Karl II. gerichteten Empfehlungsschreibens für die Abgesandten der drei Schwesterstädte. Von einem solchen versprach man sich eine günstige Wirkung, einerseits weil Köln, wo König Karl II. zur Zeit seiner Verbannung zwei Jahre verbracht, bei diesem gut angeschrieben war, andererseits weil die Deputierten von Lübeck, Bremen und Hamburg durch die Kölner Verwendung noch mehr als durch die von ihren heimischen Kommittenten ausgestellten Vollmachten zu Abgesandten des gesamten hansischen Bundes gestempelt wurden. Es gelang ihnen in der That, die Rechte des Stahlhofs einigermafsen sicherzustellen. Doch nicht lange sollte man sich dieses Erfolges freuen. Während der grossen Londoner Feuersbrunst vom September 1666 wurde auch der Stahlhof mit den darin befindlichen Waren von den Flammen verzehrt. Zu dem unmittelbaren Verlust kam bald auch die Gefahr der obrigkeitlichen Einziehung des Grunds und Bodens, falls die Wiederbebauung nicht innerhalb eines bestimmten Termines erfolgte. Dringender als zuvor erschien nunmehr die Einberufung eines Hansetags, damit die Bestreitung der Kosten, welche die Wiederherstellung des Gebäudes erforderte, oder doch wenigstens die Verantwortlichkeit für die zu ergreifenden Mafsregeln von den zum Bunde haltenden Städten gemeinsam übernommen würde.

Anfang Juli 1667 beraumte der Lübecker Rat deshalb einen Konvent auf den 1. September dieses Jahres an. Doch erfolgten neue Einwendungen, namentlich von den Kölnern, die u. a.

geltend machten, daß wegen des französischen Einfalls in die spanischen Niederlande binnen kurzem in ihrer Stadt ein westfälischer Kreistag gehalten werden solle. Zufolge dessen wurde der Hansetag zunächst auf den 1. Oktober dieses Jahres und danach — damit möglichst jedem Vorwand der Nichtbeteiligung vorgebeugt werde — noch dreimal, schließlic auf den 1. Juli 1668 verschoben. In der Zwischenzeit bemühten sich neben Lübeck auch Bremen und Hamburg, den Quartierstädten zu Gemüte zu führen, daß, wenn der angesagte Konvent aufs neue vereitelt werde, nicht nur weitere Schädigung, sondern gänzliche Zertrennung des Bundes zu gewärtigen sei. Einigen Erfolg mochte man sich auch davon versprechen, daß abgesehen von den bisher in den Vordergrund gestellten Beratungen über die Kontore und die hansischen Handelsprivilegien auch die Erörterung der Frage, wie weit durch das Bündnis die Unabhängigkeit der Städte gesichert werden könne, in Aussicht genommen ward.

Das Interesse an dieser Frage war unzweifelhaft der Hauptgrund für Braunschweig, um für den anberaumten Konvent ein lebhaftes Interesse an den Tag zu legen. Bereits am 29. Juni, also zwei Tage vor dem angesetzten Termin, trafen die Bevollmächtigten dieser Stadt in Lübeck ein. Jedoch leider nur sie allein. Sie waren schon im Begriff wieder abzureisen, als erheblich verspätet die Gesandten Bremens und Hamburgs ankamen. Anderweitige Entsendungen aber waren nicht erfolgt. Wismar und die schwedisch-pommerschen Städte hatten abgeschrieben. Danzig, das sich gern beteiligt hätte, wurde durch die Unruhen in Polen zurückgehalten. Die Kölner hatten noch kurz vorher, dem mannichfachen Zureden weichend, die Beschickung des Konvents in Aussicht gestellt, allerdings mit dem Vorbehalt, daß sie nicht durch heranschwärmendes Kriegsvolk daran verhindert würden. Dennoch hielten sie die schon angeordnete Deputation zurück, nicht etwa weil der im voraus ins Auge gefasste Behinderungsfall eingetreten war, sondern weil ihnen die Beteiligung Mühe und Kosten nicht mehr zu lohnen schien, als sie erfuhren, daß Danzig abgesagt und Braunschweig wenigstens nicht unbedingt zugesagt habe. Die Osnabrücker hatten den Lübecker Sekretär Isselhorst mit ihrer Vertretung betraut. Doch begnügte sich dieser damit, die ihm erteilte Instruktion dem Konvent zu über-

geben, ohne sich an den Sitzungen zu beteiligen¹. Somit waren einschliesslich Hildesheims, das den Gesandten Braunschweigs Vollmacht erteilt hatte, nur fünf Städte vertreten. Man liess daher den am 9. Juli 1668 eröffneten Konvent nicht für einen rechten Hansetag, sondern nur für einen Kommunikationstag gelten². Allerdings kamen sämtliche in den Deliberationspunkten enthaltenen Punkte und noch einige andere Angelegenheiten zur Sprache; doch hatten fast alle Vorschläge und Beschlüsse nur provisorische Bedeutung.

Insbesondere musste man sich hinsichtlich der hansischen Kontore, einschliesslich des Stahlhofs, damit begnügen, allerlei Fragen aufzuwerfen, deren Beantwortung dem für das nächste Jahr in Aussicht genommenen Hansetag vorbehalten ward. Über den bisherigen Erfolg der Bemühungen, die Privilegien der Kontore aufrecht zu erhalten, konnte nichts Erfreuliches vermeldet werden: »es würde deswegen fast continuirlich geschrieben und sollicitirt; es wollte dennoch damit also nicht gehen, wie es wohl sollte, sondern man zöge aller Orten die Einwohner und Bürger des Landes den Hanseaticis in favoribilibus vor«.

Auch sonst war in kommerzieller Beziehung nicht viel Gutes zu berichten. Die Bemühungen, die darauf gerichtet gewesen, den Handel mit Flandern auf dem Wege über Ostende neu anzubahnen, waren erfolglos geblieben. Über den hansischen Handel mit Dänemark und Norwegen hiess es: Es könnten die Hansestädte sich dort auf den odenseschen Recefs und andere Privilegien berufen, »es würden aber selbe leider wenig attenderet, weil grosse Herren nunmehr andre principia als in vorigen Zeiten hätten. Nichtsdestoweniger wären die Sachen durch verschiedene Legationes annoch taliter qualiter im Stande

¹ Diese Instruktion, die in der letzten Sitzung des Konvents, am 17. Juli, verlesen wurde, ist vom 8. Juli (alten Stils) datiert und traf daher wohl erst einige Tage nach Beginn der Sitzungen ein. Unzweifelhaft zu spät (am 14./24. Juli) erfolgte die Bevollmächtigung des aus Westfalen stammenden Lüneburger Advokaten Dr. Nicolaus Schomer (Senator seit dem 19. Januar 1669) für Minden.

² Das Folgende beruht im wesentlichen auf dem Protokoll dieses Konvents. Ich benutzte das im Band 35 der Braunschweiger Hanseakten enthaltene Exemplar. Ein Exemplar des Recesses von 1668 findet sich auch im Hamb. Staatsarchiv.

gehalten«. Zu den bisherigen Beschwerden wider Dänemark war übrigens noch eine neue hinzugekommen wegen der Belästigung, die sich die hamburgischen Bergenfahrer seit 1663 bei Glückstadt gefallen lassen mußten¹.

Über die Beeinträchtigung des hansischen Handels in Schweden und die Nichterfüllung der den Städten dort hin und wieder erteilten Versprechungen hatten namentlich die Lübecker Klage zu führen². Sie schlugen deswegen vor, vom Kaiser bei jetzigen friedlichen Zeiten ein an den König von Schweden zu richtendes Verwendungsschreiben zu erbitten, »woneben auch sonst alle diensamen Mittel vor die Hand zu nehmen wären«. Da ist es nun charakteristisch, daß die Vertreter Bremens und Hamburgs erklärten, die zu Gunsten des Handels mit Schweden aufzuwendenden Kosten müßten ausschließlic von denen getragen werden, die dabei interessiert seien. Vergegenwärtigt man sich überdies, daß die Bevollmächtigten Braunschweigs im Namen dieser Stadt wie auch Hildesheims sich überhaupt zu dem Grundsatz bekannten, die Abstellung von Mißständen und sonstige Mafsnahmen, welche nur die Seestädte angingen, müßten diesen allein zur Last fallen, so erkennt man, wie traurig es damals um die hansische Handelspolitik bestellt war.

Aussichtsreicher schienen zunächst die Beratungen über das Projekt einer Verbindung zum Zweck wechselseitiger Verteidigung.

Seit mehr als 100 Jahren war wiederholt gefordert worden, daß die hansische Vereinigung sich neben der Förderung der

¹ Zur Erörterung gelangten ferner die folgenden drei auf das Kontor in Bergen bezüglichen Forderungen: 1. daß die am Kontor üblichen Spiele abgeschafft würden, 2. daß den Sekretären des Kontors die Freiheit zugestanden werde, sich zu verheiraten, und 3. daß niemand der Religion halber vom Handel ausgeschlossen oder des freien Handels halber zu einer anderen Religion überzutreten genötigt werde. Am unbedenklichsten erschien der dritte Punkt, doch auch der erste wurde gutgeheissen, insofern es »absque commotione dahin zu bringen«, und ebenso der zweite unter der Bedingung, daß von den Sekretären keine gröfsere Gage, als bisher üblich, beansprucht werde. Der wegen dieses Punktes gefafste Beschluß wurde jedoch von den Bergenfahrern beanstandet und auf dem Konvent von 1669 suspendiert.

² Über den Rückgang des Verkehrs mit Schonen, das bekanntlich 1658 an Schweden gefallen, vgl. Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen S. XLVI.

gemeinsamen Handelsinteressen auch den Schutz ihrer einzelnen Mitglieder zur Aufgabe mache. Thatsächlich enthielten auch die für die Gesamtheit der Hansa bestimmten Föderationsurkunden von 1579 und von 1604 einen Artikel, in dem festgestellt wurde, daß, wenn eine der verbündeten Städte widerrechtlich mit Gewalt bedroht würde, alle übrigen für sie eintreten und, falls alle gütliche Dazwischenkunft vergeblich, dem Angreifer weder durch Zusendung von Proviant, Artillerie, Pulver, Lot und anderer Kriegsmunition, noch sonst irgendwie Vorschub leisten, vielmehr der bedrängten Stadt zu ihrer Rettung und Erhaltung förderlich sein und sie durch jede Art von Hilfsleistung wie die Umstände es erheischten und sonst nach Gelegenheit entsetzen sollten. Dieser Artikel war jedoch zu allgemein gefaßt, um im Fall der Gefahr eine sichere und wirksame Hilfe zu verbürgen. Bereits im Jahre 1607 hatten daher sechs Hansestädte auf Antrieb des Bremer Rats Herrn Heinrich Kreffting unter dem Eindruck der Bedrängnisse Braunschweigs einen Vertrag miteinander geschlossen, in dem die Pflicht der wechselseitigen Hilfsleistung schärfer präzisiert und Mafsregeln vereinbart worden waren, um die im Notfall erforderlichen finanziellen und militärischen Mittel stets zur Verfügung zu haben¹.

Auch der am 24. November 1630 zwischen Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossene Bündnisvertrag war ausgesprochenemassen dem Wunsche entsprungen, die unzureichende Fassung des erwähnten (8.) Artikels der Unionsnotul von 1604 für die näher verbundenen Städte zu erläutern und zu ergänzen. Von besonderer Wichtigkeit war der Nebenrezefs, in dem die drei genannten Städte sich verpflichteten, einander im Falle der Bedrängnis ohne Verzug je 500 Mann nebst wohlqualifizierten Kriegsbefehlshabern und den dazu gehörigen Rüstungen u. s. w. oder, wenn die Bedrohung zu Wasser erfolgen sollte, zwei Orlogschiffe von 100 Lasten oder soviele andere geeignete Schiffe, als

¹ Notull der nähern Vereinigung zwischen den sechs Ehrbaren correspondirenden Stätten Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Magdeburgk vnd Lüneburgk de anno 1607 3 Februarij (Brem. Staatsarchiv). Vgl. W. von Bippen, Heinrich Kreffting und das engere Bündnis der sechs korrespondirenden Hansestädte im Brem. Jahrbuch Band 18, S. 151 ff. und desselben Verfassers Gesch. der Stadt Bremen Band 2, S. 250—256.

solchen gleich zu achten, mit angemessener Equipierung, Mannschaft u. s. w. zu Hilfe zu schicken.

Als dann freilich auf einer im Jahre 1641 zu Hamburg veranstalteten Zusammenkunft von Bevollmächtigten dieser Städte die Frage zur Beratung stand, ob das Bündnis von 1630 erneut werden sollte, gab Lübeck den Wunsch zu erkennen, es lieber bei der 1604 festgesetzten Verbindlichkeit bewenden zu lassen. Hamburg und Bremen erklärten dies jedoch für unzureichend und wünschten, die Vereinbarungen von 1630 in ihrem vollen Umfang aufrechtzuerhalten. Schliesslich einigte man sich darüber, den Nebenrecess wegfallen zu lassen und den Hauptvertrag nur in etwas abgeschwächter Form zu erneuern¹.

Dafs Bremen und Hamburg damals an einem bestimmt formulierten Verteidigungsbündnis mehr gelegen war, als Lübeck, erklärt sich zur Genüge aus der gefährdeten Lage der beiden erstgenannten Städte. Thatsächlich wurden sie ja auch in der Folge weit mehr angefochten, als Lübeck, dessen reichsstädtische Freiheit seit Jahrhunderten keinem irgendwie zu begründenden Zweifel unterlag. Hinzu kam, dafs Lübecks Mittel jener Zeit verhältnismässig eingeschränkt und seine Politik eine äufserst behutsame war. Es begreift sich daher, dafs, als im Jahre 1668 die Herstellung eines Verteidigungsbündnisses in etwas weiterem Umfang zur Sprache kam, Lübeck dabei erheblich geringeren Eifer als Bremen, Hamburg und Braunschweig an den Tag legte. Indessen setzte es damals den Wünschen dieser Städte keinen direkten Widerstand entgegen.

Selbstverständlich kamen für das geplante Bündnis nur solche Hansestädte in Betracht, die noch einigermaßen unabhängig und leistungsfähig waren². Doch nicht allein Hansestädte, sondern auch »aufserhansische« Städte hoffte man in das Bündnis zu ziehen. Ganz abgesehen von dem bereits in den Deliberationsartikeln von 1651 im kommerziellen Interesse vorgeschlagenen Zusammengehen der nord- und süddeutschen Handelsstädte wurde das schon im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts erörterte

¹ Nach dem Protokoll der Verhandlungen von 1641 (Brem. A.).

² »so noch in solchem statu sein, das sie für sich selbst hierein resolvieren und etwas erkleckliches beytragen können«.

Projekt wieder aufgenommen, ein Einvernehmen zwischen der Hansa und den oberdeutschen Reichsstädten zum Zweck gemeinsamer Verteidigung der städtischen Freiheit herbeizuführen¹. Zur Beförderung dieses Planes wurden Hamburg und Bremen beauftragt, zunächst die ausschreibenden Reichsstädte Straßburg, Frankfurt, Ulm und Nürnberg zu sondieren.

Der erwähnte Plan einer engeren Union, die unerläßliche Entscheidung über den Stahlhof und die ebenfalls überaus erwünschte Regelung der hansischen Finanzen ließen es geboten erscheinen, alles daranzusetzen, damit dem Kommunikationstage von 1668 ein zahlreicher besuchter wirklicher Hansetag folge. Hamburg und Bremen schlugen deshalb vor, man solle zur Beschickung desselben unter Androhung gänzlichen Ausschlusses auffordern. Demgemäß ward in dem am 2. Februar 1669 an die Quartierstädte gerichteten Einladungsschreiben der Grundsatz ausgesprochen, daß diejenigen Städte, die den Konventen fernblieben und sich den gemeinsamen Lasten entzögen, sich selbst stillschweigend von der Hansa ausschließen und somit den hansischen Rechten und Privilegien und allem, was sonst von der hansischen Gemeinschaft übrig sei, entsagten². Lübeck hatte in diesem Punkte den Schwesterstädten nachgegeben, freilich nicht ohne zuvor das Bedenken geltend gemacht zu haben, daß »die agonisirende hansische Societät dergleichen harte Curen nicht digeriren könne«. Die Drohung verfehlte in der That ihre Wirkung. Nicht nur eine Anzahl kleinerer Städte erklärte, an der Beschickung des Hansetages behindert zu sein, ohne deshalb auf ihre Zugehörigkeit zur Hanse verzichten zu wollen. Auch von den beiden Quartierstädten Danzig und Köln trafen keineswegs sofort Zusagen ein. Danzig bat um erneuten Aufschub, weil gleichzeitig mit dem hansischen Konvent ein polnischer Wahlreichstag angesetzt sei, und die Kölner wollten sich wenigstens die Entscheidung vorbehalten, bis sie von den Ab-

¹ Die Anregung hierzu scheint namentlich von Hamburg ausgegangen zu sein. Auch Lübeck war der Sache nicht abgeneigt, riet jedoch, »woll zu beobachten, das man sich nicht in dergleichen alliancen einliesse, wodurch man, anstatt andren zu helfen, ihm selbstn das Verderben über den Hals zöge«.

² Lüb. und Braunsch. A.

sichten Danzigs und Braunschweigs Kunde erhalten. Diesen Hauptstützen des alten hansischen Bündnisses gegenüber waren Drohungen gewifs nicht am Platze. Lübeck zog es vor, sie durch inständige Vorstellungen zu bearbeiten; es beschwor sie »aus innerlicher sincerer Zuneigung zu der annoch übrigen Hänsischen Reliquien Conservirung«, sie möchten wenigstens je ein Ratsmitglied zum Hansetag entsenden. Solchem wiederholten Ansuchen haben Danzig und Köln denn auch schliesslich nachgegeben und die Beschickung des Hansetags zugesagt. Zweifellos war die Beteiligung der drei näher verwandten Städte und ebenso die Braunschweigs, dessen Entschliessung nur durch einen Zufall¹ verzögert worden war.

Hinsichtlich der übrigen noch zur Hansa gerechneten Städte, die sich gar nicht oder doch nur indirekt vertreten liefsen, dürfte es nicht ohne Interesse sein, sich mit Hülfe der Briefe, die sie 1669 oder auch schon in einem der vorausgegangenen Jahre an ihre Quartierstädte gerichtet, sowie mit Benutzung anderweitigen Materials ihre damalige Stellung zur Hansa zu vergegenwärtigen.

Am wenigsten Teilnahme zeigten die Städte des Danziger Quartiers. »Es gewinne schier das Ansehen« — so äufserte der Danziger Bevollmächtigte auf dem Lübecker Konvent von 1669 — »als ob sie ihres schlechten Zustandes, auch anderer Ursachen und Hindernisse halber sich dem hansischen Bund mit der Zeit zu entziehen gedächten«. Von den sechs Städten: Riga, Reval, Dorpat, Thorn, Elbing und Königsberg, denen Danzig Ende Februar 1669 dem Herkommen gemäfs die Berufung zum Hansetag übermittelt², hatten Riga und Thorn wenigstens Absagebriefe geschrieben, die übrigen auch nicht einmal dies der Mühe wert gehalten.

Nicht völlig so schlimm stand es mit den übrigen Quartieren.

Von dem schon im 16. Jahrhundert zusammengeschrumpften niedersächsischen Quartier³ kam allerdings im Jahre 1669 aufer

¹ Das ursprüngliche, am 2. Februar von Lübeck abgelassene Ausschreiben war in Braunschweig nicht eingetroffen.

² Schreiben Danzigs an Riga, Reval, Dorpat den 22. Februar, an Thorn, Elbing, Königsberg den 25. Februar 1669 (Danzig. A.).

³ Vgl. H. Mack, Das Niedersächsische Quartier der Hanse im 16. Jahrhundert. Braunschweig. Magazin. Jahrg. 1895. S. 36—38.

der Quartierstadt Braunschweig nur noch Hildesheim in Betracht. Magdeburg hatte noch im Jahre 1662 sein Interesse an der Hanse bekundet, indem es sich mit Braunschweig und Hildesheim an den Vorberatungen für den angesagten Hansetag beteiligte. Wenige Jahre später büßte es den Rest seiner Unabhängigkeit ein. Vergeblich hatte es sich im Mai 1666 hilfeschend an die bedeutenderen Hansestädte gewandt. Von allgemeinen Beteuerungen des guten Willens und der Teilnahme abgesehen, lautete der Bescheid des Lübecker Rats: wenn schon die im Jahre 1657 zu Gunsten Magdeburgs gethanen Schritte im geringsten nichts hätten verfangen wollen, so sei die Sachlage jetzt noch weit ungünstiger, weshalb es sich empfehle, (dem großen Kurfürsten gegenüber) »lieber in etwas zu cediren, denn es auf die extrema ankommen zu lassen«¹. Nach der bald darauf erfolgten Huldigung hatten die alten Beziehungen Magdeburgs zur Hansa ihr Ende erreicht². Anders stand es mit Hildesheim, das seine Selbständigkeit nicht völlig eingebüßt hatte. Doch waren die Grenzen zwischen den Rechten der Stadt und denen des Fürstbischofs streitig. Gewiß nicht zum wenigsten in dem Wunsche, dem letzteren gegenüber unter Umständen einen gewissen Rückhalt zu haben, hielt der Hildesheimer Rat es für nützlich, den Zusammenhang mit der Hansa aufrechtzuerhalten. In der Instruktion, die er den Braunschweiger Deputierten für den Hansetag von 1668 erteilte, ermangelte er nicht, nachdrücklich hervorzuheben, in welchem »trübseligen und hochbedauernswürdigen Jammerstand« die Stadt seit Jahren geraten sei, und daß sie als eine »Pflug- und Landstadt« an dem Handel und der Schifffahrt der Hansa gar keinen Anteil habe. Was die Stadt an die Hansa noch fesseln konnte, war also offenbar, abgesehen von der alten

¹ Schreiben des Rats von Lübeck an den von Magdeburg v. 1. Juni 1666 (Abschrift im Hamb. A.). Im Winter vorher war in Magdeburg über ein Hilfsgesuch Bremens verhandelt worden. Damals äußerte sich die zweite Klasse des städtischen Ausschusses dahin, die städtische Verwandtschaft unter den Städten dürfe nicht ganz und gar verlöschen. Dennoch wurde das Gesuch abgelehnt. (Nach einer gefl. Mitteilung des Herrn Stadtarchivar Dr. Neubauer in Magdeburg.)

² In dem (brem.) Protokoll der ersten Sitzung des Hansetages von 1669 heißt es: »Braunschweig hat nach Magdeburgk nichts durffen communiciren, weilen dieselbe nicht mehr sui iuris«.

Gewohnheit, die Hoffnung, unter Umständen von der »Assistenz und Freundschaft« der bundesverwandten Städte Nutzen ziehen zu können.

Zahlreichere Städte umfasste auch nach damaliger Anschauung noch das Kölner Quartier. Wahrscheinlich hat Köln das Lübecker Ausschreiben im Jahre 1669, ebenso wie 1651 und 1667, 14 rheinisch-westfälischen Städten übersandt. Doch nur von sechs Städten liegen Antworten vor¹. Keine von ihnen war in der Lage, Mitglieder ihres Rats zum Hansetag zu entsenden. Einige beabsichtigten sich jedoch indirekt vertreten zu lassen. Die Osnabrücker beschlossen, den aus ihrem Stift stammenden Lübecker Ratsherrn Dr. Nikolaus Schomer zu bevollmächtigen. Die Duisburger ersuchten den Kölner Rat, sie mit vertreten zu lassen. Die Mindener faßten beides ins Auge, sowohl die Beauftragung Schomers, dem sie im Juli 1668 für den Konvent dieses Jahres eine verspätete Vollmacht erteilt hatten, wie auch eine Vertretung durch den Kölner Deputierten. Die Dortmunder hielten es wenigstens für zweckmäßig, mit einem aus ihrer Stadt gebürtigen Lübecker Syndikus des angesagten Hansetages wegen in Korrespondenz zu treten. Wesel und Soest zeigten noch größere Zurückhaltung. Während letztere Stadt noch im Herbst des Jahres 1667 das ihr aus Köln zugekommene Einladungsschreiben »alter Observanz nach« den Städten Brilon, Rüden, Geseke, Attendorn, Arnsberg und Werl zustellen liefs², ist davon 1669 nicht mehr die Rede. Für das geplante Verteidigungsbündnis zeigte allein die Reichsstadt Dortmund eine gewisse Sympathie; nur müsse der Sekuritätspunkt »also befestigt werden, daß alle Interessirte desselben auf den Erheichungsfall mit Nachdruck möchten zu genießsen haben«. Auch die kommerzielle Seite des Programms übte nur geringe Anziehung aus. Fast durchweg wird in den erwähnten Briefen über finanziellen Notstand oder Rückgang des Handels infolge der vergangenen Kriegszeiten geklagt und betont, daß die Geschicke der hansischen Kontore und so manche andere im kommerziellen Interesse auf die Tagesordnung gesetzten Fragen für Städte, die soweit vom Meere

¹ Köln A.

² Soest an Köln, den 12. Oktober 1667 (Köln A.).

entfernt lägen, von geringem Belang seien. Dennoch kommt mehrfach eine gewisse Pietät für das ehrwürdige Bündnis, an dem man früher lebhafteren Anteil genommen hat, zum Ausdruck. Nirgends tritt die Neigung hervor, den alten Verband gänzlich zu lösen. Die erwähnte Erklärung des Ausschreibens, daß die von dem Konvent fernbleibenden Städte sich stillschweigend von dem Bunde ausschlossen, mußte daher Befremden erregen. Wenigstens behaupteten die Duisburger, nicht einzusehen, wie sie von einigen wenigen Städten, wenn es auch die vornehmsten seien, angedrohtermaßen der von dem alten Bündnisse dependirenden Gerechtsame beraubt werden könnten¹.

Die wendischen Städte waren dem Herkommen gemäß von Lübeck direkt geladen worden². Unter diesen begrüßte nur Rostock die Ansetzung des Konvents mit einer gewissen Freude. Die Stadt — so klagte der Rostocker Rat im Jahre 1662 und aufs neue im Jahre 1669 — hatte namentlich zufolge der ihr »auf dem Halse liegenden beschwerlichen und verderblichen Licenten« seit dem dreißigjährigen Kriege mehr als irgend eine andere an der Ostsee gelitten. Um so erwünschter erschien es im Interesse des so sehr darniederliegenden Rostocker Handels, »daß der status hanseaticus durch alle dienliche Mittel und Wege

¹ Der Rat von Duisburg an den von Köln den 3. Mai 1669.

² Lüneburg, das früher bekanntlich zu den angesehensten Städten des wendischen Quartiers gezählt wurde, scheint zum Hansetage von 1669 nicht mehr geladen worden zu sein. Nach im Dezember 1650 gehörte Lüneburg zu denjenigen Städten, die der Lübecker Rat von seiner Absicht, demnächst wieder einen Hansetag zu berufen, in erster Linie verständigte. Hierauf erfolgte eine zustimmende Erklärung des Lüneburger Rats. Auch die Deputierten der 4 ordines in Lüneburg bekundeten (am 14. August 1651) ihre Sympathie für diese »so hoch nöthig- als in gemein nützliche wiederzusammentretung«; sie empfahlen indessen der Vorsicht halber, vor der Beschickung des Konvents bei dem Landesherrn »mit einigen unterthänigen notification« einzukommen. Doch schon die am 22. März 1662 ergangene Aufforderung zur Beschickung des auf den 26. Mai d. J. angesetzten Hansetags wurde entschieden abschlägig beantwortet. Bürgermeister und Rat von Lüneburg erklärten (am 2. Mai d. J.) unter Hinweis auf die veränderte Lage ihrer Stadt, daß sie weder den jetzt anberaumten, noch auch künftige Konvente zu beschicken im stande seien. Trotzdem erfolgte im Jahre 1667 eine nochmalige Berufung, die aber begreiflicherweise ebenfalls abgelehnt wurde. Lüneburg. A.

restabilitur werde¹. Eine ganz andere Sprache führten die im westfälischen Frieden an Schweden gefallenen Hansestädte, denen zufolge ihrer Verbindung mit dem mächtigen nordischen Reich der Kamm etwas geschwollen war. In einer gemeinsamen Erklärung, die sich auf den 1668 angesetzten Hansestag bezog, wiesen die Städte Stralsund, Stettin, Greifswald und Anklam darauf hin, dafs sie durch die jüngst zwischen den nordischen Königen und Reichen getroffenen pacificationes weit mehr erhalten, als sie per confoederationes hanseaticas je beanspruchen und erlangen könnten². Die gleiche Anschauung kommt in dem Schreiben zum Ausdruck, mit dem Stralsund am 12. Mai 1669 sein Fernbleiben von dem Hansestage dieses Jahres entschuldigte. Nicht minder geringschätzig äufserte sich der Rat von Wismar in seinem an Lübeck gerichteten Brief vom 27. Mai 1669 über die Hansa. Er meint, es sei von ihr »mehr umbra als res ipsa übrig, auch gar keine Hoffnung zu machen, dafs dieses Bündnis in vorigen Flor restauriert werden sollte³. So-

¹ Rostock den 17. Mai 1662 und den 14. Mai 1669 (Braunsch. A.).

² Gemeinsames Schreiben der Bürgermeister und Räte der »Pommerschen Anseeh Städte« Stralsund, Stettin, Greifswald und Anklam dat. Stralsund, den 8. Juni 1668, ergänzt durch das loco voti verfasste Schriftstück: »Ohnfürgreifliches Bedencken, welches von dehnen Pommerschen Ansee-Städten... auf die communicirte Articulos seu capita deliberanda uffgesetzt...«.

³ Diese pessimistische Auffassung kommt auch in dem 1668 verfassten Schriftstück: »Unvergreifliches Bedencken, so über dehnen zur Deliberation bey jetzigen Anseetage proponirten puncten die Stadt Wismar ihres voti halben abgeben und respective vorbedungen undt aufsbeschieden haben will« zum Ausdruck. Es mögen hier einige besonders charakteristische Stellen folgen: »Inmittelst aber das Vermuhtete (die Wiederaufrichtung der Hansa nach dem Jahre 1628) so gahr zu rütcke geblieben, das auch alles mehr und mehr in contrarium abgelauffen, die Handelungen und negotien von denen Niederlanden grössesten theils angezogen, die vornehmsten Potentaten dieselbige auff ihre Unterthanen also befestiget undt confirmiret, das gleichsamb alle Hoffnung zu denen vorigen immunitäten in anderen Königreichen verschwunden, ja gahr die gesambte societät nicht mehr agnosciret werden will« — — — »so weit sich Unsere Handlung annoch erstrecket, geniefsen wir in derselbigen der guten Vorsorge Unseres Allergnädigsten Königes und Herrn undt wissen die beneficia, so wir deffsfallts im Oresundt, auch anderen Reichen und Ländern erhalten, nicht zu verbefsern. Undt ob woll, wafs die Löbliche Hansische societät hiebey zu suchen gewillet, sich etwas weiter und auf wiedererhaltung der vorigen immunitäten in verschiedenen Königreichen

wohl von Wismar wie von den pommerschen Städten wurde überdies vorwurfsvoll daran erinnert, daß sie in den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs leicht hätten zu Grunde gehen können, ohne von der Hansa Trost oder Hilfe zu empfangen. Trotzdem beabsichtigten auch diese Städte nicht, sich von der Hansa loszusagen. Vielmehr verwarhten sich die Stralsunder, ähnlich wie die Duisburger, gegen die Auffassung, daß das Nichtbescheiden des angesagten Konvents als Austritt aus dem Bunde und Verzicht auf dessen Privilegien angesehen werde. Selbstbewußt fügten sie hinzu, man werde wohl ihre Ausschließung um so weniger beabsichtigen, als sie stets, soweit die Zeitverhältnisse es verstatteten, der hansischen Societät das Ihrige beigesteuert hätten und dieser durch ihre Bundesgenossenschaft sowohl bei ihrem Könige als auch anderer Orten nicht wenig Hilfe und Nutzen zu erwirken vermöchten.

Alle diese schwedisch gewordenen Hansestädte gaben jedoch in ihren Erklärungen unzweideutig zu erkennen, daß sie mit ihren bisherigen Bundesgenossen nur soweit gemeinsame Sache machen könnten, als dies mit ihren Pflichten und Rücksichten gegen den schwedischen König vereinbar sei. Es erscheint daher begreiflich genug, daß auf ihr Verbleiben im Bunde von denjenigen Städten, die sich größerer Unabhängigkeit erfreuten, kein sonderlicher Wert mehr gelegt wurde. Bemerkenswerterweise

undt Ländern, der sicherheit zur See, wan hohe Potentaten undt vornehme Respubliquen mit einander in Kriegsactiones gerahten, erstrecket, so achten wir dennoch, das solche sachen weit schwerer zu negotiiren oder zu erhalten sein werden, als das man deßfalls die geringste Kosten verwenden möchte. Die Ursachen, worumb in vorigen Zeiten in so vielen Königreichen undt Ländern solche immunitäten undt sicherheit bey vorfallenden Kriegs Leufften den Hansischen Bundes Verwandten indulgiret undt befestiget, seindt so gahr weggefallen, das unsers ermessens kein einziger Potentat oder Respubliq einige reflexion fürters darauff machen werde. Das den so gahr ohnerheblichen Ursachen undt allein aufs affection zu den Hänsischen Bundts Verwandten einige Potentaten oder Respubliquen den zu ihrer Unterthanen größesten nutzen befesteten Händel hinwieder solten auf die Hansee-Städte kommen lassen, das Sie denen imposten, womit die Hänsischen so woll als andere frembde beleget, etwas abbrechen, ihre einkünfte ohne größeste ursache auf das wenigste vermindern solten, erscheiuet Uns allerding in-practicabel undt würde hierumb Unsers behaltens weder Zeit noch Uncosten vergeblich zu spendiren sein*.

war in einem Brief, den der hamburgische Syndikus Vincenz Garmers Ende 1668 nach Strafsburg richtete, der Wunsch der Hansa nach einer Einigung mit den oberdeutschen Reichsstädten u. a. dadurch motiviert, dafs es gelte, für die an Schweden gefallen Städte Ersatz zu erlangen¹.

Ein Resultat hat dieser Versuch, eine Annäherung zwischen der Hansa und den oberdeutschen Reichsstädten herbeizuführen, bekanntlich ebenso wenig gehabt, wie die ähnlichen Bestrebungen im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts. Immerhin ist es nicht ohne Interesse, zu beobachten, dafs das Annäherungsprojekt in dem Zeitpunkt, den wir ins Auge fassen, von Hamburg und Strafsburg, den beiden Städten, deren Freiheit in jener Periode durch zwei auswärtige Mächte bedroht war, am eifrigsten betrieben wurde. Bereits einige Jahre vor dem Konvent von 1668 hatte Garmers — ein Mann von auferordentlicher Begabung und von kühnen, hochfliegenden Ideen, der nur leider als ein Ikarus seinen Flug allzu hoch genommen, — in Regensburg einen der angesehensten der damaligen Strafsburger Politiker, Joh. Kaspar Bernegger², für das erwähnte Projekt zu gewinnen gesucht und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dafs auch die Generalstaaten, die auf Grund der freilich abgelaufenen Verträge von 1645 und 1646 noch immer als Bundesgenossen der Hanse-

¹ Der Brief von Garmers ist nicht mehr erhalten. Doch heifst es in einem Schreiben der Strafsburger »Dreizehner« an die Magistrate von Nürnberg, Frankfurt und Ulm vom 7. Dezember 1668: »Es ist von vertrauten orten aufs an Uns gebracht worden, ob solten die Erb. Hanseestätt im werck begriffen sein, nachdem durch die jenige satisfaction, welche von gesampten Reichs wegen der Cron Schweden bey den Westphalischen Fridenstractaten verwilligt worden, Ihr corpus einigen abgang erlitten, selbigen durch genawere renovation Ihres bunds und ersuchung ein und anderer Erb. Frey: und Reichsstätt umb die Beytrettung widrumb zu ersetzen«. Dafs diese Äußerung einem Briefe des Syndikus Garmers vom 25. November d. J. entnommen war, ergiebt sich aus dem Protokoll der Strafsburger Verordneten vom 6. Dezember 1668 (Strafsb. Stadtarchiv).

² Joh. Kasp. Bernegger, Sohn des berühmten Gelehrten Matthias Bernegger, 1612 in Strafsburg geboren, 1638—1668 städtischer Registrator und Sekretär, wurde 1668 in das Kollegium der Funfzehn, 1670 in das der Dreizehn und für das Jahr 1675 zum Ammeister von Strafsburg gewählt. Er starb am 28. Mai 1675. (Nach gefl. Angaben des Herrn Archivar Dr. O. Winckelmann in Strafsburg.)

städte galten¹, hinzutreten würden². Im November 1668 konnte Garmers auf Grund der vorausgegangenen hansischen Verabredungen vom Juli d. J. seinen Antrag in mehr offizieller Weise erneuern. Man übersah in Straßburg keineswegs, daß manche Bedenken gegen den Antrag sprachen: die weite Entfernung der Städte von einander, die naheliegende Möglichkeit, daß Bremen vom König von Schweden, Hamburg vom König von Dänemark bedroht würde, in welchem Fall man, wenn das Bündnis zu stande gekommen, den gefährdeten Städten mindestens mit Geld beistehen müßte, woran es der eigenen Stadt nur zu sehr gebrach. Indessen überwog doch die Vorstellung, wie sehr erwünscht es sei, daß man sich einen »Rücken« mache. In einer Zeit, die für alle Reichsstädte gefahrdrohend war, hoffte man durch das Eingehen auf den Vorschlag von Garmers am ehesten aus der Isolierung herauszukommen³. Unter den Beweggründen, die dargebotene Hand zu ergreifen, wurde u. a. angeführt, daß man durch den Rückhalt an der Hansa auch den Schweizern bündnisfähiger erscheinen werde⁴. Nichts ge-

¹ In einem Schreiben an Bernegger (vom 21./31. Mai 1670) bemerkt Syndikus Garmers, daß, obwohl das Bündnis, das Hamburg und Bremen 1645 mit den Generalstaaten abgeschlossen, nach Ablauf von 15 Jahren erloschen sei, »sie dennoch allemahlen Unfs: Unseren lieben Bundgenossen schreiben« (Straßb. A.). Auch wurden in dem während des Hansetages von 1669 konzipierten Kreditiv für den zum hansischen Residenten im Haag ernannten Dr. Huneken die Generalstaaten »Hochgeneigte und Hochgeehrte Bundgenossen« angedet. Der Bevollmächtigte von Danzig wandte freilich dagegen ein: »nomine hansae sey nit zu schreiben Bundtgenossen, denn obgleich singulae civitates Bundgenossen der Herren Staadten sein, so wisse doch nicht, das ratione foederis hansae solches jemahls geschehen«.

² Bemerkenswert ist, daß damals auch die Kölner auf die Heranziehung der Generalstaaten zu einem von der Hansa anzubahnenden Verteidigungsbündnis Hoffnungen setzten. Nachdem sich der Kölner Syndikus v. Falckenberg (s. S. 29) am 3. Juni 1669 in Bremen aufgehalten, schrieb der Bremer Rat an Syndikus Wachmann: Köln sei nicht abgeneigt in ein foedus arctius einzutreten und empfehle F., daß mit den Niederlanden »gantzlich geschlossen und also ein ansehnlicher bund gemachet werden muchte«.

³ Protokoll der Straßburger Verordneten vom 6. Dezember 1668, der Dreizehner vom 7. Dezember 1668 (Straßb. A.).

⁴ »Es würde sich auch dardurch hiefsige Stadt bey den Herren Schweitzern desto considerabler machen undt desto leichter in selbigen bund mit einkommen können« (Protokoll der Dreizehner).

ringeres scheint den Strafsburger Politikern, die den Anschluss an die Hansa befürworteten, Ende 1668 — also zwischen dem ersten und dem zweiten der sogenannten Raubkriege Ludwigs XIV. — vorgeschwebt zu haben, als ein republikanisches Kettenbündnis, das die Vereinigten Niederlande, die Hansa, die oberdeutschen Reichsstädte und die Eidgenossenschaft umfassen sollte.

Solche phantastische Hoffnungen lagen den anderen ausschreibenden Reichsstädten fern. Die Frankfurter erwogen kühl, das von den Hansestädten zu erwartende Beistand einer größeren Macht gegenüber nicht viel fruchten würde, während man bei Angriffen eines minder mächtigen Bedrängers nähere Hilfe finden könne. Dazu kam die Befürchtung, das geplante Bündnis von großen Herren und Fürsten übel vermerkt werden dürfte, und endlich die Abneigung, sich neue finanzielle Lasten aufzuhalsen. Verwandten Anschauungen gaben die Ulmer Ausdruck; auch sie meinten, das man sich, namentlich mit Rücksicht auf die »geldklemmen« Zeiten, vor übereilten Schritten hüten müsse. Ebenso wenig vermochten sich die Nürnberger für die Sache zu erwärmen. Sie hielten dafür, man solle zunächst abwarten, was der Reichstag zu Regensburg zum Besten der allgemeinen Sicherheit beschließen werde. Kurz und gut, aus der Korrespondenz, welche die süddeutschen Reichsstädte mit einander führten, ist ersichtlich, das bei Frankfurt, Ulm und Nürnberg die Bedenken gegen das Projekt überwiegend waren¹. Hiervon verlautete jedoch in Hamburg nichts. Vielmehr trafen hier Schreiben aus Frankfurt und Nürnberg ein, die in Aussicht stellten, das man die Sache in weitere Überlegung ziehen werde. Waren diese Kundgebungen wenigstens nicht ablehnend, so klangen die aus Strafsburg an Syndikus Garmers gerichteten Briefe in einzelnen Wendungen sogar verheißungsvoll². Das Ergebnis der Sondierungen mußte daher dem Hansestag von 1669, dem die erwähnten Schriftstücke vorgelegt wurden, als ein günstiges erscheinen.

Dieser Hansestag wurde am 29. Mai im »neuen Gemach«

¹ Frankf. und Strafsb. A.

² Abschriften in dem Aktenband *Hanseatica XXXV* des Braunschweiger Stadtarchivs.

(d. h. in der Kriegsstube) des Lübecker Rathauses eröffnet¹. Die Vertreter der Direktorialstadt waren der Bürgermeister Lic. Joh. Ritter, der Syndikus Dr. Bernhard Diederich Brauer und die Ratsherren Gotthard Brömse und Friedrich Plönnies. Der fünfte Bevollmächtigte Lübecks, der Sekretär Siricius, war durch Krankheit am Erscheinen behindert. Bremen war durch Syndikus Dr. Wachmann, Hamburg durch den Syndikus Dr. Vincenz Garmers und den Ratsherrn Caspar Westermann, Braunschweig durch den Syndikus Joh. Burchard Baumgart, Danzig durch den Ratsherrn Christian Schröder vertreten. Der Bevollmächtigte Kölns, Syndikus Lic. Peter Ludwig von Falckenberg² traf verspätet in Lübeck ein und beteiligte sich erst vom 8. Juni ab an den Sitzungen³. Die Räte von Rostock und Osnabrück hatten zwar niemand aus ihrer Mitte zu entsenden vermocht, doch war von ersterem der lübeckische Syndicus Dr. Michaelis, von letzterem — wie bereits erwähnt — der lübeckische Ratsherr Dr. Nicolaus Schomer zum Stimmführer ernannt worden. Da außerdem der Abgesandte Braunschweigs auch auf diesem Konvent für Hildesheim votierte⁴, so waren im ganzen neun Städte vertreten.

¹ Als Hauptquellen für die Geschichte dieses letzten Hansetags sind von mir benutzt worden: der Recefs und das offizielle Protokoll des Konvents, ferner das von letzterem wesentlich abweichende Protokoll des bremischen Bevollmächtigten Syndikus Wachmann, außerdem ein allerdings nur unvollständig erhaltener Bericht in den Braunschweiger Akten und zwei Schriftstücke des Kölner Bevollmächtigten: dessen offizieller Bericht an den Kölner Rat (Lübeck den 21. Juni st. n. 1669) und eine mehr tagebuchartige Aufzeichnung.

² Er selbst zeichnet: Peter Ladowig von Falckenberg.

³ Er erklärte den übrigen Gesandten gegenüber seine Verspätung durch die freimütige Erklärung, »dass meine Herren Principalen und obern zorderist einen ernst und einigkeit verspuren wolln.«

⁴ Über die Ansichten Hildesheims bezüglich der meisten auf dem Hansetage von 1669 verhandelten Gegenstände war der braunschweigische Syndikus Baumgart schon durch die Instruktion für den Konvent von 1668 unterrichtet. Ergänzende Weisungen vermochte er aus einem Schreiben des Hildesheimer Rat an den von Braunschweig vom 10. Mai 1669 zu entnehmen. In der ersten Sitzung des Konvents von 1669 erklärte er, dafs er die Vollmacht Hildesheims noch von der Post erwarte. Ob sie noch während der Tagung eingetroffen, vermag ich nicht festzustellen. Dafs Baumgart jedoch mehrfach für Hildesheim mitvotierte, ergibt sich aus den Protokollen der 9. und

Bereits in den beiden ersten Sitzungen (am 29. Mai morgens und nachmittags) wurden die eingegangenen Entschuldigungsschreiben der Städte des wendischen und des Danziger Quartiers mitgeteilt; die Verlesung der Briefe aus dem westfälischen Quartier konnte erst nach dem Eintreffen des Kölner Bevollmächtigten in der 14. Sitzung erfolgen. Von sofortiger Ausstufung der ferngebliebenen Städte war selbstverständlich nicht die Rede. Vielmehr waren die meisten Stimmen dafür, in der Hoffnung auf künftige bessere Zeiten dem Bunde eine möglichst große Zahl von Städten zu erhalten. Es wurde deshalb anfänglich nur empfohlen, die dieses Mal nicht vertretenen Hansestädte zum nächsten Konvent aufs freundlichste einzuladen und sie in gleicher Weise aufzufordern, sobald sich ihre Lage günstiger gestaltet haben würde, für das Bündnis wieder größere Opfer zu bringen. Erst als im weiteren Verlauf der Beratungen die finanziellen Verhältnisse des Bundes etwas genauer ins Auge gefasst worden waren, hielt man es für gut, den an die ferngebliebenen Städte zu richtenden Zuschriften eine etwas schärfere Fassung zu geben¹. Gelegentlich kam überhaupt der Wunsch zum Ausdruck, den Bund auf eine geringe Zahl wirklich leistungsfähiger Mitglieder beschränkt zu sehen. Auch wurde wohl die Ansicht geltend gemacht, daß nur eine solche Stadt als Glied der Hansa betrachtet werden könnte, die *sui iuris sei*, d. h. — wie die auf Anfrage des Danziger Abgesandten gegebene Erklärung lautete — die das Recht habe, eigene Besatzung zu halten, und die Hansestage beschicken dürfe, ohne dafür die Erlaubnis ihrer Obrigkeit einholen zu müssen. Soweit es sich jedoch um die Erneuerung der alten hansischen Konföderation handelte, erschien es nicht zweckmäßig, es mit diesen Be-

11. Sitzung. Auch wird Hildesheim in der Urkunde, durch welche Dr. Brauer zum hansischen Syndikus ernannt ward, (vgl. S. 37) unter den Städten aufgeführt, in deren Namen die Bestallung speciell erfolgte.

¹ Nach der von den Beschlüssen der ersten Sitzungen abweichenden Angabe des Recesses sollte den auf dem Konvent nicht vertretenen Städten von dem Direktorium und den Quartierstädten geschrieben werden: »wan sie bey dem foedere Hanseatico hinfuro verbleiben wollten, daß sie sich darüber forderlichst erklaren und der gemeinen Cassa das Ihrige ohnverlengt sub poena exclusionis beitragen«. Vgl. S. 40.

dingungen allzu streng zu nehmen. Hatte doch selbst das auf dem Konvent von 1669 vertretene Osnabrück fürstbischöfliche Besatzung in seinen Mauern¹. Nur für das geplante engere Bündnis kamen, wie erwähnt, ausschließlich solche Städte in Betracht, die sich noch einer gewissen politischen Selbständigkeit erfreuten.

Dem Konvent lag demnach ein zwiefaches Unionswerk ob. Es galt die alte, wesentlich dem Handelsinteresse dienende hansische Vereinigung in so weitem Umfange wieder herzustellen, wie die veränderten Verhältnisse es irgend gestatteten, und anderseits eine engere städtische Union zum Zweck wechselseitiger Verteidigung ins Leben zu rufen.

Das einigende Band für das weitere Bündnis sollte die in zeitgemäßer Weise erneuerte »Föderationsnotul von 1604« bilden.

Bei der Erörterung des 3. Artikels dieser Urkunde, der die Befolgung der hansischen »Vereinigungen, Statuten und Ordnungen« einschärfte, wurde einstimmig beschlossen, daß die schon im Jahre 1604 verfügte Herstellung eines Kompendiums der hansischen Statuten nunmehr in zweckentsprechender Weise ins Werk gesetzt werde². Der Nachdruck, der hierauf gelegt ward, läßt erkennen, daß wenigstens die anwesenden Vertreter der Hansestädte nicht daran zweifelten, das Bündnis auf der alten Grundlage wieder errichten zu können.

Die folgenden Artikel der Vorlage gaben zu verschiedenen Änderungen Anlaß.

Der vierte Artikel bestimmte in der älteren Fassung: wenn die Einberufung eines Hansetags erforderlich sei, »so solle darob das

¹ »Osnabrück ist gefragt worden, ob solche Stadt auch Ihr eigen praesidium hette undt also ad foedus Hanseaticum sich qualificiren könnte etc. Respondit: hette zwar ein fürst. praesidium certis conditionibus et pactis eingenommen, de reliquo aber were die Stadt quantum ad jura et privilegia in voriegem stande«. (Protokoll der 1. Sitzung.)

² In der zweiten Sitzung votierte Danzig: »Es were nötigg, statuta practicabilia aufzusetzen, die inter deliberanda künftigg proponiret undt secundum interesse cujusque civitatis approbiret undt in allen Stätten observiret werden mögten. Bittet, dass solches geschehen möge, undt solch sein petitum ad recessum zu bringen. Womit andere vota einigg«. In der 16. Sitzung, bei der nochmaligen Durchberatung der Notul, wiederholte Danzig diesen Antrag, »womit omnes einigg«.

notwendige Ermessen und Ausschreiben zu thun, bei einem Ehrbaren Rath der Stadt Lübeck und anderen wendischen Städten, wie von Alters herkommen, nachmals stehen«. Diese Bevorzugung der wendischen Städte, die den Verhältnissen nicht mehr entsprach, wurde begreiflicherweise beanstandet, und wenn auch der konservative Sinn der Mehrheit nicht zuliefs, auf die Erwähnung dieser Städte gänzlich zu verzichten, so wurde doch beschlossen, dafs die in der Vorlage aufgeführten Befugnisse derjenigen wendischen Städte, die nicht mehr im Besitz der früheren Freiheit seien, auf Bremen übergehen sollten¹.

In dem fünften Artikel, der von den Hansetagen selbst handelte, wurde die Erklärung eingefügt: man wolle auf den Konventen nach aller Möglichkeit dahin trachten, »dafs nicht auf eine oder andere Stadt allein, sondern auf alle zugleich möge reflectirt und gesehen werden«; dagegen erhielt die Strafbestimmung wider diejenigen Städte, welche den Konvent ohne erhebliche Ursache gar nicht oder doch nicht zum bestimmten Termin beschicken würden, eine abgeschwächte Fassung.

Der sechste Artikel der Vorlage verpflichtete die Städte, alles, was auf den Hansetagen über die Kontore, die Privilegien und den von ihnen herrührenden Handel, sowie über die Bestrafung derjenigen Städte, welche die hansischen Recesse, Statuten und Ordonnanzen übertreten, einmütig oder durch Stimmenmehrheit beschlossen worden, unweigerlich und ungesäumt zu befolgen. In der Notul von 1669 wurde dagegen die Verpflichtung, sich Mehrheitsbeschlüssen zu fügen, auf Beschlüsse über Kontorangelegenheiten beschränkt und ausdrücklich hinzugefügt: »Wann aber ausser diesen Kontorsachen etwa circa contributiones, Extraordinari-Anlagen und dergleichen etwas vorkommen sollte«, darin sei die Stimmenmehrheit nicht entscheidend, »sondern diese und dergleichen Sachen sollen durch gemeine, freiwillige Beliebung geschlossen werden«.

Der siebente Artikel, der sich speciell mit den Kontributionen beschäftigte, erfuhr eine durchgreifende Umgestaltung, auf die in einem anderen Zusammenhang näher eingegangen werden mufs.

¹ »idque ob rationem praesentium temporum und recessum de anno 1629« (Protokoll der 16. Sitzung).

Im übrigen wurden mit der Vorlage nur geringere Änderungen vorgenommen.

Die in solcher Weise erneute und modifizierte Föderationsnotul sollte vorbehältlich der binnen dreien Monaten zu beschaffenden Ratifikation vom nächsten Johannistage an zehn Jahre gelten.

Ein gewagteres und weiter aussehendes Unternehmen war die Herstellung des geplanten städtischen Verteidigungsbündnisses. Lübeck, das bei der Vorbesprechung im Jahre 1668 mit seinem Widerspruch zurückgehalten, bekämpfte das Projekt auf dem Konvent des Jahres 1669 anfänglich durch Einwände der verschiedensten Art: zur Zeit sei keine so große Gefahr vorhanden, Armut und Machtlosigkeit der meisten Städte hinderten etwas Erkleckliches auszurichten, Argwohn und Mißgunst der Machthaber würden durch ein solches Bündnis nur verstärkt. Lübeck empfahl daher, ebenso wie im Jahre 1641, sich mit der Unionsnotul von 1604 zu begnügen. Die meisten anderen Städte hielten jedoch eine bestimmtere Formulierung der Beistandspflicht für geboten, damit — wie der Vertreter Bremens erklärte — »wenn eine Stadt angefochten, sie alle angefochten würden«. Gegenüber der Besorgnis Lübecks, daß ein mehr ins einzelne gehendes Verteidigungsbündnis das Mißfallen der Fürsten erwecken könne, hob der Wortführer Hamburgs nicht ohne Grund hervor, daß, wenn man der Notul von 1604 gemäß dem Bedränger einer verbündeten Stadt Proviant und Munition und dergleichen versage, dies auch schon als feindseliges Verhalten angesehen werden könne, weshalb es unbedenklich sei, speciellere Verbindlichkeiten einzugehen. Außerdem erinnerte er an das »beneficium Polyphemi«; wenn Bremen, Hamburg und Braunschweig gefressen, würden die Lübecker sehen, wie sie führen. Der Mehrheit nachgebend, erklärte sich schließlicly auch Lübeck bereit, sich an der Formulierung eines »Provisional- und Eventualprojekts« zu beteiligen.

Bei der Beratung wurden die Satzungen des 1641 zwischen Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Bundesvertrages zu Grunde gelegt¹. Es galt, die Vorlage nicht nur formell zu

¹ Die Notul von 1641 mit Bezeichnung der 1669 vereinbarten Änderungen im Braunschw. A., das dementsprechend formulierte neue Unionsprojekt im Frkf. u. Strafsb. A.

verbessern, sondern sie auch den veränderten Verhältnissen anzupassen. Man durfte nicht außer Acht lassen, wie sehr in der letzten Zeit einerseits die Macht der Fürsten, andererseits ihr Übelwollen und Mißtrauen gegen die freien und halbfreien Städte zugenommen. Vorsicht war daher geboten. Auch den hamburgischen Bevollmächtigten erschien es unbillig, zu verlangen, daß man den Dorn aus eines andern Fufs ziehen und in den seinigen stecken solle. Trotzdem bezweckten die vorgeschlagenen Modifikationen keineswegs nur Abschwächung, sondern hin und wieder eine wesentliche Verschärfung der in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen. Um davon abzuschrecken, daß Einwohner einer Hansestadt dem Bedränger einer verbündeten Stadt Proviant, Munition oder dergl. zuführten, war in dem Vertrag von 1641 mit »Konfiskation der Güter und andern unnachlässlichen Bestrafungen« gedroht worden. Das erschien jedoch jetzt »wegen der häufigen Übertretung dieses Artikels« nicht ausreichend. Der neue Entwurf bestimmte, ganz abgesehen von der Konfiskation des wider Verbot Verabfolgten, daß »die Kontravenienten nicht allein (für) unehrlich und aller Ehrenämter überall unfähig gehalten, sondern auch aus gemeiner Städte Verwandnis ausgeschlossen sein und bleiben« sollten.

Auch war man geneigt, nach dem Vorgange der Vereinbarungen von 1630, genauere Angaben über die Hilfsleistungen, zu denen die einzelnen Bundesglieder im Fall der Bedrängnis einer verbündeten Stadt verpflichtet sein sollten, in einem Nebenrecess zusammenzufassen. Es wurde vorgeschlagen, die Kontingente auf 2—300 Mann festzusetzen, doch hielt man es für zweckmäßig, daß zur Unterstützung entfernter gelegener Städte statt Truppenhilfe ein entsprechender Geldbetrag geschickt werde¹. Übrigens wurde die endgültige Regelung solcher Einheiten der Verständigung mit den oberdeutschen Reichsstädten vorbehalten.

Daß die Bundesgenossenschaft der nicht zur Hansa gehörigen bedeutenderen Reichsstädte erwünscht sei, darüber herrschte auch auf dem Konvent von 1669 keine Meinungsverschiedenheit. Ja auch das Heranziehen von leistungsfähigen Städten, die weder

¹ Garmers an Bernegger den 19. Juni 1669 (Strafsb. A.).

Reichs- noch Hansestädte waren, scheint man ins Auge gefasst zu haben¹.

Die Fortsetzung der Verhandlungen mit den Reichsstädten wurde vom Konvent dem hamburgischen Syndikus Garmers in formellster Weise übertragen. Hamburgischerseits wurde überdies empfohlen, daß Köln bei den ihm benachbarten Städten in gleichem Sinne zu wirken suche. Ob aber auch nur von den Hansestädten eine etwas größere Zahl sich an einem solchen Bündnis beteiligen werde, war von vornherein zweifelhaft, da ausdrücklich ausgemacht war, daß das Bundesprojekt nicht nur den Räten, sondern auch den Bürgerschaften der in Betracht kommenden Städte zur Prüfung unterbreitet werden und vor deren Gutheißung nicht verbindlich sein sollte.

Neben der Wiederaufrichtung des alten hansischen Bündnisses und der Begründung einer engeren Union hätte auf dem Lübecker Konvent — so sollte man meinen — die Förderung der hansischen Handelsinteressen den Hauptgegenstand der Erörterungen bilden müssen. Thatsächlich kamen sie jedoch so gut wie gar nicht zur Sprache. Erst in einer der letzten Sitzungen schlug Lübeck vor, man möge auf diesem Hansetage auch über Schritte zur Besserung des Handels beratschlagen. Die Diskussion wurde jedoch durch die Bemerkung des bremischen Deputierten abgeschnitten: dies sei nur gut Geld nach bösem werfen. Offenbar schienen die kommerziellen Aussichten damals noch trüber zu sein, als im vorausgegangenen Jahre. Allerdings wurde in den Recefs von 1669 der Wunsch aufgenommen, daß der 1655 mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag auf weitere 15 Jahre verlängert und hinsichtlich des Fafsgeldes zu Gunsten der Hansestädte modifiziert werde. Im übrigen aber beschied man sich,

¹ Der letzte Artikel, der in dem Vertrag von 1641 mit den Worten beginnt: »Letztlich soll auch hiemit andern Hansee-Stetten der Zutritt zu dieser Vergleichung unbesperret, sondern offen bleiben«, lautet in dem Projekt von 1669: »Letztlich soll auch hiemit andern Reichs-, Hansee- und vermögönen Stätten, so diese confoederation mit überzunehmen undt die würcklichkeit zu praestiren mächtig sein, der Zutritt zu dieser einigung unbesperret, sondern offen verbleiben, und dieselbe nach gemeinem Rath darein genommen werden«.

die günstigere Gestaltung »der Lage des Handels in der Ostsee und Westsee auf bessere Tage auszustellen«.

Dafs man jedoch trotz der unerfreulichen Gegenwart an der Zukunft der Hansa nicht verzagte, beweist u. a. auch die auf dem Konvent erfolgte Verständigung über die Wahl eines hansischen Syndikus, sowie eines neuen hansischen Residenten im Haag.

Die Frage der Wiederbesetzung des Postens eines hansischen Syndikus war seit 1666 brennend geworden; denn der Lübecker Gloxin, der bis dahin neben der Verwaltung des städtischen Syndikats auch die Funktionen eines hansischen Syndikus ausgeübt hatte, war hierzu nicht mehr im Stande, seitdem er Bürgermeister geworden. Bereits auf dem Kommunikationstage von 1668 hatten deshalb die anwesenden Bevollmächtigten sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, dafs eine Neubestellung stattfinden müsse. Während aber bereits damals lübeckischerseits vorgeschlagen wurde, einen lübeckischen Syndikus mit dem hansischen Syndikat zu betrauen, ging aus den Äußerungen der Vertreter Bremens und Hamburgs hervor, dafs Bremen einem hamburgischen Syndikus, insbesondere dem Dr. Garmers, Hamburg dagegen einem bremischen Syndikus den Vorzug zu geben geneigt war. Auch im Jahre 1669 kam man erst nach längeren Diskussionen zum Ziel. Die Lübecker erklärten, dafs der hansische Syndikus notwendig am Sitz des Direktoriums und des hansischen Archivs wohnen müsse, und beriefen sich zur Unterstützung ihres Anspruchs auf frühere hansische Beschlüsse. Syndikus Garmers, der Wortführer Hamburgs¹, wandte dagegen ein, dafs, was für das alte Bündnis vereinbart worden, nicht ohne weiteres auch für das neu zu errichtende Geltung habe. Er erklärte zugleich, von dem Hamburger Rat angewiesen zu sein, für den bremischen Syndikus Wachmann zu stimmen. Da letzterer jedoch keine grofse Neigung bekundete, das hansische Syndikat zu übernehmen, so trug Garmers kein Bedenken, der von Lübeck vertretenen Ansicht gegenüber es für zweckmäfsig zu

¹ Dafs er dies bei dem erwähnten Anlafs war, ergibt sich aus einem Brief des Syndikus Wachmann an den Bremer Rat vom 7. Juni 1669 (Brem. A.).

erklären, daß der hansische Syndikus an einem Ort wohne, an welchem vornehmer Potentaten Gesandte residierten, bei denen alsdann mit weniger Aufwand das erreicht werden könne, wozu man sonst kostspieliger Gesandtschaften bedürfe. Es hatte das Ansehen, als ob er durch diese Ausführung seine eigene Kandidatur empfehlen wollte¹. Indessen trat jetzt nicht einmal der bremische Bevollmächtigte für ihn ein. So kam es, daß der von Lübeck empfohlene Syndikus Dr. Brauer durchdrang.

Erfolgreicheren Widerstand fanden die Lübecker bei der Wahl des Residenten. Nicht der von ihnen zum Nachfolger des berühmten Liew van Aitzema ausersehene Dr. Daniel Lipstorp, sondern der Kandidat Bremens, Dr. Huneken, erhielt die Stimmenmehrheit. Auch die Lübecker versprachen, es ein Jahr mit letzterem versuchen zu wollen. Der Abgesandte Danzigs behielt freilich seiner Regierung die Entscheidung vor, und da überdies der kölnische Gesandte darauf hinwies, daß seine Vaterstadt einen eigenen Agenten im Haag halte und auf diesen nicht verzichten könne, so wurde im Recefs zwar die Ernennung Hunekens zum hansischen Residenten bei den Vereinigten Niederlanden angeführt, jedoch mit dem bemerkenswerten Zusatz, »daß der Korrespondenz und Negotien halber jede Stadt ihre vor Alters gehabte Freiheit ihn oder einen andern dazu zu gebrauchen sich vorbehalte«.

Schon aus dem Mitgeteilten erhellt, daß es bei den Verhandlungen des Konvents nicht an Differenzen fehlte. Neben sachlicher Meinungsverschiedenheit kam nicht selten Animosität, Mißtrauen und Eifersucht zum Ausdruck. Mit erhöhten Schwierigkeiten war die Erörterung aller derjenigen Fragen verbunden, bei denen der Geldpunkt eine erhebliche Rolle spielte.

Ein fast unlösbares Problem bot der Stahlhof dar. Der Verzicht auf die Baustätte und die an ihr haftenden, einst so hoch gehaltenen Rechte wurde von den meisten Abgesandten für schimpflich gehalten². Andererseits beteuerten mit bemerkens-

¹ Lübeckischerseits wurde bemerkt: »Hamburg contradicire sich selbst, in dem selbiges sein votum auff den Bremischen Herrn Syndicum abgibt und doch solche rationes anziehet, welche auf Hamburg quadriren, also unter diesem voto ein anders geredet, ein anders aber intendiret werde«.

² Der Abgesandte Danzigs schlug allerdings in der achten Sitzung vor,

werner Einmütigkeit die auf dem Konvent vertretenen Städte durch den Mund ihrer Bevollmächtigten und so manche der übrigen in dem Schreiben an ihre Direktorialstadt, daß sie seit geraumer Zeit von dem nunmehr eingeäscherten Kontor geringen oder gar keinen Nutzen gezogen. Demgemäß war auch die Bereitwilligkeit, für den Wiederaufbau Aufwendungen zu machen, nicht sehr groß. Am weitesten liefs sich Hamburg heraus. Es erbot sich gegen Gewährleistung bestimmter Vorteile eine Anzahl von Ruthen des Areals bebauen zu lassen, doch auch dies nur unter der Bedingung, daß von anderen Städten ebenfalls eine gewisse Beteiligung an dem Bau zugesichert werde. Dies geschah jedoch entweder gar nicht, oder doch nur in so behutsamer und verklausulierter Weise, daß dadurch wenig gewonnen war. Schliesslich verständigte man sich dahin, daß alle Städte, die bei dem Stahlhof interessiert seien, sich innerhalb einer bestimmten Zeit wegen ihrer etwaigen Beteiligung an dem Wiederaufbau zu entschließen hätten, und daß nach Ablauf dieses Termins den drei Städten Lübeck, Bremen und Hamburg obliegen sollte, ohne Rücksicht auf diejenigen Städte, die sich bis dahin nicht geäußert, die zum Besten der hansischen Gesamtheit gebotenen Mafsregeln in dieser Angelegenheit zu ergreifen¹.

Hinsichtlich der Jahresbeiträge war in den Briefen der nicht durch eigene Bevollmächtigte vertretenen Städte fast durchweg der Wunsch zum Ausdruck gelangt, mit Nachforderungen völlig verschont und in Zukunft nur nach Mafsgabe der sehr verminderten Kräfte oder auch wohl nur im Verhältnis zu dem von den hansischen Privilegien zu erwartenden sehr geringen Vorteil belastet zu werden. Recht verschiedene Phasen durchlief die Erörterung dieses Punktes unter den anwesenden Abgesandten. Die Frage, wie es mit den rückständigen Beiträgen zu halten sei, spielte allerdings für die auf dem Konvent vertretenen Städte keine hervorragende Rolle. Lübeck hatte erhebliche Vorschüsse

¹ob man dem Könige den gantzen platz nicht wolle abtreten, jedoch mit Vorbehalt aller jurium et privilegiorum sub conditione coequationis cum Anglis; doch wurde darauf nicht näher eingegangen.

²Nach dem Protokoll des Konvents, mit dem der Bericht in den Braunschweiger Akten im wesentlichen übereinstimmt. Die Angaben des Recesses über diesen Punkt sind unzulänglich.

gemacht, Bremen und Hamburg waren wenig oder gar nicht im Rückstande¹, Danzig und Braunschweig, die seit 1628 bezw. 1629 nichts beigetragen, waren bereit, wenigstens einen Teil des Rückstandes nachzuzahlen. Größere Erregung rief die Frage hervor, ob die Jahresbeiträge in Zukunft den veränderten Verhältnissen entsprechend anders normiert werden sollten. Nicht ohne Grund fanden die Lübecker es unbillig, stärker als Hamburg und Bremen belastet zu werden. Statt wie bisher 100 Thaler wollten sie nur 60 wie Bremen oder höchstens 80 wie Hamburg beisteuern. Kaum aber verlautete, daß Lübeck eine derartige finanzielle Erleichterung für sich beantrage, als alle übrigen Städte Gründe anzuführen wußten, weshalb sie einen ähnlichen Anspruch auf Entlastung hätten. Um solche Wirkungen des gegebenen Beispiels rückgängig zu machen, sah sich Lübeck gemüßigt, seinen Antrag zurückzuziehen. Es war daher Aussicht vorhanden, daß die alten Ansätze neue Gültigkeit erlangten, als am 8. Juni nachmittags der am Abend zuvor eingetroffene Kölner Syndikus von Falckenberg in der Sitzung erschien. Dieser erklärte zunächst, daß seine Auftraggeber sich in keiner Weise zur Erlegung der rückständigen Beiträge verpflichtet fühlten, da während der letzten Zeit gar kein Bündnis bestanden habe und sich die Seestädte inzwischen wohl nie danach erkundigt, ob Köln noch stehe oder ob es gefallen sei. Kämen die Verhandlungen zu einem erwünschten Ende, so würde Köln in Zukunft seinen Beitrag richtig bezahlen; doch müßte er um die Hälfte oder doch um ein Drittel ermäßigt werden. Durch diese Kundgebung war das mühsam angebahnte Einvernehmen über die Beitragspflicht wieder in Frage gestellt. »Nicht mehr als alle Pfeile seien auf ihn losgegangen«, berichtet Falckenberg. Um ein gewisses Entgegenkommen zu bekunden, erklärte er sich bereit, vorbehaltlich der Zustimmung seiner Kommittenten sich auf 80 Thaler einzulassen. Dies wurde jedoch von Braunschweig und Danzig nicht für genügend erachtet. Lübeck, Bremen und Hamburg, die offenbar besorgt waren, daß die rheinische Schwesterstadt, die nach langem Zögern sich dem Bunde wieder

¹ Sie hatten während der letzten Jahre keine annua gezahlt, dafür aber andere Lasten im hansischen Interesse übernommen. Vgl. S. 41.

zuzuwenden geneigt war, durch übergroße Ansprüche zurückgestoßen werde, suchten zu vermitteln. Man verfiel auf den seltsamen Ausweg, daß an der alten Matrikel nichts geändert, für Köln jedoch ein mit dem Direktorialsiegel versehener Revers ausgestellt werden sollte, in dem Lübeck sich verbindlich machte, den Bürgermeistern und dem Rat von Köln solange nach Erlegung von 80 Thalern jährlich ihr ganzes Kontingent zu quittieren, bis diese sich wieder zur Zahlung nach der alten Taxe bereit erklärten¹. Um des lieben Friedens willen ging Falckenberg hierauf ein. Er hatte jedoch offenbar das Gefühl, daß ihm zu stark zugesetzt sei. Auch machte er seinem Unmut Luft, indem er äußerte, »daß dies der Weg einer Vertraulichkeit, um andere Reichsstädte zu allicieren, nicht sei; Köln auch ohne diese Konföderation, wann der Bogen gar zu hart gespannt werde, nähere Mittel an Hand nehmen könnte, gleichwohl dem alten Bund zu Ehren also weit sich ausgelassen hätte«.

Das Endresultat der Beratungen über die Jahresbeiträge war folgendes. Die Entscheidung über die Nachzahlung der Rückstände wurde dem nächsten Konvent vorbehalten. Hinsichtlich der künftigen Beiträge aber bestimmte die für alle Hansestädte vereinbarte Föderationsnotul im 7. Artikel, daß fortan jede Stadt alljährlich, so lange die Konföderation währe, um Johannis ihre Quote in simple (»alle Multiplikation ausgeschlossen«) dem alten Anschlage gemäß nach Lübeck einschicken solle. Hinzugefügt ward, daß, wenn eine Stadt zwei Jahre hinter einander säumig geblieben und vom Direktorium auch zum dritten Male vergeblich gemahnt worden, sie von dem hansischen Bündnisse und dessen Rechten und Privilegien ausgeschlossen sein solle, »sie habe sich denn vorher mit den anderen des Nachstandes halber billig vertragen«. Endlich heißt es, daß jeder in dieser Versammlung von der einen oder anderen Stadt erhobene Anspruch auf Ermäßigung der künftigen Beiträge »amore foederis dieses Mal hintangesetzt« sei. Der Wert dieser Bestimmungen wurde allerdings, ganz abgesehen von dem Zugeständnis an Köln, schon durch den bereits erwähnten Umstand geschmälert, daß die

¹ Der Revers vom 10. Juni 1669 findet sich unter den Kölner Akten.

Föderationsnotul erst nach erfolgter Ratifikation Geltung erlangen sollte.

Am unerquicklichsten waren die Verhandlungen über die von der Direktorialstadt im hansischen Interesse gemachten Auslagen. Da dem Lübecker Rat begreiflicherweise an der Begleichung seiner Forderungen, die er, abgesehen von den Baukosten für das Antwerpener Haus, auf 58 000 Thaler schätzte, sehr gelegen war, hatte er seine Bevollmächtigten instruiert, die Prüfung der Rechnungen womöglich zuerst auf die Tagesordnung zu bringen. Sie waren dabei aber allseitigem Widerspruch begegnet. Mit vollem Recht wurde von einem der hamburgischen Bevollmächtigten darauf hingewiesen, daß »der punctus der Rechnung ein Stein des Anstosses sein dürfte«, weshalb es sich empfehle, erst die wichtigeren Angelegenheiten zu erledigen. Als schliesslich die lübeckischen Forderungen zur Verhandlung kamen, wurden sie theils aus sachlichen, theils aus formalen Gründen beanstandet. Bremen und Hamburg machten Gegenforderungen geltend, da auch sie nicht unerhebliche Auslagen für die Hansa bestritten hatten. Die Deputierten anderer Städte hoben hervor, daß die Rechnungen ihren Obrigkeiten noch gar nicht vorgelegt worden, und daß sie deshalb völlig ohne Instruktion seien. Somit konnte man über diesen Punkt auch nicht einmal zu einer scheinbaren oder vorläufigen Verständigung gelangen.

In den am 10. und 11. Juni stattfindenden Schlußsitzungen galt es, sich über die endgültige Feststellung des Recesses zu einigen. Da es dabei aufs neue zu lebhaftem Wortgeplänkel kam, hielt man es für das beste, ihn möglichst kurz abzufassen, so daß sich die Meinungsverschiedenheiten, die bei der Beratung obgewaltet hatten, darin nur unvollkommen wieder spiegeln.

In dieser Gestalt wurde der Recess, jedoch nicht ohne daß auch zum Schluß noch allerlei Bedenken geäußert wurden und nur unter Vorbehalt der Ratifikation, am 11. Juni nachmittags angenommen¹.

¹ Da keiner unterschreiben und untersiegeln wollte, so beschloß man, um nicht unverrichteter Sache auseinander zu gehen, »daß clausula ratifica-

»Daruf ein trencklein Weins hinbracht
und einer dem andern eins zugebracht«.

Mit diesen fröhlichen Worten schließt Falckenberg eine seiner Aufzeichnungen über den Verlauf des Konvents. Zu besonderer Fröhlichkeit gaben die Ergebnisse der Verhandlungen allerdings keinen Anlaß.

Am wenigsten befriedigt war der Lübecker Rat. Zwei Tage nach dem formellen Schluß der Sitzungen rief er deshalb die Bevollmächtigten, die noch der Einhändigung des für jeden besonders ausgefertigten und mit dem Lübecker Siegel zu versehenen Recesses harrten, aufs neue zusammen, um ihnen ans Herz zu legen, daß sie ihren Obrigkeiten die Billigkeit der lübeckischen Forderungen vorstellen und deren Begleichung auf einem demnächst anzusetzenden Liquidationstage anempfehlen möchten. Die Gesandten hielten es um so weniger für geboten, um dieses unliebsamen Gegenstandes willen nochmals in Verhandlungen einzutreten, als sie nicht mehr vollzählig waren. Die Bevollmächtigten Hamburgs hatten sich bereits am 11. auf die Heimreise begeben. Die übrigen begnügten sich, durch den Mund des Kölner Abgesandten zu erklären: da der Hansetag geschlossen und, was hinsichtlich der Lübecker Rechnungen vorgebracht worden, aus dem Protokoll genugsam zu ersehen sei, so könne man auf die Sache nicht nochmals zurückkommen und noch weniger sich zu einem Liquidationstage verstehen.

Nicht nur aus diesem unerfreulichen Nachspiel, sondern aus der Gesamtheit der Verhandlungen des Hansetages gewinnen wir den Eindruck, daß die Hansa im alten Sinne des Wortes nicht mehr lebensfähig war. Dennoch ist die Sachlage nicht so aufzufassen, als hätte man beim Auseinandergehen der zu diesem Konvent abgeordneten Ratsherren und Syndici gleichsam die Totenglocken der Hansa läuten hören, als wären die Zeitgenossen sich dessen bewußt gewesen, daß dieser Hansetag ohne Nachfolge bleiben sollte.

Es bedarf der Erwähnung kaum, daß das Projekt eines städtischen Verteidigungsbündnisses, das scheinbar bedeutsamste Ergebnis der Beratungen, auf dem Papiere blieb. Immerhin

toria cuiusque dominorum superiorum in fine hinzugethan und alle exemplaria solcher gestalt ohne unsere unterschreibungk mitt dem Lübeckischen Siegel besiegelt werden solten« (Brem. Protokoll).

wurden noch eine Zeitlang Hoffnungen auf seine Verwirklichung gesetzt. Bereits am 19. Juni sandte Garmers den auf dem Hansetag vorläufig formulierten Bündnisentwurf nach Strafsburg¹. Zugleich stellte er in seinem an Bernegger gerichteten Schreiben in Aussicht, dafs, falls die oberdeutschen Reichsstädte auf das Projekt näher einzugehen geneigt wären, im September zu Worms oder Erfurt oder an einem anderen günstig gelegenen Ort von beiderseits zu ernennenden Deputierten weiter verhandelt werden könne. Offenbar zur Beschwichtigung derjenigen, die besorgten, dafs die Sache unliebsames Aufsehen erregen dürfte, fügte er hinzu, ihm sei vom kaiserlichen Hofe die Kunde geworden, dafs die geplante Union dem Reichsoberhaupt nicht missfallen werde.

Während diese Eröffnungen in Strafsburg mit Befriedigung aufgenommen wurden, vermochten sie die übrigen ausschreibenden Reichsstädte nicht umzustimmen. Der Frankfurter Rat wurde durch das, was er von dem Projekt erfuhr, nur in der Ansicht bestärkt, dafs die Unterstützung, die eine oberländische Stadt durch das beabsichtigte Bündnis erlangen könnte, «wider eine und andere etwa zu besorgende Anfechtung sehr wenig und endlich so viel als nichts helfen würde». Er empfahl jedoch vorläufig noch immer ein dilatorisches Verhalten. Noch weit abweisender äufserten sich Ulm und Nürnberg. Trotzdem hielt der Rat von Strafsburg es für richtig, die Brücken, die zur Verständigung mit der Hanse führen konnten, nicht abzurechnen.

Noch im Anfang des Jahres 1670 harrete man in den Hansestädten günstiger Nachrichten aus Süddeutschland. Nicht nur vom Hamburger Senat, sondern auch von Lübeck, Bremen und Köln wurde bei Syndikus Garmers angefragt, wie es um die Sache stehe. Den Kölnern wäre es bei ihren damaligen Konflikten mit ihrem Erzbischof unzweifelhaft sehr erwünscht gewesen, wenn das Bündnisprojekt Gestalt gewonnen hätte². Im

¹ Das Folgende nach Akten der Archive in Strafsburg und Frankfurt.

² Nach Ennen, Frankreich und der Niederrhein oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem dreissigjährigen Kriege (Band 1, S. 214) hätte der Kölner Magistrat in seiner damaligen Bedrängnis Hamburg und Lübeck durch besondere Deputationen um Beistand angerufen, wäre aber abschlägig beschieden worden. — In einem Postskriptum zu seinem am 21./31. Mai 1670 an Bernegger gerichteten Brief schreibt jedoch Garmers:

Mai wandte Garmers sich nochmals mit einem Schreiben an Bernegger, aus dem ersichtlich ist, daß er das Projekt noch nicht aufgegeben hatte. Sicher waren die Strafsburger am wenigsten dafür verantwortlich zu machen, wenn die Sache nicht zum gewünschten Ende gedieh. Gerade im Frühjahr 1670 hatten sie, zufolge der Bedrohung Kölns mit Besorgnis für die eigene Sicherheit erfüllt, einen erneuten Versuch gemacht, das Ziel, wenn auch auf dem entgegengesetzten Wege, zu erreichen. Sie verfolgten den Plan, daß zunächst die vier ausschreibenden Reichsstädte ins Einvernehmen miteinander treten sollten, um sich dann auch mit anderen bedeutenderen Reichsstädten, insbesondere aber mit den Hansestädten¹ »zu Konservation des Ehrbaren Städtewesens« zu verbinden. Zur Beförderung dieses Projekts war der Strafsburger Syndikus Joh. Jacob Frid nach Frankfurt gesandt worden. Die Frankfurter hatten jedoch an den Strafsburger Vorschlägen viel auszusetzen; sie verwarfen insbesondere aufs neue die Verbindung mit den Hansestädten. Trotzdem gaben sie ihre Einwilligung dazu, daß im gemeinsamen Namen Strafsburgs und Frankfurts an Nürnberg und Ulm geschrieben wurde, um bei diesen die Veranstaltung einer Konferenz anzuregen, auf der über die geeigneten Mittel zur Abwehr der dem gesamten städtischen Kollegium, wie den einzelnen Städten drohenden Gefahr beraten werden sollte. Die Antwort aber fiel so aus, daß man daraus, wie der genannte strafsburgische Syndikus konstatierte, »einen schlechten Eifer zu Konservation

»Dominis Coloniensibus habe nomine meorum principalium per litteras ad Synd. Falckenberg suppetias offerret«. Im Histor. Archiv der Stadt Köln findet sich nach gefl. Mitteilung des Herrn Dr. Keussen keinerlei auf das erwähnte Hilfsgesuch bezügliches Material.

¹ Wie großes Gewicht strafsburgischerseits bei diesem Projekt auf den Anschluß der Hansestädte gelegt wurde, erhellt aus Frids in Frankfurt verfaßter Denkschrift (vom 11. Mai 1670), wo es heißt: »Solte man aber nach wie vor, ohnerachtet gewißlichen die dazumalen angezogene rationes der erheblichkeit nicht wären, daß sie nicht ohne sonderbahre müh widerlegt werden könnten, bedenklich finden, die jetzvermeldete Beytretung der Hansee Stätt zu belieben, so dörfte wohl rathsamer sein, das werck, in dem solcher gestalten schlechter nutz darvon zu hoffen, allerdings fallen zu lassen, als mit weniger reputation und ohne sonderbahre frucht etwas anzugreifen und zu understehen« (Frkf. A.).

des reichsstädtischen Wesens wahrnehmen konnte. So lange sich keine andere dispositio animorum zeige — bemerkt Frid ferner — würden seine Oberen die Hand schwerlich weiter anschlagen, sondern alles dem lieben Gott und der Zeit befehlen¹.

Anscheinend trat bereits im folgenden Jahre ein Wandel der Gesinnungen ein. Im August 1671 kam es thatsächlich zu einer Konferenz von Deputierten der vier ausschreibenden Städte. In Ulm wurde über die Herstellung eines »näheren reichsstädtischen Vereins« beraten. Den Kern sollten die ausschreibenden Städte bilden und diesen sich später 25 aus der Zahl der übrigen Reichsstädte anschließen². Indessen fehlte viel daran, daß die Deputierten auch nur über die Grundzüge des geplanten Bündnisses zu vollem Einverständnis gekommen wären. Eine Reihe wichtiger Punkte mußte zu weiterer Überlegung ausgesetzt werden. Wochenlang wurde über dieselben korrespondiert, doch ohne Ergebnis. Schliesslich zerrann auch dieses Projekt im Sande.

Daß wenigstens der Anlauf zu einer solchen Einigung genommen wurde, und daß auch Nürnberg und Ulm, die noch ein Jahr zuvor die Lage der Städte für gar nicht so besorgniserregend gehalten, vorübergehend anderen Sinnes geworden, erklärt sich aus dem Fall Braunschweigs, der auch in den oberdeutschen Städten peinliches Aufsehen erregt hatte³.

Von noch größerer Bedeutung, als für diese, war er für die Hansestädte.

Kaum war am 21. Mai 1671 die Kunde, daß die Stadt

¹ Aus einem Schreiben des Straßburger Syndikus Frid an Syndikus Dr. Glock in Frankfurt v. 4. September 1670.

² Zu dieser Auswahl von 25 der angeseheneren Reichsstädte gehörten selbstverständlich auch solche, die damals oder in früheren Zeiten zu den Hansestädten gerechnet wurden (Köln, Lübeck, Dortmund, Goslar). Einer Heranziehung von Hansestädten, die nicht zugleich auch als Reichsstädte anerkannt waren, blieb die Mehrheit der ausschreibenden Städte offenbar fortwährend abgeneigt. Nur die Straßburger mögen solche mit im Auge gehabt haben, da sie im achten der von ihnen für die Ulmer Konferenz zusammengestellten Deliberationspunkte die Erwägung empfahlen, »wie allen falls, da eine solche ängere verständnuß angerichtet würde, man sich einen starcken rucken anderer orten machen könnte«.

³ Protokoll der Straßburger Verordneten vom 16. Juni 1671, der Dreizehner vom 26. Juni d. J.

Braunschweig von vier Herzögen des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Heeresmacht bedroht werde, nach Hamburg gelangt, als sich der hamburgische Rat mit der dringenden Aufforderung nach Lübeck und Bremen wandte, geeignete Mafregeln zu ergreifen, um der bedrängten Stadt zu helfen. Dies entsprach den alten Traditionen, sowie den Grundsätzen der zwei Jahre zuvor geplanten engeren Union. Als ob es jedoch mit dem Projekt von 1669 nie Ernst gewesen, äufserte Lübeck in seinem Antwortschreiben: es habe mit dem Hansebunde jetzt gar eine andere Beschaffenheit, als es vor Zeiten gehabt, und sei zwischen den Ehrbaren Städten jetzt fast gar keine Obligation, einander in dergleichen widrigen Fällen sich anzunehmen, vorhanden¹. Immerhin war Lübeck nicht abgeneigt, mit Hamburg und Bremen gemeinsam eine diplomatische Aktion anzubahnen. Eine solche erfolgte in der That. Am 6. Juni abends trafen die Vertreter von Lübeck, Bremen und Hamburg im Hauptquartier der verbündeten Herzöge zu Riddagshausen ein. Sie liefsen ihre Beglaubigungsschreiben den Herzögen durch einen hamburgischen Trompeter überreichen, und wurden zusehends am nächsten Tage von allen vier Herzögen zur Audienz zugelassen und vom Herzog Rudolf August sogar zur Tafel geladen. Ihre Vermittlungsversuche aber wurden schroff zurückgewiesen. Schon war die Einnahme herzoglicher Besatzung, sowie die Huldigung für Braunschweig unabwendbar. Die Diplomaten der Schwesterstädte hielten es daher für das Geratenste, schleunigst wieder von dannen zu ziehen². Wie die Umstände lagen, würde auch eine energischere Aktion der hansischen Bundesgenossen Braunschweig nicht geholfen haben. Vergleicht man aber ihre diesmalige Intervention mit der zu Anfang des Jahrhunderts zu Gunsten Braunschweigs erfolgten, so erhellt, dafs es jetzt in der That mit dem Hansebunde gar eine andere Beschaffenheit hatte.

Der Fall von Braunschweig bewirkte eine weitere Veränderung in den hansischen Verhältnissen. Noch im Jahre 1669 hatte man in Hamburg, von den sonstigen Föderationsplänen

¹ Der Rat von Lübeck an den von Hamburg, den 30. Mai 1671 (Lüb. A.).

² Bericht des bremischen Abgesandten Dr. Nicolaus Zobel an den Rat von Bremen. Wolfenbüttel, den 9. Juni 1671 (Brem. A.).

abgesehen, die Eventualität ins Auge gefaßt, daß Braunschweig mit Lübeck, Bremen und Hamburg zu einem Vierstädtebündnis zusammentreten könne. Nun war auch dieses Gemeinwesen nicht mehr *sui iuris*, also im strengeren Sinne des Wortes nicht mehr bündnisfähig. Seit dem Jahre 1671 bestand die Hansa thatsächlich nur aus den drei Städten Lübeck, Bremen und Hamburg. Von einer formellen Auflösung des älteren Bündnisses war jedoch auch jetzt nicht die Rede. Noch im weiteren Verlauf der siebziger Jahre verhandelten hansestädtische Deputierte wiederholt im Namen von Lübeck, Bremen und Hamburg »und der übrigen Hansestädte«. Ja noch im Januar 1684 wurde der Lübecker Rat von Kaiser Leopold — als ob noch alles beim alten sei — aufgefordert, schleunigst einen hansischen Konvent zu berufen, es gälte, die Städte angesichts der drohenden Türkengefahr zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu veranlassen. Der Lübecker Rat wurde durch solches Ansinnen in die größte Verlegenheit versetzt. Dem Hamburger Rat schrieb er: So gerne er auch kaiserlicher Majestät an die Hand gehen wolle, so vermöge er doch nicht abzusehen, auf welche Art »die allergnädigst desiderirte Zusammenberufung derer vormals gewesenen Hansestädte« ins Werk zu richten sei, »da eines jeden Orts Zustand anjetzo ganz verändert und nur Ew. Ehrb. Wohlweisheiten nebst denen Ehrbaren zu Bremen und uns das hansische Bündnis einigermassen halten«. Auch in Hamburg und Bremen war man der Ansicht, daß eine Zusammenkunft der sämtlichen Hansestädte »wohl nicht practicabel« sei¹.

Aus dem Mitgetheilten dürfte zur Genüge hervorgehen, daß es unmöglich ist, genau anzugeben, wann sich die alte Hansa in das hansische Dreistädtebündnis verwandelt hat. Wie wir sahen, traten Lübeck, Bremen und Hamburg schon 1629 als Hauptträger des Bündnisses hervor, doch galt neben ihnen noch mehrere Jahrzehnte hindurch eine nicht geringe Anzahl von Städten als zur Hansa gehörig², und legten manche von diesen

¹ Schreiben des Rats von Lübeck an die Räte von Hamburg und Bremen vom 21. Februar 1684 und Antwort der letzteren vom 29. Februar bezw. vom 17. März (Hamb. u. Brem. A.).

² Allerdings findet sich bereits in einem Schreiben des Lübecker Rats

noch eine Weile erhebliches Gewicht darauf, zu den Gliedern der alten Gemeinschaft gezählt zu werden. Je mehr jedoch das Bundesverhältnis für die meisten Bundesstädte zu einer bloßen historischen Reminiscenz verblasste, um so deutlicher wurde es, daß die Hansa nur noch von den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg aufrechterhalten ward.

Für das Verständnis des geschichtlichen Zusammenhangs muß namentlich Gewicht darauf gelegt werden, daß diese drei Städte trotz ihrer geringen Zahl das alte niemals aufgelöste Bündnis fortsetzten. Von einigem Belang war es freilich auch, daß sie sich seit dem Abkommen von 1630 als näher verwandte Städte betrachteten. Doch darf die Bedeutung dieses Vertrags nicht überschätzt werden. Solche engere Bündnisse hatte es ja innerhalb der Hansa schon früher gegeben. Außerdem ist zu beachten, daß das Abkommen von 1630, wie erwähnt, schon im Jahre 1641 erheblich abgeschwächt wurde und nach Verlauf weiterer zehn Jahre, da keine Erneuerung erfolgte, vollends außer Kraft trat¹.

Als während der folgenden Jahrzehnte Bremen mehrfach durch schwedische Anfechtungen in Gefahr geriet, zeigten sich Lübeck und Hamburg allerdings zur Intervention bereit; doch entsprachen ihre Leistungen dem Ernst der Sachlage keineswegs, da — von anderen Umständen abgesehen — die Rücksicht auf Schweden Hamburgs und in noch höherem Grade Lübecks Thatkraft und Opferwilligkeit beeinträchtigte². Noch weniger hatte sich Hamburg während seiner Konflikte mit Dänemark 1679 und 1686 des Beistandes der Schwesterstädte zu erfreuen. Im

an den von Hamburg vom 10. Februar 1661 die Äußerung, »dass die Zahl der 72 (Hansestädte) beinahe auf 7 gekommen« (Hamb. A.).

¹ Diese Thatsache wird oft übersehen. Bemerkenswert ist übrigens, daß sich Bremen im Jahre 1662 um die Erneuerung des engeren Bündnisses unter den drei Städten bemühte, jedoch mit seinen Vorschlägen nicht durchzudringen vermochte (Brem. A.). Charakteristisch ist auch die Mitteilung in einem Brief des Rats von Frankfurt an den von Straßburg vom 2. Mai 1669, er habe vernommen, »dass die... von anno 1641 biss 1651 im schwang geloffene confoederation keine Statt einen Reichthaler uncosten gestanden haben solle« (Straßb. A.).

² Vgl. Adolf Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648 bis 1714, Band I, namentlich S. 494.

Jahre 1679 liefen es die Bremer allerdings nicht an Bekundung ihres guten Willens fehlen. Nachdem das Gerücht von der Bedrohung Hamburgs zu ihnen gedrungen, suchten sie sich mit Lübeck wegen etwaiger gemeinsamer Schritte ins Vernehmen zu setzen, da die hansestädtische Verwandtschaft erfordere, dafs man sich nach dem Sachverhalt genauer erkundige und »zu göttlicher Auslangung« behilflich erscheine. Als jedoch der Hamburger Rat unter Hinweis auf den »geldfressenden großen Unfall«, in welchem man stecke, die Bremer um Rückerstattung der Summe ersuchte, die er ihnen zur Zeit ihrer eigenen Bedrängnisse vorgeschossen, da erklärten sie hierzu wegen der unerfreulichen Beschaffenheit ihrer Finanzlage aufser Stande zu sein¹. Während der gröfseren Gefahr, in die Hamburg im Jahre 1686 geriet, hielten sich Lübeck und Bremen völlig abseits.

Dafs damals, fünf Jahre, nachdem Strafsburg eine französische Stadt geworden, nicht auch Hamburg fremder Gewalt unterworfen wurde, verdankte es, abgesehen von der rühmlichen Haltung der eigenen Bürger, namentlich dem großen Kurfürsten, dem gar sehr daran gelegen war, »dafs ein solches vornehmes Emporium und Schlüssel des Reiches nicht in auswärtiger Potentaten Gewalt und Botmäfsigkeit gerate«. Ausserdem ist der Stadt jener Zeit der Einflufs vieler anderen deutschen und auferdeutschen Regierungen zu gute gekommen. Dafs Hamburg das Glied einer Verbindung von Städten war, kam jedoch während der Ereignisse des Jahres 1686 in keiner Weise zur Geltung. In politischer Beziehung waren die drei Hansestädte damals eben völlig gesonderte Existenzen.

Auch in kommerzieller Beziehung bewegten sie sich vielfach auf getrennten Wegen. Die tüchtigen Eigenschaften der Hansen lebten zum guten Teil in den drei Städten fort; aber sie wurden nicht sowohl zum Frommen der hansischen Gesamtheit, als zum Besten der einzelnen Gemeinwesen bethätigt. Jede der drei Städte suchte, so gut sie konnte, ihr besonderes Handelsinteresse zu fördern, und es fehlte infolge dessen nicht an Mißhelligkeit und Rivalität. Trotz alledem ging der Zusammenhang der Städte

¹ Bremen an Lübeck den 29. September, Hamburg an Bremen den 7. Oktober, Bremen an Hamburg den 13. Oktober 1679 (Brem. A.).

nie verloren. Es ist bekannt, daß Hamburg im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts den beiden anderen Städten erheblich voraueilte. In einer Flugschrift vom Jahre 1675 wird behauptet, der Hansabund sei »bis dato größtenteils durch den florisanten Staat Hamburgs« erhalten worden¹. Diesen seinen Aufschwung verdankte Hamburg nicht nur der klugen Benutzung günstiger Umstände, sondern auch der selten ermattenden Ausdauer in der Überwindung außerordentlich ungünstiger Verhältnisse. Doch würde Hamburg seine relativ bedeutenden Erfolge nicht erreicht haben, wenn es nur als isolierte Stadt, nicht als Hansestadt aufgetreten wäre.

Bei dem seit der Mitte des 17. Jahrhunderts so bedeutend gewordenen hansischen Handelsverkehr mit Frankreich war Hamburg in erster Linie beteiligt. Wie Hamburg es gewesen, das durch Entsendung zweier seiner Ratsherren nach Paris den am 10. Mai 1655 vereinbarten Handelsvertrag zwischen Ludwig XIV. und den Städten der deutschen Hansa (Villes et Citez de la Hanse-Teutonique) zu Stande gebracht hatte, so wurde auch beim Ablauf dieses Vertrages, sowie nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges von Hamburg zuerst auf erneute Verhandlungen mit Frankreich gedrungen, um die Prolongierung des Vertrags von 1655 oder einen neuen und womöglich günstigeren Traktat zu erwirken. Lübeck zeigte den hamburgischen Anregungen gegenüber nur mäßigen Eifer, Bremen sogar hin und wieder ein gewisses Widerstreben. Hamburg drohte daher wiederholt für sich allein vorgehen zu wollen. Indessen hätte es schwerlich im Interesse dieser Stadt gelegen, bei den Verhandlungen in Paris auf die Kontinuität mit den früheren Abmachungen zwischen Frankreich und den Hansestädten zu ver-

¹ Hamburgs Wohlstand gutt vor Deutschland ... zum Druck befördert durch Sincera Germanum. Anno 1675. Bemerkenswert ist übrigens, daß sich der Verfasser dieser dem Preise Hamburgs gewidmeten Schrift gegen diejenigen wendet, die das hansische Bündnis »itziger Zeit zu gering oder wohl gar erstorben halten«. Obgleich »die meisten im Anfange dabey befindlich gewesene Städte theils gantz davon gerissen und separiret, theils aber sehr verringert und geschwächet worden: Jedemoch ist es Gottlob nicht gantz erloschen, es ist noch in Werth und Grofsachtung bey allen Potentaten, es sind noch in Wohlstande Lübeck, Brehmen, Dantzig, Wissmar« etc. etc.

zichten. Der am 28. September 1716 abgeschlossene neue Handelsvertrag nahm französischerseits auf die Begünstigungen Bezug, welche die französischen Könige von Ludwig XI. bis auf Ludwig XIV. den Hansestädten erwiesen hatten. Dem entsprach es, daß nicht Hamburg allein, sondern die drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg als Rechtsnachfolger der alten Hansa den anderen Kontrahenten bildeten¹.

Als Erben oder Rechtsnachfolger der alten Hansa waren die drei Städte überhaupt befugt und verpflichtet, soweit wie möglich an den Traditionen des alten Bündnisses festzuhalten. Gemeinsam bemühten sie sich, für die allerdings immermehr an Bedeutung verlierenden hansischen Kontore Sorge zu tragen. Gemeinsam ernannten sie auch fernerhin die Stahlhofsmeister, nicht minder die politischen Agenten oder Residenten im Haag, in London, Paris, Madrid, Kopenhagen und später auch in St. Petersburg, ebenso die Konsuln an verschiedenen Plätzen der pyrenäischen Halbinsel. Wiederholt vereinigten sie sich zu gemeinsamen Schritten, um bei europäischen Friedensverhandlungen zu erwirken, daß die Bestätigung ihrer Rechte in die zu vereinbarenden Traktate aufgenommen würde. Gemeinsam waren sie ferner einmal über das andere bestrebt, es durchzusetzen, daß ihnen gestattet werde, während der Dauer von Reichskriegen neutral zu bleiben.

Da ihnen letzteres freilich bis zum Jahre 1803 fast nie in dem gewünschten Umfang zugestanden wurde, so fanden sie stets aufs neue Veranlassung, in Denkschriften auseinander zu setzen, daß das Reich die Schifffahrt der Städte nicht zu schützen vermöge, daß sie in Kriegszeiten nur durch allseitig anerkannte Neutralität ihren Seehandel aufrecht zu erhalten vermöchten, daß die Erhaltung dieses Seehandels für das gesamte Deutschland von segensreichster Bedeutung, sein Verlust für das Vaterland von unberechenbarem Nachteil sein werde. Man hatte in den

¹ Nur ganz besondere Umstände brachten es zuwege, daß Hamburg im Jahre 1769 in ein separates Vertragsverhältnis zu Frankreich trat. Im Jahre 1760 hatte Ludwig XV. zufolge eines Konflikts mit Hamburg dieser Stadt die Wohlthaten des Vertrages von 1716 entzogen. Nachdem der Konflikt beigelegt worden, war Hamburg darauf angewiesen, sich mit der französischen Regierung über ein neues Abkommen zu verständigen.

Hansestädten im 17. und 18. Jahrhundert das volle Bewußtsein — und that sich etwas darauf zu gute —, daß Deutschland fast nur durch den hansischen Handel an dem Weltverkehr Anteil habe. Um diesen Verkehr aufrecht zu erhalten, erschien es erwünscht, mit allen Seemächten auf gutem Fusse zu stehen.

Um ihres Welthandels willen hatten die Hanseaten mehr, als die meisten übrigen Deutschen, von dem Übermut und der Willkür des Auslands zu leiden. Andererseits gewöhnten sie sich auch mehr, sich in die Eigenart fremder Völker zu schicken, deren Besonderheiten zu verstehen, ja auch wohl sie zu schätzen, mitunter sie zu überschätzen. Insofern waren sie kosmopolitisch. Und doch blieben sie im Grunde ihres Wesens deutsch, deutsch mit spezifisch niederdeutscher, hanseatischer Färbung. Zeitweilig waren sie die einzigen oder doch die Hauptrepräsentanten echten deutschen Bürgertums. Bei ihnen hat sich die alte bürgerliche Kultur der deutschen Städte, die fast überall sonst im Laufe des 17. Jahrhunderts zu Grunde gegangen oder doch gesunken war, fortdauernd auf einer gewissen Höhe gehalten. Es erklärt sich das eben aus dem Umstand, daß sie Seehandelsplätze, daß sie Hansestädte waren. Ohne Anspannung aller Kräfte und ohne rastlose Bethätigung des Gemeinnes hätten sie sich als solche nicht zu behaupten vermocht. Freilich traten auch bei ihnen Mißstände und Mängel, ja selbst hin und wieder Anzeichen der Erstarrung hervor. Man denke an das allzulange Festhalten an einer exklusiv stadtwirtschaftlichen Handelspolitik, überhaupt an das zähe Beharren beim Überlieferten, auch wenn es veraltet war, an so manchen »Bookesbüdel« — um althamburgisch zu reden. Indessen war die Erstarrung nie so vollständig, daß nicht einige elektrische Funken genügt hätten, um neues Leben in die hansischen Gemeinwesen zu bringen. Solche belebende Wirkungen übten die von Holland gekommenen handelspolitischen Anregungen, ferner auch die wirtschaftlichen und sonstigen Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus in Deutschland, der Aufschwung des deutschen Geisteslebens, endlich die französische Revolution, die Fremdherrschaft und die nationale Erhebung des Jahres 1813. Diese Wirkungen im einzelnen verfolgen, hiefse ein Gemälde der hansestädtischen Kulturentwicklung während eines Jahrhunderts entrollen. In diesem Zusammenhang genüge

es, kurz darauf hinzuweisen, wie sehr die zuletzt erwähnten Ereignisse zur Belebung des hansischen Gemeinsinns beigetragen haben.

Im Jahre 1796 hatte der französische Minister Delacroix in einem an Reinhard, den Gesandten der Republik bei den Hansestädten, gerichteten Brief die Äußerung gewagt: »der Hansabund besteht nicht mehr«. Darauf suchte der bremische Syndikus von Post durch eine Zusammenstellung der den Städten zustehenden Rechte und durch den Hinweis auf ihre gemeinschaftlichen politischen und handelspolitischen Lebensäußerungen, sowie auf ihre von den verschiedensten Staaten anerkannte Sonderstellung darzuthun, daß sie in der That die Erben der alten Hanse seien¹.

Die Welt über die Fortexistenz einer durch gleiche Interessen verbundenen und mit besonderen Rechten ausgestatteten hansischen Gemeinschaft aufzuklären, erschien jener Zeit um so dringender geboten, als bei dem bevorstehenden Friedensschluß umfassende Veränderungen in dem Zustande des deutschen Reiches zu gewärtigen und nächst den geistlichen Fürstentümern die Reichsstädte am meisten bedroht waren. Auch mußte es einleuchten, daß die Hansestädte vereinigt ihre Interessen in diesem kritischen Zeitpunkt besser zur Geltung zu bringen vermochten, als wenn jede von ihnen für sich allein zu wirken suchte. In der That hat bereits seit dem Anfang des Jahres 1795 zwischen den Hansestädten ein lebhafter mündlicher und schriftlicher Meinungs-austausch darüber stattgefunden, welche Wünsche bei den schon damals erwarteten Reichsfriedensverhandlungen zu äußern seien. Bemerkenswerterweise liefs in der Folge namentlich der erwähnte den Hansestädten freundlich gesinnte französische Gesandte Reinhard sich angelegen sein, ihnen ein einträchtiges und gemeinsames Vorgehen anzuempfehlen, und so kamen teilweise unter seinem Einfluß die hansestädtischen Desiderien zu stande, welche dem Kaiser nicht minder als den Regenten der französischen Republik unterbreitet wurden. Die Aufgabe, gleichzeitig auch die öffentliche Meinung den Hansestädten günstig zu stimmen, übernahm in erster Linie der bekannte Hamburger National-

¹ Vgl. meine Abhandlung »Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg u. s. w.« in diesen Geschichtsblättern Jhrg. 1875 S. 57.

ökonom und Publizist Joh. Georg Büsch, der in einer Reihe von Schriften gleichsam als Anwalt der Hansestädte auftrat und zu erweisen suchte, daß die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und die allgemeine Anerkennung ihrer Neutralität in Kriegszeiten im universalen Handelsinteresse geboten sei. Wie Büsch im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, ließen sich im Beginn des 19. Jahrhunderts der Göttinger Gelehrte Saalfeld und der bekannte französische Emigrant Villers, später auch der aus Stralsund stammende hamburgische Schriftsteller J. L. von Hefs angelegen sein, die Existenzberechtigung der Hansestädte und ihren aller Welt zum Segen gereichenden kommerziellen Beruf darzulegen und die ihnen feindseligen Gesinnungen und Tendenzen zu bekämpfen.

Kaum minder wichtig als diese Bemühungen, den Hansestädten die Achtung der übrigen Staaten zu sichern, war das gleichzeitig hervorgetretene Streben, das Selbstgefühl und das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Hanseaten aufs neue zu beleben. Keiner hat in dieser Richtung nachhaltiger gewirkt, als der Bremer Joh. Smidt. Das von letzterem seit 1799 herausgegebene »Hanseatische Magazin« war ausdrücklich der Belebung und Veredelung des hanseatischen Gemeinsinnes gewidmet. Auch als praktischer Politiker wirkte er in diesem Sinne und suchte er in allen wichtigen Fragen eine Verständigung unter den drei Senaten herbeizuführen. So wurde er der Urheber und Träger einer neuen hanseatischen Politik, der es an idealen Antrieben nicht fehlte. Diese Antriebe waren freilich sehr wechselnder Art. Im Jahre 1806, bei der Auflösung des heiligen römischen Reiches, stellte Smidt als Ziel hin, daß die Städte, unter einander innig verbunden, im Besitz allgemein anerkannter Neutralität und dadurch den Gegensätzen der waffenstarrenden Welt entrückt, sich nicht nur durch ihren kommerziellen Betrieb, sondern durch mustergültige innere Einrichtungen, sowie auch durch Pflege der Wissenschaften und Künste die allgemeinen Sympathien erringen und bewahren sollten. Doch schon wenige Jahre später kam Smidt unter dem Einfluß der Zeitereignisse zu der Erkenntnis, daß die von ihm so eifrig verfochtene Idee der hansestädtischen Neutralität eine veraltete und chimärische sei. Mehr und mehr stellte er sich auf nationalen Boden.

Überhaupt trug ja auch in den Hansestädten nicht minder als im übrigen Deutschland die Zeit der Fremdherrschaft zur Erweckung patriotischer Gesinnungen bei. Mit diesen stand die Wiederbelebung des hansischen Gesamtbewußtseins nicht im Widerspruch. Im Gegenteil. Deutscher und hanseatischer Sinn stärkten und stützten einander. Dies veranschaulicht u. a. die im Frühjahr 1813 in Hamburg von Ferdinand Beneke herausgegebene kleine Schrift: »Heergeräth für die hanseatische Legion«, in der die jungen Hanseaten unter Berufung auf die glorreiche hansische Vorzeit zur Befreiung des deutschen Vaterlandes angefeuert wurden. Hiervon zeugt an und für sich schon der Name und die Bestimmung der im Frühjahr 1813 organisierten hanseatischen Legion, wie der im Sommer desselben Jahres unter Führung des wackeren Mettlerkamp zusammengetretenen hanseatischen Bürgergarde. Nicht minder äußerte sich in der im August 1813 erfolgten Konstituierung eines interimistischen Direktoriums der hanseatischen Angelegenheiten hansestädtischer und deutsch-nationaler Sinn in innigem Verein. Die Mitglieder desselben erklärten sich — wie es in dem Protokoll der ersten Sitzung ausdrücklich heißt — »kraft annoch bestehenden Hansabundes« zur Wahrnehmung der hansestädtischen Interessen befugt und verpflichtet, solange die Städte selbst noch in der Gewalt der Fremdlinge seien; und ihren Beschlüssen über die hanseatische Bürgergarde und die hanseatische Legion schickten sie die Bemerkung voraus, daß sie die Kriegsteilnahme der Städte als doppelt begründet erkannten: »in der natürlichen eigenen Verteidigung gegen fremde Gewalt und in teutscher Nationalverpflichtung«.

Die Legion, die Bürgergarde, das Direktorium zeigten zunächst nur Hamburg und Lübeck, die den Jubel der Frühlingstage des Jahres 1813 und dann die schreckenvolle Wiederkehr der französischen Gewaltherrschaft miteinander geteilt hatten, innig verbunden. Seitdem aber Bremen im Herbst 1813 seine Freiheit endgültig wiedererlangt hatte, schlossen sich auch wackere Männer und Jünglinge dieser Stadt der hanseatischen Legion an, und unter den hanseatischen Staatsmännern trat Senator Smidt aufs neue in den Vordergrund. Mit rastlosem Eifer war er im Hauptquartier der verbündeten Monarchen, wie auf dem Wiener Kongress bemüht, dafür zu wirken, daß nicht nur seiner Vaterstadt,

sondern den Hansestädten insgesamt in dem wiedererstehenden Deutschland die Stellung eingeräumt werde, die ihnen seiner Ansicht nach um ihrer Vergangenheit und ihrer Bedeutung willen gebührte. »Der einzige Hanseat reineren Sinnes sind Sie«, schrieb ihm Friedr. Perthes im Sommer 1814¹ in freundschaftlicher Übertreibung. Sicher zutreffend schrieb später ein süd-deutscher Diplomat: »An Smidts curriculum vitae hat man eine gute Spindel, hanseatische Geschichten und Geschicke daran abzuwinden«². Diesem Wink in einer ausführlichen Biographie Smidts zu entsprechen, wäre gewiß eine lohnende Aufgabe. Hier möge es genügen hervorzuheben, dafs ihm in der That keine hanseatische Angelegenheit fremd war. Specieller sei außerdem zunächst daran erinnert, welchen Anteil er an der Begründung des Lübecker Oberappellationsgerichts hatte³, und wie eifrig er beim deutschen Bundestage, sowie bei den seit der Gründung des Zollvereins stets aufs neue angeregten Erörterungen über die Möglichkeit einer gesamtdeutschen Wirtschaftspolitik die hanseatischen Interessen vertrat und sie auch vom nationalen Standpunkte zu verteidigen suchte.

Wie sehr die hanseatischen Interessen sich mit den nationalen Interessen deckten, das hätte den Zeitgenossen allerdings schon mancher jener in dem Menschenalter nach den Freiheitskriegen von den Hansestädten geschlossenen Handelsverträge vor Augen führen müssen, durch welche sie noch mehr, als zuvor, befähigt wurden, »die Weltmärkte des Zollvereins, die Vorposten deutscher Gewerbsmacht« zu bilden. Diese Verträge waren das Werk von Männern, wie der Hamburger Syndikus Karl Sieveking und der Bremer Senator Joh. Karl Friedrich Gildemeister, die durch weiten Blick und hanseatischen Gemeinsinn ausgezeichnet waren⁴.

Dafs neben der gut hanseatischen Anschauungs- und Denkungs-

¹ Brem. A.

² Der bayrische Gesandte Joh. von Hormayr in einem Brief an Syndikus K. Sieveking vom 14. April 1846 (Hamb. A.).

³ Vgl. die Abhandlung von W. von Bippen über die Gründung des Lüb. Appellationsgerichts in diesen Geschichtsblättern Jahrg. 1890/91. S. 34 ff.

⁴ Über ihre Verdienste um das Zustandekommen des Handelsvertrages mit Brasilien vgl. Ernst Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika, S. 179—190.

art solcher Männer sich in den Städten und ihren Kaufmannschaften auch minder ideale Auffassungen und Gesinnungen geltend machten, dafs aufs neue Rivalitätsregungen hervortraten, dürfte in der Natur des kaufmännischen Wettbewerbs begründet erscheinen. Das hanseatische Zusammengehörigkeitsgefühl konnte dadurch jedoch nicht getilgt werden. In überaus segensreicher und herzerquickender Weise äufserte es sich durch die Hilfsbereitschaft, die Bremen und Lübeck an den Tag legten, sobald (im Mai 1842) die Schreckenskunde von dem Hamburger Brand zu ihnen gelangt war; und wenn sich auch für die Hamburger glücklicherweise keine Gelegenheit fand, die Liebesbeweise Lübecks und Bremens in ganz entsprechender Weise zu erwidern, so bot sich ihnen dafür bald genug ein erfreulicherer Anlaß, ihre hanseatischen Gesinnungen zu bekunden: das Bürgermeisterjubiläum von Joh. Smidt, der bereits 1843 wegen seiner hochherzigen Bemühungen während der Katastrophe des vorangegangenen Jahres das Hamburger Bürgerrecht erhalten und dem an seinem Ehrentage, den 26. April 1846, vom Senate Hamburgs, aber auch aus anderen Kreisen dieser Stadt unter besonderer Anerkennung seiner Verdienste um die hanseatische Gemeinschaft die wärmsten Glückwünsche zu Teil wurden.

Unzweifelhaft hat die geistige Bedeutung hanseatischer Staatsmänner wie Johann Smidt und Karl Sieveking aufs erheblichste dazu beigetragen, dafs der Name »Hansa« trotz gelegentlicher Anfechtung, die den Hansestädten widerfuhr, während der auf die Freiheitskriege folgenden Jahrzehnte in Ehren blieb. In anderer Weise wirkte hierauf auch die erneute Beschäftigung mit der älteren hansischen Geschichte.

Bemerkenswert ist, dafs man gerade in Hamburg trotz des mehr modernen Charakters seiner äufseren und inneren Entwicklung dem Studium der hansischen Vergangenheit stets aufs neue besonderen Eifer gewidmet hat. Schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts befasste sich der hamburgische Archivar Nicolaus Wilckens mit Forschungen über hansische Geschichte, von denen seine Schrift über die im Jahre 1606 unternommene hansische Gesandtschaft nach Spanien Zeugnis giebt. Unter den Gelehrten, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Hamburg wirkten, hat sich namentlich Johann Georg

Büsch über die älteren hansischen Verhältnisse zu unterrichten gesucht und abgesehen von sonstiger gelegentlicher Verwertung dieser Studien noch kurz vor seinem Tode für Joh. Smidts hanseatisches Magazin einen Abriss der Geschichte der Hansa geliefert. Zu weiterer Vertiefung in die hansische Vorzeit regte die Periode der Fremdherrschaft an. Im Auftrage der Kommerzdeputation, doch zugleich zur Befriedigung seines eigenen Wissens- und Thätigkeitsdrangs verfasste Joh. Georg Mönckeberg (der nachmalige Senator) in der Zeit der Franzosenherrschaft eine umfangreiche Darstellung der Geschichte der Hansa. Während diese auf mühseligen Studien beruhende — zur Zeit im Hamburger Staatsarchiv aufbewahrte — Arbeit niemals gedruckt wurde, trug die bereits erwähnte, beim Beginn der Freiheitskriege veröffentlichte Schrift von Ferd. Beneke »Heergerät für die hanseatische Legion« durch ihren historischen Rückblick dazu bei, die hansische Geschichte in weiteren Kreisen populär zu machen. Dafs dann etwas später, als die Ära der kritischen Geschichtsforschung begonnen hatte, Joh. Martin Lappenberg, der Mann, den der Verein für hansische Geschichte als seinen geistigen Ahnen verehrt, der hansischen Forschung neue Bahnen eröffnete, ist in der gesamten wissenschaftlichen Welt zur Genüge anerkannt. Eher dürfte es in Vergessenheit geraten sein, dafs Lappenbergs grundlegendes und vielumfassendes Wirken wenigstens in einzelnen Punkten durch die Forschung von Professor Wurm ergänzt ward. Wurm hat insbesondere die Geschichte der Hansestädte seit dem 16. Jahrhundert zum Gegenstand eingehender Studien gemacht, von denen freilich sein auf der hamburgischen Stadtbibliothek aufbewahrter handschriftlicher Nachlaß fast mehr, als seine Publikationen, Zeugnis giebt. Übrigens darf nicht übersehen werden, dafs seine gründliche Kenntnis der hansischen Entwicklung nicht nur seinen historischen Arbeiten, sondern auch seinen zahlreichen Schriften völkerrechtlichen, staatsrechtlichen und staatswirtschaftlichen Inhalts zu gute gekommen ist.

Vielleicht hat keine von Wurms wissenschaftlichen und politischen Schriften und Kundgebungen so großen Erfolg gehabt, wie die Rede über das nationale Element in der Geschichte der Hansa, die er 1847 auf dem Germanistentag in Lübeck hielt,

wo ja auch von anderer Seite der Hansa im patriotischen Sinne gedacht wurde. Der historische Boden, auf dem man sich bewegte, gab dazu die Anregung.

Wenn irgendwo in der Welt, hat sich in Lübeck gezeigt, daß den historischen Traditionen eine Macht innewohnt. Die Erinnerung an die glänzende hansische Vergangenheit hat dieser Stadt nicht nur über trübe Zeiten hinweggeholfen, sondern ihr auch die pietätvollen, ja die ehrfurchtsvollen Sympathien des übrigen Deutschlands gesichert. Diese Sympathien sind den Hansestädten in ihrer Gesamtheit zu gute gekommen. Gewiß nicht wenig erhöht wurden sie durch die sinnigen und melodischen Verse des Lübecker Dichters, aus denen uns der Preis der alten Hansa wehmütig und hoffnungsvoll zugleich entgegönt.

Unzweifelhaft hat daher auch Geibel seinen Anteil daran, wenn der Name »Hansa« weithin in deutschen Landen wieder populär ward, und wenn sich mit ihm romantische Vorstellungen verbanden, ähnlich denen von der untergegangenen Herrlichkeit des mittelalterlichen Kaisertums, die nicht völlig vor der Prüfung des kritischen Historikers bestehen, dennoch aber beim Werdegang des neuen Deutschlands einen überaus wirksamen Faktor gebildet haben.

Andererseits mußten ja auch die thatsächlichen Verhältnisse, die Wehrlosigkeit Deutschlands auf dem Weltmeer, zuzufolge deren deutsche Interessen der Willkür des kleinsten Seestaats preisgegeben waren, erheblich dazu beitragen, die Zeiten, in denen die Hansa den Deutschen eine respektable Stellung auf dem Meere sicherte, in verklärendem Lichte erscheinen zu lassen. Erneuerung der Hansa erschien daher gleichbedeutend mit Erneuerung der Seemachtstellung des deutschen Volkes.

Bereits im Jahre 1836 hatte Karl Sieveking in Hamburg das Projekt einer »erneuerten deutschen Schifffahrtshanse« entworfen, zu deren Mitgliedern sämtliche deutsche Seeuferstaaten gehören sollten, und als deren Hauptaufgabe bezeichnet war, diejenigen Mächte, von denen die deutsche Flagge Zurücksetzungen erführe, durch Retorsionsmaßregeln zur Respektierung der deutschen Interessen anzuhalten ¹.

¹ Das Projekt ist vollständiger mitgeteilt in meiner Schrift: Aus drei Jahrhunderten der Hamburgischen Geschichte, S. 163 f.

Phantastischer ist das Projekt, das der Oberbürgermeister Roemelt von Kottbus im Jahre 1843 dem Könige von Preußen unterbreitete¹. Nach seinem Vorschlag sollten sämtliche deutschen Städte, die über 10 000 Einwohner zählten, — ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit — befugt sein, sich zu einem neuen Hansabunde zu verbinden, als dessen Zweck er angab, durch Gründung von Handels- und Kriegsflotten, durch Anlegung von Faktoreien, sowie durch Erwerbung von Häfen und Küsten in fremden Weltteilen den Deutschen eine möglichst umfassende Teilnahme am Welthandel zu verschaffen und sie aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von England zu erlösen. Den einzelnen Mitgliedern dieser neuen Hansa hatte Roemelt ein hohes Maß von Selbständigkeit, ähnlich wie es einst die Reichsstädte besessen, und der Handelskonföderation selbst eine Stellung zugedacht, durch die sie sowohl mit den einzelnen Staaten, wie mit dem deutschen Bunde in mehr als einer Hinsicht kollidieren mußte. Es bedarf daher der Erwähnung kaum, daß seine Vorschläge die Billigung des Königs nicht erlangen konnten. Roemelt war jedoch von der Heilsamkeit seines Plans so durchdrungen, daß er ihn 3 Jahre später (im Frühling 1846) in etwas modifizierter Gestalt dem Magistrat und den Stadtverordneten der preussischen Hauptstadt vorlegte. Berlin — so empfahl er — sollte sich im industriellen und kommerziellen Interesse Deutschlands an die Spitze eines Bündnisses norddeutscher Städte stellen, dem norddeutschen Bunde werde bald ein süddeutscher folgen, und die gemeinsame Aktion beider werde dem Vaterland jene Teilnahme am Welthandel verschaffen und sichern, »ohne welche heute ein Volk auf den Ruhm einer großen Nation nicht Anspruch machen kann«. Begreiflicherweise konnten auch die Berliner Stadtväter sich auf Roemelts Antrag nicht einlassen, schon weil der Gegenstand außerhalb ihrer Kompetenz lag. In einem erneuten Schreiben an den Berliner Magistrat vom 5. September 1846 beschränkte sich daher Roemelt darauf, in

¹ Prinzipien zur Wiederherstellung des Hanseatischen Bundes. Eingabe an den König, Kottbus, den 10. August 1843. Abschrift unter den Papieren aus dem Nachlaß von Prof. Wurm auf der Hamb. Stadtbibliothek. Derselben Fundstelle entstammen die weiteren Angaben über Roemelts Projekte.

Anregung zu bringen, daß Berlin einen Kongress von Vertretern aller deutschen Handels- und Fabrikstädte ausschreibe, auf dem über die Mittel zur Erweiterung des auswärtigen, namentlich des überseeischen Absatzes der deutschen Industrieprodukte zu beraten sei. In der Stille hoffte er, daß aus einem solchen Kongress sich der gewünschte Städtebund entwickeln werde. Da jedoch auch sein abgeschwächter Vorschlag in Preußen keinen Anklang fand, verfiel er auf die Idee, Hamburg zum Ausgangspunkt seiner Bestrebungen zu machen. Er hoffte, daß der Senat oder die patriotische Gesellschaft in Hamburg die Sache in die Hand nehmen würde. Professor Wurm, an den er sich deswegen wandte, gab ihm jedoch zu erkennen, daß er voraussichtlich von beiden Stellen ablehnende Antworten zu gewärtigen habe. Im übrigen geht aus dem Brief Wurms hervor, daß er in den Entwürfen von Roemelt einen gewissen berechtigten Kern anerkannte. Wie konnte es auch anders sein! War Wurm auch von aller Neigung zur Projektenmacherei frei, so hatte er sich doch zu dem Glauben, daß der Hansa noch eine große Zukunft bevorstehe, oft genug bekannt. Sicher von ihm stammt jener Glückwunsch, den die Weserzeitung am 26. April 1846 zum Bürgermeisterjubiläum Johann Smidts veröffentlichte und in dem es heißt: »Die Rolle der deutschen Hansestädte ist nicht ausgespielt, sie wird neu anheben im neuen, im einigen Deutschland«.

Das neue, einige Deutschland ist inzwischen erstanden. Fragen wir nun, ob jene Prophezeiung in Erfüllung gegangen, so ist es nicht ganz leicht, mit Ja oder Nein zu antworten. Die drei Hansestädte bestehen als Glieder des Reiches fort. Bis heute weisen ihre Institutionen große Ähnlichkeit auf. Gemeinsam ist ihnen das hanseatische Oberlandesgericht nebst der Anwaltskammer, die Alters- und Invaliden-Versicherungsanstalt und die diplomatische Vertretung in Berlin. Zwei Regimenter, zum wesentlichen aus Söhnen dieser Städte gebildet, tragen den hanseatischen Namen und haben ihn im Kriege von 1870 aufs neue zu Ehren gebracht. Man könnte die Hansestädte noch jetzt als näher verwandte, enger verbundene deutsche Städte oder Staaten bezeichnen, wenn nicht das einigende Band, das alle deutschen Staaten umschlingt, jedes Sonderbündnis ausschloße. Noch immer leben in den drei Städten die hanseatischen

Traditionen fort und werden vielleicht höher gehalten, als je zuvor, aber sie haben aufgehört, ein Sondereigentum dieser Städte zu sein. Der kaufmännische und seemännische Wagemut, gepaart mit kluger Besonnenheit, die Fähigkeit, in der Fremde festen Fufs zu fassen, verbunden mit Heimatsliebe und Festhalten an der heimischen Art, diese und so manche andere Vorzüge der Hanseaten sind nun Gemeingut der Deutschen geworden, und hinzugekommen ist das köstliche Besitztum, das ihnen Jahrhunderte fehlte, der nie versagende Schutz von Kaiser und Reich.

II.

DIE AUSGRABUNGEN BEI FALSTERBO.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

An der äußersten Südwestecke Schwedens, auf der meerumströmten, jetzt verödeten Landzunge von Skanör und Falsterbo, die einst im hansischen Verkehrs- und Erwerbsleben eine so hervorragende Rolle spielte, sind in den Jahren 1887—1890 und jetzt wieder im August dieses Jahres (1899) eine Reihe von Ausgrabungen vorgenommen worden, an denen die hansische Geschichtsforschung ein gewisses Interesse hat. Ich habe vom 12.—25. August den neuen Arbeiten beiwohnen können und bin seiner Zeit den älteren mit Aufmerksamkeit gefolgt; im folgenden will ich versuchen, über das Geschehene zu berichten.

Das Unternehmen begann gegen Ende Juli 1887. Ich hatte damals gerade »Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen« (Hans. Geschichtsquellen IV) veröffentlicht; die Vorrede ist vom 10. Juni 1887 datiert. Die neuen Forschungen erregten natürlich mein lebhaftestes Interesse. Allerdings sagte ich mir und sprach das auch alsbald gegen Bekannte aus, daß ein irgendwie bedeutender Erfolg im höchsten Grade zweifelhaft sei. Über die weitaus meisten Fragen konnte ja durch Ausgrabungen überhaupt keine Auskunft erlangt werden, und für die Punkte, in denen der Spaten helfen konnte, lagen die Verhältnisse recht ungünstig. Die von Deutschen und Dänen, Kaufleuten und Fischern aufgeführten Bauten waren fast durchweg vergänglicher Natur, die Wohnstätten so gut wie ausnahmslos aus Holz erbaut. Unter all den Buden, die in den Verkaufseintragungen der Lübecker Fitte erwähnt werden, ist nur eine einzige »steinerne« (Vogtsbuch § 342); sie war von einem Manne erbaut, der die Zollverwaltung in Händen hatte, und sollte zeitweise Zöllnerzwecken dienen. Auch bei ihr hat man übrigens nur an Fachwerk zu denken. Von einer anderen Bude heißt es, daß sie mit Stein

gedeckt war (§§ 335, 491). Das Verbot, die Bude zu verbrennen, wenn man vom Lande zieht (Motbok § 75, Vogtsbuch S. 95), spricht deutlich genug. Dazu bedenke man die Holzarmut der Gegend, deren Bewohner noch heute zu den notdürftigsten Brennmitteln ihre Zuflucht nehmen: Weidenschöfslingen, Kuhdünger! Kein Zweifel, daß alles Holz, was etwa nach dem Aufgeben der Niederlassungen zurückgelassen wurde, von den Ortsbewohnern, sofern es nicht im Boden verdeckt war und unbemerkt blieb oder allzu schwer zu gewinnen war, in Gebrauch genommen worden ist. Und dem gleichen Schicksal sind auch die Steinbauten nicht entgangen. Regierung und Private haben gewetteifert, die schönen, großen Ziegelsteine für Neubauten nutzbar zu machen. Auch die beiden königlichen Schlösser, zweifellos weitaus die stattlichsten und festesten Gebäude der ganzen Halbinsel, sind diesem Schicksale nicht entgangen; sie sind bis auf den Boden oder richtiger bis in den Boden hinein verschwunden. Nur die Gotteshäuser der beiden Ortschaften haben sich erklärlicherweise durch den Lauf der Jahrhunderte unversehrt erhalten. Daß die hunderterlei größeren und kleineren Gegenstände des täglichen Bedarfs den Wechselfällen der Jahrhunderte wesentlich glücklicher entgangen sein sollten als die von vornherein mehr auf Dauer berechneten, mußte in hohem Grade unwahrscheinlich erscheinen. Wer der historischen Überlieferung nachgeht, kann kaum zu einer andern Vorstellung gelangen, als zu der schon durch allgemeine Erwägungen nahegelegten, daß alles, was von Wert war, für die Geschäftszeit hinübergebracht, nach Ablauf derselben aber wieder heimgeführt wurde.

Trotzdem mir also völlig klar war, daß zu den auf historischem Wege gewonnenen Kenntnissen die Ausgrabungen im besten Falle nur erwünschte Beiträge liefern konnten, verhehlte ich mir doch keinen Augenblick, daß die Wissenschaft allen Anlaß hatte, sich über das schwedische Beginnen zu freuen. Verschiedene von meinen Ergebnissen, besonders die topographischen, ließen doch an Sicherheit und Klarheit zu wünschen übrig. Sie konnten, je nachdem, bestätigt, berichtigt, ergänzt oder geklärt werden. Ich versuchte daher, mich möglichst rasch mit der Leitung der Ausgrabungen in Verbindung zu setzen. Vom Stockholmer

Reichsmuseum beauftragt worden war ein Herr Karlin, bis dahin Student der philosophischen Fakultät in Lund. Mein Versuch blieb völlig erfolglos. Die Antwort, die ich erhielt, konnte mich nicht im Zweifel lassen, dafs meine Anwesenheit nicht erwünscht war, geschweige denn eine etwaige beratende Mitwirkung, von der ich mir gedacht hatte, dafs sie freudig aufgenommen werden würde. Es blieb also nichts anderes übrig als zu warten, bis die Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht werden würden, was ich mit um so gröfserer Ruhe thun konnte, als Zweifel, dafs eine solche Veröffentlichung geschehen werde, überhaupt nicht auftauchen konnten.

Gegen meine und aller anderen an der Frage Interessierten berechtigte Erwartung ist aber eine solche Veröffentlichung nie erfolgt. Nie hat Karlin eine Zeile geschrieben über das, was er forschend dort gearbeitet hat und nie hat das Reichsmuseum in Stockholm, trotzdem Karlin seine Arbeiten im Auftrage desselben durch vier Sommer (1887—1890) fortsetzen konnte, der Welt irgendwelche Kunde gegeben über das, was geschehen ist. Wie mir schon indirekt bekannt geworden war und vom Vorsteher des Reichsmuseums, Reichsantiquar Hans Hildebrand, selbst am 12. August dieses Jahres in Hvellinge bestätigt wurde, hat Karlin auch dem Reichsmuseum niemals einen schriftlichen Bericht eingereicht. Offiziell weifs also die wissenschaftliche Welt nichts, rein gar nichts, mit einer einzigen, unten näher zu besprechenden Ausnahme.

Nun ist aber auf anderem Wege Kunde über Karlins Arbeiten und Ergebnisse in weitere Kreise gedrungen. In den 80er Jahren interessierte sich Dr. Otto Rüdiger sehr lebhaft für die hansisch-nordischen Beziehungen. Im Vorwort zum »Vogtsbuche« habe ich hervorheben können, welchen Einflufs seine Mitteilungen auf meine Entschliefungen gehabt haben. Um die Zeit, als Karlin seine Thätigkeit begann, folgte Rüdiger mit grofser Aufmerksamkeit den einschlägigen Auslassungen nordischer Tagesblätter. Am 5. und 6. Oktober 1887 brachten die »Hamburger Nachrichten« einen Artikel von ihm, betitelt »Hansische Forschungen und Ausgrabungen«, der mein Buch und Karlins Arbeiten besprach. Letzteres geschah auf Grund von Berichten, die in Göteborgs Handels- och Sjöfarts-Tidning

vom 9., im Sydsvenska Dagblad Snällposten vom 9. (Morgen- und Abend-Ausgabe) und im Skånska Aftonblad vom 11. August gestanden hatten; dazu konnte Rüdiger noch über Mitteilungen des Bürgermeisters von Skanör-Falsterbo, Herrn von Mühlenfels, verfügen. Diese Zeitungsberichte habe ich nun gelegentlich meines diesjährigen Besuches in Schweden auch lesen, mir von Herrn von Mühlenfels persönlich berichten lassen können. Jene sind natürlich, wie es der Durchschnittsgeschmack des schwedischen Zeitungslesers fordert, stark feuilletonistisch gehalten, mit irgend welcher selbständigen Kenntnis der historischen Hergänge nicht beschwert. Sie wimmeln von Irrtümern und Ungereimtheiten, und Karlins mündliche Mitteilungen scheinen nicht dazu beigetragen zu haben, richtigere und klarere Vorstellungen zu schaffen. Jedenfalls ist nach den Äußerungen der Bericht-erstatte Karlin verantwortlich zu machen für die Vorstellung, daß das Leben auf den Niederlassungen bei Skanör und Falsterbo sein entscheidendes Gepräge durch Mord und Totschlag erhalten habe. Die Auffindung menschlicher Gebeine in der dänischen Kirche (gewiß nichts Verwunderliches) bietet den Anlaß für die betreffenden Auslassungen. Richtig ist, daß wir, abgesehen von den doch auch nicht deutlich erkennbaren Ereignissen des Kriegsjahres 1311, nichts, schlechterdings gar nichts wissen von irgend welchem wirklichen Kampfe, der auf der Halbinsel von Skanör und Falsterbo ausgefochten worden wäre. Über mehr oder minder blutige gelegentliche Raufereien ist es, so weit unsere Kenntnis reicht, nie hinausgekommen, und auch diese fallen fast ausschließlich in eine durch die Unsicherheit der staatlichen Besitzverhältnisse schwierige Periode, die der schwedischen bzw. holsteinischen Occupation unter König Magnus. An keinem der zahlreich aufgegrabenen Skelette ist meines Wissens bis jetzt nachgewiesen worden, daß sein Besitzer eines gewaltsamen Todes gestorben wäre. Das Strafregister des dänischen Zollbuches von 1494, das doch authentisch ist, zeigt eine geradezu bescheidene Zahl von gebüßten Gewaltthaten und diese sind ausnahmslos leichtere Fälle. Gegenüber der uns zu Gebote stehenden Kenntnis kann man kaum anders als annehmen, daß das Gefühl der Verantwortung für den Fortgang des Betriebes, auf dem das Wohl aller beruhte, es den obrigkeitlichen

Autoritäten verhältnismäßig leicht gemacht hat, unter den Tausenden kräftiger und wohl bewehrter Männer den Frieden zu erhalten. Als im August 1463 mehr als 20 000 Bewaffnete einander kampfbereit gegenüber standen, gelang es doch, den Zwist zwischen Dänen und Deutschen ohne Verlust von Menschenleben zu schlichten. Die moderne Phantasie ist ja überall geneigt, sich das Mittelalter viel rauher und roher vorzustellen, als es in Wirklichkeit war, und so habe ich mich denn auch nicht allzu sehr gewundert, daß sogar ein Wissenschaftsmann aus meinen Mitteilungen über den letzterwähnten Vorfall herausgelesen hatte, es seien 1463 auf dem Skanör-Felde 20 000 Menschen erschlagen worden, und daß Zeitungskorrespondenten sich das dortige mittelalterliche Leben gleichsam als ein blutüberströmtes vorstellen. Auch die Verhältnisse des dort auftretenden Teiles der besseren Hälfte der Menschheit haben letztere in ihren Berichten mehr pikant als historisch besprochen. So ein Feuilleton muß ja entweder gruseln machen oder prickeln und kitzeln.

Durchaus populäre Tendenzen verfolgte auch ein Aufsatz, der nach dem vollen Abschluß von Karlins Grabungen in der jetzt eingegangenen dänischen Zeitschrift »Museum« 1891, I, S. 155—182 erschienen ist, und auf den mich Bibliothekar Weeke von der großen Kgl. Bibliothek in Kopenhagen aufmerksam machte, als ich jetzt von Falsterbo nach Kopenhagen kam. Er ist betitelt: »Fortid og Nutid i Skanør og Falsterbo«, übersetzt aus dem Schwedischen und hat einen Herrn C. Correuus zum Verfasser, der jetzt einen kleinen Handel in Malmö betreiben soll. Genannter Herr Correuus zieht mein Buch der »Unzuverlässigkeit«, trägt aber trotzdem kein Bedenken, drei Viertel seines Aufsatzes (und das nicht ohne grobe Mißverständnisse) aus dem unzuverlässigen Buche abzuschreiben. Irgendwelche Mühe, die Unzuverlässigkeit nachzuweisen, nimmt er sich nicht. Er wiederholt dann weiter, was schon in den erwähnten Zeitungsberichten stand, nur auf die Arbeiten am Schlosse geht er näher ein als diese. Sie sind von Karlin offenbar später vorgenommen worden. So lange nicht das Gegenteil erwiesen ist, halte ich es für ausgemacht, daß alle diese Artikel und Aufsätze von Karlin inspiriert sind. Sie sparen mit seinem Lobe nicht.

Nach den angeführten Quellen läßt sich über Karlins Ausgrabungen etwa das Folgende sagen.

Karlin ist auf den Gedanken, die alten hansischen Niederlassungen »auszugraben«, gekommen, ohne von meinem Buche zu wissen. Als er sich dem Bürgermeister von Skanör-Falsterbo vorstellte, war ihm dasselbe nicht bekannt. Herr von Mühlentfels, dem ich aus Dankbarkeit für die im Jahre 1882 erfahrene Förderung eines der ersten Exemplare zugesandt hatte, hat es ihm gezeigt. Auf Grund des meinem Buche beigegeführten Kärtchens über Falsterbo hat dann Karlin seine Ausgrabungen begonnen. So konnte er gleich in den ersten Tagen (gegen Ende Juli begann, soweit ich habe erfahren können, die Arbeit, am 9. August schon brachten die Gotenburger und Malmöer Zeitungen die erwähnten Berichte) die dänische Kirche ausgraben, die er genau an der Stelle fand, wo ich nach den Urkunden geglaubt hatte, sie eintragen zu sollen, und konnte Schritte thun, sich eine Meinung zu bilden über die Lage der Danziger Fütte. Nur wer mein Buch gelesen hat, kann überhaupt wissen, daß hier eine Frage vorliegt, deren Lösung versucht werden kann.

Karlin soll dann eine Tonne gefunden haben, auf deren Boden der »preussische Adler« eingebrannt war, und Steinlagen, die als Stützen von Grenzkreuzen aufgefaßt werden konnten. Die beiden eben genannten Zeitungen erwähnen mein Buch nicht, aber den Berichterstatter des Skånska Aftonblad wies Karlin auf meine »auf Archivstudien beruhende« Karte hin, bemerkte jedoch, daß dieselbe »in vielen Punkten auf Grund der Ausgrabungen berichtigt werden müsse«, und fügte hinzu: »Das Archiv, welches da unten liegt, ist für mich die einzige zuverlässige Urkunde; aber die Schäfersche Karte spart mir Archivstudien, und deshalb benutze ich sie«.

Karlin hat aber auch verschiedenes ganz unabhängig von meiner Arbeit unternommen. Dahin gehört zunächst die Ausgrabung des Schlosses. Dessen Lage ist unverkennbar. Aber durch die Ausgrabung wurde ein genauerer Einblick in Art und Umfang des Baues ermöglicht. Doch sind auch hier die Schwierigkeiten keineswegs erledigt. Wie das Vorhandene jetzt bloßgelegt ist, muß man annehmen, daß gegen Norden und Osten drei,

gegen Süden und Westen nur zwei Mauern vorhanden waren. Auch diese Zahl wird nur erreicht, wenn man die Mauer, die unmittelbar, nur getrennt durch einen Zwischenraum von reichlich $\frac{1}{2}$ Meter den »Kern« (schwedisch kärnan) der Burg umgab, mitrechnet. Dazu hat Karlin geradezu neue Schwierigkeiten geschaffen. Nach der Aussage Lundbergs, eines verständigen und zuverlässigen alten Seemannes, der als einziger Falsterbo-Mann bei den Ausgrabungen Karlins mitwirkte, hat Karlin am Mauerwerk, an den Fundamenten und besonders an den Mauerecken eine Reihe von Restaurationen vorgenommen, die als solche auch durch die verwendeten Ziegelsteine und den Mörtel erkennbar sind. Dr. Hjalmar Stolpe, zweiter Amanuensis am Reichsarchiv in Stockholm, als Ausgraber von Björkö der archäologischen Welt wohlbekannt, der am 25. August dem Schlosse eine nähere Untersuchung widmete, sprach sich auf das allerschärfste über Karlins Verfahren aus. Es erscheint nicht sicher, daß die Schloßsecken wirklich an den Stellen zu suchen sind, wo sie zur Zeit aus zusammengemauerten Findlingsblöcken aufgerichtet erscheinen. Auf der hier beigegebenen Karte ist nur das innere Viereck, der »Kern«, als allein feststehend wiedergegeben.

An der Südseite des Schlosses hat Karlin ein prahmartiges Fahrzeug aufgedeckt, das bei meiner Ankunft vom Sande fast verschüttet war. Dr. Söderberg, der neue Leiter der Ausgrabungen, erklärte sich einverstanden, daß es neuerdings bloßgelegt werde. Es erwies sich als ein einer Hamburger Schute oder einem Lübecker Stecknitzfahrer nicht unähnliches Gebilde von starkem Eichenholz, das 13,50 Meter lang und 3,50 Meter breit war. Architekt Wählin aus Malmö, dem ich für manche Freundlichkeit zu Dank verpflichtet bin, fertigte mir eine Zeichnung, nach der in Lübeck ein den Sammlungen des Altertums-Vereins einverleibtes Modell hergestellt werden soll. Am hinteren Ende des Prahmes zu beiden Seiten desselben befestigte starke Bohlen, die ostwärts in den anstehenden Erdwall hineinreichten, brachten mich auf den Gedanken, in dieser Richtung weiter nachzuforschen, und ich stiefs nach wenigen Stunden Grabens am 24. August in einer Entfernung von kaum einem Meter vom ersten Schiff auf die Spitze eines zweiten, in seinem Vorderteil besser erhaltenen, das durch einen Terrain-Querschnitt 12 Meter weiter östlich als

ein ungefähr gleicher Prahm wie der erste festgestellt wurde. Am nächsten Tage machte Dr. Stolpe einen Versuch westlich vom ersten Prahm und stiefs dort auf einen dritten, so dafs an der Südseite des Schlosses mindestens drei derartige Fahrzeuge liegen, die zusammen in gerader Linie sich fast 50 Meter weit erstrecken. An der südlichen Seite des Hinterteils vom zweiten Prahm lag inmitten zahlreicher Knochen verschiedener Nutztiere ein taschen- oder beutelartiger Gegenstand mit 5 wohl-erhaltenen Knöpfen (der sechste fehlte). Es ist zu erwarten, dafs die schwedische Akademie und das Reichsmuseum dem Schlosse und seiner Umgebung in den nächsten Jahren weitere Aufmerksamkeit zuwenden werden, wobei allerdings der Wunsch nicht unterdrückt werden kann, dafs auch das wichtigere und wahrscheinlich interessantere Schlofs von Skanör nicht vergessen werde. Die Hypothese von Hafenanlagen am Schlosse, die in Correus' Aufsätze aufgestellt wird, näher zu besprechen, ist zur Zeit noch kein Anlafs; ich will nur bemerken, dafs ich sie für völlig verfehlt halte. Das Schlofs hat mit seinen Einrichtungen für hansische Geschichte nur ein sekundäres Interesse.

Nach den erwähnten Berichten ist Karlin weiter auf den Gedanken gekommen, dafs es auf den Fitten Kanal- oder Hafenanlagen gegeben habe. Pfahlreihen mit Planken, die sich in der Gegend gefunden haben, wo auf meiner Karte der nördliche Teil der Westgrenze Rostocks liegt, haben ihn auf diese Idee gebracht. Er ist ferner zu der Ansicht gelangt, dafs die dänischen Fischerbuden nicht auf dem jetzt sogenannten, im Mittelalter nicht erwähnten Refvel, sondern diesseit, östlich vom Wasser Flommen gelegen haben. Allerdings wird da die Auffassung nicht ganz klar, denn es heifst in den Berichten auch, dafs sich zwischen Fiden und Flommen in den Wellenlinien des Bodens noch deutliche Spuren der alten Lübecker Buden fanden. Dafs Karlin allerlei Funde dem Boden entnommen hat, ist so gut wie selbstverständlich. Die Berichte sprechen von Münzen (besonders aus der Zeit König Johanns, die bei den Ortseingesessenen sogenannten sandhullpenningar), Perlen, Flöfshölzern und Senksteinen für Netze, Schuhwerk, Nägeln, Bratrosten (halster), Rasierpinseln aus Fischflossen, Wetzsteinen, Scherben verschiedener Art und natürlich zahlreichen Tonnen, von denen einige Haus-

marken zeigen, von Interesse aber nur die eine ist, die den »preussischen Adler« führen soll. In den Häusern der gegenwärtigen Bewohner soll Karlin Siegburger Krüge, auch einen »Frächener« Krug aufgestöbert haben, von denen der letztere eine Inschrift haben soll. Von den gefundenen bezw. angekauften Sachen haben einige im Stockholmer Museum Aufstellung finden sollen, sind aber nach näherer Prüfung zurückgewiesen worden. Was mir weiter authentisch bekannt geworden ist, teile ich am Schlusse mit.

Fasst man das Gesagte zusammen, so hatte Karlin keinen Anlaß, mit den Erfolgen seiner Arbeit besonders unzufrieden zu sein, und er ist dies allem Anschein nach auch nicht gewesen. Konnte er in wichtigen Punkten vor einem wissenschaftlichen Publikum auch nicht mehr aufrecht erhalten, als dafs er meine Annahmen bestätigt habe, so war doch auch das schon ein Erfolg; an andern Stellen konnte er meine Bemerkungen ergänzen oder mir eigene Meinungen entgegensetzen. Es war also kein Anlaß, mit den Ergebnissen hinterm Berge zu halten, sie nicht in üblicher Weise der wissenschaftlichen Welt vorzulegen. Warum das dennoch unterblieb, darüber giebt der Schluss von Rüdigers Aufsatz eine Aufklärung, die ich für authentisch halten mufs, da sie mir auch von anderer Seite bestätigt wurde.

Die Akademie der Wissenschaften zu Kopenhagen stellte für das Jahr 1887 die Preisaufgabe, »die Geschichte Skanörs und Falsterbos im Mittelalter, die Fischerei, welche von dort im Sunde und in der Ostsee getrieben wurde, den gleichzeitig stattfindenden Handel und Umsatz, die Stellung der Regierung zu den Einwohnern und den Fremden, sowie das ganze sociale und rechtliche Leben, welches sich in diesen Städten entwickelte, aufzuhellen«. Als Preis war eine Goldmedaille im Werte von 320 Kronen ausgesetzt.

Ich habe niemals auch nur einen Augenblick daran gedacht, mich um diesen Preis zu bewerben. Als er ausgeschrieben wurde, war mein Buch so gut wie fertig gedruckt, konnte also schon aus äußerlichen Gründen gar nicht als Bewerber auftreten, und dazu war die Preisaufgabe, was ja nach dem Stande der der Akademie zugänglichen Kenntnisse ebenso erklärlich wie entschuldigbar war, nicht richtig gestellt. Sie schob die Städte Skanör

und Falsterbo in den Vordergrund, die eine ganz nebensächliche Rolle spielen, und verlangte zunächst eine Geschichte dieser Städte, über die alles, was irgendwie von Belang ist, in meinem Buche nebenher gesagt ist. Die Veröffentlichung meines Buches mußte ja der Akademie die Lage der Dinge in rechtem Lichte zeigen. Das Ausschreiben der Preisaufgabe hat nun aber doch insofern ein Ergebnis gehabt, als Karlin aller Wahrscheinlichkeit nach durch sie zuerst auf den Gedanken gebracht worden ist, bei Skanör und Falsterbo zu graben. Es ist ihm möglich erschienen, eine Aufgabe mit dem Spaten zu lösen, die vor allem zunächst historisch studiert sein wollte. Dafs er diese Meinung noch aufrecht erhalten hat, nachdem er mit meinem Buche bekannt geworden war, wirft allerdings auf seine wissenschaftliche Urteilsfähigkeit ein ganz bedenkliches Licht. Wer das Buch auch nur oberflächlich liest, dem muß sofort klar werden, dafs hier zunächst die historische Tradition das Wort hat, dafs die Schaufel nur subsidiär eingreifen kann. Wir sind nicht im 9., 10., 11. oder 12., sondern im 13., 14., 15., 16., ja 17. Jahrhundert. Der Gedanke an die Preisaufgabe soll es dann gewesen sein, der Karlin zu seinem Versteckenspielen veranlaßt hat. Nach Rüdigers Bericht hat Karlin für den 5. November 1887 einen Vortrag in Gotenburg angekündigt vor einer Gesellschaft, von der eine namhafte Geldsumme für die Ausgrabungen erwartet wurde. Der »Vortrag solle aber bei geschlossenen Thüren gehalten werden«, weil, wie nach Rüdiger das Stockholmer Aftonblad am 4. Oktober 1887 verkündete, Karlin nicht wolle, dafs »dänische und deutsche Mitbewerber mit seinem Kalbe pflügen«. Ich muß gestehen, dafs ich beim Lesen dieser Nachricht hell auflachen mußte. Eine ähnliche Verkennung der Sachlage kommt bei wissenschaftlichen Aufgaben glücklicherweise selten vor.

Aus Karlins Bewerbung um den Kopenhagener Preis ist denn auch, wie mit Sicherheit vorauszusehen war, nichts geworden. Die Akademie hat ihre Medaille behalten und wird die Preisaufgabe gewifs nicht wiederholen.

Die Sache ist nun in ein ganz neues Stadium getreten durch die Bildung einer Aktiengesellschaft in Malmö, welche die Errichtung eines Seebades am Strande von Falsterbo und die Ver-

bindung des Ortes mit Hvellinge, der nächsten Station der alten Bahn Malmö-Trelleborg, durch eine Eisenbahn plante. Als die Gesellschaft um die staatliche Konzession nachsuchte, legte sich das Reichsmuseum ins Mittel, und zwar, wie mir erzählt wurde, auf Karlins Antrieb. Es wurde den Petenten auferlegt, die Kosten einer weiteren Untersuchung des Geländes um Falsterbo bis zum Belaufe von 5000 Kronen (Karlin soll zwischen 6000 und 7000 Kronen verausgabt haben) zu tragen, und Dr. Sven Söderberg, Dozent der nordischen Philologie und Archäologie an der Universität Lund, wurde vom Reichsmuseum mit der Leitung der neuen Arbeiten beauftragt. Er begann sie am 2. August 1899.

Diese Hergänge waren Anlaß geworden, daß Karlin, der erwartet haben soll, daß er abermals beauftragt werden würde, neuerdings vom Reichsmuseum zu einem Bericht aufgefordert wurde. Irgend etwas Schriftliches hat auch diese Aufforderung nicht aus ihm herauszubringen vermocht; doch aber hat er im April dieses Jahres dem Museum eine Karte oder richtiger ein Kärtchen der fraglichen Gegend übersandt. Sie bildet die oben S. 67 erwähnte Ausnahme. Eine Nachzeichnung derselben liegt mir vor. Als Maßstab ist 1 : 8000 angegeben; doch erscheinen die meisten Dimensionen nicht größer als auf meinem Kärtchen im Maßstab 1 : 10000. Sie scheint auf Grund des von der Eisenbahngesellschaft aufgenommenen Planes im Maßstab von 1 : 2000 flüchtig hingeworfen zu sein. Karlin zeichnet eine »alte Strandlinie« ein, die weit innerhalb der gegenwärtigen liegt. Sie geht dicht um die sogenannte »Kullbakka« herum und hält sich an der Südwestküste zwischen 70 und 170, an der Westküste gegen 400 Meter innerhalb des jetzigen Strandes, läuft an letzterer noch östlich vom Wasser Flommen. An irgend einem bindenden Beweise für eine Veränderung, Hebung bzw. Anschwemmung, der Küste in diesem Umfange fehlt es vollständig. Karlin scheint teilweise die Grenze desjenigen Terrains, auf dem sich eine Kulturschicht nachweisen läßt, mit der »alten Strandlinie« identifiziert zu haben. Wäre diese verlaufen, wie er sie einträgt, so hätte das Schloß fast zur Hälfte in der See gestanden. Er verlegt es auf seiner Karte 250 Meter von der Küste, während der

»Kern« noch nicht 150 Meter von dieser entfernt liegt. Die Karte ist so flüchtig wie nur möglich gearbeitet.

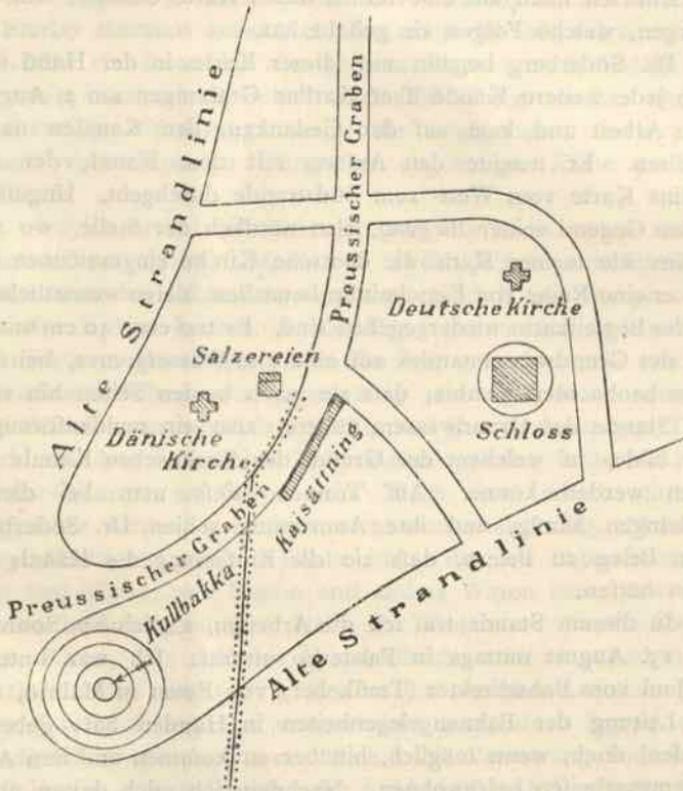
Merkwürdig aber ist, daß sie ein ganzes Kanalsystem zeigt, das die Fitten und Läger nach verschiedenen Richtungen durchschneidet. Wollte man sich genau an den Maßstab der Karte halten, so müßten diese Kanäle eine durchschnittliche Breite von 20 Metern gehabt haben. Der hauptsächlichste unter ihnen ist der, welcher nach der Karte die Grenze zwischen der Lübecker und der Danziger Fitte bildet. Er zweigt sich unmittelbar nördlich von Kullbakka vom Meere ab, geht zunächst etwa 300 bis 400 Meter mit einer Krümmung nordöstlich, dann 400—500 Meter direkt nördlich. Am Anfange und am Ende schreibt Karlin ein »preussischer Graben«. Ihm schwebt dabei zweifellos die Stelle Vogtsbuch Einleitung S. CV vor, die ich dem Lübecker Stadtarchiv entnahm. Östlich von diesem »preussischen Graben« zeichnet er die Lübecker, westlich die Danziger Fitte ein. Ein zweiter Kanal durchschneidet diesen »preussischen Graben«. Er beginnt am Weststrande, geht an der Südgrenze der Danziger Fitte entlang und weiter in östlicher Richtung, bis er 300—400 Meter von seinem Anfange nach Süden umbiegt, um mit einer ungefähr gleich langen Fortsetzung am Südstrande auszulaufen. In der Biegung, das will sagen westlich bzw. südlich von diesem Kanal ist die deutsche Kirche eingetragen, genau an der gleichen Stelle wie in meiner Karte, was unwiderleglich beweist, daß Karlin in diesem Punkte von mir abhängig ist; denn meine Karte irrt hier; die deutsche Kirche lag an anderer Stelle. Ein dritter, kürzerer, etwa 240 Meter langer Kanal läuft südwestlich vom Schlosse in gerader Linie vom »preussischen Graben« hinüber nach dem Südstrande, Richtung Nordwest nach Südost. Insgesamt zeigen Kanäle und alte Strandlinie die folgende Gestalt, bei deren Ansehen es gut ist, die Karte im Vogtsbuche zum Vergleich heranzuziehen.

Außerhalb der hier wiedergegebenen Linien ist Refvel, Flommen, überhaupt der gegenwärtige Strand eingetragen.

Von den übrigen in Frage kommenden Lokalitäten zeigt die Karte nur noch Schloß und dänische Kirche.

Dann aber finden sich zwei bzw. drei Eintragungen, über deren Bedeutung man so gut wie vollständig im Unklaren bleibt.

Östlich von der dänischen Kirche, doch noch außerhalb des »preussischen Grabens«, findet sich ein Haus lokalisiert, auf das am Rande mit dem Namen »Salterier« hingewiesen ist. Dicht daneben beginnt an der Westseite des »preussischen Grabens« eine Linie, die an beiden Seiten von Punkten begleitet wird. Sie läuft südwestwärts am »Graben« entlang, geht dann über



diesen hinüber und, Kullbakka westlich lassend, südlich bis an den Strand und zwar wunderbarer Weise sogar bis an den gegenwärtigen Strand! Dieser Linie gegenüber am Ostufer des »Grabens« von der Ecke an, wo sich der Südwestkanal rechts abzweigt, läuft eine Strichzeichnung am »Graben« entlang bis in die Nähe der Stelle, wo die punktierte Linie diesen überschreitet, die durch eine Hinweisung am Rande der Karte als

»Kajsättning« bezeichnet ist. Hinter diese Strichzeichnung in den Winkel zwischen »Graben« und Südwestkanal ist »Rostock« eingetragen. »Kajsettning« bedeutet, was wir auf deutsch mit Bollwerk, mittelniederdeutsch kaje bezeichnen; »Salterier« wäre mit Salzereien zu übersetzen. Die doppelt punktierte Linie trägt auf der Karte keinen Namen.

Ehe ich mich auf eine Kritik dieser Karte einlasse, will ich darlegen, welche Folgen sie gehabt hat.

Dr. Söderberg begann mit dieser Karte in der Hand und ohne jede weitere Kunde über Karlins Grabungen am 2. August seine Arbeit und kam auf den Gedanken, den Kanälen nachzuspüren. Er machte den Anfang mit dem Kanal, der auf Karlins Karte vom West- zum Südstrande durchgeht. Ungefähr in der Gegend seiner Biegung, also nördlich der Stelle, wo auf Karlins wie meiner Karte die deutsche Kirche eingezeichnet ist, liefs er eine Reihe von Einschnitten herstellen, deren wesentlichste auf der Begleitkarte wiedergegeben sind. Er traf etwa 40 cm unterhalb des Grundwasserstandes auf eine alte Wassergrenze, bei der er zu beobachten glaubte, dafs sie nach beiden Seiten hin sich dem Stande des Grundwassers nähere, also ein muldenförmiges Bett bilde, in welchem der Grund des Karlinschen Kanals gesehen werden könne. Auf Tonnen stiefs man bei diesen Grabungen häufig, und ihre Anordnung schien Dr. Söderberg einen Beleg zu liefern, dafs sie die Einfassung des Kanals gebildet hätten.

In diesem Stande traf ich die Arbeiten, als ich am Sonntag den 13. August mittags in Falsterbo eintraf. Ich war unterm 22. Juni vom Bahndirektor (Trafikchef) von Essen in Malmö, der die Leitung der Bahnangelegenheiten in Händen hat, gebeten worden, doch, wenn möglich, hinüber zu kommen und den Ausgrabungsarbeiten beizuwohnen. Nachdem ich mich davon überzeugt hatte, dafs sowohl dem unmittelbaren Leiter der Arbeiten, Dr. Söderberg, wie dem Auftraggeber Reichsantiquar Dr. Hans Hildebrand in Stockholm mein Kommen genehm sein würde, war ich der Aufforderung gern gefolgt. Ein Interesse, das man an irgend einem Punkte einmal für Kleinarbeit gefafst hat, erlischt ja so leicht nicht wieder, und dazu führte mich die geplante Orientierung über die Sundzollregister ohnehin in die

Gegend. Ich wurde von Dr. Söderberg auf das freundlichste aufgenommen und habe jede Auskunft von ihm erlangt, die zu erfragen mir wünschenswert erschien. Mit Reichsantiquar Dr. Hildebrand habe ich gelegentlich eines zufälligen Zusammenkommens in der Nacht vom 12. zum 13. August in Hvellinge und auf einer Fahrt von dort nach Malmö sprechen können. Gleichzeitig traf ich auch Trafikchef von Essen, der am 21. August Falsterbo abermals aufsuchte. Ihm muß ich besonders dankbar sein für ein Exemplar des großen Planes im Maßstabe von 1:2000, das er mir schon nach Heidelberg sandte, und für anderweitige Förderung. Auch die beigegebene, nach jenem Plane vom Ingenieur Göransson angefertigte Karte verdanke ich ihm.

Als ich in Falsterbo eintraf, war ich nicht völlig auf die Materie vorbereitet. Mein vor zwölf Jahren veröffentlichtes Buch hatte ich seitdem nur ganz gelegentlich und für ganz vereinzelte Partien wieder in die Hand genommen und vor der Abreise zum Durchlesen nicht die Zeit gefunden. So war mir manches entfallen, was gegenwärtig sein muß, wenn man sich die Einzelheiten zurechtlegen will, und erst nach einigen Tagen und nachdem ich mein Buch wieder gelesen hatte, war ich wieder ganz in der Sache drin. Doch aber verhielt ich mich gegen die Kanaltheorie von vornherein vollständig ablehnend. Gegenüber den genauen Nachrichten, die wir haben über die Art und Weise, wie Fische und andere Waren zum bezw. vom Lande befördert wurden, bleibt für Kanäle zu diesem Zwecke kein Raum. So mühsam herzustellende und zu unterhaltende Verkehrsmittel müßten in den so umfassenden Aufzeichnungen von Jahrhunderten, die uns erhalten sind, doch irgend einen Niederschlag zurückgelassen haben. Die Vermutung Söderbergs, daß Karlin eine gedruckte oder handschriftliche Quelle für seine Kanalzeichnungen gehabt haben müsse, konnte ich nur auf das bestimmteste zurückweisen. Gegen die alte Wassermarke unterhalb des Grundwasserstandes konnte ich allerdings nichts sagen; ich bin in antiquarisch-geologischen Fragen zu unkundig, als daß ich da eine Meinung hätte abgeben und aufrecht erhalten können. Aber gegen die Deutung der Tonnen als Kanaleinfassung mußte ich den entschiedensten Widerspruch erheben.

Nie war mir an den Hunderten von Kanälen, die man in den niederdeutschen und niederländischen Gebieten zu sehen Gelegenheit hat, ein derartiger Brauch vor Augen gekommen, und gewiß wären ja Tonnen ein fragwürdiges Mittel zur Befestigung von Kanalrändern. Vor allem aber konnte ich nicht zugeben, daß irgendwo ein Reihenstand von genügender Länge beobachtet werden könne; ich fand höchstens drei in einer Reihe stehen (bei zweien kann ja von einer Reihe nicht die Rede sein) und konnte nur annehmen, daß diese Tonnen den Zwecken gedient haben, auf die schon in den oben erwähnten ersten Berichten hingewiesen wird, nämlich einerseits als Wasserbehälter für Brunnen- oder Regenwasser, andererseits als Sammlungsstellen für Unrat bzw. als Aborte. Die Entleerung einzelner dieser Tonnen, besonders größerer (auch die Verschiedenheit der Größe sprach gegen Reihenverwendung), machte die letzteren Verwendungsarten zur vollständigen Gewißheit. Auch für Brunnenverwendung finden sich unabweisbare Belege.

Der Verfolg der Ausgrabungen, besonders in den Tagen vom 15.—17. August, gab denn der Kanaltheorie auch bald den Todesstoß. Die Spur des angeblichen Kanals wurde völlig verloren und konnte trotz mehrerer Einschnitte in verschiedenen Richtungen nicht wieder gefunden werden. Die Versuche, durch Grabungen von einer Tonnengruppe zur andern eine Reihe aufzudecken, scheiterten vollständig. Dr. Söderberg kam zu der Überzeugung, daß die nachgewiesene Wassergrenze unter Grundwasserstand nur eine einst vorhandene stehende Wasseransammlung belege. Er neigt zu der Ansicht, daß die ganze Halbinsel von Skanör und Falsterbo dereinst von wasserführenden Niederungen, ähnlich der Ammeränna und Ettebeke, durchzogen gewesen sei, eine Meinung, die zutreffend sein mag, die aber für die Geschichte der hansischen Niederlassungen, abgesehen von der Ettebeke und der *aqua ab ecclesia Danica usque ad bodas grumboden vocatas defluens* (Vogtsbuch, Einleitung p. CXII) so gut wie belanglos ist. Da die Tonnengruppen als solche Reihen zu bilden scheinen, so kam Dr. Söderberg auf den Gedanken, daß sie dazu dienen könnten, die Richtungen der Budenreihen festzustellen. Dem konnte im Augenblicke nicht weiter nachgegangen werden. Der Gedanke kann sich aber bei etwai-

zukünftigen Untersuchungen vielleicht als fruchtbar erweisen. Nur könnte das gleiche Resultat müheloser und einfacher als durch Ausgrabungen, wahrscheinlich durch den Versuch erreicht werden, auf den ich Einleitung S. CXVII hingewiesen habe.

So führte eine Arbeit von mehr als zwei Wochen, ohne nennenswerte positive Resultate zu erzielen, eigentlich nur zu dem Nachweis, daß Karlins Karte, die doch gleichsam sein offizieller Bericht sein sollte, haltlose Hypothesen enthielt. Daß das der Fall sei, war aber auch auf anderem Wege klar geworden. Karlin zeichnet als Grenze der Lübecker und Danziger Fitte seinen Hauptkanal, den »preussischen Graben«, ein. Mir leuchtete auf den ersten Blick die Unmöglichkeit dieser Auffassung ein. Karlin muß den Angelpunkt meiner topographischen Darlegungen, den Lübeck-Danziger Fittenstreit (Einleitung S. CII ff.), ganz aus den Augen verloren haben. Denn wie konnte ein Streit entstehen, wenn beide Fitten durch einen schiffbaren Kanal getrennt waren? Nicht einmal ein Weg war zwischen ihnen. Auch der hätte ja den Streit verhindert. »Der Prutzen graven« (Einleitung S. CV) ist ein Weg, nicht ein Graben (fossa), wie aus § 433 zu ersehen ist, wo vom Stettiner Graben geredet und darunter der Weg verstanden wird, der (S. CXI) zwischen der Lübecker und der Stettiner Fitte vom Strande herauf landeinwärts führt. Auf S. CV selbst hätte sich Karlin daran stoßen müssen, daß genau dasselbe einmal als »der Prutzen graven«, das andere mal als »weg by der Prusse vitte« bezeichnet wird. Es handelt sich um den Weg, der aller Wahrscheinlichkeit nach an der Südseite der preussischen Fitte herauf nach der lübischen hinein führte und auf dieser bei der Vogtei und dem Gewandschneiderhause vorbei zum Schlosse hin (Einleitung S. CV, CXII)¹. Preussische und lübische Fitte waren nur durch hölzerne Grenzkreuze geschieden, und Streit konnte entstehen, weil diese abhanden gekommen waren. Zu allem Überflusse wurden diese nahe liegenden Erwägungen, die den hypothetischen Charakter von Karlins Karte

¹ Darnach ist S. CVII und CIX meiner Einleitung zu berichtigen, wo ich dieses Moment übersehen hatte.

völlig zweifellos machten, noch durch die bestimmte Aussage des oben erwähnten Lundberg bestätigt, daß Karlin an verschiedenen Stellen, wo auf seiner Karte neues eingetragen war, den Spaten nie angesetzt hat!

Den irreführenden Angaben Karlins ist es zuzuschreiben, daß Dr. Söderberg in der kurzen ihm zugemessenen Zeit (er wurde am 24. August durch andere Obliegenheiten von seiner Arbeit abgerufen) weit weniger erreichen konnte, als sonst möglich gewesen wäre. Doch verdanken wir ihm trotzdem neue Kenntnis. Eine Äußerung Lundbergs, daß an einer Stelle etwa 130 Meter nordnordöstlich von der nordöstlichen Schloßsecke, ziemlich an der Stelle, wo auf meiner Karte cimiterium Teutonorum eingetragen ist, ein Gerippe gefunden sei, brachte ihn auf den Gedanken, dort zu graben. Er widmete diesen Arbeiten besonders die letzten Tage seines Aufenthalts. Allerdings ließen sich Mauerreste höchstens an der Südseite nachweisen. Nur an einer Stelle waren Granitfindlinge so zusammengelegt, daß man annehmen kann, sie haben als Grundlage für eine Mauerecke, wahrscheinlich die nordwestliche, gedient. Aber die große Menge regelrecht eingelegter Leichen, und dann vor allem der Umstand, daß man an einer Stelle, die man als Südwestecke der Kirche anzunehmen haben wird, einen Haufen zusammengelegter Gebeine fand, den man mit § 5 des Vogtsbuchs in Zusammenhang bringen kann, gaben doch gute Anhaltspunkte. Dort erzählt der Vogt Bernd Lütke, daß er im Jahre 1504, weil die Kirche zu voll gewesen sei, wohl 50 Särge habe aufnehmen, die Bretter auf dem Kirchhof, die Gebeine aber in eine Ecke der Kirche habe eingraben lassen. Auch von der von Bernt Lütke erwähnten Pflasterung der Kirche (paviment) wurden Spuren gefunden. Auffallend war es für Dr. Söderberg, daß sich nirgends Spuren von Pfeilern fanden, die die Kirche bei einer urkundlich beglaubigten Breite von 54 Fufs (Einleitung CXLV) und mit einem Kirchenboden, der als Lageraum benutzt wurde, doch gehabt haben muß. Er zerstreute aber dieses Bedenken durch die Annahme, daß Boden und Dach von Holzpfeilern getragen wurden, die ihrerseits auf Holzbalken ruhten. Das Fehlen der als Fundament für diese nötigen Steine kann nicht zu sehr auffallen. Die Häuser von Falsterbo stehen

noch heute auf Fundamenten, die aus Findlingsblöcken zusammengelegt sind, und so können Falsterboleute und andere mit den Ziegelsteinen auch die Grundlagen entführt haben. Mitten in der Kirche findet sich noch ein großer einzelner Granitstein; er kann aber in seiner jetzigen Lage als Fundament nicht gedient haben, da unter ihm ein Gerippe lag. Bedauerlich war, daß die Ausgrabung der Kirche in großer Eile vollzogen werden mußte, so daß den einzelnen Leichen und ihrer Lage nicht die erwünschte Sorgfalt gewidmet werden konnte. Die Nägel der Särge fanden sich vor. Daß damit die Lage der Lübecker Kirche und zwar nicht da, wo sie auf meinem Kärtchen eingetragen ist, sondern in unmittelbarem Zusammenhange mit dem cimiterium Teutonicorum, festgelegt ist, kann wohl kaum noch bezweifelt werden. Bei reiflicherer Überlegung hätte ich es ja auch vermeiden müssen, Kirche und Kirchhof von einander zu trennen. Meine Karte steht geradezu in Widerspruch mit meinen eigenen Darlegungen und Äußerungen, Einleitung S. CXII und CXLIV. Die Einleitung S. CXLV angegebenen Maße scheinen genau zu stimmen.

Unter den Gegenständen, die sich hier fanden, ist wenig Erwähnenswertes. Eine Axt, von der Gestalt eines Fleischerbeiles, erklärte Lundberg auf das bestimmteste für das »Scharfrichterbeil« von Lübeck! Fragwürdig blieben ziemlich umfangreiche Schichten einer hellbraunen Masse, die sich in der Tiefe von etwa 60 cm ungefähr in der Mitte des Westteils fanden, und die Dr. Söderberg für Bücher erklärte; trifft das zu, so kann es sich nur um Papier, nicht um Pergament handeln. Mir will diese Erklärung nicht in den Kopf. Wie sollte man dazu gekommen sein, hier einen solchen Haufen Bücher bzw. Papier zurückzulassen, wohl $\frac{1}{3}$ Cubikmeter?

Natürlich ging Dr. Söderberg auch der »Kajsättning« Karlins nach. Aber hier versagte Lundbergs topographisches Gedächtnis; er fand die Stelle nicht wieder. Sie nach Karlins Karte zu finden, ist bei der Ungenauigkeit derselben ganz unmöglich. Dagegen traf man ungefähr an der Stelle, wo Karlins Salterier eingezeichnet sind, auf zwei Pfahlreihen mit Plankenverbindung, in der man zunächst wohl die doppelt punktierte Linie Karlins wiederfinden muß. Ihre Ausdehnung und Be-

deutung klar zu legen, gestattete Dr. Söderberg aber die ihm zugemessene Zeit nicht. Dr. Hjalmar Stolpe vom Reichsmuseum, der von Kopenhagen, wo er sich gerade aufhielt, auf einige Tage herüber kam, uns zu besuchen, war so freundlich, sich der Sache etwas anzunehmen. Er kam am 25. August zu der Überzeugung, daß es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Abzugs- und Abfallsrinne handle. Die beiderseitigen Planken sind 50—80 cm auseinander; die Pfähle stehen an ihrer Innenseite, also zwischen ihnen, in Entfernungen von 40—60 cm, sind armstark und bilden keineswegs eine gerade verlaufende Linie. Seitenzuführungen scheinen an verschiedenen Stellen gewesen zu sein. Der Inhalt verriet den Kloakencharakter zweifellos; von einem Kanal für Schifffahrtszwecke kann nicht die Rede sein. Als ich am 5. September Dragör besuchte, wurde mir völlig klar, daß Dr. Stolpe recht hatte. Wer dort den Hof des Besitzers Peter Jansen betritt, kann genau die gleiche Einrichtung wie die bei Falsterbo ausgegrabene noch heute in Funktion sehen. In Betreff der Fortführung der Pfahlreihen bis zum Südstrande auf Karlins Karte ist zu bemerken, daß nach Lundbergs Aussage Karlin auf dem südlichen Teile dieses Terrains überhaupt nie gegraben hat.

Zu der Einzeichnung der »Salterier« ist nach Lundbergs Angabe Karlin veranlaßt worden, weil sich an dieser Stelle Tonnen besonders zahlreich gefunden haben. Ich brauche kaum zu erwähnen, daß man überall auf sie stößt. Gesalzen wurde auf jeder Bude; auch hatte jede Bude ihren »Gälleraum«, die meisten wohl auch ihr Schauer.

In den eingangs erwähnten Berichten wird einer »Lübecker Bude« gedacht, an deren Stelle die Ortsbewohner noch in Menschengedächtnis Lustbarkeiten abgehalten, einen »Tanzplatz« gehabt hätten. Ältere Falsterboleute wußten nichts von einer derartigen Erinnerung, aber Lundberg bezeichnete den Platz. Nachgrabungen führten auf einen Lehm Boden, womit wohl eine Bude konstatiert war. Sie liegt im Felde Fiden unweit der Südostecke.

In dem Terrain der Pfahlreihen (Abzugsgräben) kam Dr. Söderberg auf den Gedanken, daß die aqua ab ecclesia Danica usque ad grumbodas, auf die ich ihn als auf die 1352

von den Lübeckern gewünschte Westgrenze ihrer Fitte aufmerksam machte, nicht, wie ich angenommen hatte, das Gewässer »Flommen«, sondern ein jetzt verschwundenes sei, das man aber noch in der grün zwischen der trockeneren Umgebung hervorleuchtenden Niederung, die auf der Karte durch die Kurve östlich der dänischen Kapelle angedeutet ist, erkennen könne. Söderberg kam auf den Gedanken, weil er der Überzeugung ist, daß der Refvel niemals bewohnt war. Der Landstrich wird unter diesem Namen nie erwähnt. Bohrungen, denen ich beiwohnen konnte, vermochten irgend welche Kulturspuren nicht zu belegen. Ob nicht trotzdem dort Fischerbuden gestanden haben können, die doch nur durch wenige Monate des Jahres benutzt wurden und ihren »grum« nach der bestehenden Ordnung in den Strand abzuführen hatten, muß ich dahingestellt sein lassen. »Sveriges geologiska Undersökning« in Stockholm erteilte auf Anfrage in freundlichster Weise den umgehenden Bescheid, daß »seit dem Mittelalter eine auf Steigen des Landes beruhende wesentliche Verschiebung des Strandes nicht stattgefunden habe, und daß es deshalb wahrscheinlich sei, daß der Refvel schon im Mittelalter vorhanden war, obwohl seine Konfiguration durch die Einwirkung der Meereswogen mehr oder weniger wesentliche Veränderungen erlitten haben könne.« Nachfragen bei ortskundigen Leuten ergaben keine einwandfreien Resultate. Lotsenvorsteher Kapitän Stjernberg in Skanör, der seine Stellung seit 25 Jahren inne hat, erklärte, daß wegen des Vorherrschens östlicher Winde der Südstrand zurückweiche, der westliche am Sunde dagegen zunehme. Er verwies auf den Hafen von Skanör, der versanden werde, wenn ihn nicht ein südlich vom Eingange schräg ins Meer gebautes Bollwerk davor schütze, auch darauf, daß der Refvel sich immer mehr nach Norden verlängere. In der That zeigt Ljunggrens Karte (1853), die der meinigen zur Grundlage gedient hat, die Nordspitze wesentlich südlicher, als sie jetzt liegt; sie befindet sich jetzt ziemlich gegenüber dem Nordende von Falsterbo-Wång. Entsprechend ist die Wasserverbindung nach dem Bakdjup, Slussan, nordwärts gerückt. Der Leuchtturmswärter von Falsterbo aber, der 21 Jahre auf seinem Posten ist, bemerkte, daß eben der Hafenaufbau von Skanör dem Sande eine Ablagerungsstelle ge-

schaffen habe, und dafs er am Strande des Refvel irgendwelche dauernde Veränderung nicht habe wahrnehmen können.

Der Grund, warum ich mich mit der Verlegung der Niederlassungen an die Ostseite des Wassers »Flommen« nicht rückhaltslos einverstanden erklären kann, liegt in der Schwierigkeit, die Niederlassungen nach den urkundlich beglaubigten Mafsen auf dem verfügbar bleibenden Platze unterzubringen. Von einem Grenzstein, der westlich von der Nordwestecke des Schlosses stand, soll man nach Einleitung S. CV die Breite der lübischen Fitte westwärts mit 124—133 Faden (212—227 Metern) herausmessen; daran soll sich die preussische Fitte anschließen, welche nach der höchsten Angabe (S. CV) 290 Ellen (177 Meter, Danziger Mafs gerechnet), nach der niedrigsten (S. XLVI) 410 Schuh (123 Meter) breit war; zusammen müssen also allermindestens 335 Meter herausgebracht werden. Der Raum zwischen dem Schlosse und der dänischen Kirche mißt aber nur 300 Meter, auch wenn man, was als unzulässig erscheinen muß, unmittelbar von der Kirch-, bezw. Schloßmauer ausgeht. Will man entscheidendes Gewicht auf das Vorhandensein einer Kulturschicht legen, so käme man noch mehr ins Gedränge. Denn westlich von der Danziger Grenze sollen noch die dänischen Fischerläger mit durchschnittlich 200 Ellen (130 Meter, nach dänischem Mafs) Platz finden, während die Kulturschicht, nach Söderbergs Bohrungen, doch ungefähr 45 Schritt westlich vom Felde Fiden endet.

Auch Karlin scheint, wie oben bemerkt, geneigt, die dänischen Fischer auf die Ostseite des Flommen zu verlegen. Lundberg zeigte uns nahe dem Nordende der Westgrenze des Feldes Fiden vier Steine, die so zusammengelegt waren, dafs ein etwa 25 Centimeter starker Pfahl zwischen ihnen eingesetzt werden könnte. Er erklärte, dafs nach Karlins Ansicht hier der Hauptgrenzpfahl der Danziger Fitte gestanden habe. Die eingangs erwähnten Berichte sprechen auch von Steinen, die Grenzkreuzen zur Stütze gedient hätten, und die gewöhnlich in gerader Linie und in bestimmten Entfernungen voneinander ständen. Ähnliches berichtete Lundberg und verwies auf Steine, die ich eher mit den dänischen Buden, wenn sie an dieser Stelle gestanden haben, in Zusammenhang bringen möchte. Obgleich die Danziger

Aufzeichnung von 1650 nur von vier Grenzkreuzen spricht, die offenbar an den Ecken des Besitztums standen, kann man Karlins Grenzpunkt nicht ohne weiteres ablehnen. Stellt man sich auf seinen Standpunkt (ich muß annehmen, daß es sein Standpunkt ist; authentisch weiß man ja darüber nichts), so wird man den fraglichen, auf der Karte eingetragenen Punkt als Nordwestecke der Danziger Fitte auffassen müssen. Faßt man ihn als Nordostecke, so kommt man mit dem Ausmessen der Danziger Fitte und der dänischen Läger westwärts (über 250 Meter) fast ganz hinüber über Flommen. Bei der ersteren Auffassung aber ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Söderbergs; doch verringern sich diese vielleicht, wenn man die Längenausdehnung heranzieht. Nach der Waldemarschen Urkunde betrug dieselbe 800 Ellen, nach der Ausmessung von 1650 dagegen 1650 Schuh¹. Nehmen wir, um die Schwierigkeiten möglichst zu verringern, die letztere, größere Angabe (495 Meter), so gelangen wir, an der Westgrenze des Feldes »Fiden« entlang messend, ziemlich ans Ende, in die Nähe der Südwestecke dieses Feldes. Dort wäre also der Punkt, bis zu dem, von der Nordwestecke des Schlosses aus gemessen, man mindestens 335 Meter herausbringen soll. Und das ist in der That nicht unmöglich, wenn auch knapp genug. Allerdings kann man sich nicht recht vorstellen, wie die Lübecker dazu gekommen sein sollen, die Breite ihrer Fitte in deren südlichem Teile nicht rechtwinklig zur Westgrenze, sondern stark in der Schräge zu messen. Eine weitere Schwierigkeit bleibt die, daß es von dem südlichen lübischen Grenz-(Eck)Kreuz heißt, es stehe »vor der Prutzen companien aver«, während doch andererseits die Thatsache, daß die Danziger durch ihre Ansprüche mit drei Seiten in die Lübecker Fitte hineingerieten, es notwendig macht, letztere südlich über die Danziger hinaus zu verlängern. Auch behält man ja westlich der so begrenzten Danziger Fitte für die 130 Meter der dänischen Fischerlager (vgl. Einleitung S. CXIII) keinen Raum mehr.

¹ Einleitung S. CV und XLVI Gralath II, 15 hat (wahrscheinlich nach Lengenich) 1650 Schuh statt 650, wie Bertlings Abschrift mitteilt. Eine Anfrage bei der Herzoglichen Bibliothek in Gotha und dem Stadtarchiv in Danzig ergab, daß die handschriftlichen Quellen in der That 1650 haben.

Man sieht, auch bei der Karlinschen Auffassung wird so wenig wie bei der Söderbergschen alles klar. Aber ich stehe nicht an anzuerkennen, daß es trotz allem mehr Wahrscheinlichkeit hat, wenn man den Refvel preis giebt und die dänischen Fischerläger auf die andere Seite des Flommen legt. Dafür scheint auch die lange Reihe Terrainfalten zu sprechen, die man am Felde Fiden entlang beobachten und als Spuren der Fischerbuden auffassen kann. Auch paßt zu dieser Auffassung, daß die Grumbuden, von denen die Preußen verlangen, daß sie zehn Ruten (48 Meter) von ihrer Fitte entfernt bleiben sollen (S. CXIII), durch die starken Kulturläger gerade an dieser Stelle, nördlich und nordnordöstlich von Karlins Danziger Ecke, gleichsam festgelegt sind. Ich habe demnach auf der anliegenden Karte die Danziger Fitte auch dieser Auffassung entsprechend eingezeichnet und bedauere nur, daß Karlin seine Ansicht nicht selbst ausgesprochen und der wissenschaftlichen Welt gegenüber vertreten hat. Für die Breite der Danziger Fitte ist dabei die geringste Angabe (410 Schuh) angenommen worden, um die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen. Das Franziskaner-Haus soll Karlin an der Stelle gefunden haben, wo es auf meiner Karte eingetragen ist.

Die Verschiebung der Danziger Fitte ostwärts nötigt auch zur Verlegung der Lübecker Fitte. Ich hatte angenommen, daß ihre Westgrenze mit der Westgrenze des Feldes »Fiden« ziemlich identisch sei, nun muß man sie etwa 120 Meter weiter westwärts rücken. Auch wird man die Stelle, wo nun Kirche und Kirchhof der Deutschen bestimmt nachgewiesen sind, wohl in das lübische Gebiet einbeziehen müssen. Von der Kirche heißt es 1336 ausdrücklich: *in fundo vitte Lubicensis sita* (Einleitung S. CXLIV). Allerdings werden dadurch die Grenzbeschreibungen von 1504, 1513, 1528 nicht klarer. Nach ihnen erscheint als Wendepunkt der Grenze im südöstlichen Teil der Fitte ein Kreuz, daß einerseits in der Nähe der auf Lübecker Gebiet gelegenen Reperbude, andererseits in der Nähe eines Stralsunder Grenzkreuzes stand. Warum werden hier Kirche und Kirchhof nicht erwähnt, die doch in dieser Gegend lagen? Oder stand die Reperbude noch östlich oder südöstlich hinter beiden? Man sieht, daß die Zweifel im einzelnen keineswegs alle erledigt sind, daß aber die Gesamtlage der Fitten und Läger, wie sie beim

ersten Versuche von mir angeordnet wurden, doch als feststehend betrachtet werden muß. Komisch war es mir zu beobachten, wie die Namen in Falsterbo im Einbürgern begriffen sind und mir z. B. von Lundberg, wenn ich zweifelte, als etwas Unumstößliches entgegengehalten wurden. Dächte man sich mein Buch vernichtet, wie etwa eine mittelalterliche Handschrift vernichtet werden konnte, so könnte ein Forscher zu dem Glauben kommen, daß es mit einer alten Überlieferung zu thun habe. Wohl eine Mahnung zur Vorsicht gegenüber mündlicher Tradition!

Noch will ich bemerken, daß beim Punkte *a* nordöstlich von der deutschen Kirche in $1\frac{1}{2}$ Meter Tiefe der Stumpf eines etwa 30 Centimeter starken Balkens ausgegraben wurde. Sollte es sich um den Punkt handeln, wo 1346 die Fitten Stralsunds, Greifswalds und Anklams zusammenstießen? (Einleitung S. CX). Östlich davon, beim Punkte *b*, stieß ich am 25. August in $1\frac{1}{2}$ Meter Tiefe auf ein $2\frac{1}{2}$ Meter langes, 60 Centimeter hohes Plankwerk, das nach den in unmittelbarer Nähe gemachten Funden ähnlichen Zwecken wie das Plankwerk beim oben erwähnten Abzugsgraben gedient zu haben schien. Hier zu graben, wurde ich veranlaßt durch Äußerungen Lundbergs, daß man hier 1854 auf Reste eines Bootes gestoßen sei. An der Stelle, wo jetzt das kleine Hotel steht, sind im Anfange der vierziger Jahre Massen von Knochen ausgegraben und nach Malmö verkauft worden, also ähnlich wie von der Lagmansheide bei Skanör (Einleitung S. XV). Daß es sich um Ablagerungsplätze für Schlachtereiabfälle handelt, ist mehr als wahrscheinlich. Auf einem Ausfluge nach der Amme-Ränna am 13. August stellten wir fest, daß hier niemals ein künstlicher Kanal gewesen sein könne, daß es sich um einen ausschließlich natürlichen Wasserlauf handele. Eine Anfrage bei Sveriges geologiska Undersökning bestätigte diese Überzeugung (vgl. Einleitung S. XIV).

Versucht man, die Hauptergebnisse der nun in fünf Sommern vorgenommenen Grabarbeiten zusammenzufassen, so ist das Facit allerdings ein dürftiges, ja recht dürftiges. Neben dem, was wir aus andern Quellen wissen, verschwindet das durch die Ausgrabungen bekannt gewordene so gut wie vollständig. Einige Fittengrenzen lassen sich vielleicht richtiger bestimmen; der lübischen Kirche kann man ihren richtigen Platz anweisen; die

Prahmfunde bestätigen, daß diese Zweige des Schiffahrtsbetriebes sich im späteren Mittelalter in der gleichen Weise abspielten wie heute, was kaum noch eines Beweises bedurfte. Ob von den in diesem Sommer gefundenen kleineren Gegenständen irgendwelche im Stockholmer Museum Aufstellung finden werden, bleibt abzuwarten. Ich wüßte nicht einen einzigen zu nennen, der unsere Kenntnis hansischen Lebens nennenswert bereicherte. Das »Scharfrichterbeil« wird ja vielleicht seine Rolle spielen gegenüber einem Publikum, von dem ein journalistischer Vertreter (Skånska Aftonblad) in den gefundenen Krugscherben die Belege sieht für die »wilden Orgien«, die während der Marktzeit zu Falsterbo gefeiert wurden, und die Umlandsfahrer, die 1335 nach Malmö zogen, die Ihrigen im Gericht zu schützen, sich erst das nötige Quantum von »holländischem Mute aus ihren Krügen und Bechern trinken« läßt. Als ob die Menschen des 15. und 16. Jahrhunderts nur getrunken hätten, sich zu berauschen! Ob unter den Scherben ein einziger ist, der einem mittelalterlichen Trinkgefäß angehört hat, muß zunächst als höchst zweifelhaft erscheinen.

Gegenüber dem Umfange der aufgewandten Mittel sind die Ergebnisse geradezu betäubend. Akademie und Reichsmuseum werden zu überlegen haben, ob sie die Arbeiten fortsetzen sollen. Entschließen sie sich dazu, so werden sie dreierlei zu beachten haben, erstens, daß sie niemanden schicken, der nicht im gründlichen Besitz derjenigen Kenntnisse über Skanör und Falsterbo ist, die auf historischem Wege längst erworben sind, zweitens, daß der Beauftragte ein geschulter Graber ist, der anerkannte Beweise für seine Befähigung zu derartigen Arbeiten geliefert hat, drittens, daß gründlich erwogen wird, ob nicht die ältere und reichere Kultur der Gemarkung von Skanör zunächst berechtigt ist, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Nur die Erfüllung dieser Vorbedingungen sichert vor ähnlichen Enttäuschungen, wie man sie leider erfahren hat. Wie Karlin seine Aufgabe auffaßte, dafür erhielt ich zu all den übrigen Belegen vor meiner Abreise aus Schweden noch einen Beweis der allertraurigsten, geradezu niederschmetternden Art. Mit einer gewissen Spannung betrat ich unter der freundlichen Führung des Professor Fürst, eines Direktorialmitgliedes, das kulturhistorische

Museum zu Lund, wo Karlins Funde von Falsterbo aufgestellt sein sollten. Dort waren sie im untersten Fache eines mäfsig grofsen Glasschranks, eine Anzahl in Haufen liegender Scherben, Knochen, Nägel und anderer in dieser Gestalt völlig wertloser Sachen. Über ihnen drei Stücke von zwei verschiedenen Tonnenböden. Ich nahm sie in die Hand. Von Lübeck, nicht von anderen Städten, wissen wir, dafs nach seiner Ordnung den Fässern mit allerbestem Hering der lübische Adler auf den Boden eingebrannt werden sollte. Aber wir wissen auch, dafs dieses Zeichen ausgekratzt werden mußte, ehe die leere Tonne nach Schonen zurückgeführt wurde. Es ist also nicht gerade wahrscheinlich, dafs eine derartige Tonne auf Schonen gefunden werden kann. Aber man mußte doch sehen. Und was sah ich? Nicht den preufsischen Adler, der Karlin auf die Spur der Danziger Fitte geleitet haben soll, sondern Teile ganz gewöhnlicher Hausmarken! Es ist klar genug, warum das Märchen in die Welt gesetzt ist! Und wenn Karlin bei seiner Erfindung sich noch wenigstens orientiert hätte, welches das Danziger Wappen ist. Wann hat denn Danzig einen »preufsischen Adler« als Wappen gehabt?! Und wo waren alle die andern Funde: der Rasierpinsel aus Fischflossen, die Bratroste, die Siegburger und der »Frächener« Krug mit der »Inschrift«, in dem Rüdiger schon einen hansischen Stammschoppen witterte? Nirgends zu sehen. Im anstofsenden Schranke lagen noch eine Anzahl znsammengebundener Fafsdauben. Ein anwesender Assistent erklärte, Dr. Karlin habe noch eine Anzahl Sachen in Privatverwahrung, die (nach vollen 9 Jahren!) noch nicht geordnet seien!¹ Die Wissenschaft hat kein Interesse daran, sie

¹ Ich kann nicht unterlassen, vergleichsweise auf die Ausgrabungen bei Dragör hinzuweisen, die in den Jahren 1895 und 1896 mit einem Aufwande von wenigen hundert Kronen von dem verstorbenen Kopenhagener Museumsassistenten Wilhelm Boje und Architekt Matthiesen ausgeführt wurden, zwar auch nichts Bedeutendes zu Tage förderten, aber doch eine ganze Reihe netter Funde ergaben, deren hübsche Zusammenstellung im Nationalmuseum zu Kopenhagen vorteilhaft absticht gegen das, was das kulturhistorische Museum zu Lund als »Funde von Falsterbo« verwahrt. Die eingelieferten Berichte der Ausgraber, die im Archiv des Museums jedem zugänglich sind, geben bis ins einzelste die allergenaueste Auskunft über die durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse. In Dragör selbst ist der Postmeister,

jemals »geordnet« zu sehen. Sie würde auch nichts, gar nichts verloren haben, wenn die »Funde von Falsterbo« noch an ihrer alten Stelle lägen und nicht in einem Winkel des Museum zu Lund. Aber sie hat ein Interesse, Schwindel als Schwindel zu bezeichnen und Mitarbeiter vom Schlage Karlins von ihren Rockschöfßen abzuschütteln. Und das soll hiermit für die hansische Geschichtsforschung endgültig geschehen sein¹.

Herr Nicolaisen, eifrig mit der Erforschung der Ortsgeschichte auf Grund archivalischer und archäologischer Studien beschäftigt, und es scheint nicht ausgeschlossen, daß hier ähnliche Klarheit über die Verhältnisse erreicht wird wie zu Falsterbo, und daß durch diese Forschungen auch die Kenntnis der schonenschen Verhältnisse noch gefördert wird.

¹ Ich benutze die Gelegenheit, um zu bemerken, daß sich im Laufe der Jahre eine Reihe von kleinen Ergänzungen und Berichtigungen zu meinem Bande der Hansischen Geschichtsquellen ergeben haben. Zwei von ihnen möchte ich hier mitteilen, da ich sie dem jüngsten Besuche der Gegend verdanke. 1. An der Südwand des Chors der Kirche von Falsterbo ist ein Grabstein aufgerichtet, den ich 1882 nicht gesehen habe (in beiden Kirchen haben die Grabsteine durchweg andere Plätze erhalten). Er trägt die Inschrift: Anno domini 1474 in sunte Simon et Juden dach (Okt. 28) do starf her Hinrick Dwingenberch, ratman to Rostk, vaget to Schone, den Got si gnedich (vgl. Einleitung S. CL). — 2. Den Ausdruck »rosengarthen« (S. 84 Anm. 1) erklärt mir der Lotsenvorsteher Kapitän Sternberg in Skanör für eine Lokalität, nämlich den nordöstlichen Teil des nordwestlich von Skanör im Sunde liegenden Bredgrundes, welchen letzteren die Karten angeben. Fischer und Seeleute bestätigen, daß dieser Ausdruck noch heute im Gebrauch ist. Wraker (S. 83) sind Fischer, die mit treibenden Netzen fischen, welche Art des Heringsfanges jetzt allein bräuchlich ist. Bis vor kurzem wurde dazu eine besondere Art von Boot benutzt, die als Wrak bezeichnet wurde, jetzt aber außer Brauch gekommen ist.

b u d e n

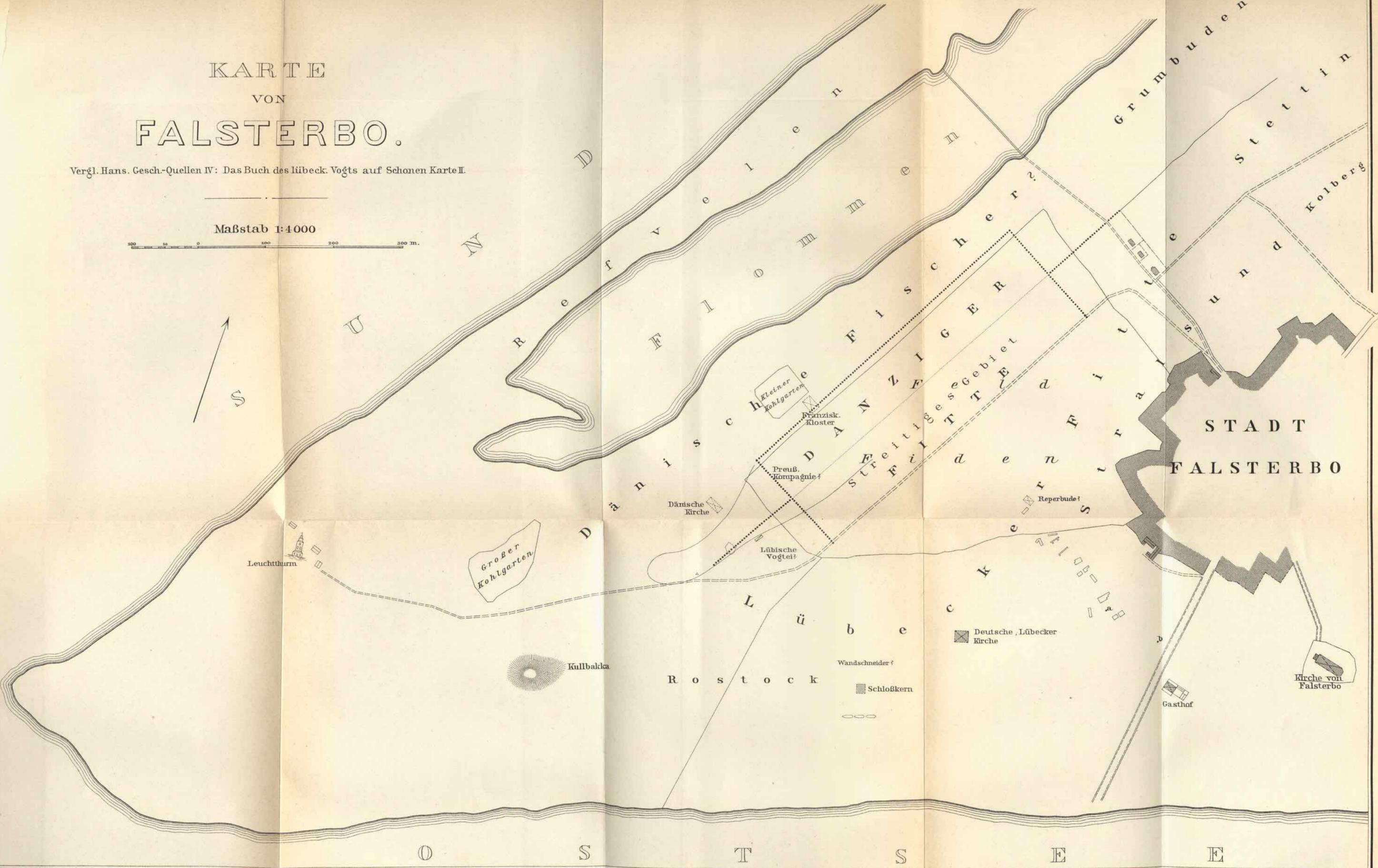
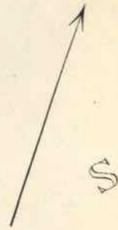
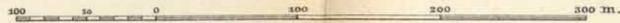
t i n

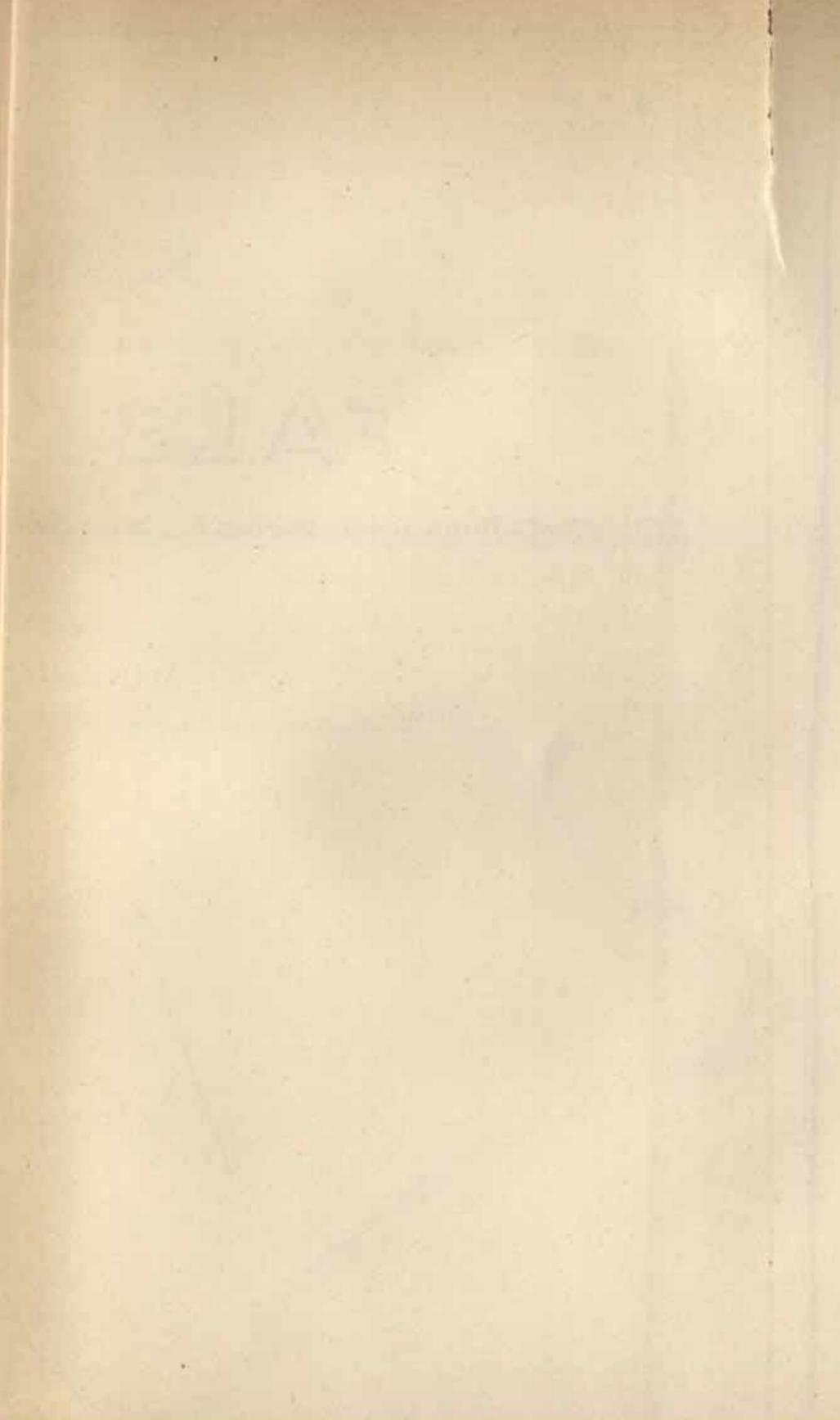


KARTE VON FALSTERBO.

Vergl. Hans. Gesch.-Quellen IV: Das Buch des Lübeck. Vogts auf Schonen Karte II.

Maßstab 1:4000





III.

ZUR ORIENTIERUNG
ÜBER DIE SUNDZOLLREGISTER.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Durch mehr als vier Jahrhunderte, von den Tagen Erichs des Pommern bis zu denen Friedrichs VII., ist im Sund Zoll erhoben worden¹. Es giebt in der Welt kein zweites Beispiel, dafs eine ähnliche Einrichtung an einer Meeresstrafse in solcher Dauer bestanden hätte.

Und der Sund war eine der befahrensten, wenn nicht die befahrenste aller Meerengen und ist es vielleicht heute noch. Seinen Verkehr durch den Lauf der Jahrhunderte statistisch feststellen zu können, hat für die Handelsgeschichte ein Interesse, das kaum durch andere Fragen übertroffen werden kann.

Die Lösung dieser Aufgabe aber ist im wesentlichen möglich. Band an Band stehen im Geheimarchive zu Kopenhagen die Rechnungen, welche Aufschluß geben über die eingegangenen Gelder und auch über deren Verwendung. Das letztere hat ein fast ausschließlich dänisches, finanzgeschichtliches Interesse; die Eintragung der gezahlten Gelder aber geht Europa, seit ungefähr einem Jahrhundert auch aufsereuropäische Länder an.

Die älteste erhaltene Rechnung ist vom Jahre 1497. Ihr folgt eine vom Jahre 1503 und weiter vom Jahre 1528. Mit dem Jahre 1536 beginnt eine erhaltene Reihe, die bis zum 9. März 1548 geht. Das Anschliesende bis zum Jahre 1556 fehlt. Dann sind, mit Ausnahme von 1559, wieder die Jahre 1557—1569 vorhanden, doch ist 1558 durch Feuchtigkeit so mitgenommen, dafs es nur noch teilweise gelesen werden kann.

¹ Der Beginn fällt in die Jahre 1425—1429; aufgehoben wurde der Zoll 1857. Vgl. Fridericia in Dansk Historisk Tidsskrift IV, 5, S. 1 ff. und Schäfer in Hans. Geschsbl. 1875, S. 33 ff. Über die Ablösung (1857) vgl. Dansk Hist. Tidsskr. III, 1, S. 455 ff.

1570—1573 fehlen, aber von 1574 an ist die ununterbrochene Reihe da, mit Ausnahme des Jahres 1659, wo der Zoll in schwedischer Mitverwaltung war. Also über drei Jahrhunderte zusammenhängender statistischer Listen!

Das Material ist nicht gleichartig. Bis zum Jahre 1548 sind allein die Schiffe mit den von ihnen gezahlten Geldern aufgeführt, nur in vereinzeltten Fällen werden von 1536 an auch die Ladungen berücksichtigt und (1537) Abgangs- und Bestimmungsort angegeben. Nur Wein und Kupfer, letzteres allerdings erst vom Jahre 1537 an, machen eine Ausnahme und werden gesondert aufgeführt. Die Schiffe stehen wohl in der zeitlichen Folge, wie sie durchgegangen sind, doch ohne Datierung.

Der Jahrgang 1557 zeigt eine Änderung, von der man allerdings nicht wissen kann, ob sie gerade mit diesem Jahre einsetzte, weil die Bände 1549—1556 fehlen. Die Eintragungen sind in drei Gruppen geteilt, welche die Zeit vom 18. März bis Pfingsten, von Pfingsten bis Bartholomäi (24. Aug.) und von da bis zum 23. November umfassen. Innerhalb dieser Gruppen sind sie geordnet nach der Heimat der Schiffe. Voran stehen die Niederländer und die westlichen Hansestädte, das will sagen Bremen und die weiter westlich gelegenen Glieder der Hanse (Register paa the Nederlantzke oc Westerske ansestaeders schiif oc godtz); es folgen die »osterschen« Städte, die erklärt sind als: Danzig, Königsberg, Riga, Reval und pommersche Städte, dann die wendischen Städte (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar), die Emdener (Emdener udi Ostfreeslandt), die Schotten, die Engländer, dann noch ein Register über die wendischen Städte, die keinen Zoll, aber Schreiber- und Tonnengeld geben. Bei den Schotten und Engländern setzt eine für unsere Kenntnis sehr wertvolle Neuerung ein. Sie zahlen nämlich nur noch für das Schiff, nicht mehr für die Ladung eine bestimmte runde Summe; letztere wird prozentweise, mit 1% des Wertes, verzollt und zu diesem Zweck für jedes Schiff in ihrem vollen Bestande mit Wertangabe für das Einzelne aufgerechnet! Alle Durchgänge sind datiert. Sie beginnen z. B. am 18. März mit 7 Schiffen von Enkhuisen; es folgen am 20. März 1 von Haarlem, am 29. 2 von Hoorn und Amsterdam, am 6. April 9 u. s. w., z. B. am 1. Mai 4, am 2. dagegen 65, am 3. 36, am

6. 10, am 7. 15 u. s. w. bis zum 23. November. Ausgangs- und Bestimmungsort werden angegeben.

Die Einteilung in drei Perioden hat man schon im nächsten Jahre wieder fallen lassen, im übrigen die eben charakterisierte Art der Eintragung festgehalten. Mit dem Jahre 1562 setzt aber wieder eine bedeutungsvolle Neuerung ein. Es werden zum erstenmale Leuchtfeuergelder gezahlt: »Blusszepenninge (fuyerpendinge, szom er oppebaridt af kiøpmandtsgoedtz)«. Sie werden entrichtet von der Ladung, nicht vom Schiffe, und da Befreiung von dieser neuen Auflage niemandem gewährt wurde, so werden von jetzt an sämtliche Ladungen nach ihren Bestandteilen aufgeführt und bewertet. Im Jahre 1567 kamen noch die Lastgelder (Lastepenge) hinzu, die in ähnlicher Weise erhoben wurden, und von denen auch niemand frei blieb, aufser in den ersten Jahren die Lübecker. Für nahezu dreihundert Jahre bieten so diese Register eine vollständige Übersicht über Heimat, Ausgangs- und Bestimmungsort der durch den Sund gehenden Schiffe, sowie über Bestand und Wert ihrer Ladung. Ein beispielloses, ohne Vergleich dastehendes Material für die Geschichte des Seehandels und der Seeschifffahrt!

Über die ältesten Jahrgänge gestatte ich mir einige zusammenfassende Mitteilungen. Die ersten Jahrgänge bis 1548 sind Hefte, während die weiteren einen oder mehrere Bände einnehmen. Bis 1548 ist zum Schlusse wohl die Summe des eingenommenen Zolles, nicht aber die Gesamtzahl der durchgegangenen Schiffe angegeben. Man muß zählen. Solche Zählungen habe ich nur für die Jahre 1497, 1503, 1528 vornehmen können. Von 1557 an wird die Zahl der Durchgänge am Schlusse verzeichnet; es waren in diesem Jahre 2403, im Jahre 1563 dagegen 4115 Schiffe¹.

¹ Bei Falbe-Hansen und Scharling, Danmarks Statistik 3, S. 423 ff., 494 ff. ist die Zahl der Schiffe, die den Sund passierten, für die Jahre 1560—1870 zusammengestellt, doch ohne erkennbaren Grund der Unterschied gemacht, dafs für die Jahre 1560—1808 die Zahlen für diejenigen Schiffe gelten sollen, »die Sundzoll bezahlten«, von 1808—1870 aber für alle Schiffe, die den Sund passierten. Die Jahre 1849—1857 sind ausgelassen, wofür ebenfalls kein Grund angegeben wird.

1497.

Den Eingang bildet S. 1 und 2 ein Verzeichnis des für den König erhobenen Weinzolles, überschrieben: »Anno domini 1497 thette eftherschrevne er then Rynske win, som jeg hafver faet till told i thette aar, som for staar schrifvet paa myn herres nadis wegne etc.« (Das Nachgeschriebene ist der rheinische Wein, den ich in diesem Jahre als Zoll erhalten habe, wie vorgeschrieben steht von wegen meines gnädigen Herrn etc.). Es besteht aus 20 Eintragungen, in denen Name des Schiffers, sein Heimatsort, Menge des geladenen Weines und die Abgabe angegeben werden. Es wird gerechnet nach Ohm (heute und wahrscheinlich auch schon damals ca. 150 Liter), auch nach Stück, aber diese sind ungleich, mindestens doch 5 Ohm auf ein Stück.

Von den Eingetragenen sind je 2 von Kampen, Hamburg, Stralsund, Danzig, die übrigen Holländer, und zwar 4 von Amsterdam, 3 von Enkhuisen, je 2 von Dordrecht und ter Schellinge, 1 von Waterland (die Gemeinden an der Südersee nördlich und nordöstlich von Amsterdam bis Edam und Purmerende incl.).

Der gezahlte Zollsatz läßt sich aus den Eintragungen dieses Jahres nicht mit Sicherheit erkennen, doch wird aus den folgenden Jahrgängen völlig klar, dafs er grundsätzlich $\frac{1}{30} = 3\frac{1}{3}\%$ betrug. Die Berechnung ist aber vielfach nicht mit voller Genauigkeit durchgeführt, in einem Falle auch am Zolle nachgelassen worden, indem von einem Diener des Hochmeisters in Preussen nur 2 Ohm von 13 Stück genommen werden. Der Zöllner fügt hinzu: »Jeg wor hannom nadigh for mestherens skyld ydermer æn the andre«. (Ich war ihm gnädig um des Meisters willen mehr als den anderen). Gezahlt wird der Zoll in Geld (durchweg in rheinischen Gulden, nur einmal zahlt ein Kamper eine Mark für zwei Ohm) oder in Wein, der einzeln zu Gelde gerechnet wird, einmal zu 7 Gulden für das Ohm. Erhaltenen Wein verkauft der Zöllner einmal zu 9 Gulden das Ohm, während er für eingekauften Wein in einem Falle 8 Gulden für das Ohm zahlt. Der Gesamtzoll für das Jahr beläuft sich auf $25\frac{1}{2}$ Ohm Wein und 67 rheinische Gulden, was einer Gesamtdurchfuhr von rund 1000 Ohm (ca. 1500 Hektoliter) entspricht. Davon werden gegen 700 Ohm von Holländern geführt.

S. 3—22 sind die Schiffszölle verzeichnet unter der Überschrift: »Anno domini 1497 thette eftherschrevne er then told, som jeg hafver opboret i thette aar, som for staar skrefvet paa myn herris nadis vegne, siden jeg giorde hans nade siisth reghenskap« (Das Nachgeschriebene ist der Zoll, den ich in diesem Jahre erhoben habe, wie vorgeschrieben steht von wegen meines gnädigen Herrn, seitdem ich ihm zuletzt Rechenschaft gethan habe). Es folgen 731 Eintragungen, zumeist zweimal, bei der Hin- und Rückfahrt. Ganz vereinzelt sind nur einmal eingetragen, andere dagegen auch 3, 4 oder mehrere Male, da sie die Reise wiederholt machten. Das im einzelnen und zuverlässig festzustellen, erfordert nicht geringe Mühe, da es nur möglich ist durch genaues Verfolgen der vorkommenden Namen; die mir zu Gebote stehende Zeit reichte nicht aus, auch nur für ein Jahr einen solchen Versuch zu machen.

Der Zoll wurde für beide Fahrten, bei der Hin- und wieder bei der Rückfahrt gezahlt. Es sind — wie beim Weinzoll — Schiffer, Heimatsort und Geldsumme genannt, doch fehlen alle Angaben über die Ladungen.

487 von den 731 Eingetragenen sind Niederländer (Holländer, Westfriesen und Seeländer). Davon gehören nicht weniger als 190 ins Waterland. Allerdings werden mit dieser Heimat nur 58 direkt angeführt, aber es sind diesen hinzuzurechnen die von Monnickendam: 48, Edam: 24, Ransdorp (Rarop, 6 Kil. ono. von Amsterdam): 22, Broek (9¹/₂ Kil. no. von Amsterdam): 8, Zuiderwoude (Surwolt, Syrwort, Sörwort, 3 Kil. sso. von Monnickendam): 7, Landsmeer (Landsverck, Landsmerke, Lansmeer, 7 Kil. nno. von Amsterdam): 6, Purmerland und Purmerende (12 und 15 Kil. n. von Amsterdam): 4, Schellingwoude (Schellingerwort, 6 Kil. o. von Amsterdam, nördlich am Pampus): 4, Zunderdorp (5 Kil. no. von Amsterdam): 4, Kattewoude (Kattewold, 17 Kil. no. von Amsterdam): 3, Wormer (15 Kil. w. von Edam): 2¹. Dem Waterland folgt Enkhuisen (an der äußersten Ostspitze Nordhollands) mit 101 Eingetragenen,

¹ Die Identifizierung mehrerer in den Registern genannter niederländischer Orte verdanke ich der Unterstützung des Herrn Reichsarchivar Dr. Riemsdijk im Haag.

tragungen erfolgten also nur 39 auf Grund der Sundzollfreiheit der wendischen Städte.

S. 28 und 29 findet sich ein Verzeichnis der aus dem Sundzoll an den König geleisteten Zahlungen, bezw. für ihn gemachten Ausgaben des Jahres 1497.

Wie beim Weinzoll, so wird auch bei diesem Schiffszoll nicht gleich aus dem ersten uns erhaltenen Jahrgange die Art der Zahlungspflicht völlig klar; man erkennt sie aber mit Hilfe der folgenden Jahrgänge. Ganz frei sind außer den Unterthanen des Königs (Dänen, Schweden, Norweger) nur die wendischen Städte. Diese alle zahlen aber, wenn sie anderes als eigenes Gut führen (eine wendische Stadt z. B. auch für das Gut einer anderen!) oder ihre Papiere nicht in Ordnung sind. Alle andern Passanten zahlen unter allen Umständen vom Schiff mindestens einen Nobel. Danzig und die pommerschen Städte, Enkhuisen, Amsterdam, Monnickendam, Hoorn, Stavoren, Hindelopen, Kampen und die Schotten zahlen nur dann mehr, wenn sie fremdes Gut führen oder ihre Papiere nicht genügen oder fehlen, und zwar 2, Danzig 1497 einmal 3 Nobel, wahrscheinlich weil es sich um fremdes Gut und ungenügende Papiere zugleich handelte. Einmal zahlt ein Danziger 2 Nobel, weil sein Schiff nach Anklam gehört. Dreimal im Jahre 1497 führen Danziger Kamper, dreimal schottisches Gut, einmal ein Anklamer französisches. Monnickendam, Kolberg und ein Schotte aus Dundee zahlen je einmal 2 Gulden, ohne dafs der Grund angegeben wird; er wird einer der zwei genannten gewesen sein. Die übrigen Niederländer und Süderseeischen sind mit einem Nobel nur dann frei, wenn sie in Ballast gehen; für Ladung zahlen sie einen zweiten Nobel, sogar einen dritten, wenn das Schiff über 100 Last grofs ist. Dieser Fall kommt 1497 zweimal bei einem Edamer, zweimal bei einem Waterlander, einmal bei einem Schiffer aus Medemblik, später häufiger vor. Ein Schiffer aus Ransdorp zahlt einmal vier Nobel, »weil er in Helsingör lud und löschte«, hat also zahlen müssen, als ob er zweimal durch den Sund gefahren wäre. Auch Königsberg und Riga, die Städte des Ordens, sind, wie Jahrgang 1503 lehrt, mit einem Nobel nur für ungeladene Schiffe frei. Eben dort wird erkennbar, dafs Engländer

und Franzosen in gleicher Weise belastet sind, also hinter den Schotten zurückstehen. Von 1536 an zahlen alle Niederländer ausnahmslos den höheren Satz, während die Ostseestädte (und zwar jetzt auch Königsberg) und die Schotten in alter Weise mit einem Nobel frei sind. Der Grund wird in den Beziehungen des dänischen Königtums zum schottischen und zu Herzog Albrecht von Preußen zu suchen sein.

Die Gesamtsumme des 1497 eingenommenen Schiffszolles berechnet sich auf 981 Nobel¹.

1503.

Die Durchfuhr von Wein ist geringer, sie übersteigt 600 Ohm nicht wesentlich. Es sind eingetragen 8 von Dordrecht, 4 von Amsterdam, 2 von Waterland, 1 von Stavoren, 1 von Edam, 1 von Purmerende, 1 von Zieriksee, 1 von Antwerpen (Anderop), 1 von Kampen und 1 von Ripen (Rywe), so dafs also der Wein fast ausschliesslich niederländisches Frachtgut ist. Sie zahlen an Zoll zusammen $10\frac{1}{2}$ Ohm und 54 rheinische Gulden. Adrian Ben von Dorrecht zahlt für 9 Stücke Wein, die er für den Hochmeister in Preußen mitführt, keinen Zoll. Hochmeister war damals der Vetter der Königin Christine von Dänemark, Friedrich von Meifsen. Wein wird gekauft einmal $2\frac{1}{2}$ Ohm für 16, einmal 3 Ohm für 21 Gulden.

Unter Schiffszoll finden sich 1085 Eintragungen, ziemlich um die Hälfte mehr als 1497. Sie verteilen sich folgendermassen: Waterlander 332 (nämlich als solche bezeichnet 193, von Edam 48, Monnickendam 46, Ransdorp 18, Purmerende 15, Broek 8, Landsmeer 2, Katwoude 1, Ipendam [Elpindam, 11 Kil. nnw. von Amsterdam] 1, von Enkhuisen 123, Amsterdam 112, Hoorn 44, ter Schelling 42, Dordrecht 37, Medemblik 11, Gouda 6, Delft 4, Schiedam 1, also zusammen 712 Holländer; dazu 47 Westfriesen (40 von Stavoren, 3 von Workum [6 Kil. no. von Hindelopen] und 2 von Hindelopen) und 26 Seeländer (14 von Zieriksee, 10 von Veere und 2 von Westenschouwen, 15 Kil. w. von Zieriksee), im ganzen demnach 785 Niederländer. Dazu

¹ Der Nobel wird später in den Registern zu $2\frac{1}{2}$ rheinischen Gulden gerechnet, 1548 zu 3; der rheinische Gulden ist $1\frac{1}{2}$ Mark lüb., $2\frac{1}{2}$ Mark dänisch.

kommen noch 15 Brabanter, nämlich 13 aus Antwerpen, 2 aus Bergen op Zoom. Die Süderseeischen sind nur mit 49 Eintragungen vertreten: 47 von Kampen, 2 von Hasselt. Kampen ist von Amsterdam völlig überflügelt! Danzig zählt 120 Eintragungen, Königsberg 3, Riga 1, die pommerschen Städte 45, nämlich Stettin 14, Greifswald 11, Anklam 9, Kolberg 4, Rügenwalde 3, Stolp 3, Wolgast 1, die Ostseestädte also zusammen 169. Schotten sind 42 mal eingetragen, darunter Leith allein 15 mal, Dundee 4, Cupar (Kypers, Kypars, sdl. von Dundee) 4, Dysart (ndl. von Leith, nahe bei Kirkcaldy) 3, Montrose 2, Queensferry (Quynfery, w. von Leith) 2, St. Andrews 2, Kirkcaldy (ther Kedyneck, was wohl so zu erklären ist) 1 mal, Schotten ohne nähere Bezeichnung 9 mal. Auch Engländer sind in diesem Jahrgange eingetragen und zwar 21 mal, wovon 12 auf Lynn Regis, 9 auf London entfallen. Auch ein Franzose aus Rouen ist durchgefahren; er zahlt bei der Ostreise 2, bei der Westfahrt 1 Nobel, ist also beladen gekommen und in Ballast zurückgegangen. Ein Däne aus Ripen zahlt 1 Nobel, weil er Kamper Gut führt, desgleichen ein Kopenhagener, der holländisches Gut geladen hat.

Von den 120 Danziger Fahrten geschehen 6 mit fremdem Gut, wobei es sich 1 mal um Elbinger, 1 mal um Amsterdamer, 1 mal um holländisches, 3 mal um schottisches Gut handelt. Von den 193 Fahrten, die als Waterlander bezeichnet sind, wurden 129 mit Ladung ausgeführt (darunter 11 von Schiffen über 100 Last), 64 in Ballast. Ein Amsterdamer zahlt einmal 2 Nobel, weil ein Teil seines Schiffes »hadde heyme i Waterlant«, ein ander Mal ein Amsterdamer ebenso, weil das Gut im Waterlande daheim ist, andererseits einer aus ter Schelling nur einen Nobel, weil Schiff und Gut in Amsterdam daheim sind, ein ander Mal 4 rheinische Gulden, weil $\frac{3}{4}$ des Schiffes nach Amsterdam gehört. Ein Greifswalder giebt $1\frac{1}{2}$ Nobel, weil er 11 Last fremdes Gut geladen hat, wobei angenommen werden mufs, dafs die übrige, gleich grofse oder gröfsere Ladung Greifswalder Gut war. Ein Dordrechter zahlt $1\frac{1}{2}$ statt 2 Nobel, weil er 20 Last Gut hatte; die Ermäßigung wird erfolgt sein, weil die Ladung für volle Zahlung zu klein erschien. Und derselbe Grund scheint vorzuliegen, wenn ein Antwerper $1\frac{1}{2}$ statt 2 Nobel zahlt, weil

er »200 salt inne« hat, was wohl als 200 Tonnen Salz zu verstehen ist.

Ein Kamper zahlt 2 Nobel für »ut och ind«, weil er das erste Mal durch den Belt lief. In einem Falle läfst der Zöllner es unbestimmt, ob der Schiffer (Jacob Gebbessen) aus Leith (Lecht i Schotland) oder aus Waterland ist. In einem Falle wird ein Schiffsname genannt: Jacob Koppe de guldene hant af Waterlant. Der schon im Jahrgang 1497 erwähnte Bernt Fechter von Danzig zahlt 2 Nobel, weil »hans bref wor owerslochtet« (S. 12, vgl. oben S. 101), eine Bemerkung, deren Sinn ich auch mit Hilfe der Herren vom Archive nicht zu deuten vermochte.

Die folgenden 24 Eintragungen von Schiffern, die zahlungspflichtig werden durch fremdes Gut oder ungenügende Papiere, betreffen 15 Stralsunder, 5 Lübecker, 3 Hamburger, 1 Rostocker Schiffer. Ein Lübecker und ein Hamburger zahlen jeder 2 Nobel, weil sie weder auf Schiff, noch auf Gut Brief haben, ein Stralsunder 2, weil er keinen Brief aufs Gut hat, wobei angenommen werden muß, dafs das Gut fremdes war. Ein Stralsunder zahlt für 9 Last fremdes Gut einen rheinischen Gulden, ein anderer für 20 Last $\frac{1}{2}$ Nobel, ein dritter 2 rheinische Gulden für Mühlensteine, die in Lübeck daheim waren.

In der Abteilung der Nichtzahlenden finden sich 104 Eintragungen; 82 gehören nach Stralsund, 9 nach Hamburg, 4 nach Rostock, 3 nach Lübeck, 2 nach Enkhuisen, 1 nach Ripen und 2 betreffen ein Schiff des Dänen Aage Andersen. Von Ewert Tapper von Enkhuisen heifst es bei der ersten Reise, dafs er nichts gab: »Han er toeld fry; thet er thet skib, myn here teyne (!) i feyor«. (Er ist zollfrei; es ist das Schiff, das meinem Herren im vorigen Jahre diente), bei der zweiten Reise, er habe des Königs Brief, dafs er eine Zeit zollfrei sein solle. 3 Rostocker führen Gut des Herzogs von Pommern und geben dafür nichts. Kornelius van der Gest von Antwerpen giebt nichts: »Thet wor thet skib, som blef for Kobenhaven syst i høst; her Tyghe Krabbe schref mek, at jeg icke schulde tage told af hanom« (Das war das Schiff, das vor Kopenhagen spät im Herbst blieb; Herr

Tyge Krabbe — damals Schlofshauptmann in Kopenhagen — schrieb mir, dafs ich keinen Zoll von ihm nehmen solle).

Es folgt wieder ein Verzeichnis der Zahlungen an und für den König.

Die Gesamtsumme des Zolles beträgt 1464 Nobel und $\frac{1}{2}$ Gulden.

1528.

Unter Weinzoll sind nur 12 Schiffer eingetragen, 10 holländische (darunter 1 von Rotterdam, das hier zum erstenmale vorkommt), je 1 von Stavoren und Kampen. Von 5 holländischen Schiffern heifst es, dafs sie einen »Weinmann« inne haben, den Eigentümer des Weines. Man hat sich darunter einen nieder-rheinischen Kaufmann zu denken und anzunehmen, dafs auch in früherer Zeit solche »Weinmänner« die Reise in der Regel mitmachten. Die Gesamtdurchfuhr blieb noch hinter der von 1503 zurück und erreichte wohl kaum 500 Ohm. Der erhobene Zoll betrug $54\frac{1}{2}$ rheinische Gulden und 1 Mark nebst 6 Ohm und 8 Viertel (ferding) Wein.

Auch die Frequenz unter Schiffszoll bleibt weit zurück hinter der von 1503, übertrifft nur wenig die von 1497. Es sind 790 Posten eingetragen. Der Ausfall (295) wird aber überwiegend von den Niederländern gedeckt, 543 gegen 785 in 1503, demnach 242 weniger. Unter ihnen sind diesmal 297 Waterlander (gegen 332 in 1503, nämlich von Ransdorp 66, Monnickendam 45, Edam 24, Landsmeer 23, Purmerende und Purmerland 23, Broek 22, Zunderdorp 21, Ipendam 15, Zuiderwoude 13, Oostzaan [Ossaen, Osaen, o. von Zaandam] 11, Zaandam 10, Wormer 9, Buiksloot [Bukeslot, 3 Kil. no. von Amsterdam] 6, Oosthuisen [am Nordende des Waterlandes, 10 Kil. nw. von Edam] 3), dann von Enkhuisen 60, ter Schellinge 53, Amsterdam 37, Hoorn 17, Haarlem 4, Grootebroeck (4 Kil. w. von Enkhuisen) 4, Medemblik 3, Dordrecht 3, Bovenkarspel bei Enkhuisen (Bokaspel) 1, Westfriesen von Stavoren 41, von Hindelopen 6, Seeländer von Zieriksee 4, von Middelborg 3. Aus Antwerpen sind 2, aus Friesland ohne Angabe, ob Ost- oder Westfriesland, 4, aus Kampen nur 2, aus Bremen 1. Die Ost-

seestädte sind mit 160 Eintragungen vertreten: Danzig 118, Elbing 3, das preufsische Königsberg 10, die pommerschen Städte: Greifswald 14, Kolberg 6, Stettin 5, Anklam 4. 30 Eintragungen betreffen Schotten: Leith 7, Dundee 5, Dysart 4, Dunfermline 3, Edinburgh 2, Kirkcaldy (Karkole, Karkade, nicht der gleiche Schiffer) 2, Gemessen (vielleicht Garmouth in Elgin) 1, 6 ohne Heimatsangabe. Engländer sind diesmal zahlreicher als die Schotten verzeichnet, 47 mal: Newcastle 17, Hull 12, London 9, Yarmouth 3, Grimsby (Ginsbuy) und Berwick je 1, 4 ohne Heimatsangabe.

Von Zollfreien, die gezahlt haben, finden sich 42 Eintragungen, nämlich 13 von Lübeck, 12 von Hamburg, 10 von Stralsund, 4 von Dänen aus Kopenhagen, 2 von solchen aus Warberg, 1 von Stockholm mit der Angabe, Schiff und Gut gehöre Gustaf Wasa und zahle deshalb nichts.

Von 71 Eintragungen über Nichtzahlungen betreffen 33 Stralsund, 14 Lübeck, 10 Rostock, je 5 Hamburg und Wismar, je eine einen Schweden, der Gut schwedischer Reichsräte, einen Dänen und einen Niederländer, die Gut dänischer Reichsräte führen. Ein Niederländer von Landsmeer läuft vom Sunde aus zurück und zahlt nicht.

Die Gesamtsumme des Wein- und Schiffszolles beträgt $3603\frac{1}{2}$ rhein. Gulden und 1 Mark dän. (vgl. S. 9) nebst dem Weine, Eingerechnet ist ein im Sunde aufgefishter Anker, der um $12\frac{1}{2}$ Gulden vom Zöllner an einen Anklamer verkauft wird zum Besten des Königs.

Die Jahre 1536—1548 zeigen bedeutende Schwankungen. Der Weinhandel nimmt 1536 und 1537 ganz erheblich zu, um dann wieder zu sinken. 1543 haben nur zwei Schiffer Wein geladen, ein Hamburger und ein Stralsunder. 1547 erreicht der Weinzoll den höchsten bisherigen Ertrag: 1321 rhein. Gulden von 4956 Ohm, also fast 5 mal so viel wie 1497. 1536 ist unter den Weinführenden kein einziger Niederländer; vertreten sind Köln, suderseeische und geldernsche Städte, Königsberg und Reval. 1537 erscheinen die Niederländer wieder, aber die

Nichtniederländer sind doch noch in der Mehrzahl, 1538 überwiegen jene wieder.

Der Schiffszoll bringt 1536 nur 834 Nobel, schnellst aber 1537 auf 2715 Nobel empor, um bis 1542 wieder auf 1370, 1543 sogar auf 236 Nobel herabzusinken und dann wieder zu steigen: 1544 auf 1251 Nobel, 1545 auf 1980, 1546 auf 1980, 1546 auf 2422, 1547 auf 2705 Nobel.

Es liegt nahe, die Erklärung dieser Schwankungen in der politischen Zeitlage zu suchen, im Fehdstand Christians III. mit den Burgundischen bis zum Brüsseler Stillstande vom 3. Mai 1537 und im kleveschen Kriege 1542—1544¹.

Im Jahre 1537 erscheint zum erstenmale der Kupferzoll. Die »Fugger« führen von Danzig her 564 Last Kupfer durch den Sund, das besonders verzollt wird und zwar mit $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden die Last. Bis 1546 erhält sich dieser Handel ungefähr auf gleicher Höhe; 1547 werden aber nur 53 Last durchgeführt. 1557 wird der Kupferzoll mit 3 Gulden die Last berechnet. Die Menge des in den Jahren 1554—1557 durchgeführten Kupfers wird auf 1053 Last angegeben, also durchschnittlich um 200 Last weniger als in den Jahren 1537—1546.

Die Ballastschiffe führen in diesen Jahren viel Salz, das dann mit rheinischen Gulden verzollt wird, 200 »Salz« (so der gewöhnliche Ausdruck) z. B. mit $\frac{1}{2}$, 300 mit einem rheinischen Gulden.

Schon diese wenigen Notizen genügen, um zu einigen allgemeineren Sätzen zu gelangen.

Zunächst fällt das Vorwiegen der Niederländer auf, worunter hier die Holländer, Westfriesen und Seeländer verstanden sind. Sie bilden

1497	66,6 %	(487 von 731)
1503	72,3 %	(785 von 1085)
1528	68,7 %	(543 von 790)

der Durchgehenden. Noch stärker fällt das Übergewicht auf einen Punkt, wenn man allein die eigentlichen Holländer ins Auge faßt. Sie machen

¹ Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark IV, S. 445 ff., 457 ff.

1497	61,7 ‰	(451 von 731)
1503	65,6 ‰	(712 von 1085)
1528	61,9 ‰	(489 von 790)

aus, also beträchtlich über die Hälfte. Faßt man die gesamten, gegenwärtig als niederländisch bezeichneten Gebiete zusammen, so vertreten sie

1497	77,1 ‰	(564 von 731)
1503	78,2 ‰	(849 von 1085)
1528	69,9 ‰	(552 von 790).

Das Zurücktreten im Jahre 1528 wird bis auf weiteres zurückgeführt werden müssen auf die Erschwerung des Verkehrs, die doch wohl in den nächsten Jahren nach den Erfolgen der Lübecker von 1523/24 für die Niederländer eingetreten ist¹.

Zum Schlusse des Jahres 1563 werden die folgenden Eintragungen zusammengestellt:

Niederländische Schiffe (im weitesten Sinne)	2892
Emdener	160
Engländer	144
Schotten	139
Franzosen	22
deutsche Ostseeschiffe ohne wendische	316
dänische und wendische mit fremdem Gut	175
freie wendische	267
Gesamtzahl	4115

Die Niederländer machen in diesem Jahre also 70,3 ‰ aus.

Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist allerdings wohl zu beachten, daß die Schiffe der Ostseestädte wahrscheinlich im Durchschnitt größer waren und weniger in Ballast gingen als die niederländischen. Die letzteren scheinen viel damit beschäftigt gewesen zu sein, Fracht aus der Ostsee zu holen.

¹ Für das Jahr 1531 haben wir die Angabe (Kong Frederik den Førstes Danske Registranter S. 448), daß 310 holländische Schiffe (rein holländische, sie sind nach den Heimatsorten zusammengestellt) durch den Sund gingen. Es wird aber nicht völlig klar, ob es sich um Schiffe oder nur um ein Verzeichnen der Hinfahrt handelt. Ersteres ist doch das Wahrscheinlichere, und dann würden die rein holländischen Eintragungen 1531 die Zahl von 620 oder mehr erreicht haben.

Eine andere auffallende Erscheinung bieten die wendischen Städte dar. Ihre Schiffe, und besonders die der Lübecker, erscheinen in eigentümlich geringer Zahl, und unter denselben nehmen wieder die Stralsunder in überraschender Weise den Vorrang ein. Es sind

1497	von	58	Wendischen	34	Stralsunder	4	Lübecker
1503	"	122	"	97	"	8	"
1528	"	102	"	43	"	27	"

Ganz unzulässig ist die Annahme, dafs Lübeck in Handel und Schifffahrt hinter Stralsund zurückgestanden habe. Man wird in diesen Zahlen nichts anderes sehen können als einen Beleg, dafs die Lübecker an der direkten Fahrt von den östlichen baltischen Häfen in die Nordseegewässer sehr wenig beteiligt waren. Sie betrieben den ostwestlichen Waarenaustausch über ihre eigene Stadt, durch Trave und Elbe. Das Gleiche ist mit Hamburg der Fall. Um in dieser so wichtigen Frage, über die allein statistisches Material volle Aufklärung schaffen kann, Aufschluß zu erhalten, wäre eine Bearbeitung der Zollregister Lübecks notwendig und zugleich von höchstem Wert. Sie sollte in Angriff genommen werden, so bald nur irgend möglich.

Rostock und Wismar scheinen auch wesentlich auf Lübecks Handelswegen thätig gewesen zu sein und daher im Sundverkehr so wenig hervorzutreten.

Am Bergenhandel, und überhaupt am norwegischen Verkehr, waren Lübeck, Rostock und Wismar in hervorragender Weise beteiligt. Zweifellos übersteigt die Zahl ihrer alljährlich diese Fahrt machenden Schiffe wesentlich die im Sund verzeichnete. Es kann kaum anders sein, als dafs diese Fahrt durch den Belt gemacht wurde. Das gleiche wird mit der Englandsfahrt der Fall gewesen sein. Die Lübecker Zollbücher sind die unentbehrliche Ergänzung zu den Sundzollregistern, wenn die Handelsbewegung klar werden soll.

Das Jahr 1528 zeigt eine bedeutende Steigerung der Lübecker Schifffahrt durch den Sund, obgleich die Gesamtzahl der Wendischen gegenüber der von 1503 zurück steht. Und weiterhin ist die direkte Fahrt durch den Sund offenbar bei den Wendischen mehr und mehr aufgekommen. 1537 gingen von ihnen ungefähr 200 nichtzahlende Schiffe durch, 1547 etwa ebensoviel, und

aufserdem wurden von zahlenden noch 419 rheinische Gulden erhoben, was einer Passage von über 100 weiteren Schiffen entspricht. Die S. 109 mitgeteilte Liste verzeichnet 267 wendische und 175 eigentlich freie, aber doch zahlende Schiffe. Unter den letzteren sind allerdings Dänen zahlreich vertreten, die Wendischen aber doch weit in der Überzahl. Sie betreiben eine starke Frachtschiffahrt aus der Ostsee besonders mit englischem Gut. Lübecks Stellung wächst unter den Wendischen bedeutend. Man hat sich eben den neuen Erfordernissen angepasst, als die alte Form des Handels mit den Stapelwaren nicht mehr gehalten werden konnte.

In Betreff der dänischen Schiffe muß angenommen werden, daß nur die eingeschrieben wurden, die in ausländischer Fahrt durch den Sund gingen, die aber auch, wie die Eintragungen unter den Nichtzahlenden belegen, vollständig. Im Laufe des 16. Jahrhunderts ist ihre Zahl in starkem Steigen begriffen. Über die innerdänische Schifffahrt gewähren die Sundzollregister keinen Aufschluß.

Der Aufgabe, die Sundzolllisten allgemeinerer Benutzung zugänglich zu machen, ist man in jüngster Zeit in Dänemark näher getreten. Der Carlsbergfonds hat für einige Jahre zu diesem Zwecke einen ansehnlichen Posten in seinen Etat eingestellt. Mit der Ausführung der Arbeiten ist Frau Dr. Nina Bang betraut, unter der Oberaufsicht von Professor Dr. Eduard Holm. Von einer vollständigen oder auch nur annähernd vollständigen Publikation kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Der Stoff muß gründlich durchgearbeitet, durchgezählt und durchgerechnet werden, und nur um die Publikation der Resultate kann es sich handeln. Den ganzen vorhandenen Stoff in dieser Weise durchzunehmen, übersteigt Arbeits- und Lebenskraft eines einzelnen Menschen. So hat man sich zunächst mit dem Jahre 1660 bzw. 1658 (s. oben S. 96) ein Ziel gesetzt. Aber auch für diese Periode können nicht alle Jahre einzeln durchgearbeitet werden, wenigstens nicht in der erschöpfenden Weise, wie Frau Dr. Bang das begonnen hat. So ist man dahin gekommen, zunächst immer ein zehntes Jahr in Angriff zu nehmen. Wünschenswert wäre es aber im höchsten Grade, ja geradezu unentbehrlich,

dafs für die zwischenliegenden Jahre wenigstens die Zahl der Schiffe und ihre Verteilung auf die einzelnen Heimatländer festgestellt und das Ergebnis der Publikation beigegeben würde. Nur so würde man die Bedeutung der Probezahlen in richtigem Lichte sehen können. Da die Akten der dänischen Verwaltung in mustergültigster Weise der Forschung zugänglich gemacht werden¹, kann man die Zeit voraussehen, in der es möglich sein wird, vollen Einblick zu gewinnen in die Entwicklung des Sundzolles und dadurch zugleich wesentlich klarere Vorstellungen über den Gang des europäischen Handels.

¹ Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark IV, 206; dazu kommen noch Laursen, Kancelliets Brevbøger, 3 Bde., 1561—1575 und Secher, Corpus Constitutionum Daniae. Forordninger, Recesser og andre kongelige Breve, 5 Bde., 1558—1638. Beide Werke werden noch fortgesetzt.

NACHTRAG.

Als dieser Aufsatz schon geschrieben war, kam mir das Protokoll der Versammlung des schwedischen allgemeinen Handelsvereins am 9. August 1899 in Stockholm zu Gesicht (Sveriges Allmänna Handelsförenings Månadsskrift nr. 9 B). Es enthält S. 8—11 einen Vortrag, den Dr. Karl Hildebrand, Dozent in Upsala, auf dieser Versammlung über »Schwedens Teilnahme am Ostseehandel im 16. Jahrhundert« gehalten hat. Dieser Vortrag enthält eine Zusammenstellung der in den Jahren 1562—1580 durch den Sund gesegelten Schiffe, die ich an dieser Stelle wiederzugeben für richtig halte, da der Vortrag in Deutschland nicht leicht zugänglich ist. Dr. Hildebrand stellt die Eintragungen in drei Gruppen zusammen, die sich aus der oben S. 96 und 109 gekennzeichneten Art der Buchführung und Schlufsübersicht natürlich ergeben:

1.	2.	3.	4.
Niederländische Städte und Emden %	Deutsche, liv- ländische, schwe- dische und dani- sche Städte %	England, Schottland, Frankreich u. a. %	Summe der Fahrzeuge
1562 : 2558 70	901 24	206 6	3665
1563 : 3052 74	758 18,5	305 7,5	4115
1564 : 2599 80	515 16	131 4	3245
1565 : 3172 92	159 4,5	123 3,5	3454
1566 : 3235 83	362 9	308 8	3905
1567 : 2947 84	379 11	190 5	3516
1568 : 2745 77	562 16	268 7	3575
1569 : 1902 62	904 29	269 9	3075
1574 : 2958 65	1191 26	408 9	4557

1.	2.	3.	4.
Niederländische Städte und Emden %	Deutsche, livländische schwedische und dänische Städte %	England, Schottland, Frankreich u. a. %	Summe der Fahrzeuge
1575: 2432 64	971 26	365 10	3768
1576: 2318 60	1178 30	379 10	3875
1577: 3174 66	1273 27	329 7	4776
1578: 3216 64	1174 24	605 12	4995
1579 ⁵ : 2372 63	1065 28	327 9	3764
1580: 2421 63	1177 31	230 6	3828

Hildebrand hat auch einige Zählungen durchgeführt über den Abgangsort der von baltischen Häfen her durch den Sund gehenden Schiffe. Darnach kamen von

	1562		1574	
Danzig	1060	59%	1354	59%
Riga	191	aller aus der	199	
Königsberg	128	Ostsee kommenden	172	
Stralsund	111	Schiffe	?	
Lübeck	47	2,7%	82	3,5%
Stockholm	19		5	
sonstigen schwedischen Ostseehäfen	14		3	

Die Ziffern aus den schwedischen Zollregistern, die Hildebrand nach Forssell, Sveriges inre historia, doch in anderer Gruppierung, giebt, sind für den Ostseehandel auch von grossem Interesse; da sie aber nicht den Verkehr durch den Sund betreffen, will ich mich hier begnügen, auf sie zu verweisen.

IV.

ZUR ORTS- UND WIRTSCHAFTSGESCHICHTE SOESTS IM MITTELALTER¹.

VON

THEODOR ILGEN.

¹ Der Aufsatz bringt den wesentlichen Inhalt eines auf dem Hansetage in Soest 1897 gehaltenen Vortrages. Angeregt wurde er hauptsächlich durch die Notizen, die sich über Soester Gebäulichkeiten u. ä. in einem alten Nekrologium des Patroclistiftes gefunden haben und die bisher für die Orts- geschichte nicht herangezogen waren. Sie sind im Auszug in der Anlage mitgeteilt. Leider war es mir nicht möglich durch Nachforschungen an Ort und Stelle und durch eingehendere Benutzung der in Betracht kommenden Abteilungen des Stadtarchivs in Soest dem Aufsatz die wünschenswerte breitere Grundlage zu geben; ich habe mich darauf beschränken müssen, den mehr skizzenhaften Bemerkungen die mir zu Gebote stehenden Quellenbeweise beizufügen.

Länger denn drei Jahrhunderte bestand schon in Soest eine Ansiedlung, ehe in der Mitte des 12. Jahrhunderts freilich auch noch recht spärlich auftretende urkundliche Zeugnisse uns erkennen lassen, daß dem aufblühenden Ort die Eigenschaften anhafteten, die wir heute als die wesentlichen für den Begriff einer Stadt anzusehen pflegen. Erzbischof Kunibert von Köln, dessen Regierungszeit in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts fällt, soll Soest für St. Peter in Köln erworben haben; indessen hat es seine Nachfolger noch manche Kämpfe gekostet, den Erwerb gegen Ansprüche von anderer Seite sicher zu stellen. In Erinnerung an die Verdienste seines Vorgängers hat im Jahre 1074 Erzbischof Anno II. der Heilige, dem zu dessen Ehren in Köln errichteten Kloster Einkünfte in Soest überwiesen¹. Die Abtei Werden hatte bereits um 800 in »Suosat« eigenhörige Leute, von denen sie jährlich bestimmte Geldzinsen bezog². Als im Jahr 836 der Leib des h. Vitus von dem Mutterkloster Corbie über Köln nach Corvey geführt wurde, rastete der Zug in der »villa Sosat« und eine gewaltige Schar von andächtigen Christen gab ihm dann am nächsten Tag dem Translationsbericht zufolge das Geleite. Die völlige Christianisierung der Gegend scheint aber erst durch die Insassen des von Erzbischof Bruno von Köln gegründeten Kanonikatstiftes herbeigeführt zu sein. Er bewirkte auch noch, daß die Gebeine des h. Patroclus, der zum Patron des Stifts erhoben ward, am 9. Dezember 964 hier beigesetzt wurden. Damals heißt es von Soest, daß es reich an

¹ S. die Chroniken der deutschen Städte XXIV, Einl. S. 14 (in der Folge als »Städtechroniken« bezeichnet).

² Seibertz, U.-B. (zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen) III, Nr. 1060.

irdischen Schätzen und stark bevölkert gewesen sei und dafs es nicht nur unter den sächsischen Völkerschaften, sondern auch bei den Bewohnern anderer Provinzen einen Namen gehabt habe. Die Burg hieselbst machte in eben dieser Zeit auf einen arabischen Reisenden, der von Schleswig kommend auch Paderborn und Soest berührte, einen so imponierenden Eindruck, dafs er danach den Ort als Kastell charakterisierte¹.

Die Soester Pfalz scheint von einem der Erzbischöfe von Köln zur Sicherung des entfernt gelegenen Besitzes errichtet zu sein. Bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts war sie jedoch derart verfallen, dafs sich Erzbischof Philipp veranlafst sah, sie den Bürgern der Stadt zum Bau eines Hospitals zu überweisen². Aus der schrägen Richtung, in der sie zur ältesten Soester Kirche, der Peterskirche, gelagert war, möchte man schliessen, dafs sie noch eher als diese und deren eventuelle Vorläufer entstanden war. Eine starke Mauer schlofs die Burg von dem Petrikirchhof ab, dessen heutiges Niveau, wie Ausgrabungen ergeben haben, um etwa sechs Fufs höher liegt, als die ehemaligen Eingänge jener, von denen noch zwei Thorbögen erhalten sind³. St. Peter war der »Hauptherr« von Soest bis zum Übergang der Stadt an die Herzoge von Kleve, die ihm geweihte Kirche die Mutterkirche der übrigen Pfarreien im Orte.

Um Petrikirchhof aber haben sich offenbar die ältesten Ansiedlungen angesetzt. Im Osten lagerte sich das Patroclitstift vor, dessen Münster mit dem gewaltigen Turm freilich erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts vollendet sein dürfte⁴. Das Prätorium, bei dem Gericht stattfand, wird schon um 1160 erwähnt⁵; es

¹ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 13 ff.

² Seibertz, U.-B. I, Nr. 75. Die Urkunde ist uns nur in einer Niederschrift aus dem 14. Jahrhundert (Stdt.-A. Soest, Vorwercksche Samml. I, 3) erhalten. Der auffällig geschraubte Stil der Urkunde nicht nur, sondern auch das für diese Zeit nicht gewöhnliche Datum, die Aufführung des Henrici comitis de Thuringia als Zeugen, die Verschreibung bei Nennung Johannis prepositi de Sinzake statt Seflike (vgl. Seibertz U.-B. I, Nr. 76) machen die Urkunde verdächtig. An dem Faktum selbst ist nicht zu zweifeln.

³ S. Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde (Soester Ztschr.) 1895/96, S. 22—28.

⁴ Aldenkirchen, Die mittelalterliche Kunst in Soest S. 6.

⁵ Seibertz, U.-B. I, Nr. 58, vgl. dazu die Urk. von 1246 Mai 19 a. a. O. Nr. 242.

ist wohl identisch mit der 1230 genannten *domus consulum*¹, an deren Stelle, an der Nordostseite der Peterskirche, das jetzige Rathaus erbaut ist. Ihm gegenüber, beim Petrikirchhof lag auch das Haus »Zum Spiegel«², das aus dem Besitz des Apostelstiftes in Köln in den des Patroclistiftes in Soest übergegangen ist³. Aus ihm und dessen Nachbarhäusern bezog das zuletzt genannte Stift mindestens bereits im 12. Jahrhundert verschiedene zu Memorien gestiftete Renten, wie wir aus dessen altem Nekrolog⁴ erfahren.

Die Kirchhöfe müssen überhaupt bei den geschlossenen Ansiedlungen in alter Zeit eine große Rolle gespielt haben. Hinter ihren Mauern suchten im Falle der Not die Ortseingesessenen eine Zufluchtsstätte, während sich außerhalb derselben, wie wir das gleich bei der neuen Kirche in Soest sehen werden, Kaufhallen ansetzten.

Und ganz unzweifelhaft ist auch der Platz um den Kirchhof der alten Kirche, wie St. Peter ebenfalls genannt wird, der Ort für den ältesten Marktverkehr in Soest gewesen. Die ältesten Nachrichten über das Haus »Zum Spiegel« und dessen Nachbarhäuser lassen erkennen, daß bei ihnen die erste Reihe der Bäckerbänke gelegen war⁵. Die erste Reihe setzt aber eine zweite voraus, die uns das Nekrolog des Patroclistiftes gleichfalls an mehreren Stellen namhaft macht⁶. Und dabei stellt sich weiter heraus, daß auch bei Patroclimünster eine Brotbank stand⁷. Vielleicht, daß sie nur den Ausläufer einer der beiden Reihen von Bänken beim Haus »Zum Spiegel« bildete und diese demnach in der Richtung der heutigen Rathausstraße aufgestellt gewesen sind⁸.

Die Bedeutung des Petrikirchhofes mit Umgebung spricht sich auch in den zahlreichen Zugängen, die von verschiedenen

¹ Seibertz, U.-B. I, Nr. 190: vgl. auch Soester Ztschr. 1883/84, S. 81.

² S. die Anlage unter Nr. 65 und Urk. St.-A. Münster, Soest-Patroclus 1378 Sept. 5: *domus dicta tho dem Spegele apud cimiterium veteris ecclesie s. Petri*.

³ Ebenda Msc. VII, 6102 fol. 15 und 65^v, Urk. von 1246.

⁴ S. die Anlage unter Nr. 4 ff.

⁵ S. die Anlage unter Nr. 4 ff.

⁶ Ebenda unter Nr. 23 ff.

⁷ Ebenda.

⁸ S. den anliegenden Plan der Stadt.

Seiten zu ihm hinführen, aus. In diesen Strafen finden wir nun ebenfalls Kaufhallen und Handwerkerbuden in alter Zeit konzentriert. Da ist zuerst das Haus der alten Schleswiger Bruderschaft zu nennen, die sogenannte Rumenej, die wir mit Sicherheit in der Strafe, die den Petrikirchhof zwischen Rathaus und Münsterkirche her mit dem Paradeplatz verbindet, und zwar an der Stelle, an der jetzt die städtische Spar- und Kämmererkasse liegt, zu suchen haben. Ursprünglich Eigentum der Schleswiger, von denen nur das Wortgeld an den Zinsmeister, wahrscheinlich als Nachfolger des städtischen Schultheißen zu zahlen war, scheint es später an die Stadt übergegangen und öffentliches Weinhaus geworden zu sein. Noch zu Ausgang des 13. Jahrhunderts standen an diesem Haus, dem wir uns wohl Laubengänge vorgebaut denken müssen, sechs und mehr Gademen, aus denen beträchtliche Zinsen in die gemeinschaftliche Kasse der Bruderschaft flossen¹. Auch ruhten auf diesen Gademen Renten, die für Memorienfeiern im Münster gestiftet waren².

Da die domus fullonum, das Kümperhaus³, und die ihr gegenüberliegenden steinernen Gademen mit Renten zu demselben Zweck sehr stark belastet sind, haben wir vielleicht auch dieses als in der Nachbarschaft des Stiftes gelegen anzusehen. Indessen bedurften die Kümper zu ihrem Geschäft des Wassers; sie werden daher einen Platz beim Kolke oder dem großen Teiche für ihre Werkstätte ausgesucht haben. Das Nekrologium des Patroclistiftes nennt uns auch das Haus Berenclau⁴; der Name, wie der Zusatz, daß in ihm Stricke angefertigt wurden, läßt auf sein höheres

¹ S. die Rolle über die Ausgaben und Einnahmen der Schleswiger Bruderschaft von 1291 mit Fortsetzung, gedruckt Hansisches U.-B. II, Nr. 666 u. Soester Ztschr. 1892/93, S. 171—176.

² S. die Anlage unter Nr. 26 ff.

³ S. die Anlage unter Nr. 5 ff. Über die Stiftung des Hermann Okker unter Nr. 9 besitzen wir die freilich undatierte Urkunde, die wahrscheinlich in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gehört (Abschr. des 14. Jhs. in Mrc. VII, 6102 fol. 28 des St.-A. Münster). Danach hat der Kanonikus im ganzen 12 β Rente zu Seelenmessen in domo fullonum, que Kümperhus dicitur vermacht. Die domus fullonum ist offenbar gleichbedeutend mit der römischen fullonica oder dem fullonium, dem Waschhaus und der Werkstätte der Tuchwalker, wie solche in Pompeji aufgedeckt sind.

⁴ S. die Anlage unter Nr. 10.

Alter schliesen. Das Gleiche gilt von dem *Pes Bovis*, Ochsenfufs, genannten Haus, das ehemals zu den Claustralhäusern des Stiftes zählte. Am Ausgang des 13. Jahrhunderts wohnt ein Schuster Johannes darin¹. Die Schuhmacher aber hatten ihre Gademmen an der Mauer des Hospitals², also offenbar in der vom Petrikirchhof ausgehenden Hospitalstrafse.

Die zwischen der Petrikirche und Patroclimünster herführende Strafse, die heute die Rathausstrafse genannt wird, stellt die Verbindung zwischen dem Kungelmarkt und Wippergasse einer- und dem alten Hellweg, der jetzigen Jakobi- und Thomästrafse andererseits her. Mit diesen beiden Endpunkten dürften die Grenzlinien für die nördliche und südliche Ausdehnung des alten »Suosat« gegeben sein, das im Westen wahrscheinlich in der Längsrichtung der Marktstrafse, im Osten in den dem sogenannten Kolk folgenden Weg seinen Abschluss fand. Selbst bei einem flüchtigen Blick auf den Stadtplan scheint sich mir dieses Viereck, das von Osten nach Westen etwas länger gezogen ist, in seiner Geschlossenheit gegenüber dem sonst regellosen Strafsengewirr auffällig herauszuheben³. Dahinein fällt dann auch noch die am Hellweg gelegene, zu den ältesten uns erhaltenen kirchlichen Bauwerken in Soest zählende Kapelle, die dem h. Nikolaus, dem Patron der Schiffer und Kaufleute geweiht ist, und den Intentionen ihrer Stifter entsprechend in symbolisierender Weise in Schiffsform gebaut sein soll⁴.

Wie lange die Ansiedlung in diesem beschränkten Umfange bestanden hat, vermögen wir freilich nicht zu bestimmen. Demnächst scheint sich die Stadt nach Westen ausgedehnt zu haben, da die beiden nach dieser Richtung benannten Hoven, die große und kleine Westhove, das Petrikirchspiel ausmachen⁴. Dafs ein

¹ Er wird in dem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Einkünfteverzeichnis des Hohen Hospitals (Stdt.-A. Soest, Hohes Hospital) genannt: Item Johannes sutor de Pede Bovis dabit dimidiam marcam de taberna sua duobus terminis; item de qualibet taberna in eodem ordine sita dabuntur nobis II^o solidi duobus terminis. Im Nekrolog des Patroclistiftes erscheint das Haus mehreremale, s. Anlage unter Nr. 1 u. s. w.

² S. den anliegenden Plan.

³ Soest, seine Altertümer und Schenswürdigkeiten S. 79.

⁴ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 28.

Teil der Stadt auf grundherrlichem Boden gebaut ist, erhellt schon daraus, daß nach den §§ 32—34 des ältesten Teiles des Stadtrechtes von Soest der erzbischöfliche Schultheiß das Wortgeld in der Stadt erhebt. Zwischen diesem und den Kanonikern des Stifts besteht bereits 1141 über ein bei Patroclimünster gelegenes Häuschen, das ersterer als zum Hof Gelmen gehörig in Anspruch nimmt, Streit¹. Es müssen also Ländereien dieses Hofes schon früh in den städtischen Bezirk einbezogen sein. Daraus erklären sich auch die Maßregeln, die Erzbischof Bruno von Köln 1134² gegen die Zersplitterung der Einkünfte und Gerechtsame des Gelmerhofes ergreifen zu müssen glaubte, indem er das Eindringen von Freien in die Hofesfamilie, die die dinglichen Lasten von sich abzuschütteln wußten, erschwerte. Indessen dem Zug der Bevölkerung nach Konzentration liefs sich nicht mehr Einhalt gebieten. So sah sich Erzbischof Rainald von Dassel 1165 veranlaßt, weitere Strecken des Gelmerhofes zu parzellieren und in Erbleihe zu geben³. Wir hören später, daß der Bischofskamp nahe bei der Stadtmauer zu dem genannten Hof gehörte⁴; er lag gewiß in der Nähe des Bischofshofes, in der Hove Hellweg, im Thomaskirchspiel, auf dem Erzbischof Philipp von Heinsberg zum Ersatz für die alte Burg bei St. Peter die neue Pfalz errichtet hatte. Da sich dieser Bezirk im Südosten unmittelbar an den Hellweg anschließt, da ferner dessen Kirche, die dem h. Thomas geweiht war, bereits in den frühesten Eintragungen des alten Nekrologs des Patroclistiftes erwähnt wird, ebenso wie der teilweise dazu gehörende Grandweg mit dem Grandthor, so ist zu vermuten, daß die Besiedlung des alten »Suosat« auch nach dieser Richtung hin schon sehr früh erfolgt ist.

Außer dem Kirchspiel St. Thomä findet neben einmaliger Anführung der Nikolaikapelle⁵ nur die »parochia sancte Marie

¹ Seibertz, U.-B. I, Nr. 45.

² Westfälisches U.-B. II, Nr. 216.

³ Seibertz, U.-B. I, Nr. 54.

⁴ In einer Urkunde Erzbischof Heinrich's vom 10. August 1310 (St.-A. Düsseldorf, Kurköln 439) wird ein Komplex von 12 Morgen Land, que Bischopescamp vocantur, prope murum Susaciense cum orto ibidem adjacente zum Gilmerhof gerechnet.

⁵ Anlage unter Nr. 66.

Alte«¹ in unserem alten Nekrolog häufiger Erwähnung, wie denn auch bei Häusern, aus denen Memorienstiftungen an die Patroclikirche überwiesen werden, zweimal angegeben ist, dafs sie »in Osthoven«² gelegen gewesen seien, der Hove, die sich mit dem Kirchspiel Mariä zur Hohne deckt. Einmal kommt die »nova ecclesia«³, die Georgskirche, in der genannten Quelle vor, ein andermal ist vom neuen Kirchhof die Rede⁴. Nicht erwähnt finden sich darin die Wiesen- und Paulikirche, die Parochien, welche die Nord- und Südhove umfassen⁵. Vielleicht dürfen wir daraus schliessen, dafs diese Gebiete am spätesten zu der Stadt hinzugenommen sind. Die kirchliche Neueinteilung, die Erzbischof Philipp von Heinsberg vornahm, schuf neben dem früher die ganze Stadt umfassenden Kirchspiel St. Peter, fünf neue, die Thomas-, Georgs- und Paulskirchen und die beiden Marienkirchen, deren Patronat dem Propst des Patroclistiftes zustand⁶. Es scheint nicht ausgeschlossen, dafs die eine oder die andere der Kirchen schon früher zu einer selbständigeren Stellung gelangt war, und dafs die Mafsregel Erzbischof Philipps zum Teil nur eine Einrichtung urkundlich festlegte, die in der Praxis schon länger bestanden hatte. Gehören doch auch die Thomaskirche sowohl wie die Kirche St. Mariä zur Hohne in ihrer ersten baulichen Anlage mit zu den frühesten Denkmälern der kirchlichen Kunst am Orte⁷.

Freilich mufs die Einwanderung nach Soest in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine überaus starke gewesen sein. Wir erwähnten bereits, dafs Erzbischof Rainald 1165 einen Teil des Gelmer Hofes zur Besiedelung parzelliert hatte. Im nächsten Jahr gab er das Altholz, das zum Markwald der meist in der Niederbörde gelegenen vier erzstiftischen Höfe gehörte, zur

¹ Anlage unter Nr. 37 ff.

² Ebenda unter Nr. 36 u. 54.

³ Ebenda unter Nr. 39.

⁴ Ebenda unter Nr. 57 u. 63.

⁵ Über die Einteilung Soests in Hoven und deren Übereinstimmung mit den Kirchspielen vgl. die Chroniken der deutschen Städte XXIV, Einl. S. 27. Die Grenzen der einzelnen Hoven findet man in einer Niederschrift des 16. Jahrhunderts angegeben; s. Soester Ztschr. 1890/91, S. 88 u. 89.

⁶ Seibertz, U.-B. I, Nr. 97 u. 184; vgl. Städtechroniken XXIV, Einl. S. 24.

⁷ Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie 5. Aufl., II, S. 215.

Urbarmachung her. Sein Nachfolger Philipp von Heinsberg gestattete 1174 dem Patroclistifte die Rodung eines Teiles des Waldes Bocholt, während er den anderen Teil 1177 seinem Schultheißen überließ, mit der Bestimmung, das auf diese Weise gewonnene Land in Zinshufen zu teilen und diese an ehrbare Bewohner seiner, des Erzbischofs, Stadt zu verpachten. Sie wurden zu Wortstätten in Soest geschlagen, die auf erzbischöflichem Grund und Boden erbaut waren¹.

Es kann doch nicht anders sein, als daß ein mächtiger wirtschaftlicher Aufschwung die Bevölkerung der damaligen Zeit um Soest in so lebhaftere Bewegung gebracht hat. Das rapide Anwachsen einzelner unserer Industriestädte, das sich in den letzten 20 Jahren unter unseren Augen vollzogen hat, vermag uns einen derartigen Vorgang erklärlich zu machen.

Der Kirchhof von St. Peter, auf dem früher die Bäcker ihre Waren feilgehalten hatten, erwies sich gegenüber den Raumbedürfnissen, die der gesteigerte Verkehr hervorrief, nicht ausreichend genug. Die Erweiterungsbauten, die zu Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts an der Peters- und Patroclikirche vorgenommen wurden, hatten sichtlich den Platz stark eingeengt, so daß der städtische Markt eine neue Stätte suchen mußte. Er fand sie beim Kirchhof der neuen Kirche, wie die im Jahre 1823 abgebrochene Georgskirche im Gegensatz zur alten Kirche, der Peterskirche, von der sie die Hälfte der Einwohner der geteilten Westhove übernahm, ursprünglich genannt wurde. Sie lag an der Stelle, an der heute die Ressource steht, in unmittelbarer Nähe des Marktes². Hierhin siedelten zunächst die Bäcker mit ihren Brotbänken über³. Im Jahre 1205 erwarb der Pastor der neuen Kirche vom Patroclistift für 30 Mark eine Reihe von Gademen, die am Kirchhof dieser Kirche standen, und dazu das Recht, weitere Gademen bis zu den Grenzen seines

¹ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 20 f.

² Vgl. Soest, seine Altertümer und Sehenswürdigkeiten S. 14 f.

³ S. die Anlage unter Nr. 39 und 57. Die Brotbänke beim Haus »Zum Spiegel« auf dem Petrikirchhof müssen dagegen im 13. Jahrhundert beseitigt sein. Im Nekrolog ist an allen Stellen, in denen Einkünfte aus diesen aufgezählt sind, von einer Hand des 14. Jahrhunderts die Notiz beigefügt: »non dantur«. S. unter Nr. 23 ff.

Kirchhofes zu errichten¹. Hier standen 1294 die Werkstätten oder wenigstens die Kaufläden der Messerschmiede². Auch die Schuhmacher müssen sich später von der Mauer des Hospitals hierhin gezogen haben. Im Anschluß an diese Gademen bei dem Kirchhof der Georgskirche ist dann der stattliche Marktplatz entstanden, der freilich erst in diesem Jahrhundert durch die Niederlegung des Stahlgadums bedeutend erweitert ist³. Vom Jahr 1323 ab ist die Benutzung des neuen Kirchhofes eingeschränkt worden, wie sich aus der Erlaubnis ergibt, die Erzbischof Heinrich der Stadt Soest erteilt, aus sanitären Rücksichten ein oder zwei neue Kirchhöfe auch außerhalb der Stadt errichten zu dürfen, damit die an deren Hauptverkehrspunkten gelegenen Kirchhöfe entlastet würden⁴. Wenn gleich in der Urkunde nicht direkt vom Kirchhof bei der neuen Kirche die Rede ist, seine Lage spricht dafür, daß die Anordnung sich mit auf ihn bezog. Wann er überhaupt beseitigt worden ist und ob Teile von ihm allmählich zum Markt gezogen sind, ist uns nicht überliefert.

Hier auf dem neuen Markt ward nunmehr insbesondere der Geschäftsverkehr mit Lebensmitteln vereinigt. Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert⁵ belehren uns darüber, daß auf ihm ein Bäckerhaus, das Bänke für 75 Bäcker enthielt, ferner eine Fleischscharre mit 51 selbständigen Verkaufsabteilen erstanden. Für den Verkauf der Butter waren auf dem Markt 11 Bänke aufgestellt, jede auf 3 Personen berechnet, von denen die Person 14 Denare und 2 Vierlinge jährliches Standgeld zu zahlen hatte. Sämtliche Pächter dieser Bänke mußten Hausbesitzer in der Stadt sein. Eine weitere Marktware bildete das Öl, das an sieben Bänken feil gehalten wurde und das sonst in der Stadt ohne Erlaubnis der Kämmerer nicht vertrieben werden durfte.

¹ St.-A. Münster, Mrc. VII, 6102 fol. 59.

² Urk. im St.-A. Münster, Soest-Patroclus Nr. 68: *super fabricis sitis... juxta ecclesiam et cimiterium sancti Georgii, in quibus fabri cultellorum morantur.*

³ Soest, seine Altertümer und Sehenswürdigkeiten S. 56.

⁴ Seibertz, U.-B. II, Nr. 601.

⁵ Vgl. Städtechroniken XXIV, Einl. S. 114, besonders Anm. 4 und Soester Ztschr. 1893/94, S. 140 und 141.

An 14 Bänken boten 28 Höckerweiber Gemüse und sonstige Gartenerzeugnisse zum Verkauf dar¹.

Der Fischmarkt, dessen Vorhandensein uns bereits für das 12. Jahrhundert bezeugt ist², scheint demnach nicht nach dem neuen Markt verlegt zu sein. Seine Lage kennen wir jedoch so wenig wie die des Schafmarktes, der in Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts erwähnt wird³.

Am neuen Markt aber hat sich spätestens im 16. Jahrhundert der unter dem Namen der Gemeinheit zusammengefasste Teil der Bevölkerung, der das Herbergen, den Korn- und Viehhandel als sein Vorrecht ansah, und auf alleinige Ausübung der Treppennahrung, des Mälzens und Brauens, des Wandschnittes, der Anfertigung kleiner Laken, der Kaufmannschaft, des Goldschmiedegewerbes und des Bastwindens Anspruch erhob⁴, ein eignes Bruderschaftshaus erbaut, den sogenannten Staelgadum⁵, der doch wohl an die Stelle irgend eines früheren Genossenschaftshauses, vielleicht des in alter Zeit viel genannten Kümperhauses getreten ist. Die Kümper, die zur Gemeinheit zählten, siedelten 1420 in die Fleischscharre über, die zu einem Gewandhaus hergerichtet wurde⁶. Wahrscheinlich sind um diese Zeit auch die an der Rumeneu und am Rathaus gelegenen Gademen verschwunden, da wir nichts mehr davon hören.

Das Versammlungshaus der Ämter, der Handwerkerghilden, an deren Spitze während des ganzen Mittelalters die Wollenweber marschieren, war der hinter dem Rathaus gelegene, zum Teil noch erhaltene Seel, der zugleich die Verkaufskammer der Wollenweber enthielt⁷.

¹ Soester Ztschr. 1893/94, S. 140 u. 141. Über den Ölhandel vgl. auch § 36 des alten Soester Stadtrechtes. (Dafs die 14 scampna dicta hokenbenke von Weibern besetzt waren, beweist eine Notiz im Güterverzeichnis des Klosters Oelinghausen von ca. 1280 (gedr. Seibertz, Quellen zur westfälischen Gesch. II, S. 412): de cella que est inter mulieres, que dicuntur »hucken«, quintum dimidium solidum.

² S. die Anlage unter Nr. 19 ff.

³ S. Urk. von Soest-Patroclus von 1231 im St.-A. Münster. Darin ist als Zeuge Luppo de Ovili Foro aufgeführt.

⁴ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 113.

⁵ Ebenda S. 116.

⁶ Ebenda S. 114 Anm 6.

⁷ Ebenda S. 109.

In diesen freilich sehr lückenhaften Notizen über die lokale Entwicklung oder besser gesagt die Verlegung der Verkehrscentren in Soest sind uns noch die Spuren von wirtschaftlichen Umwandlungen, die die Stadt im Laufe des Mittelalters erfahren hat, einigermaßen angedeutet. An ihrem Aufblühen hat das Patroclistift einen ganz hervorragenden Anteil. Auch Soest gehört zu den Orten in Westfalen, die wie Herford und Höxter — von den Bischofssitzen ganz zu geschweigen — durch die Missionsthätigkeit der an ihnen errichteten Stifter und die von diesen ausgegangene kirchliche Organisation zu Mittelpunkten eines größeren Gebietes wurden und dessen Verkehrsleben beherrschten. Die Dekanie Soest erstreckte sich vom Paderborner Gebiet im Osten bis nach Werl im Westen hin, während im Norden die Lippe, im Süden die Ruhr ungefähr die Grenze derselben bildeten¹. Die Eingessenen dieses Landstriches unterstanden der Gerichtsbarkeit des Propstes des Patroclistiftes in Soest. Sie waren verpflichtet, das Fest der Kirchweih des Münsters am Tage nach St. Ulrich (5. Juli) zu besuchen. Es hatte sich der Brauch eingebürgert, daß die Dekanatsleute am Kirchweihabend vor der Vesper mit ihren Kreuzen, Fahnen, Heiligen und Heiligtümern nach Soest in das Münster zogen, hier übernachteten, sich am anderen Morgen an der Prozession beteiligten und bis zum Ende der Hochmesse verblieben. Wer nicht erschien, zu spät kam oder zu früh heimkehrte, verfiel der kirchlichen Strafe, unter Umständen dem Bann. Mit dieser Kirchweih aber war ein fünftägiger Markt verbunden².

Es leuchtet daher ein, ein wie lebhaftes Interesse die Bewohner Soests an dem Bestehen des Stiftes haben mußten, zumal auch dessen Präbenden vornehmlich für jüngere Bürgerssöhne reserviert blieben. Gehörten doch der Turm von Patroclus, die Glocken und das Münster selbst bis zum Chor der Stadt, die demgemäß auch für deren Unterhaltung zu sorgen hatte³. Und das Stift bezog aus der Stadt einen nicht unbedeutenden Teil seiner Einkünfte, nämlich das Bäckerkorn.

¹ Kampschulte, Kirchlich-politische Statistik Westfalens S. 103 ff.

² Städtechroniken XXIV, Einl. S. 170.

³ Ebenda S. 168.

Über diese Einrichtung erhalten wir freilich die erste Nachricht von 1489; aus diesem Jahr ist uns ein Register des Bäckerkorns erhalten¹, in dem sich die Namen der angesehensten Soester Familien der Balve, Esbeck, Lünen, Menge, Nacke u. a., etwa 240 an der Zahl, eingetragen finden. Die Abgabe scheint auf den Häusern geruht zu haben. Dafs sie aus alter Zeit stammte, dafür spricht der Umstand, dafs die Lieferung des Kornes 1489 noch in natura erfolgte. Deswegen nun entbrannte im Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen dem Propst des Patroclistiftes und der Stadt ein Streit, der sich bis in die vierziger Jahre fortsetzte. Der Anlafs dazu war kurz folgender:

Nachdem Erzbischof Hermann von Köln im Jahre 1504 der Anschlag mißglückt war, Soest für das Erzstift gewaltsam zurückzuerobern, erließ er zur Schädigung der Stadt ein Verbot an seine Untersassen, das Fest der Patroclikirchweih daselbst fernerhin nicht mehr zu besuchen. Infolgedessen blieben 1505 die von Werl und die Eingesessenen einiger anderen kölnischen Dörfer aus. Der Soester Propst sollte die Widerstrebenden dazu zwingen, den alten Brauch wieder aufzunehmen. Es gelang ihm jedoch nicht. Die Stadt erging sich in beweglichen Klagen bei dem Erzbischof von Köln und rief die Vermittelung des Schutzherrn, des Herzogs von Kleve an. Sie führte aus, dafs, wenn die Verpflichtung für die Nachbarschaft, zur Kirchweih zu erscheinen, aufhöre, dadurch der Markt, zu dem die Kaufleute aus den Bistümern Köln, Utrecht, Münster, Osnabrück, Paderborn, aus den Ländern Kleve, Berg, Mark, Hessen, Lippe und Rietberg nach Soest kämen und hier ihre Waren feil böten, ruiniert werde. Die Folge davon würde eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Stadt sein. Alle Vorstellungen von Bürgermeister und Rat blieben indessen umsonst; die Werler kamen nicht wieder. Nach etwa zehnjährigem Warten griff Soest zu Repressalien. Es gelangte ein Ratsbeschlufs zur Annahme, der die Bürger Soests anwies, dem Propste solange das Bäckerkorn zu sperren, bis dieser den alten Kirchweihbesuch wieder einführe².

Unsere Quellen lassen uns leider ohne jede Auskunft darüber,

¹ St.-A. Münster, Kleve-Mark Akten 140a.

² Städtchroniken XXIV, Einl. S. 113 ff. und 168 ff.

ob überhaupt und inwieweit zwischen der Patroclikirchweih und der Lieferung des Bäckerkorns ein Zusammenhang bestand, auf welcher wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlage das Einkommen des Stiftes beruhte. Lagen die Verhältnisse etwa ähnlich wie in der Stadt Paderborn, in der der Domkämmerer die Jurisdiktion über den Brot- und Bierverkauf im 13. Jahrhundert in Anspruch nahm?¹ Das Wort »Bäckerkorn« besagt auf jeden Fall, daß es sich um eine Abgabe handelt, die für die Berechtigung zum Backen und nach der Höhe des Satzes zu schliessen — bei einzelnen Bürgern steigt das Maß bis zu 30 Scheffel Getreide — auch für die Befugnis, die Backwaren zu verkaufen, geleistet wurde. Nun ist die älteste uns erhaltene zwischen die Jahre 1250 und 1280 einzureihende Verordnung² des Soester Rates über den Verkauf von Lebensmitteln eine Brottaxe, die auf Grund der Getreidepreise, des Gewichtverlustes beim Mahlen der Körnerfrucht und des Mischungsverhältnisses von Roggen- und Weizenmehl den Preis der einzelnen Brotsorten und Backwaren, des Zehenpfunders, des Kölner Brotes, des Kleinroggenbrotes, und wie sie sonst heißen mögen, festsetzt. In der einleitenden Begründung zu der Taxe wird unter anderm hervorgehoben, daß man damit dem Beispiel von Soests Mutterstadt, dem heiligen Köln und anderen guten Städten, in denen vollwertiges Brot auf dem Markt zum Verkauf gestellt werde, nacheifern wolle. In dem alten Soester Stadtrecht sind von allen Gewerbetreibenden allein den Bäckern zwei besondere Paragraphen (§ 38 und § 59) gewidmet. In dem ersten handelt es sich um die Strafe bei Verstößen gegen die Bäckerordnung — also schon die des 13. Jahrhunderts hat eine Vorläuferin — in dem anderen wird den Bäckern zugestanden, daß, wenn sie gerade mit Backen beschäftigt sind und es ergeht die Ladung des Fronboten an sie, vor Gericht zu erscheinen, sie dieser erst nach Beendigung ihrer Arbeit Folge zu leisten brauchen.

Ihre Waren aber hielten die Bäcker auf dem Petrikirchhof gegenüber Patroclimünster feil. In zwei Reihen zogen sich die

¹ S. Hübing, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 118 ff.

² Seibert, U.-B. I, Nr. 268.

Brotbänke über den Platz hin. Da von den Erträgen der einzelnen Bank nicht unbeträchtliche Renten zu Memorienstiftungen vermacht wurden¹, kann nicht bloß bei Jahrmärkten der Verkauf an ihnen stattgefunden haben, sie müssen auch dem Tages- oder zum mindesten dem Wochenmarktsverkehr gedient haben. Wenn in Medebach bereits 1144 eine Fleischscharre bestand², die doch sicherlich hauptsächlich den Bedarf für den Ort selbst und die nächste Umgebung lieferte, so ist anzunehmen, daß Soest, dessen Marktordnungen vorbildlich für Medebach wurden, schon länger Vorkehrungen getroffen hatte, seinen Einwohnern sowohl wie den Nachbarn den Einkauf von Lebensmitteln an bestimmten Tagen der Woche regelmäsig zu ermöglichen. Das Privileg des Richters Hildeger von Soest für die Kirchspielsleute von Hoinkhausen, auf dem Marke von Soest ohne Zoll Waren einzukaufen und verkaufen zu dürfen, muß sich mit Rücksicht auf den letzteren Zusatz vorwiegend auf den Wochenmarkt beziehen³.

Die nähere Berührung mit der weiteren Nachbarschaft steigerte zunächst die Ansprüche in Bezug auf die einfachsten Lebensbedürfnisse. Es ist denn doch bemerkenswert, daß unter den 12 Konsuln, die im Stadtrecht von Mark⁴ aus dem Jahr 1213 als Zeugen namhaft gemacht sind, nicht weniger als vier Bäcker neben je einem Weinwirt, Schmied und Schneider sich befinden. Solche Beispiele vermögen uns vielleicht auch einen wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen der Patroclikirchweih und dem Bäckerkorn, zu dessen Lieferung selbst die angesehensten Hausbesitzer in der Stadt verpflichtet waren, aufzudecken. Die kirchliche Feier dieses Tages war eben eine der frühesten Veranlassungen, die die Landbewohner der Börde und die Kirchspielsleute aus der Dekanie Soest in stärkerer Zahl zu einem bestimmten Termin in die Stadt führte. Sie mußten aber, weil die Entfernungen zum Teil so groß waren, daß Auszug und Heimkehr nicht an einem Tage bewerkstelligt werden konnten,

¹ S. oben S. 119.

² Seibertz, U.-B. I, Nr. 46.

³ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 18.

⁴ Westfälisches U.-B. II, Nr. 526. Es wird gewöhnlich als das von Hamm bezeichnet, weil die ursprüngliche Gründung in Mark später hierhin verpflanzt wurde und der neue Ort einfach das Recht des alten übernahm.

hier übernachten. Für die Soester galt es, die Ankömmlinge zu bewirten. Die Gelegenheit reizte dazu, den Gästen, die natürlich eine Entschädigung mitbrachten, auch an Lebensmitteln darzubieten, was sich diese in ihrer geschlossenen Hauswirtschaft in gleicher Güte und Feinheit nicht beschaffen konnten. In dieser Weise aus der Berechtigung zum Backen Nutzen zu ziehen, scheuten sich auch wohl die angeseheneren Einwohner im alten Soest nicht. Es geschah eben im Zusammenhang mit den Vorkehrungen, die in deren Häusern zur Unterkunft von Fremden getroffen waren. Das Herbergsrecht, ebenso wie das Recht Malz zu fabrizieren und Bier zu brauen, war ja den Angehörigen der Gemeinheit, die doch wohl die ältesten ortsangesessenen Familien umfasste, ausschließlichs vorbehalten¹. Im 13. Jahrhundert werden uns verschiedentlich in den Urkunden Privathäuser (*tabernae*) genannt, in denen im Beisein von zahlreichen Zeugen, Edlen, Rittern und Bürgern Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden, so 1245 das des Radolfus Luscus², 1267 das des Elrich von der Linde³, 1299 das Alberts von Palzole⁴. Und man lese nur die Einleitung zu der schon erwähnten Brottaxe von ca. 1260⁵, wie von einer guten Regelung dieser Angelegenheit die Ehre und das Wohl der Stadt abhängig gemacht wird, in welcher vorsichtiger Weise dabei die Interessen der Verkäufer und Käufer abgewogen sind. Bei Aufstellung der Taxe hat man sich Sachverständiger bedient, die in der »Bäckerkunst« erfahren waren⁶. Noch in einer Urkunde von 1245 werden unter einer großen Zahl von Soester Bürgern, von denen wir die Mehrzahl anderweitig als Ratsmitglieder nachweisen können, als Zeugen die Bäcker Ulrich und Berthold genannt⁷.

Im Laufe der Zeit jedoch scheint das Betreiben der Bäckerei

¹ S. oben S. 126.

² Soester Ztschr. 1883/84, S. 87.

³ Urk. St.-A. Münster, Kl. Welver Nr. 54: *acta sunt hec in Sosato in domo Elrici de Tyllia.*

⁴ Ebenda, Kl. Fröndenberg Nr. 57: *Actum in taberna Alberti de Palzole in Susato.*

⁵ Seibertz, U.-B. I, Nr. 268.

⁶ *Mediante consilio talium, quibus de arte pistoria constare dinoscitur.*

⁷ Urk. St.-A. Münster, Soest-Walburgis Nr. 10.

als weniger vornehm angesehen zu sein. Waren diejenigen, welche sie ausübten, bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts hinein nicht genossenschaftlich organisiert, in der zweiten Hälfte derselben bilden sie eine Bruderschaft, sie werden nachher zu den Ämtern¹ gerechnet. Die Zahl der Bäcker in der Stadt bleibt zwar auch jetzt noch recht bedeutend², die ehemalige Kunst aber ist zum Handwerk herabgesunken.

Man darf nun das frühmittelalterliche Soest gewifs nicht als blofse Bäckerstadt hinstellen wollen, aber zweifellos spielte die Berechtigung zum Backen für die Bürger daselbst in ihrem Verkehr mit der näheren Umgebung in alter Zeit eine hervorragende Rolle. Und natürlich haben die Soester das zum Bäckereibetrieb notwendige Getreide in der umliegenden fruchtbaren Börde selbst gezo-gen und es dann auch auf den zahlreichen innerhalb der Mauern der Stadt gelegenen Mühlen, von denen uns die Teich- und Kolksmühle bereits in dem alten Nekrolog des Patroclistiftes genannt sind³, vermahlen. Soest ist nicht erst, wie in den amtlichen Berichten aus dem 16. Jahrhundert zu lesen ist, zur Zeit seines Niedergangs zur Ackerstadt geworden, die Landwirtschaft bildete auch das Rückgrat seiner aufblühenden Industrie und seines zeitweise weit ausgedehnten Handels. Getreide, wohl vorwiegend Weizen, scheint von hier aus im ganzen Mittelalter nach Köln und nach dem waldreichen Hessenland exportiert zu sein⁴. Soester Bürger hatten noch im 13. Jahrhundert und der Folgezeit nicht nur starken Eigenbesitz weit auferhalb der Stadtmauern, der eben nur im Rahmen eines gröfseren landwirtschaftlichen Betriebes nutzbringend verwertet werden konnte, sie nahmen auch die geschlossenen Güterkomplexe der geistlichen Stifter und der in der Nachbarschaft wohnenden Adligen in Pacht. Die Güter des Klosters Mariengraden in Köln zu Bruchhausen gingen von 1244 nacheinander an Heinrich Druve, Heinrich von Winda und Wulfhard Eppinch über. Die Familie Kaiser hatte vom Andreasstift in Köln den Hof in Merklingsen bei Schwefe und

¹ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 114.

² S. oben S. 125.

³ S. die Anlage unter Nr. 2 ff. und 47 ff.

⁴ Vgl. die in der Soester Ztschr. 1893/94, S. 138 u. 139 abgedruckte Zollrolle, die um 1400 aufgestellt zu sein scheint.

vier dazu gehörige Mansen gepachtet. Vom Patroclistift waren als Zinslehengüter ausgethan: ein Hof in Opmünden an die Drostes, ein Hof zu Ardey an die Beckums und Palzoles, der Kaldehof an die Orloginc, sämtlich Namen, die in den Ratslisten der Stadt Soest im 13. und 14. Jahrhundert regelmäsig wiederkehren¹.

Die landwirtschaftlichen Betriebe lernten es sehr bald, ihre Erzeugnisse dem Handel und der Industrie zur Verfügung zu stellen. Dazu darf man wohl auch das Wachs rechnen, das 1255 zwei Soester Kaufleute in größeren Quantitäten für die Hofhaltung König Heinrichs III. von England geliefert haben².

Auf das Vorhandensein eines Schafmarktes in alter Zeit in Soest wurde bereits hingewiesen³. Es entspricht der Bedeutung, die Wollenweberei und Tuchfabrikation für die Stadt gewonnen haben. Sie wurden wahrscheinlich auch hierhin durch Friesen vom Niederrhein und durch Walen verpflanzt⁴, deren schon im § 13 des ältesten Soester Stadtrechtes Erwähnung geschieht. Es war ein Recht des Vogtes, ihre Hinterlassenschaft an sich zu nehmen. Inwieweit Friesen und Walen jedoch mit der Bruderschaft der Wollenweber zusammenhängen, der wir in der Mitte des 13. Jahrhunderts zum erstenmale begegnen, vermögen wir freilich nicht zu sagen. Die Wollenweber spielen bei ihrem ersten Erscheinen in unserer Überlieferung innerhalb des städtischen Gemeinwesens sofort eine so bedeutende Rolle, dafs sie als die Führer der sämtlichen Gewerbsgenossenschaften in Soest anzusehen sind. Das läfst auf eine längere Vergangenheit, die beträchtlich vor dem Zeitpunkt ihres ersten politischen Auftretens im Jahr 1260 liegt, schliessen⁵.

Durch die Tuchfabrikation wurde die Kultur des Waid- oder Färberkrautes, der herba fullonum hervorgerufen, das im Mittel-

¹ Die Belege hierfür wird der demnächst zum Druck kommende Bd. VII des Westfälischen U.-B. bringen.

² Hansisches U.-B. I, Nr. 475. Erwähnt sei hier, dafs zu den Einkünften der Grafschaft Arnberg gehörten: summa cere 200 talenta, Seibertz, U.-B. II, S. 540.

³ S. oben S. 126.

⁴ Vgl. Barthold, Soest, die Stadt der Engern S. 53 ff.

⁵ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 97.

alter auf den Äckern um Soest eifrig angebaut ward. Zuzufolge der Erkundigung über die Rechte und Einkünfte der Erzbischöfe von Köln in Soest aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts trugen die Waidpfennige ehemals jährlich an Zoll 20 Mark ein, der damals freilich auf 6 Mark herabgesunken war. In diese Summe waren noch nicht eingeschlossen die Erträge, die aus dem Anbau dieser Pflanze auf den Ländereien des Hofes Gembeck in unmittelbarer Nähe von Soest flossen. Von jedem mit Färberkraut besäten Morgen Land dieses Hofes mußten 12 Denare gezahlt werden¹. Die Stadt erhob um 1400 von einem Wagen mit Waid, »dayr men dat laken mede varvet«, 4 Pfennig und von jeder Karre 2 Pfennige bei der Ausfuhr². Die »domus fullonum«, zu deutsch »kumperehus« haben wir bereits kennen gelernt³. Ein Genossenschaftshaus, das wohl zweifellos zugleich die Werkstätte der Kümper war, und aus dem gegen Ende des 12. Jahrhunderts allein für Seelenmessen in die 50 *ß* jährlich an das Patroclitstift gezahlt wurden⁴, muß eine schöne Jahresrente abgeworfen haben, denn schwerlich werden die frommen Kümper ausschließlich für ihr Seelenheil gearbeitet haben. Wir haben in diesen Kümpern, nach der lateinischen Bezeichnung für ihr Kaufhaus zu schliesen, in erster Linie Tuchwalker und mit Rücksicht auf den ausgedehnten Anbau des Waidkrautes auch wohl Tuchfärber⁵ zu sehen. Aus unseren städtischen Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts geht hervor, daß ihnen die Berechtigung zum Gewandschneiden zustand, die außer ihnen nur noch die schönen Wandschneider ausübten. Sie siedelten im Jahre 1420 in die Fleischscharre über, die zu einem Gewandhaus umgebaut wurde, und hießen von nun an die Kümper auf der Fleischscharre⁶.

¹ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 156 u. 157.

² Soester Ztschr. 1893/94, S. 139.

³ S. oben S. 120.

⁴ S. die Anlage.

⁵ Die Deutung der Kümper als »Fafs binder«, die Seibertz im Wortregister zu seinem Urkundenbuch Bd. III gegeben hat und die auch von Schiller und Lübber im Mittelniederdeutschen Wörterbuch adoptiert ist, wo sie als »Böttcher« bezeichnet werden, ist unhaltbar. Vgl. Städtechroniken XXIV, Einl. S. 114 Anm. 6 und oben S. 120. S. auch das Glossar im III. Bande des Hansischen U.-B. unter »vuller«.

⁶ Städtechroniken a. a. O. Nachzutragen ist hierzu noch die Notiz

Trotzdem sie zur *Gemeinheit* zählen¹, ebenso wie die schönen *Gewandschneider*, sind sie im 15. Jahrhundert genossenschaftlich organisiert, sie bilden ein Amt für sich. Aber schon 1493 war kein Vertreter dieses Amtes in Soest mehr vorhanden, die schönen *Wandschneider* besorgen auch die »*sneide der kumper*«. In diesen kurzen Notizen spiegelt sich uns die Blüte und der Verfall eines während des Mittelalters für Soest bedeutsam gewesenen Gewerbebetriebes wieder.

Ein Bodenprodukt wurde in alter Zeit in Soest gewonnen, das geeignet war, die Entwicklung eines selbständigen Handelsverkehrs zu fördern, das Salz. Eine Reihe von Ortsbezeichnungen gehen auf die frühere Existenz von Salzquellen in unmittelbarer Nähe der Stadt zurück, so die bei Westtönnen entspringende *Salztappe*, der heutige *Salzbach*, und insbesondere die *Salzmühle* in Soest selbst. In deren Nähe aufgefundene *Wasserröhren* und *Bruchstücke eiserner Siedepfannen* sind ein Beleg dafür, daß hier ehemals Salz gesotten wurde. Die eigenartige Gewinnung des Salzes aus dem Wasser salzhaltiger Quellen ist das Bemerkenswerteste, das uns der schon genannte arabische Reisende des 10. Jahrhunderts von Soest zu erzählen weiß. Und ausdrücklich hebt er hervor, daß es sonst kein Salz in diesem Landstrich gebe. Später wurde Soest in diesem Betriebe durch die benachbarten Orte *Werl* und *Sassendorf* abgelöst².

Mineralien, Eisen und Kupfer, bringt die *Soester Börde* nicht selbst hervor, dafür weisen jedoch die Verkehrsbeziehungen der Stadt schon früh nachdrücklich nach der Gegend hin, die seit alter Zeit verschiedene Erzeugnisse des Bergbaues lieferte³, nach dem *Sauerland*, das die *Herzogtümer Westfalen* und *Engern* mit samt der *Grafschaft Arnsberg* umfaßt. Das *Sauerland* ist recht eigentlich das *Einflußgebiet* des *Soester Rechtes*, wo es vielfach freilich in der *Lippstädter Umformung* Eingang in die

über den Streit der »*kumper*« und der »*schrodere*« im 15. Jahrhundert, denen die ersteren den Ankauf von »*stuvem*« zur Verfertigung von Kleidern gestatten müssen (Stdt.-A. Soest, Vorwercksche Handschriftensammlung I, 27, S. 497).

¹ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 111 Anm. 1.

² Ebenda S. 13 f.

³ Vgl. z. B. Seibertz, U.-B. II, S. 540 u. III, S. 488.

neu angelegten Städte gefunden hat. Unter den Städten dieser Gegend nun hebt sich Siegen, das in Soest seinen Oberhof hatte und dem es für die häufigen Rechtsbelehrungen eine ständige Weinabgabe zuführte¹, durch seine alte Montan- und Metallindustrie ganz besonders heraus. Häufig herangezogen ist ja schon der Vers der dem 12. Jahrhundert angehörenden Vita Merlini des Galfrid von Monmouth:

Pocula, que sculpsit Wilandus de urbe Sigeni².

Eine andere Stadt als Siegen, auf die die Worte mit größerem Rechte bezogen werden könnten, ist meines Wissens noch nicht ausfindig gemacht. Aus dem 13. und 14. Jahrhundert haben wir auch einige urkundliche Zeugnisse über Silberbergwerke, Eisengruben und die Stahlfabrikation bei Siegen³. Kupfer gediegen wurde, wie zum Teil heute noch, auf dem Rücken des Zechsteins, im Stadtberger-Kupferdistriktsfelde, im Revier Brilon und auf der Grube Rhonard im Revier Olpe gewonnen⁴. Mit Brilon aber war schon infolge der kirchlichen Abhängigkeit der Pfarre daselbst von dem Patroclistift in Soest die Verbindung eine sehr rege⁵. Für das Vorhandensein von Drahtziehwerken im Ruhr- und Lennethal besitzen wir ebenfalls vereinzelt Nachrichten aus dem Mittelalter⁶. Aus diesen Gegenden also bezogen die Soester Gold-⁷ und Messerschmiede⁸ ihr Rohmaterial, daher stammte das Kupfer, das die Kölner Kupferschläger auf dem Markt in Soest erhandelten⁹, daher Eisen und Stahl, das Soester

¹ Städtechroniken XXIV, Einl. S. 145.

² Philippi, Siegener U.-B. Historische Einleitung S. 18.

³ Ebenda.

⁴ Die ältesten Nachrichten darüber stammen z. T. freilich erst aus dem Jahr 1612 (St.-A. Münster, Msc. VII, 5417, fol. 479 u. 485), es geht aber aus ihnen hervor, daß der Bergbau an den betreffenden Stellen sehr alt ist. Vgl. auch Beschreibung der Bergreviere Arnsberg, Brilon und Olpe herausgeg. von dem Kgl. Oberbergamte zu Bonn 1890, S. 77 u. 206.

⁵ S. die Urkunden Soest-Patroclus im St.-A. Münster.

⁶ Ebenda Kl. Ölinghausen Nr. 478.

⁷ Vgl. Aldenkirchen, Die mittelalterliche Kunst in Soest S. 33 ff. Der Verfertiger des Patroclischreines heißt in der Originalurkunde (St.-A. Münster, Soest-Patroclus Nr. 98) Zigeфриdus.

⁸ S. oben S. 125.

⁹ Vgl. Soester Ztschr. 1893/94, S. 139.

Grofskaufleute noch im 14. Jahrhundert über den Niederrhein nach England exportierten¹.

Der Verkehr Soests mit dem Niederrhein, insbesondere mit Köln, reicht offenbar in die frühesten Zeiten, seitdem auf der Börde eine gröfsere Ansiedlung entstanden war, zurück. Bezeichnet doch Soest auch mit Stolz das heilige Köln als seine Mutterstadt². Die kirchliche Abhängigkeit Soests von Köln und die Besitzungen, die verschiedene geistliche Institute Kölns in Soest und dessen Umgebung hatten, festigten die Verbindung zwischen beiden Orten. Die Erzbischöfe begünstigten deren wechselseitige Handelsbeziehungen. So erteilte schon 1154 Erzbischof Arnold II. von Köln den Soestern ein Privileg, dafs sie, wenn sie zum Markte und um Geschäfte zu machen Köln besuchten, ihre Waren zollfrei einführen dürften; von dem jedoch, was sie aus Köln ausführten, sollten sie wie jeder andere Zoll erlegen³.

In dem Aufsuchen weitgelegener Handelsverbindungen dürfte Soest in alter Zeit die gelehrige Schülerin Kölns gewesen sein. Für die Schleswiger Bruderschaft, die daher ihren Namen hatte, dafs ihre Angehörigen den Handel, vornehmlich wohl mit süd-

¹ S. z. B. Hansisches U.-B. II, Nr. 353.

² Städtechroniken XXIV, Einl. S. 99.

³ Die Nachricht ist durch Fuhrmanns Sammelband über Soester Geschichte (Bibliothek des Altertumsvereins in Münster, Msc. 19, fol. 322) überliefert: Arnoldus II Dei gratia sancte ecclesie Coloniensis humilis minister anno Domini MCLIII episcopatus sui tertio Susatenses privilegio donavit, ne fori et negotiationis causa Coloniā intrantes teloneum solvere cogantur, egressi vero solvant sicut alii quilibet. Fuhrmann bez. sein Gewährsmann bemerkt ausdrücklich dazu: Ex archivo; vidi privilegium in originali. Sachliche Einwände gegen die Echtheit eines solchen Privilegs lassen sich wohl kaum erheben. Die hierin zum Ausdruck kommende Praxis der Zollerhebung entspricht durchaus derjenigen, wie sie laut der Urkunde Erzbischof Friedrich I. von Köln den Kaufleuten von Dinant gegenüber gehandhabt wurde (Hansisches U.-B. I, Nr. 22); vgl. besonders den Passus . . . de mercibus suis quibuslibet, quas in civitate nostra vendiderint, nullum debeant persolvere teloneum. Die Soester Zollordnung von ca. 1400 (Soester Ztschr. 1893/94, S. 139) schreibt für die Behandlung der Kölner Kaufleute in Soest die gleiche Norm vor:

Item dey borgere van Colne endroven neynen toll geven van alle der kopenschop, dey sey to Soist brengen.

Item van aller kopenschop, dey sey to Soest kopet, dair synt sey tol van schuldich van dem wagen veir pennyngē unde van der karre twe pennyngē.

ländischem Wein, nach der Dänenhauptstadt betrieben¹, wird die Fraternitas Danica in Köln² das Vorbild gewesen sein. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aber geht Soest völlig seine eignen Bahnen. Soests Name hat um diese Zeit an den Gestaden der Ostsee einen so guten Klang, daß sich Lübeck, das spätere Haupt der Hansa, 1160 dessen Recht erkor. Im 13. und 14. Jahrhundert reicht der Verkehr der Bewohner der Börde-stadt im Nordwesten bis nach London, im Nordosten über die Ostsee nach dem Inneren Rufslands hin. Dabei ist bemerkenswert, daß im Laufe der Zeit die Handwerker aus Soest so bedeutsam hervortreten, daß die Stube der Handwerker-gilde in Riga, die zuerst 1330 genannt wird, die Bezeichnung »Stube von Soest« trägt³.

Daß im 15. Jahrhundert, besonders nach der glorreich be-standenen sogenannten Soester Fehde die Streitigkeiten zwischen den Gewerbsgenossenschaften und den Handwerksämtern auf allen Seiten losbrachen und sich nun aber nicht mehr um Geltend-machung von bürgerlichen Rechten und politischem Einfluß drehten, sondern in den niedrigsten Interessenkampf, der ängstlich die Wahrung seines immer kleiner werdenden Absatzgebietes für seine Ware im Auge hatte, ausarteten, war das sicherste Zeichen für den wirtschaftlichen Niedergang der einst über die Meere berühmten Handelsstadt. Er ward besiegelt durch die sociale und religiöse Bewegung, die in den dreißiger Jahren des 16. Jahr-hunderts über Soest hereinbrach.

¹ Vgl. Höhlbaum, Deutsche Litteraturzeitung 1897, Sp. 1144.

² Vgl. Keufsen in Sybels Ztschr. N. F. 42, S. 126.

³ Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jh. II (Publikationen aus den Preufs. Staatsarchiven 42), Einl. S. 86 Anm. 3 und Höhlbaum, Han-sische Geschichtsblätter 1872, S. 60.

ANHANG.

AUSZUG AUS DEM NEKROLOGIUM DES PATROCLISTIFTES IN SOEST.

Das Nekrologium des Patroclistiftes ist uns in einer Pergamenthandschrift in Folio, die in Holzdeckel gebunden ist, erhalten¹ und weist nur für den Monat Juli eine Lücke von wahrscheinlich zwei Blättern auf. Geschrieben scheint die Handschrift zwischen den Jahren 1330 und 1336 zu sein, aber in ihren Eintragungen geht sie zweifellos auf eine ältere Vorlage zurück, da sich bis in das 11. Jahrhundert hinaufreichende Notizen darin finden. So ist unter IV Kalendas Novembris die Stiftung der Memorie des bei Erwitte getöteten Ritters Walther, die in die Jahre zwischen 1079 und 1089 gehört², ferner unter II Nonas Decembris der am 4. Dezember 1075 erfolgte Tod des Erzbischofs Anno II. von Köln verzeichnet. Der Todestag Rainalds von Dassel ist in Übereinstimmung mit anderen Zeugnissen zu XIX Kalendas Septembris (14. August 1167) angegeben. Auch eine Anzahl der unten im Wortlaut mitgeteilten Seelenmessenstiftungen, von denen nur die ausgezogen sind, in denen Renten auf Häuser u. a. in Soest angewiesen sind, rührt nachweislich von Personen her, die bereits vor 1200 gestorben waren. Über die Mitte des 13. Jahrhunderts dürfte keine Eintragung hinausgehen, schon deshalb nicht, weil in allen Fällen bis auf einen (Nr. 10) die Gestorbenen nur mit ihren Vornamen eingezeichnet sind.

¹ In der Bibliothek des Altertumsvereins in Münster als Mso. 157.

² Seibertz, U.-B. I, Nr. 33.

Diese werden meistens zu den Bürgern von Soest gezählt haben. Für einzelne der aufgeführten Persönlichkeiten lassen sich zum Beleg dafür sonstige urkundliche Zeugnisse beibringen, wiewgleich deren Identität nicht mit voller Sicherheit behauptet werden kann. Die Mehrzahl der Geistlichen dürfte ebenfalls diesen Bevölkerungskreisen entstammen. Bei Hermann Okker (Nr. 9) braucht man nicht erst lange zu beweisen, daß er ein Soester Bürgerskind ist; wird doch auch der Todestag seiner Mutter und der seines Oheims Wilhelm, der Kustos im Stift gewesen, in Patroclimünster durch Seelenmessen gefeiert¹. Ein Namensvetter und wohl sicher ein Verwandter von ihm ist 1245 ebenfalls Priester in Soest². Johann Propst von Zifflich (Nr. 65) war zugleich Kanoniker im Stift. Vielleicht ist das auch der Bischof von Utrecht, Wilbrand, ein geborner Graf von Oldenburg gewesen, oder es rühren seine Beziehungen zu dem Patroclistift aus der Zeit her, als er Bischof in Paderborn (1225—1227) war. Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß die Messenstifter die Renten mit Zustimmung ihrer Angehörigen auf ihre ererbten Einkünfte in Soest bei ihren Lebzeiten festgelegt haben.

Für die Memorien scheinen verschiedene Sätze bestanden zu haben, die von 12 δ ab aufwärts gehen; am häufigsten sind die zu 12 und 18 δ . Diese Differenz dadurch zu erklären, daß man annimmt, die letzteren seien um so viel später als die ersteren gestiftet, nachdem in der Zwischenzeit eine Verschlechterung des Geldes eingetreten wäre, geht wohl nicht an. Die Notierung einer Memorie von 12 δ hinter einer solchen von 18 δ (Nr. 55) spricht direkt dagegen.

Die in Klammern gesetzten Bemerkungen zu den Eintragungen hat eine etwas jüngere Hand des 14. Jahrhunderts zugefügt. Der Ausdruck »husmede«, den wir doch als Hausmiete zu deuten haben werden, ist sprachlich bemerkenswert. Von größerem Interesse sind die Angaben über die Renten, die später nicht mehr gezahlt wurden. Das sind in erster Linie die aus den Brotbänken beim Haus »Spiegel« auf dem Petrikirchhof, die sämtlich den Zusatz »non dantur« tragen. Wir können mit

¹ S. die oben S. 120 Anm. 3 angeführte Urkunde.

² Urk. Stdt.-A. Soest, Vorwercksche Sammlung Nr. 6.

Sicherheit daraus schliesen, dafs die ganze Einrichtung im 14. Jahrhundert und wohl schon früher verschwunden¹ war. Bei der Weihermühle liegt die Sache so, dafs das Kapitel diese im Laufe der Zeit ganz für sich erworben hat.

Den Eintragungen fehlt regelmäfsig das Verbum; es ist ein »dedit« oder ähnliches zu ergänzen.

1. IV Nonas Januarii obiit. . Hathewigis laica, XXX δ de domo claustrali, que modo dicitur Pes Bovis¹.
2. VII Idus Januarii obiit Berenswedis laica, XII δ de molendino piscine².
3. IV Idus Januarii obiit. . Remmudis laica, XII δ de domo juxta Speculum in prima linea pistorum (non dantur).
4. XII Kalendas Februarii obiit Johannes custos, VI β de domo fullonum, qui dantur in Pascha et Mychahelis, cui domini committunt.
5. XII Kalendas Februarii obiit Hubo laicus, XVIII δ de orto extra Portam Arenosam ad dexteram manum (dantur).
6. X Kalendas Februarii obiit Eriburgis³ laica, XXX δ de molendino piscine (non dantur).
7. IX Kalendas Februarii obiit Henricus laicus, II β de Speculo (dantur).
8. VIII Kalendas Februarii obiit Christina⁴ laica, VI β de Speculo (dantur).
9. VII Kalendas Februarii obiit Hermannus Okkerus canonicus⁵, VI β de domo fullonum (non dantur).
10. VI Idus Februarii obiit Th. de Brakele et uxor sua, XVIII δ de domo Berenclau, ubi funes parantur (dantur).

¹ S. oben S. 121.

² Die Weihermühle wird später (vor 1253 Juni 12) vom Kapitel angekauft, vgl. Mitteilungen des historischen Vereins in Osnabrück V, S. 119; infolgedessen sind auch die Renten daraus in Wegfall gekommen, wie die Zusätze zu den die Mühle betreffenden Eintragungen besagen.

³ Vielleicht identisch mit der Helenburgis vidua, von der das Kapitel der in der vorstehenden Anmerkung citierten Urkunde zufolge eine Rente von 2 Mark aus der Weihermühle gekauft hatte.

⁴ S. unten unter Nr. 65, Anmerkung.

⁵ S. oben S. 140.

11. IX Kalendas Marcii obiit Hethenicus laicus, XV δ de molendino piscine.
12. II Nonas Marcii obiit Hildegundis laica, II β de domo fullonum.
13. Nonas Marcii obiit Wilhelmus custos¹, III β de domo fullonum (non dantur).
14. VIII Idus Marcii Herlendis laica², III β de domo fullonum (non dantur).
15. IV Idus Marcii obiit Albertus decanus³, XII δ de domo claustrali, que modo dicitur Pes Bovis (dantur).
16. XII Kalendas Aprilis obiit Hartwicus laicus, XXX (δ) de domo claustrali, que modo dicitur Pes Bovis (dantur).
17. XVII (?) Kalendas Aprilis (?) obiit Hathewigis laica, XVIII δ in foro piscium.
18. III Idus Aprilis obiit Johannes decanus, V β de domo fullonum (husmede).
19. II Kalendas Maji obiit Ettekinus laicus, XVIII δ in foro piscium (dantur).
20. IV Nonas Maji obiit Henricus plebanus in Ervete, II β de molendino piscine (non dantur).
21. Nonas Maji obiit Henricus Monetarius⁴, qui contulit domum claustralem.
22. VIII Idus Maji obiit . . Odegine laica, XVIII δ de tabernis lapideis oppositis domui fullonum.
23. VII Idus Maji obiit Thimo presbiter, VI δ de mensa panis prope Monasterium et XII δ de mensa panis in secunda linea prope Speculum (non dantur).
24. VI Idus Maji obiit Gerhardus laicus, II β de taberna Gladiatoris et XII δ de tabernis lapideis oppositis domui fullonum (dantur).

¹ Erwähnt 1193 Seibertz, U.-B. I, Nr. 102 u. 103, 1196 a. a. O. Nr. 109; er ist der Oheim des zu Nr. 9 genannten Hermann Okker.

² Vielleicht die Mutter des Hermann Okker; auch für deren Seelgedächtnis waren 3 β aus dem Kümperhaus vermacht und zwar: in die Perpetue et Felicitatis (März 7—8); s. oben S. 120 Anm. 3.

³ Ein Adelbertus decanus Susaciensis kommt 1147 vor, Seibertz, U.-B. I, Nr. 47. Desgleichen 1174, 1177, 1179 a. a. O. Nr. 65, 67, 71, 76, 78, ferner 1184 Seibertz, U.-B. III, Nr. 1071.

⁴ Begegnet uns in Urkunden von 1205—1225; s. Städtechroniken XXIV, Einl. S. 31 Anm. 5.

25. II Idus Maji obiit Walbertus laicus XVIII δ in foro piscium (dantur).
26. Idus Maji obiit Rotgerus laicus, XXX δ de tabernis Rumenie (dantur).
27. XV Kalendas Junii obiit Arnoldus laicus, XII δ de tabernis Romanie (dantur).
28. XI Kalendas Junii obiit Ulricus prepositus¹, II m. de molendino piscine.
29. VI Kalendas Junii obiit Gerlacus canonicus, III β de domo, que dicitur Hasel in parochia sancte Thome (husmede).
30. V Kalendas Junii obiit Radolfus parochialis, IV β de duabus mensis panis prope Speculum in prima linea (non dantur).
31. Junius obiit Rüdolfus parochialis, qui dedit ad feretrum sancti Patrocli XL m.
32. Nonas Junii obiit Elverus presbiter, XII δ de molendino piscine (non dantur).
33. II Idus Junii obiit Albertus laicus, XVIII δ de Asino (dantur).
34. XVII Kalendas Julii obiit Hugo laicus, VI δ de area prope sanctum Thomam (dantur).
35. XIII Kalendas Julii obiit Werherus laicus, IV β qui dantur camerario in Pascha de Speculo (dantur).
36. IX Kalendas Julii obiit Godefridus laicus, XVIII δ de domo sita in Osthoven, qui dantur camerario Omnium Sanctorum (dantur).
37. V Kalendas Julii obiit Marquardus laicus, III β de domo in Monte in parochia sancte Marie Alte (dantur).
38. IV Kalendas Julii obiit Theodericus presbiter, qui dedit domum prope Rūmeniam et ortum extra Portam Arenosam ad dexteram manum.
39. V Nonas Julii obiit . . . Hermannus laicus, XII δ de mensa panis prope cimiterium Nove Ecclesie.
40. VIII Idus Julii obiit Hathewigis laica, XVIII δ de mensa panis in secunda linea prope Speculum (non dantur).

¹ Ein Propst Ulrich ist in den Jahren 1141—1153, Seibertz, U.-B. I, Nr. 45, 47 u. 52 nachweisbar.

41. IV Idus Julii obiit Otbertus dyaconus XII δ ad vinum custodibus chori de domo juxta Speculum in prima linea pistorum (dantur).
42. VI Kalendas Augusti obiit Sifridus laicus, XII δ de molendino piscine (non dantur).
43. III Kalendas Augusti obiit Wilbrandus Trajectensis episcopus¹, III β de domo, que dicitur Hasel in parochia sancte Thome (husmede).
44. II Kalendas Augusti obiit Christina laica, XV δ de molendino piscine (non dantur).
45. Idus Augusti obiit Godescalcus presbiter et Cidico laicus, III β de domo in Monte in parochia sancte Marie Alte, qui dantur camerario (dantur).
46. XVI Kalendas Septembris obiit Thidericus laicus, XII δ de molendino piscine (non dantur).
47. VIII Kalendas Septembris obiit Henricus de Ervete laicus, XXX δ de domo prope molendinum Colci (non dantur).
48. VII Kalendas Septembris obiit Joachim laicus, II β de domo sua prope fossam in parochia sancte Thome (dantur).
49. Septembris obiit Wigerus parochialis, frater nostre congregationis et Alexander subdiaconus, XVIII δ de molendino piscine (non dantur).
50. III Idus Septembris obiit Godefridus parochialis, XVIII δ de tabernis oppositis domui fullonum (husmede).
51. XVIII Kalendas Octobris obiit Alfwinus² laicus, XII δ de nova domo prope Speculum (non dantur).
52. XII Kalendas Octobris obiit Hartradus dyaconus et canonicus, XVIII δ de tabernis lapideis oppositis domui fullonum (husmede).
53. IX Kalendas Octobris obiit Regembo (!) laicus, XII δ de tabernis Romanie (dantur).

¹ Nach den sonstigen Angaben ist er nicht am 30., sondern am 31. Juli 1234 gestorben; s. die Bemerkungen auf S. 140.

² Ein Alfwinus kommt in einer Urkunde des Patroclistiftes von 1134 (Westfälisches U.-B. II, Nr. 216) vor; vgl. auch die Urkunde von 1141, Seibertz, U.-B. I, Nr. 45.

54. VIII Kalendas Octobris obiit Christina laica, XVIII δ de domo in Osthoven, qui dantur Omnium Sanctorum.
55. IV Kalendas Octobris obiit Hoyo¹ laicus, XVIII δ in foro piscium et Marsvedis laica, XII δ extra Portam Harenosam de orto (dantur).
56. III Kalendas Octobris. Hodie dantur et in Pascha de domo fullonum III m. et VI β , qui dantur ad plures memorias.
57. II Kalendas Octobris obiit Hermannus laicus, XVIII δ de mensa panis prope Novum Cimiterium.
58. XI Kalendas Novembris obiit Johannes presbiter, XVIII δ de domo prope molendinum Colci (husmede).
59. VI Kalendas Novembris obiit Conradus laicus, XII δ de molendino piscine.
60. IV Nonas Novembris obiit Etzelinus laicus² et Wernherus, II β in Bredenbeke, qui modo dantur de domo prope molendinum Colci (husmede).
61. II Nonas Novembris obiit Thietwiginis laica, XII δ de tabernis lapideis oppositis domui fullonum et II β de taberna Gladiatoris supradicti.
62. VIII Idus Novembris obiit Wernherus parochialis³, IV β et IX δ de duabus mensis panis prope Speculum (non dantur).
63. V Idus Novembris obiit Lупpo laicus⁴, III β et VI δ de tabernis Romanie et IV β et V δ de tabernis prope Novum Cimiterium (dantur).
64. IV Idus Novembris obiit Thietmarus laicus, XVI δ de orto prope sanctum Thomam.
65. Idus Novembris Johannes canonicus et prepositus in Sefleke⁵,

¹ Ein Hoio als Sohn des Theodericus de Foro erwähnt in Urk. von 1166, Seibertz, U.-B. I, Nr. 56; vgl. Urk. von 1174 a. a. O. Nr. 65, von 1184 Westfälisches U.-B. II, Nr. 440.

² Ein Ezelinus preco erscheint als Zeuge in einer Urkunde, die zwischen die Jahre 1101 u. 1131 fällt; Seibertz, U.-B. I, Nr. 39.

³ Wernerus presbyter parochialis in Susato als Zeuge genannt in der Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen von 1152 für das Kloster Scheda, gedr. bei von Steinen, Kurze Beschreibung der Gotteshäuser Cappenberg und Scheda S. 89.

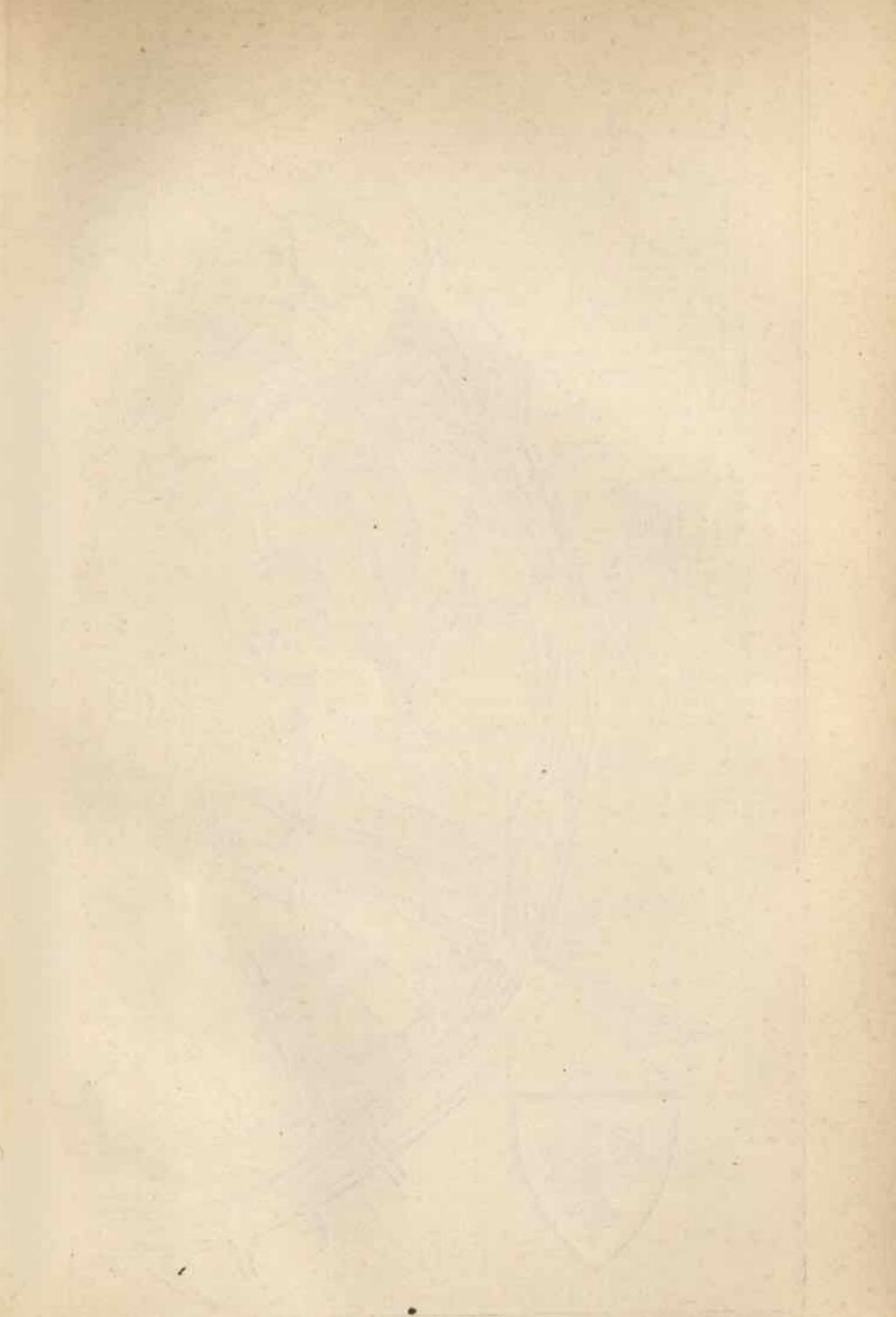
⁴ S. Urk. von ca. 1160 (Seibertz, U.-B. I, Nr. 58) Liupo laicus, desgl. von 1174 ff. a. a. O. Nr. 65, 80.

⁵ Die Urkunde über die Stiftung der Memorie des Soester Kanonikus
Hansische Geschichtsblätter. XXVII.

- XVIII β de Speculo et XVIII β de domo fullonum (dantur, husmede).
66. XVIII Kalendas Decembris obiit Hildegerus canonicus, qui edificavit domum prope sanctum Nicholaum, de qua habemus marcam et amplius.
67. V Kalendas Decembris obiit Hylarius presbiter, XV δ de molendino piscine (non dantur).
68. XIII Kalendas Januarii obiit Wernherus custos, XII β de libra¹.

Johannes, der zugleich Propst von Zifflich war, und der in Urkunden aus den Jahren 1173—1184 häufiger als Zeuge auftritt (vgl. Lacomblet, Niederrhein. U.-B. I u. Seibertz, U.-B. I) aus dem Jahre 1184 ist uns erhalten (gedr. Seibertz, U.-B. III, Nr. 1071). Danach hat der genannte Johann ein Haus in Soest gegenüber dem Gerichtshaus (tribunal), das eine Matrone Christine zu Hälfte der Patroclikirche in Soest und zur anderen Hälfte dem Apostelnstift in Köln geschenkt hatte, ganz für das Kapitel in Soest erworben. Da aber das Haus als Bürgerhaus den städtischen Lasten unterworfen war, wurde es vom Kapitel in Erbpacht für 36 β an zwei Soester Bürger ausgethan. Auf die Memorienstiftung Johans fällt also demnach aus diesem Haus ein Anteil von 18 β , wie auch hier im Nekrolog angegeben ist, auf die der genannten Christine die nämliche Summe, wovon wir freilich nur 6 β zum Todestag der Frau am 25. Januar (oben Nr. 8) eingetragen finden. Die übrigen 12 β waren vielleicht auf den verloren gegangenen Blättern des Nekrologs untergebracht, oder stecken unter einer anderen Nummer. Zweifellos wird aber danach, daß das 1184 als »domus in opposito tribunalis« bezeichnete Haus als dasjenige »Zum Spiegel« anzusprechen ist, das, wie wir bereits hervorhoben (s. oben S. 119), am Petrikirchhofe gelegen war. Das tribunal scheint das nämliche Gebäude zu sein, das in der Urk. von ca. 1160 (Seibertz, U.-B. I, Nr. 58) pretorium (sedes judiciaria) genannt wird. Johann ist um 1187 gestorben; er erscheint zum letztenmal in einer Urkunde aus diesem Jahr (Westfälisches U.-B. Additamenta Nr. 71) als Zeuge.

¹ Ein Emelricus de Libra erscheint als Soester Bürger 1225 (Soester Ztschr. 1882/83, S. 107) unter den Zeugen einer Urkunde. Libra bedeutet die Wage. Eine Aufzeichnung des 17. Jahrhunderts, die aus dem Stadtarchive Soest (Bibliothek des Altertumsvereins in Münster Msc. 19, fol. 328) herrührt, besagt: Idem Philippus (Erzbischof Philipp von Köln) Susatensibus concessit pondus, vulgo die ponder, forsan die wage, anno 1184.



Öffentliche Gebäude.

1. St. Petri-Kirche
2. St. Patroci "
3. Wiesen "
4. Hohns "
5. St. Thomae "
6. Reformirte "
7. St. Pauli "
8. Nicolai-Kapelle
9. Brunstelo "
10. Synagoge
11. Waisenhaus
12. Marie-Hospital
13. Leo-Waisenhaus
14. Blinden-Anstalt
15. Taubstummen-Anstalt
16. Archiy-Gymnasium
17. Hh. Mädchenschule
18. Lehrer-Seminar
19. Rectoratschule
20. Volksschulen
21. Amtsgericht
22. Kreishaus
23. Zeughaus Hauptwache
24. Bezirkskommando
25. Kasernen
26. Postämter
27. Aichamt
28. Rathhaus:
 - Sparkasse, Kammereikasse,
 - Ständesaamt, Archiv und
 - Bibliothek
29. Schlachthaus
30. Städt. Wasserwerk
31. " Leihanstalt
32. " Gaswerk
33. Turnhalle
34. Reichshaus

Gasthäuser:

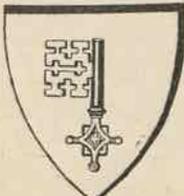
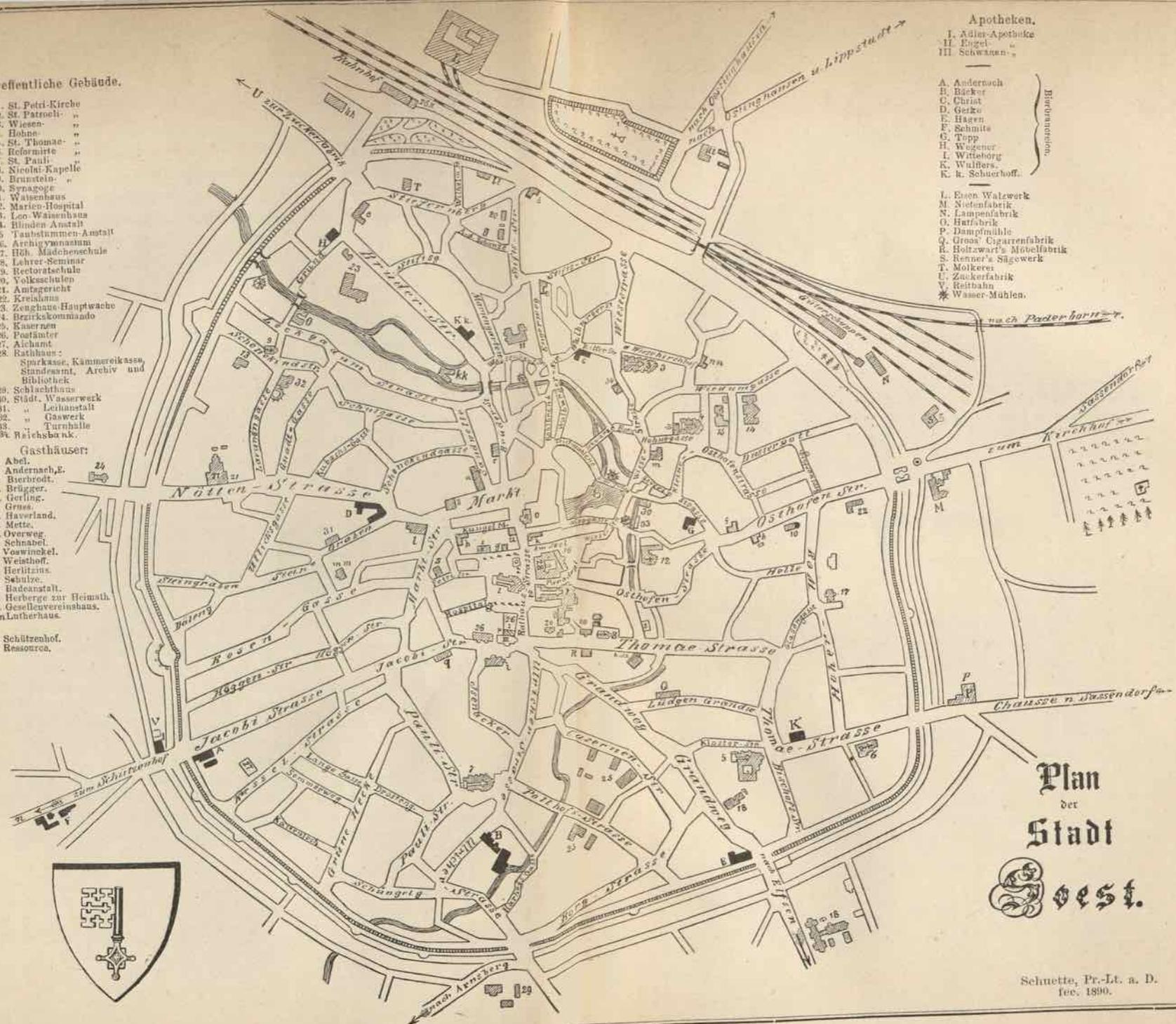
- a. Abel,
- b. Andernach, E.
- c. Bierbrödt,
- d. Brügger,
- e. Gerling,
- f. Gröss,
- g. Haerland,
- h. Mette,
- i. Overweg,
- k. Schnabel,
- l. Voswinkel,
- m. Weichhoff,
- n. Herlitzius,
- o. Schulze,
- kk. Badeanstalt,
- ll. Herberge zur Heimath,
- mm. Gesellenvereinshaus,
- nn. Lutherhaus,
- u. Schützenhof,
- v. Resourco,

Apotheken.

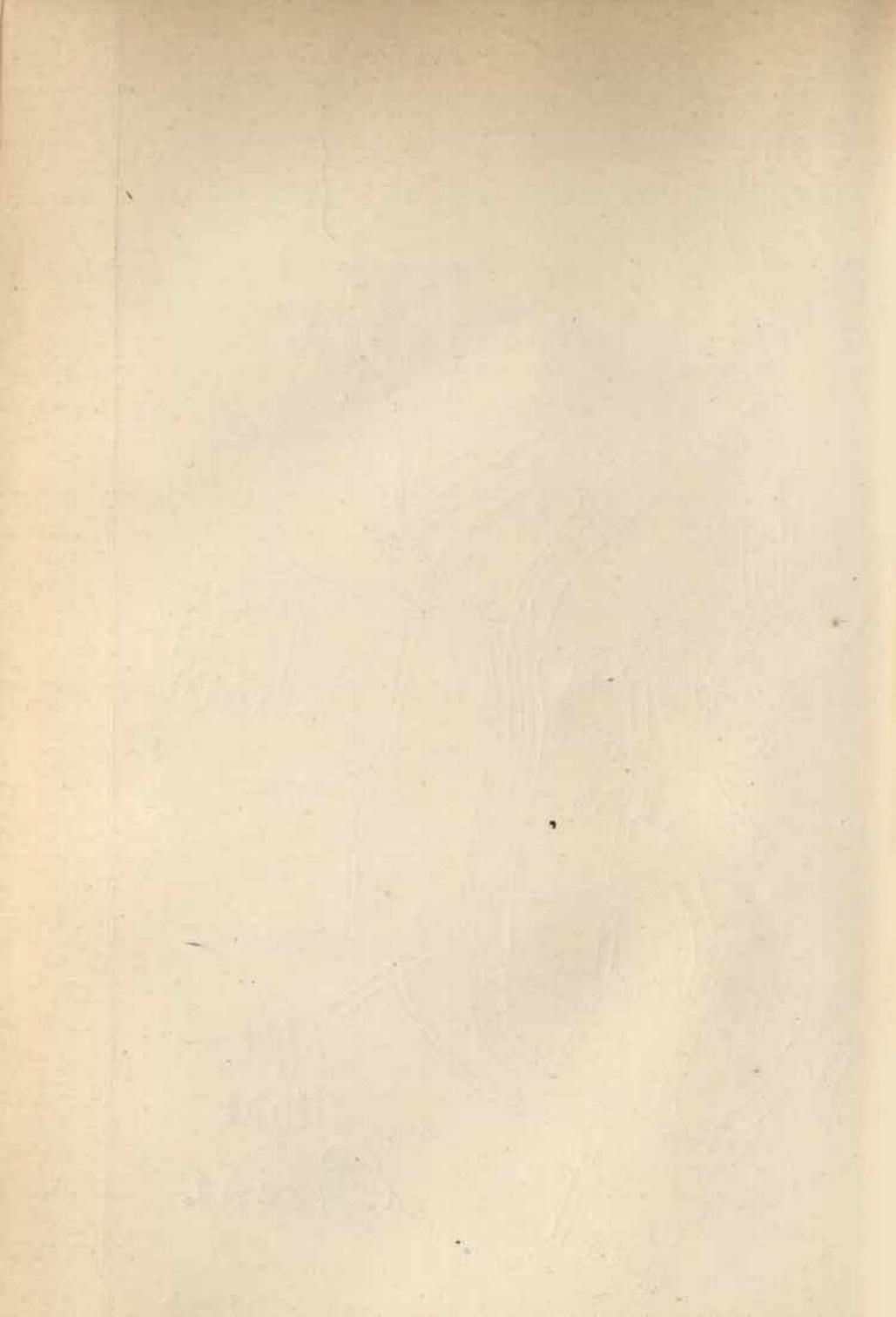
- I. Adler-Apothek
- II. Engel "
- III. Schwann "

- Büchereien:**
- A. Andernach
 - B. Bäcker
 - C. Christ
 - D. Gerke
 - E. Hagen
 - F. Schmitz
 - G. Tapp
 - H. Wogener
 - I. Wittsbörg
 - K. Walfers,
 - K. h. Schierhoff.

- L. Eisen-Walzwerk
- M. Nietenfabrik
- N. Lampenfabrik
- O. Hartfabrik
- P. Dampfmahle
- Q. Gröss Cigarrenfabrik
- R. Holtzwardt's Möbelfabrik
- S. Renner's Sägewerk
- T. Molkerei
- U. Zuckerfabrik
- V. Reilbahn
- W. Wasser-Mühlen.



Plan
der
Stadt
Goest.



V.

ÜBER DEN VERFASSER DES KÖLNISCHEN
LIEDES VON DER WEBERSCHLACHT.

VON

WALTHER STEIN.

Die ausführlichste und beste Quelle für die Geschichte der inneren Zwistigkeiten und der vorübergehenden Verfassungsänderung in Köln, die unter dem Namen der Weberunruhen bekannt sind, ist ein Reimwerk, das Gedicht von der Weberschlacht. Dieses in einer Handschrift aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts überlieferte, in der ursprünglichen, gereimten Form nur teilweise erhaltene Gedicht ist von Groote zusammen mit der Reimchronik des Gottfried Hagen, später von Liliencron in den Historischen Volksliedern der Deutschen (I S. 70 ff.), endlich von Cardauns in den Chroniken der deutschen Städte (12, Köln I, S. 243 ff.) veröffentlicht worden. Den Rest des Gedichts hat die Koelhoffische Chronik in einem ausführlichen Auszuge aufbewahrt (a. a. O. 14, Köln 3, S. 711—713). Hier finden sich auch die Schlufsverse des Ganzen, augenscheinlich in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das Gedicht erzählt Ereignisse von Pfingsten 1369 bis zum November 1371. Es beginnt mit einem Bericht über die tumultuarische Unterbrechung des gesetzlichen Rechtsverfahrens gegen einen Strafsenräuber, leitet die Erzählung von der Gefangensetzung einer Anzahl Ratsherren wegen angeblich nachlässiger Vertretung der städtischen Interessen hinüber zum Umsturz der alten und zur Aufrichtung einer neuen Verfassung, und teilt einiges über deren Wirksamkeit mit. Dann erzählt es den wiederum einen Eingriff in die Justiz darstellenden Anlaß zum abermaligen Umschwung, beschreibt den Kampf und die Niederlage der Weber und schließt mit einer Ermahnung an die wieder in den Besitz der Macht gelangten Geschlechter.

Über den sachlichen Wert des Werkes und seine Zuverlässigkeit im allgemeinen besteht ein Zweifel so wenig wie über seinen

poetischen Unwert. Auch die Tendenz der Erzählung ist klar; der Verfasser steht auf Seiten der Geschlechter und hat für die Weber und ihr Verhalten nur Worte des Tadels und der Geringschätzung. Die Zeit der Abfassung des Gedichts ist sicher in Bezug auf den terminus ad quem, nämlich das Jahr 1396, in welchem die Geschlechterverfassung endgültig durch eine Zunftverfassung ersetzt wurde. Die Person des Verfassers stand bisher völlig im Dunkeln. Da die Frage nach dem Verfasser zusammenhängt mit der nach der Abfassungszeit, bedarf es zunächst einer kurzen Erörterung der letzteren.

Cardauns¹ und Lorenz² stimmen darin überein, daß der Verfasser nicht oder schwerlich Augenzeuge sei; er stehe den Ereignissen schon etwas ferne und berichte nach fremden Mitteilungen. Cardauns führt an, daß er sich siebenmal gewisser Wendungen wie *as ich vernam*, *so as ich hain vernomen* u. s. w. bediene, vielleicht schriftliche Überlieferung vor sich habe, da er zweimal sage: *als ich it las* oder *as ich las*, niemals aber von eigener Anschauung spreche. Hält man sich buchstäblich an diese Ausdrücke, so hat man es leicht, die Augenzeugenschaft des Verfassers für unwahrscheinlich zu erklären. Eine kritische Betrachtung dieser Wendungen in ihrem Zusammenhang und in Verbindung mit dem allgemeinen Charakter des Gedichtes führt aber zu dem Ergebnis, daß der Gebrauch solcher Wendungen im Munde dieses Verfassers nicht als Beweis für oder gegen seine Augenzeugenschaft verwendet werden darf.

Der Verfasser war Kölner, eingeborener oder zugewanderter, denn er schreibt den stadtkölnischen Dialekt mit seinen Besonderheiten, die der mit dem Sprachgebrauch Vertraute eben nur an den Bewohnern Kölns kennt. Ausdrücke wie: *heichter*, Gefängniswärter; *mittate*, Immunität (V. 196, 216, 241); *s. Briden*, S. Brigitta (V. 401, 413, 431, 438); Wendungen wie: *dat men si zo turnen do gain* (V. 114), *dat man si do zo den turnen gain* (V. 128) für die Gefangensetzung in den Stadtgefängnissen, oder: *unse heren sullen schicken darbi* für die Einsetzung einer Ratskommission, »Schickung« (V. 134) u. a. mehr verraten den

¹ Chron. 12, S. 240.

² Deutschlands Geschichtsquellen 2, S. 65.

Kölner. Er lebt so ganz in der ihm vertrauten Örtlichkeit, dafs er V. 348 *beide huis* erwähnt, ohne eine nähere Bezeichnung ihres Namens und ihrer Bedeutung hinzuzufügen, obwohl er vorher von diesen Häusern noch nicht gesprochen hat. Nur der Kölner verstand sogleich, dafs damit die beiden Zunfthäuser der Weber, Airsburg und Griechenmarkt, gemeint waren. Der Verfasser schrieb in Köln selbst, denn er sagt V. 311, 312: *Nu hoirt, wie lange dis rait stoint in deser stait*. Er schrieb mithin sein Gedicht als Kölner in Köln für Kölner.

Schrieb er es nun in kürzerem oder längerem Abstände von den Ereignissen, näher der Wiederaufrichtung (1371) oder näher dem endgültigen Sturz (1396) der Geschlechterherrschaft? Die obigen, von Cardauns bemerkten Wendungen sollen für die zweite Möglichkeit, für eine Abfassung nahe vor dem Jahre 1396, sprechen. Der Verfasser bedient sich des Ausdrucks *als ich vernam* oder in ähnlicher Form, wie erwähnt, siebenmal: *als ich vernam* (V. 100), *das ich vernam* (V. 143), *so as ich hain vernomen* (V. 239), *so ich it rechte vernam* (V. 248), *ich sal uch sagen, as ich vernam* (V. 332), *ich hain't ouch wail vernomen* (V. 421), *als ich hain vernomen* (V. 469). Die Stellen, wo er sich auf Gelesenes beruft (V. 256, 334), sind vorhin angeführt. Die erstgenannten Wendungen konnten in einigen von diesen Fällen z. B. V. 143, 332, 421, 469, wie der Zusammenhang lehrt, von einem Augenzeugen angewandt werden. Denn auch ein solcher brauchte selbstverständlich nicht alle Einzelheiten, die er erzählt, mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört zu haben. Ist der Schauplatz der Ereignisse eng begrenzt, so geht dafür auch die Erzählung so sehr ins Einzelne, dafs man kaum annehmen darf, der Autor erzähle streng genommen nur Selbstgesehenes und Selbstgehörtes. Auch die Ausdrücke, mit denen er sich auf Gelesenes beruft, sprechen nicht schlechthin gegen die Augenzeugenschaft des Verfassers. Einmal gebraucht er einen solchen bei Aufzählung der Zünfte, die im weiten Rat safsen, das andere Mal bei Erwähnung eines gerichtlich zum Tode verurteilten Webers, dessen Befreiung durch die Zunftgenossen den Umschwung herbeiführte. Ein Augenzeuge, dem etwa städtische Akten zur Einsicht offen lagen, konnte sich ganz wohl auf solche berufen. Es kommt hinzu, worauf wir noch

zurückgreifen werden, daß der Verfasser das Bestreben zeigt, dem Leser oder Hörer die Zuverlässigkeit seiner Erzählung durch Einschaltung gewisser Redeformen nachdrücklich einzuschärfen.

Zunächst ergibt eine schärfere Beobachtung, daß der Verfasser von den erwähnten, mit dem Wort *vernemen* gebildeten Redefiguren einen ganz besonderen Gebrauch macht. Er verwendet nämlich das Wort (*vernemen, vernam, vernomen*) an den sieben Stellen nur als Reimwort, niemals am Anfang oder in der Mitte eines Verses, sondern nur am Ende¹. Ebenso verhält es sich mit der Form *las* an den beiden bezeichneten Stellen; beidemale steht *las* als Reimwort. Wer damit zusammenhält, daß das Gedicht in geistloser Weise durchsetzt ist mit zahlreichen Flickversen, daß die Bildung der Verse vielfach dürftig und ungenau ist, und daß das ganze Werk einen auffallenden Mangel an selbständigem Stil und flüssiger Satzbildung verrät, wird schon den Verdacht schöpfen, daß der Dichter sich der mit dem Wort *vernemen* gebildeten Satzfiguren hauptsächlich als stilistischer Flickphrasen bedient, die ihm zur Füllung der Verse an ihren für diesen Dichter unbequemsten Stellen, nämlich am Schluss, wo es auf einen Reim ankam, dienen sollten. Daneben will der Autor durch Einschlebung dieser Phrasen auch den Eindruck der Zuverlässigkeit erwecken, aber es scheint, daß dieses Bedürfnis sich erst dann bei ihm einstellt, wenn Stil und Reim ihm Schwierigkeit bereiten.

Wie es um den inneren Wert dieser und ähnlicher Phrasen steht, sei an zwei Beispielen dargethan, und zwar an den beiden Stellen des Gedichts, wo solche Redewendungen am zahlreichsten auftreten. V. 247 ff. spricht er nach drei vorbereitenden Versen über die Organisation der neuen Zunftverfassung. Zunächst, sagt er, wurden 15 Personen (als enger Rat) erwählt, *so ich it reichte vernam*. Er übernimmt also scheinbar nicht die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Zahl. Dann geht er über zum weiten Rat, dessen Mitgliederzahl er auf 50 angiebt, mit

¹ Für dieses Wort hat er eine besondere Vorliebe. Außer an den genannten 7 Stellen bedient er sich desselben noch an 15 anderen (V. 8, 25, 38, 102, 147, 177, 348, 355, 370, 395, 402, 405, 414, 430, 442), darunter 12mal als Reimwort. Dieser häufige Gebrauch hat auch hier seinen Grund hauptsächlich in der bequemen Verwendbarkeit des Wortes als Reimwort.

dem Zusatz *sonder wain* am Versschluss. Hier erklärt er also einen Irrtum für ausgeschlossen. Ist es denkbar, daß der Verfasser, der spätestens zwei Jahrzehnte nach den Ereignissen und am Ort derselben schrieb, der die Örtlichkeiten und den Hergang der Revolution so gut kannte, sich nicht ebenso sicher über die Mitgliederzahl des engen als über die des weiten Rats hätte unterrichten können? Für die Zusammensetzung des weiten Rates beruft er sich freilich auf schriftliche Vorlage: *als ich it las*¹. Er nennt als Vertreter der Zünfte nach einander die Kürschner, Schmiede, Gürtelmacher, Sarwörter (Harnischmacher), Maler, sodann die Krämer, aber mit dem Zusatz (V. 267) *as ich meine*, ebenfalls am Versschluss. Damit bringt er dann wieder ein Element der Unsicherheit auf gegenüber dem durch die Worte *als ich it las* beim Leser oder Hörer erweckten Glauben an die Zuverlässigkeit seiner Angaben. Es folgen die Kannengießser, die Riemenschneider, dann die Lohgerber mit dem Zusatz am Versschluss: *der mich vergas*, d. h. die ich vergaß, als ob er sie übersehen hätte und nachtragen wollte. Schließlic kommen aber doch noch die Goldschmiede hinterdrein. Wie man sieht, vertragen diese kleinen Zusätze keine strenge Prüfung auf präzisen Sinn im einzelnen und auf logischen Zusammenhang im allgemeinen. Sie erscheinen als Flickstücke, mit denen der nötige Reim herbeigeschafft oder ein vorhandener Vers zum gereimten Doppelvers erweitert werden sollte.

Auch an der zweiten Stelle handelt es sich um zahlenmäßige Angaben und zwar um die einzigen Zeitangaben in dem ganzen Gedicht, bei deren Mitteilung der Dichter durch gewisse Einschreibungen den Schein besonderer Vorsicht und Sorgfalt zu erwecken sucht. V. 311 f. will er berichten, wie lange der neue Zunftrat bestanden habe, und sagt: *ich wene*, daß er gewählt wurde i. J. 1370 *vierzein naicht na sent Johans dage*, mit dem sich anschließenden Flickvers: *ich wene, ich wair sage*. Es

¹ Daß der Verfasser ein Verzeichnis der Mitglieder des weiten Rats eingesehen hat, dürfte sich aus V. 268 ergeben, wo er von den Riemenschneidern sagt: *so wie si mit namen komt herna*. Augenscheinlich hat er eine Ratsliste mit den nach Zünften geordneten Namen der Mitglieder des weiten Rats im Sinn oder vor Augen. Die Namen der Riemenschneider erwähnt er übrigens nicht.

scheint, als wolle er sich gegen einen möglichen Vorwurf der Ungenauigkeit der Zeitangabe verwahren. Und allerdings wäre die Angabe ungenau, wenn man mit Cardauns¹ die »14 Nächte nach S. Joh.« auf den 8. Juli bezöge. Denn der Eintritt des neuen Rats und der Beginn der neuen Verfassung fällt auf den 2. Juli². Es erscheint aber fraglich, ob die Zeitangabe des Verfassers »vierzehn Nächte« einen bestimmten, d. h. den letzten Tag der beiden Wochen, oder ob sie den gesamten Zeitraum der beiden Wochen nach dem 24. Juni bezeichnen soll. Die letztere Auslegung dürfte sowohl den Thatsachen wie der Absicht des Verfassers besser entsprechen. Da der Eintritt des neuen Rats und der neuen Verfassung sicher am 2. Juli stattfand, wird doch die Wahl, von der der Dichter spricht, schon vorher vollzogen worden sein. Der 2. Juli fällt auf den Dienstag der zweiten Woche nach S. Johannis, die Wahl des neuen Rats wahrscheinlich in die erste Woche. In der Woche vom 3.—10. Juli sind in den Stadtrechnungen die Ausgaben für den zur Feststellung der neuen Verfassung eingesetzten Dreißigerausschufs, dessen Beratungen selbstredend vor dem 2. Juli stattgefunden haben, bezahlt worden³. Wenn der Verfasser die »Kur« des neuen Rats in den Zeitraum von 14 Nächten nach S. Johannis verlegte, so bezeichnete er damit sowohl den Tag der Wahl des Rats wie den feierlichen Eintritt desselben und den verfassungsmäßigen Beginn der neuen Ordnung. Alles dies vollzog sich in den beiden Wochen nach S. Johannis.

Der Verfasser hat offenbar nicht die Absicht, einen bestimmten Tag zu bezeichnen, weil er auch unmittelbar darauf die Dauer des Zunfrats zwar richtig, aber doch nur annähernd angiebt. Er sagt: der Rat bestand ein Jahr, mit dem Flickvers: *dait mach ich sagen vur wair*, und dazu fünf Monate. Da die Niederlage der Weber, die Weberschlacht, auf den 20. November 1371 fällt, so führt der Anfang des vollen siebenzehnmönatlichen

¹ Chron. 12, S. 261 zu V. 317.

² A. a. O.; Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des M.-A. 1, S. 14, 2, S. 15 u. Var. e.

³ Knipping 2 S. 15: *Gerardo de Caliga pro diversis expensis factis per illos 30 ad faciendam ordinacionem novam inter ipsos ultimo 30 m.*

Zeitraumes auf den 20. Juni 1370, was der Angabe des Erzählers über die Wahl des neuen Rats widersprechen würde. Rechnet man die siebzehn Monate vom 2. Juli, dem Tage des Amtsantritts des Zunfrats, so kommt man auf den 2. Dezember 1371, wo der Zunfrat bereits nicht mehr existierte. Jedenfalls fällt aber die Vernichtung dieses Rates in den siebzehnten Monat nach seinem Eintritt, und mehr hat der Dichter augenscheinlich nicht sagen wollen. Er hat Anfang und Ende des neuen Rats nicht auf den Tag, sondern nur annähernd bestimmen wollen. Trotz dieser Absicht, gar nicht peinlich genau sein zu wollen, macht er doch, wie erwähnt, in diesem kurzen Abschnitte von neun Versen drei Zusätze, darunter zwei ganze Verse, die bei oberflächlicher Betrachtung als Ausdruck der besonderen Vorsicht und Genauigkeit des Dichters gelten könnten.

Wir würden der Besprechung und der Kritik dieser Phrasen nicht einen so weiten Raum vergönnt haben, wenn sie nicht von Cardauns und Lorenz als Beweise gegen die Augenzeugenschaft des Verfassers herangezogen worden wären. Wer das Reimwerk unter dem Gesichtspunkt seiner litterarischen Stellung betrachtet, sieht sogleich, dafs es sich bei diesen Phrasen um typische Erscheinungen handelt. Es sind Redefiguren, deren sich die Spielmannsdichtung bedient¹. Die Beteuerungen der Wahrheitsliebe²: *wair is, dat ich sagen* (V. 16), *vor wair si uch dat gesaicht* (V. 30) u. s. w.; die erwähnten zahlreichen Hinweise auf mündlichen Bericht³; die vorhin besprochene Art der Zeitangaben⁴; das ungewöhnlich häufige Hervortreten der Person des Dichters⁵; die Anrede an seine Zuhörer, die er zur Ruhe auffordert: *nu doit mine beide ind swiget doch al stille ind vernempt minen wille* u. s. w. (V. 6 ff.)⁶, sind nichts als technische Mittel des Spielmanns und gehören zum Handwerk des Volksdichters. Sie dienen lediglich dazu, dem Dichter bequeme Reimworte und

¹ Vgl. P. Piper, Die Spielmannsdichtung 1, S. 62 ff., 69 ff.

² Piper S. 63.

³ S. 63 zu 3.

⁴ S. 65.

⁵ S. 71. In nicht weniger als 38 Versen von 480 erscheint in der »Weberschlacht« die Person des Dichters (*ich, mir, mich*).

⁶ S. 70.

Flickverse zu liefern und die Person des Dichters in lebhafte Beziehung zur Zuhörerschaft zu setzen. Ein objektiver Wert kommt ihnen nicht zu. Es genügt, zum Beweise dafür auf die mit zahlreichen Beispielen belegten Ausführungen Pipers über den Charakter der Spielmannsdichtung zu verweisen¹. Andererseits ist zu betonen, daß angesichts der erwiesenermaßen guten Kenntnisse des Verfassers die vorstehende Charakteristik jener Phrasen der Glaubwürdigkeit des sonstigen historischen Inhaltes des Liedes keinen Abbruch thun kann. Jedenfalls aber können diese Phrasen nicht dazu zwingen, die Abfassungszeit des Gedichts näher an das Jahr 1396 heranzurücken. Es ist kein Grund vorhanden, einer späteren Abfassungszeit den Vorzug zu geben vor einer früheren, den Ereignissen näher liegenden.

Fragen wir nach Persönlichkeiten, die in dem Zeitraume von Nov. 1371 bis 1396 als Verfasser des Gedichts angesehen werden könnten, so gewähren uns die Chroniken und Urkunden nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine auch nur erwähnenswerte Vermutung. Es liegt nahe, im Kreise der Stadtbeamten, besonders der Stadtschreiber oder der im Stadtdienste beschäftigten Schreiber, den Verfasser zu suchen. Stadtschreiber sind bekanntlich auch in Köln mit historischen Werken in Prosa und Versen hervorgetreten. Gottfried Hagen, dessen Reimchronik in gewisser Hinsicht das Vorbild für den Verfasser der Weberschlacht war und handschriftlich nur zusammen mit der Weberschlacht vollständig erhalten ist, war kölnischer Stadtschreiber. Auch der Verfasser des »neuen Buches«, der überaus geschickten historischen Denkschrift zur Rechtfertigung der Verfassungsumwälzung von 1396, war ein städtischer Schreiber². Von den

¹ Dieser Charakter des Liedes als einer Spielmannsdichtung unterscheidet es wesentlich von der Dichtung des Gottfried Hagen aus dem 13. Jahrhundert. Im einzelnen kann hier nicht darauf eingegangen werden. Den Ausführungen Kelleter, Westdeutsche Ztschr. 13, S. 150 ff., der S. 150, 152, 167 Hagens Werk als »Memorial« bezeichnet, kann ich nicht beipflichten, weil er den Begriff des »Memorials« viel zu weit faßt. Cardauns a. a. O. S. 239 nennt die »Weberschlacht« unzutreffend ein kleines episches Gedicht. Richtig hat Liliencron den litterarischen Charakter des Gedichtes durch dessen Einreihung unter die historischen Volkslieder gewürdigt.

² Die Handschrift, in der die Weberschlacht samt der Hagenschen Chronik in einer Abschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten ist,

Stadt- oder städtischen Schreibern, an die in dem bezeichneten Zeitraum gedacht werden könnte, ist zu erwähnen der Protonotar Thomas von Dalen, der, nachweislich seit Anfang 1370 als Protonotar thätig, 1384 zum städtischen »Pfaffen« aufrückte und als solcher noch nach der Revolution von 1396 im Amt war¹. Auf ihn als Verfasser deutet so wenig eine Spur wie auf seinen Nachfolger im Protonotariat Konstantin Morart de Virtute, der durch seine Mutter mit dem Patriziat nahe verwandt war². Nur ein einziger unter den übrigen Schreibern verdient unsere Aufmerksamkeit unter dem Gesichtspunkte eines möglichen Zusammenhanges mit unserem Liede. Für diesen, den Rentkammerschreiber Heinrich von Lintorf, können wenigstens einige Gründe geltend gemacht werden, die seine Verfasserschaft in den Bereich der Wahrscheinlichkeit rücken.

Heinrich von Lintorf oder de Prato³, seit 1355 als Notar bekannt, seit 1367 in der städtischen Kanzlei thätig, schrieb seit mindestens 1370 die Stadtrechnungen, die erst von diesem Jahre an erhalten sind⁴. Vorhanden sind von ihnen aus dem 14. Jahrhundert außer Rentenregistern und einem Einnahme- und Ausgabeverzeichnis der Revolution von 1396 die Rechnungen der Gesamteinnahmen von 1370—1393 und der Gesamtausgaben von 1370—1381⁵. Diese Rechnungen sind bis 1387 fast allein von Lintorfs Hand geschrieben. Außerdem hat sich von ihm eine beträchtliche Zahl von Notariatsinstrumenten erhalten. Dieser Stoff ist die einzige Grundlage für die Kenntnis seiner Thätigkeit. Was die Notariatsinstrumente für die Veränderung seiner Stellung im Stadtdienst ergeben, wird später erwähnt werden.

entstammt, soweit die Schriftzüge ein Urteil darüber zulassen, nicht aus der stadtkölnischen Kanzlei. Ich hatte in früheren Jahren Gelegenheit, die Handschrift persönlich einzusehen.

¹ Vgl. Stein, Akten z. Gesch. d. Verf. u. Verw. Kölns 1, S. CXXI ff.

² Vgl. Akten 1 S. CXXVI; Lau, Entwicklung d. komm. Verf. u. Verw. d. St. Köln S. 275.

³ Von der Wiese. Es ist bemerkenswert, daß sein Nachfolger im Amt des Rentkammerschreibers Jak. von der Wesen (Wiese) aus Siegburg ist. Vielleicht waren beide verwandt, wie denn gerade bei den Kölner Stadtschreibern enge Verwandtschaftsverhältnisse wiederholt vorkommen.

⁴ Vgl. Akten 1, S. CXXIII f.

⁵ Vgl. die Übersicht bei Knipping 1, S. I.

Wir beschränken uns zunächst auf die von ihm geführten Stadtrechnungen, die nur in den Ausgaberegistern zahlreichere direkte Mitteilungen über andere Dinge als solche von rein finanzgeschichtlichem Interesse enthalten und, wie erwähnt, nur bis 1381 reichen. Man wird nun kaum erwarten, in diesen Rechnungen Anhaltspunkte für ein nicht streng sachliches Verhältnis des Registrators zu den von ihm registrierten Ausgabeposten oder den darin verzeichneten Thatsachen zu finden. Die Einträge sind in der That durchweg rein sachlich gehalten, meist sehr, oft leider allzu kurz und trocken den Anlaß der Ausgabe bezeichnend. Nur an ganz wenigen Stellen wird diese Trockenheit und Einförmigkeit durch einen persönlichen Ton unterbrochen, und diese wenigen Stellen beziehen sich auf ein und dasselbe Ereignis — die Weberschlacht.

Dieser Vorgänge, des Kampfes mit den Webern, wird in den Rechnungen des Heinrich von Lintorf an fünf Stellen gedacht, nämlich am 17. Dezember 1371, am 4., 18. und 25. Februar 1372 und am 23. November 1379. Die einschlägigen Stellen sind folgende: Unter 1371 Dezember 17 (Knipping 2, S. 65): *militibus de Misnia qui interfuerunt bello ante monasterium s. Marie de Monte Carmeli 100 fl.*; unter 1372 Februar 4 (S. 72): *Johanni Roistgin de vino bibito tempore glorioso in Arsburg per Everardum de Cane 21 m. 8 s.*; unter Februar 18 (S. 73): *relicte quondam domini Constantini de Liskirchen de dampnis sibi illatis tempore glorioso in domibus suis ex parte dominorum nostrorum 50 m.*; unter Februar 25 (S. 74): *pro torsicis et candelis tempore glorioso ex defectu 26 m. 4 s.*; unter 1379 November 23 (S. 346): *pro memoria facti textorum, quando fuerunt devicti, ad pios usus convertendas 11 m.* Die erste Stelle, die noch keinen Monat nach dem Ereignis geschrieben ist, bezeichnet den Kampf als ein *bellum*, ein Ausdruck der auch sonst für die innerstädtischen Fehden in Köln gebraucht wird¹. Die drei folgenden Notierungen aus dem Februar des nächsten Jahres aber nennen die Weberschlacht ein *tempus gloriosum*. Die fünfte Stelle, die acht Jahre hinter dem Ereignis liegt, spricht nur von der Besiegung der

¹ Z. B. im Schied von 1258, Keutgen, Urk. z. städtischen Verfassungsgesch. S. 168 ad 20.

Weber und konnte um so weniger Gelegenheit bieten zu einem die Siegesfreude verratenden Zusatze, als sie über eine fromme Stiftung zu Gunsten der Seelen der erschlagenen Weber referierte. Jene drei mittleren Stellen heben sich durch den auffallend persönlich gefassten Ausdruck deutlich aus dem Zusammenhang der vorhergehenden und nachfolgenden Eintragungen heraus. Unzweifelhaft verraten sie eine ganz persönliche Teilnahme des Schreibers der Rechnungen an den Ereignissen der Weberschlacht, und dazu auch eine lebhaftere Auffassung des Ereignisses. Auch ein devoter Diener des neuen Rats — Lintorf hat nacheinander der alten Regierung, dann dem Zunfrat und endlich dem neuen Geschlechterraat als Rentkammerschreiber gedient — hätte das Ereignis so sachlich wie an der ersten Stelle behandeln und seinen Anteil an demselben immer noch weniger lebhaft zum Ausdruck bringen können, als mit der Bezeichnung des Kampfes als einer »glorreichen Zeit«. Man sieht, daß Lintorf auch mit dem Herzen auf Seiten der Geschlechter stand, und daß er es nicht unterlassen konnte, diese Gesinnung auch an der Stelle hervortreten zu lassen, wo sonst nur Raum war für das sachlichste und trockenste Registrier- und Rechengeschäft.

Es giebt nun in denselben Rechnungen noch eine weitere Nachricht über Lintorf, die ein neues Licht auf seine Persönlichkeit wirft. Seit wir ihm zuerst als dem Schreiber der Stadtrechnungen, als Rentkammernotar, begegnen, nämlich seit März 1370, dem Beginn der erhaltenen Rentkammerrechnungen, bezieht er ein Jahresgehalt von 30 Mark, welches ihm regelmäßig in zwei halbjährlichen Terminen, zu Johannis (24. Juni) und Weihnachten (25. Dezember), ausgezahlt wird¹. Vermutlich war, wie in ähnlichen Fällen so auch hier, die Gehaltssumme und der Modus der Zahlung in einem Verträge festgesetzt. Dieses Gehalt in der Höhe von 30 Mark bezieht er bis zum Ende des Jahres 1375. Neben seinen Obliegenheiten als städtischer Rentkammerschreiber versah er auch ein Notariat an der Kölner Kurie und zwar schon seit 1355. Als Notar stand er aber auch in einem amtlichen Verhältnis zur Stadt². Nun ergibt sich aus

¹ Knipping 2, S. 14, 33, 47 u. s. f.

² Akten I, S. CXXIV. Auf diese Thätigkeit als Notar im Stadtdienst

den Rechnungen, daß 1375 und 1376 in seiner Stellung als Rentkammerschreiber und als Notar Veränderungen eintraten. Seit dem September 1375 nennt er sich in seinen Notariatsinstrumenten nicht mehr Notar der Kölner Kurie, sondern nur noch Notar von kaiserlicher Autorität. Ferner ist 1376 sein bisheriges Jahresgehalt als Rentkammerschreiber von 30 auf 200 Mark erhöht worden, welches er an den beiden früheren Terminen in halbjährlichen Raten von 100 Mark erhielt. Die letzte Eintragung über den Bezug seines bisherigen geringeren Gehaltes ist vom 16. Januar 1376, die erste mit der Erwähnung der Gehaltserhöhung vom 25. Juni 1376¹. Auch diese letztere Notiz hat er selbst, wengleich mit anderer Tinte geschrieben. Merkwürdiger aber ist die Eintragung, in der beim nächsten Termin, d. h. beim Weihnachtstermin 1376, die Auszahlung des erhöhten Gehaltes erwähnt wird. Die Auszahlung erfolgte häufig erst einige Zeit nach dem Verfallstermin, diesmal erst am 11. Februar 1377. Sie lautet (S. 258): *Henrico de Lyntorp trufatori pro 1/2 anno pro termino nativitatis Cristi [d. J. 1376] 100 m.* Auch diesen Posten hat er mit eigener Hand, aber wiederum mit anderer Tinte gebucht. Was bedeutet der Zusatz *trufator* zu dem Namen des Notars und Rentkammerschreibers Heinrich von Lintorf?

Das Wort *trufator* ist romanischer Herkunft. Es hat zunächst dieselbe Bedeutung wie wahrscheinlich *goliardus*, mit dem wir es in Köln einmal zusammen genannt finden. Jak. Grimm² wies für *goliardus* auf provenç. *galiar*, *gualiar*: betrügen. *Trufator* ist abzuleiten von *trufa*, in allen romanischen Sprachen *truffa*, *trufa*, *truffe*, *trufe*, *truphe* u. s. w.: Betrug, Täuschung, dann Windbeutelei, Albernheit, Posse³. Dementsprechend lautet auch die

bezieht sich wohl auch der Eintrag der Rechnung unter 1370 Dez. 4: *Henrico de Lyntorp de officatoria sua pro termino omnium sanctorum 2 m. 6 s.*, Knipping 2, S. 30.

¹ Knipping 2, S. 231.

² Kleine Schriften 3, S. 46.

³ Diez, Etym. Wtb. d. rom. Sprachen, 3. Aufl., 1, S. 432 unt. *truffa*, *truffare*; Godefroy, Dict. de l'ancienne langue Franç. Bd. 8 unt. *trufable*, *trufe*, *trufear*, *trufar* u. s. w.; Du Cange unt. *trufator*. Ein sprachlicher Zusammenhang mit Troubadour, den ich in der Festschrift für Mevissen (Beiträge z. Gesch. vornehmlich Kölns u. d. Rheinlande, 1895) S. 31 angenommen habe, besteht nicht.

Übersetzung in deutschen Glossaren: *trufare, truphare*: täuschen, lügen, betrügen, *lecken, schantriben, ghecken*; *trufator*: Täuscher, Betrüger, Geck, Lügner¹. Diese ursprüngliche und allgemeinere Bedeutung kommt für die Erklärung der Bezeichnung des Kölner Rentkammernotars natürlich nicht in Frage. Auf eine speciellere Bedeutung führt die Zusammenstellung des Wortes mit anderen Ausdrücken. In Frankreich wird es wiederholt zusammen genannt mit *menestres*, den fahrenden Sängern oder umherziehenden Musikern². Ähnlich findet man es in Köln in der Mitte des 15. Jahrhunderts neben *goliardus*. Die allgemeine Morgensprache des Rats verordnete dort, dafs die in der Stadt befindlichen Müssiggänger, Landstreicher und dergleichen Gesindel aus wälschen, deutschen und anderen Ländern sich eine Arbeit suchen und redlich ihr Brot verdienen, sonst aber schimpflich aus der Stadt verjagt werden sollten. Die Verordnung ist am Rande mit der Bezeichnung: *de goliardis et trufatoribus* versehen, später nochmals: *de goliardis*³. Es wird daraus deutlich, auf welche Klasse von fahrendem Volk sich die Verordnung bezog. Goliarden oder Vaganten waren, wie bekannt, im 12. und 13. Jahrhundert fahrende Kleriker, deren lateinische Lieder, die *carmina burana*, noch heute ihre Wirkung nicht verloren haben. Allmählich sanken sie ganz unter die fahrenden Leute herab und dichteten auch in der Volkssprache. Überall standen sie in schlimmem Ruf. In den Akten der geistlichen Behörden, die im 13. Jahrhundert mit grofser Strenge gegen das Vagantenwesen einschritten,

¹ Diefenbach, Glossar. u. Nov. Glossar. unt. *trufa, trufare, truphare, trufator*. Böcking, Ulr. Hutteni op. Suppl. 2, S. 532. Einzelne Stellen: MG. SS. 14, S. 435 zum J. c. 1336; 26, S. 616; Ficker, Geschichtsquellen d. Bistums Münsters 1, S. 49. Um 1480 kam in Erfurt der *troffart tantex* auf, A. Schultz, Deutsches Leben i. 14. u. 15. Jahrh. S. 329 u. 492. In Utrecht erscheint *truwanterij* im 14. Jahrh. als Verbrechen, welches an Leib und Glied geht, Landstreicherei, Oude vaderl. Rechtsbronnen, De middel-eeuwsche Rechtsbr. d. st. Utrecht, uitg. d. Muller Fz., Inleid. S. 133 u. Glossar S. 85. Stellen aus flämischen u. a. niederländischen Dichtern bei Oudemans, *Bijdrage tot een middel- en oud nederl. Wb.* Bd. 7 unt. *trouwantes, truwant, trufe* u. s. w.

² Godefroy Bd. 8, S. 97 unten: *des menestres et des truffours*, Bd. 5, S. 239: *Les mençonges des losengiers et des menestereus et des truffleurs*.

³ Akten 2, S. 353 § 26 mit Note a.

werden die Goliarden zusammengestellt mit *vagi scholares, joculariores, bufones, histriones*: fahrende Schüler, Schauspieler, Jongleure, Possenreisser, Hanswurst¹. Der frühere Unterschied der Ausdrücke verschwand². So trifft man auch später *trufator* zusammen mit *colares vagi*. Joh. Busch (1399—c. 1480) berichtet in seiner Windesheimer Chronik³ von den Grundsätzen des Rektors der Zwoller Stadtschule für die Aufnahme von Schülern: »Fahrenden Schülern und Trufatoren verweigerte er die Zulassung und den Besuch der Schule. Wenn er solche Leute durch fromme Ermahnung und einige Strafe nicht bessern konnte, zwang er sie, ihn und die Schule zu verlassen, damit nicht die Verderbtheit solcher Buben den Guten zum Schaden gereiche u. s. w. Er liefs daher folgende Verse in großer Schrift auf Pergament an den Thürpfosten der Schule anschlagen, die er auch zur Abschreckung der Trufatoren häufig öffentlich wiederholte:

*Qui domicellari vult nec par esse scolari,
Ille domi maneat, et domicellus eat.*

Auch in den Briefen der Dunkelmänner, in denen das Wort nicht selten vorkommt, werden einmal dieselben Personen als *trufatores* und *bufones* bezeichnet⁴.

Hiermit ist eine Bedeutung des Wortes gewonnen, die eine Erklärung unserer Stelle ermöglicht. Auch im ersten Jahrgang der Kölner Rechnungen, zum 7. August 1370⁵, erscheint das Wort: *pro expensis factis per dominos(!) Henricum Hard[evust] de custodia trufatorum I m 4 s.*, wo es im Sinne von »fahrendes Volk, Possenreißer, Gaukler« gebraucht sein mag. Indessen ist es nicht wohl angängig, das Wort an der den Heinrich von Lintorf betreffenden Stelle in einem verächtlichen Sinne zu deuten. Denn die Annahme muß als ausgeschlossen gelten, daß Lintorf sich selbst in amtlichen Akten mit einem verächtlichen Beiwort belegt

¹ Piper 2, S. 273 ff.

² Giesebrecht, Die Vaganten oder Goliarden u. ihre Lieder, Allgem. Monatsschrift f. Wissenschaft u. Litteratur 1853, S. 39.

³ Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 19, S. 207.

⁴ Böcking, Ulr. Hutteni op. Suppl.; vgl. d. Brief n. 11, S. 17²⁵ u. 39 u. 18³³ mit 18¹³.

⁵ Knipping 2, S. 18.

haben könnte. Darum ist es wahrscheinlich, daß er das Wort, welches ja vielfach oder meistens einen bedenklichen Klang hatte, in halbironischem oder humoristischem Sinne, wenn nicht gar aus Bescheidenheit im Hinblick auf einen größeren Vorgänger¹, auf sich angewandt hat. Wir fanden Trufatoren in Frankreich in Gemeinschaft mit fahrenden Sängern und Musikern, in Köln und sonst mit Spielleuten und fahrenden Studenten; der Trufator ist nicht nur Possenreißer, Jongleur, sondern auch fahrender Sänger, Spielmann. Nur in diesem Sinne dürfte das Wort unter den Umständen, unter denen es hier erscheint, zu verstehen sein. Der Rentkammerschreiber, der sich selbst in der Stadtrechnung einen Trufator nennt, hat sich damit vermutlich als einen Sänger, einen Volksdichter bezeichnen wollen.

Es ist selbstverständlich, daß hiermit ein Beweis für die Autorschaft des Heinrich von Lintorf nicht geführt ist. Die vorstehenden Erörterungen bezwecken lediglich, eine Reihe von Beobachtungen mitzuteilen, die auf Lintorf als Verfasser hinzudeuten scheinen. Fassen wir sie kurz zusammen, so ergibt sich folgender Thatbestand: Das Lied von der Weberschlacht ist von einem Kölner in Köln verfaßt worden und zwar zwischen den Jahren 1371 und 1396. Für die Annahme einer Abfassung in einem bestimmten, früheren oder späteren Abschnitte dieses Zeitraumes enthält das Lied keinen Anhaltspunkt. Die Auffassung des Verfassers ist parteiisch, er steht durchaus auf Seiten der in der Weberschlacht siegreichen und wieder zur Macht gelangten Geschlechter. Das Lied gehört nach seinem litterarischen Charakter der Spielmannsdichtung an. Von Personen in Köln, an die bei der Frage nach der Autorschaft zunächst gedacht werden kann (Stadtschreiber), findet sich beim Rentkammerschreiber Heinrich von Lintorf eine Auffassung der Niederlage der Weber, welche mit der des Liedes übereinstimmt. Lintorf nennt den Kampf an ungewöhnlicher Stelle und in ungewöhnlich lebhafter Weise eine »glorreiche Zeit«. Derselbe Lintorf spricht mehrere Jahre später, nachdem sein Gehalt erhöht und er ganz in den städtischen Dienst eingetreten ist, von sich selbst als von einem Sänger, einem Spielmann.

¹ Den Gottfried Hagen.

So die Thatsachen. Wer sie unbefangen würdigt, wird der Vermutung, daß Lintorf der Verfasser sei, die Wahrscheinlichkeit nicht ganz absprechen. Wäre in der That Lintorf der Autor, wie wir vermuten, so würde die Abfassungszeit des Liedes in den Zeitraum zwischen 1371 und den Beginn des Jahres 1377 fallen. Dann wäre es augenscheinlich, daß die Gehaltserhöhung und der Übertritt Lintorfs in den ausschließlichen Stadtdienst in ursächlichem Zusammenhang stände mit der Abfassung des Gedichtes. Entweder wäre die Dichtung der Dank Lintorfs für die Gehaltserhöhung oder diese letztere ein Zeichen der Erkenntlichkeit der regierenden Geschlechter, deren Sieg Lintorf in dem Liede verherrlicht hatte.

DIE FLOTTENKRÄFTE DER VERBÜNDETEN IN DER GRAFENKRIEGE

v.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

DER FLOTTENFÜHRER DER VERBÜNDETEN IN DER
GRAFENFEHDE.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

In der *Svensk Historisk Tidskrift* 19, S. 213—220 (1899, Heft 3) untersucht Emil Hildebrand in einer »Måns Svensson Some och Peder Skram« betitelten Abhandlung die Frage, wer Anführer der vereinigten schwedisch-dänisch-preussischen Flotte gewesen sei, die im Sommer 1535 entscheidende Erfolge gegen die Lübecker errang. In Dänemark und Deutschland ist dieser Ruhm stets Peter Skram zugesprochen worden, während die Schweden ihn einem der Ihrigen, dem Magnus Svensson Some, vindicierten. Der ersteren Auffassung habe ich mich selbst in meiner dänischen Geschichte (IV, S. 288 ff.) angeschlossen. Emil Hildebrand findet, dafs meiner Behandlung der Frage »ihre eigentümliche Seite nicht fehle«. Eine Hauptquelle für unser Wissen über Peter Skram ist die Biographie, die seine drei Jahre vor ihm gestorbene Gemahlin Elsebe Krabbe niedergeschrieben hat. Es wird von Hildebrand (S. 217) getadelt, dafs ich Nachrichten dieser Biographie über die norwegische Expedition von 1532 ablehne, während ich sie nach Hildebrand für die Ereignisse von 1535 »ohne weiteres anerkenne«. Er findet »dieses Verfahren zweifellos etwas inkonsequent«¹. Selbst spricht er keine Meinung

¹ Wenn Hildebrand S. 217 sagt: »I fråga om 1535 års sjötåg tager herr Schäfer utan vidare för god fru Elsebes skildring, som dock enligt honom

darüber aus, wer den Oberbefehl geführt habe, bestreitet aber entschieden, dafs es Peter Skram gewesen sei.

Da Hildebrand das zu Gebote stehende Material, ich weifs nicht, aus welchem Grunde, nur recht teilweise heranzieht, so sei hier noch einmal untersucht, was man über die Frage wissen kann¹.

Unter den Aufträgen, welche Ove Lunge und Iwar Juel, die Gesandten Christians III. an Gustaf Wasa, im Februar 1535 bei letzterem zu erledigen hatten, befand sich auch der, um thunlichst raschen Beistand mit einer Flotte zu mahnen. Der Bescheid, den Gustaf Wasa den Gesandten am 21. Februar erteilte, lautete dahin, dafs er mit dem ersten offenen Wasser sein grösstes Kravel und so viel Kriegsschiffe, als nur möglich sei, nach der Insel Gotland laufen und dort auf die preussische Flotte und die vom dänischen Könige zu sendenden Schiffe warten lassen werde². Gleichzeitig beriet der König mit den Gesandten u. a., wie er einen tüchtigen, rechtschaffenen Mann als Admiral oder »Schiffer« für seine Flotte erlangen könnte, und diese sprachen ihm von einem Verwandten des dänischen Reichsmarschalls Tyge Krabbe, Peter Skram mit Namen, und priesen diesen Mann als so gewissenhaft, verständig und kriegserfahren zur See, dafs es ganz aufsergewöhnlich sei³. Den Mitteilungen, die der König

(s. 190) är »notoriskt falsk« i flera punkter, och nämner icke ens Måns Svensson«, so wird es dem Leser erscheinen, als hätte ich aus den Mitteilungen der Biographie über die Ereignisse von 1535 Nachrichten als notorisch falsch bezeichnet; das habe ich aber nur in betreff der norwegischen Hergänge 1532 gethan.

¹ Zuletzt geschah das 1891 durch A. Hammarskjöld in seiner ausführlichen Besprechung von Zetterstens Geschichte der schwedischen Flotte (Svensk Hist. Tidskrift 11, S. 340 ff.), doch ohne näheres Eingehen auf die Quellen, und 1893 von Axel Larsen in Dansk Hist. Tidskrift VI, 4, S. 292—317. In einem Nachtrage zu B. IV der Geschichte Dänemarks habe ich bemerkt, dafs sich die Ergebnisse von Larsens Arbeit mit meiner Auffassung decken.

² Konung Gustaf den Förstes Registratur (Handlingar rörande Sveriges Historia I) X, S. 37.

³ Ebd. X, S. 99: Yttermere giffue wij ether tilkenne, ath then tiid her Offve Lunge och m. Ifver Jull vore hoss oss, snackade wij med them bland annet, hvar wij skulle få en god, räthsinnig karl tiil en ameral eller skiper for vor skipszflotta; thå gäffve the oss tilkenne um en her Tykes mågh, benemnd Peder Schram, och prisede the honom for en sliq alffverlig, förständig

darüber am 29. März an seinen Bevollmächtigten in Dänemark, Mag. Christofer Anderson, machte, fügte er hinzu: »Wir wissen aber nicht, wie weit man ihnen in dieser Sache trauen darf, und wie es mit Peter Skram steht«, und beauftragte Mag. Christofer, Erkundigungen einzuziehen und rascheste Nachricht zu geben. Auch Anfang April fehlt es der schwedischen Flotte noch an Bemannung und Führern. Der König wendet sich am 2. dieses Monats an die dänischen Reichsräte in Schonen um Bootsleute und um zwei oder drei tüchtige, verständige Männer, die man als Admiräle gebrauchen könne, nebst anderem seegewohnten Volke, und wiederholt am 4. eine schon früher an den Führer der schwedischen Truppen in Schonen, Severin Kiil, gerichtete Aufforderung, Bootsleute zu senden und jemanden, den man als Admiral auf dem großen Kravel brauchen können, erkundigt sich auch abermals, ob Peter Skram gerühmt werde und so tüchtig sei, wie man sage¹.

Aus der Registratur erfahren wir weiter, daß Gustaf Wasa noch am 23. April nach einem »Admiral« für sein großes Kravel suchte. Er beauftragte Erich Fleming, Hauptmann auf Raseborg in Finland, diesen Posten zu übernehmen², ein Auftrag, der nicht zur Ausführung gekommen ist; Erich Fleming

och krigsman tiil sziosz, at thet var utöfver alle motte. Der letzte Satz läßt auch eine andere als die im Text gegebene Übersetzung zu: »Sie priesen ihn über alle Mafsen als einen gewissenhaften, verständigen und im Seekrieg erfahrenen Mann«. Um eine wesentliche Änderung des Sinnes handelt es sich dabei aber nicht.

¹ Ebd. X, S. 107: Bådtzmenn och 2 eller thre gode forstondige menn, them man bruge kunde for ameraler, med annet bewant sziofarit folck; X, S. 111: Tesligis szom eder tiilscriffvit är til forrende um bådtzmenn etc. och then wij kunde bruge for en amerall på store kraffvelen, anthen then Josep Falster eller andre etc. Yttermere um then Peder Schram är berossat etc., ati granneliga bespane, um han är szå dugelig, szom ord aff går. Offenbar werden die Ausdrücke Admiral und »Schiffer« identisch gebraucht. »Schiffer« ist in dieser Zeit allgemein gleichbedeutend mit unserm Kapitän. Wenn Hildebrand (S. 210) darauf hinweist, daß Gustaf Wasa mit den dänischen Gesandten »nur gesprochen« habe, daß in der offiziellen Antwort vom 21. Februar nicht ein Wort von der Sache vorkomme, so ist darauf zu bemerken, daß sie hier gar nicht vorkommen konnte, weil ausschließlich die Punkte berührt werden, für welche die Gesandten Aufträge mitgebracht hatten.

² Ebd. X, S. 125.

wurde bei den schwedischen Landtruppen in Schonen verwendet. Am 29. April antwortete der König auf die Mahnung des dänischen Statthalters auf Gotland Heinrich Rosenkranz, daß die dänische Flotte schon dort liege und auf die schwedische warte, mit der Erklärung, daß seine Schiffe schon über drei Wochen oder einen Monat segelfertig und wohlgerüstet lägen und nur noch auf das kürzlich angekommene Kriegsvolk gewartet hätten, das Christian aus Jütland geschickt habe¹, eine Angabe, die nicht allzuwohl stimmt mit den oben erwähnten Aufträgen vom 2. und 4. April, Bootsleute und Schiffsführer zu beschaffen, und mit der Thatsache, daß das fragliche Kriegsvolk schon um den 20. März bei Falkenberg in Halland gelandet war². Die Mahnung von Gotland mag aber Anlaß geworden sein, die Rüstung abzuschließen. Denn vom 30. April ist das Schiffsrecht datiert, das Gustaf Wasa für seine Flotte festsetzte. Dieses Schiffsrecht aber sagt ausdrücklich, daß der König seinen »treuen Mann und Admiral Magnus Svensson mit seiner Schiffsflotte gegen Schwedens, Dänemarks und Norwegens Feinde, die Lübschen und ihre Anhänger und Helfer, gesandt habe«³. Magnus Svensson erscheint als Befehlsheber des schwedischen Geschwaders.

Auf der bald darauf ausgelaufenen Flotte befand sich nun aber auch Peter Skram. Am 13. Mai schickt der König auf Grund von Nachrichten, die aus Lund gekommen sind, den Abgefahrenen, wahrscheinlich noch in den Schären Liegenden ernste Mahnung nach, sich nicht allein in den Sund zu wagen, überhaupt vorsichtig zu sein. Und diese Mahnung ist nicht allein an Magnus Svensson gerichtet, sondern an Magnus Svensson und Peter Skram. Bei einer überaus wichtigen Frage, in der es sich um die Gesamtleitung der schwedischen Flotte handelt, spielt Magnus Svensson nicht allein die entscheidende Rolle, sondern neben ihm steht Peter Skram. Und er steht nicht nur neben ihm, sondern in gewisser Beziehung vor ihm. Denn er erhält in eben diesem Schreiben noch die besondere Weisung,

¹ Ebd. X, S. 126.

² Vgl. Paludan-Müller, Grevens Feide I, S. 406.

³ Registratur X, S. 127: vor tro mann och amerall Måns Swensson med vor skipsflotta 2c.

dafs er gut nachsehen solle, wie es auf den anderen Schiffen stehe, ob die an irgend etwas Mangel leiden¹. Welches sind diese anderen Schiffe? Sind es die schwedischen aufser dem Admiralschiff, wie Larsen meint, so ist klar, dafs auch für sie nicht Magnus Svensson, sondern Peter Skram der eigentliche Führer ist. Ich glaube aber nicht, dafs die Stelle so zu fassen ist, dafs schon unmittelbar nach der Aussendung mit Mängeln auf den Schiffen gerechnet worden ist. Die Weisung wird sich auf die nichtschwedischen (dänischen, schleswig-holsteinischen, preussischen, gotländischen, norwegischen) Schiffe beziehen, mit denen man sich vereinigen soll. Dann belegt sie aber, dafs hier Peter Skram vom Könige ein Oberaufsichtsrecht zugesprochen wird, an dem Magnus Svensson keinen Teil hat, dafs nach des schwedischen Königs eigener Meinung dem Peter Skram eine Oberführerschaft zustehen sollte. Fast man die unmittelbar folgenden, in der Note mit abgedruckten Sätze ebenfalls als an Peter Skram allein gerichtet auf, wogegen irgendwelche sprachliche Bedenken nicht bestehen, so erscheint Peter Skram für die militärische Leitung auch auf der schwedischen Flotte entscheidend, da er Fürsorge tragen soll, dafs das Admiralschiff die beste Mannschaft erhält.

Und diese Auffassung findet eine Stütze in dem königlichen Schreiben vom gleichen Datum, das an Magnus Svensson allein gerichtet ist. Es wiederholt unter echt gustafscher Einschärfung genügenden Mißtrauens gegen die Verbündeten (»Man sieht niemandem weiter, als bis an die Zähne!«) die an beide Führer gegebenen Weisungen, erwähnt aber der »anderen Schiffe« und der besten Mannschaft für das Admiralschiff nicht. Der Mahnung,

¹ Ebd. X S. 146: Tesligis athj Peder Skram ssee vell tiil, huru thet s hâr tiil på the annen skiip, um the på ingen deel haffva nagon brist. Är och szâ vor villie och begären, athj vele vinleggia ider tiil ath forsterckia ider i szion med thet mesta sziofart folck, j bekomma kunnen både bâtmenn, bysseskytter. Och ther szâ fierre kommer, atj skole enterterne beszokia fienderne, thâ må j lagat szâ, ath haffua thet beste och utleste krigzfolck på ameralen, the ther vitta umgå både med skyttet och huad szom tiil tagz skall. Auch bei Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid I, S. 403. Die Antwort, die der Überbringer dieser Briefe, Schreiber Johann, zurückbringt und die über Mangel an Proviant klagt, ist ebenfalls von Magnus Svensson und Peter Skram gemeinsam gegeben, ebd. X, S. 164.

nicht zu früh anzugreifen, fügt es hinzu: »Denn es liegt außerordentlich viel daran, daß Du Dich ordentlich vorsiehst, daß unsere Schiffe nicht vorgebracht werden, ehe die alle (nämlich die gesamte verbündete Seemacht) zu einer Flotte vereinigt sind; nachher hoffen wir zu dem allmächtigen Gott, daß ihr sie wohl bestehen werdet«¹. Welchen Sinn kann denn eine solche Mahnung haben, wenn nicht neben dem »Admiral« noch eine Persönlichkeit vorhanden war, die einen weitgreifenden, ja maßgebenden Einfluß auf die Operationen zu üben bestimmt war, die daran denken konnte, die Schiffe allenfalls auch ohne und gegen Måns Svensson »vorzubringen«. Und das kann niemand anders gewesen sein als Peter Skram. Gustaf Wasas eigene Äußerungen führen zu der Annahme, daß diesem Manne eine Art strategischer Oberleitung zugestanden war; Magnus Svensson hat daneben als verwaltender Admiral der schwedischen Schiffe immer noch Raum.

Die vereinigte Flotte errang im Juni glänzende Erfolge. Sie trieb die eine Hälfte der städtischen Flotte zurück in den Sund, eroberte oder vernichtete die andere Hälfte bei Svendborg, nahm städtische Handelsschiffe und gewann dem dänischen Könige Langeland und Laaland, Falster und Møen wieder. Am 7. August dankte Gustaf Wasa, der erst wenige Tage zuvor sichere Kunde von den Geschicken der Flotte seit ihrer Abfahrt von Gotland erhalten hatte, für diese Thaten. Das Dankschreiben ist an Magnus Svensson und Peter Skram gerichtet²! Gleichzeitig sandte der König aber an Magnus Svensson ein besonderes, viel längeres Schreiben, das voll Mißtrauen ist gegen die Bundesgenossen. Er wittert dänische Anschläge gegen die schönen schwedischen Schiffe, mahnt Svensson dringend, acht zu geben, daß er jederzeit mit den Fahrzeugen wohl davon kommen könne, und schließt unmittelbar daran den Rat, doch zu versuchen, Peter Skram los zu werden; es könne sein, daß derselbe von jetzt ab Schweden nicht von Nutzen sein werde³. Auch hier

¹ Ebd. X, S. 147: Thy ligger allsom storste magt uppå, attu szeer tig wijsliga fore, ath wår skeep icke blifve forbragte, for än the komma all j een flotta; szedan hoppes oss tiil then alzmegtigiste gudh, atj vell bestå them.

² Reg. X, S. 238.

³ Ebd.: Och tycktis oss råd wara, att tu kunde faa skilia wiidt tig

erscheint Peter Skram wieder in einer Stellung auf der schwedischen Flotte, welche die freie Verfügung des nominellen Admirals hindert.

Wir haben noch eine weitere urkundliche Nachricht, daß Peter Skram am Seekriege im Sommer 1535 in hervorragender Stellung teilnahm. Die dänischen Register bewahren ein königliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß auf dem schwedischen Admiralschiffe ein Auflauf geschah, daß derselbe sich gegen den auf seinem Bette liegenden Peter Skram richtete, daß man ihn erschlagen wollte, daß er nur mit Mühe und gegen das Versprechen, den Angreifern zu Recht zu stehen, sein Leben retten konnte, und daß dann von den untersuchenden schwedischen Herren (Magnus Svensson ist nicht dabei) festgestellt wurde, daß die Schweden auf dem Admiralsschiff und sonst in der Flotte erklärten, daß Peter Skram sich gegen sie alle als ein ehrlicher Mann gehalten habe, und daß sie ihm nichts anderes vorwerfen könnten, als daß er sie gehindert habe, Laaland und Möen zu plündern¹. Die Nachricht belegt, daß Peter Skram den Seezug auf dem schwedischen Admiralschiffe mitmachte, daß er aber nicht nur mit der Mannschaft dieses einen Schiffes, sondern der ganzen Flotte zu thun hatte, daß seine Stellung ihm genügend Autorität verlieh, die Plünderung von Laaland und Möen zu hindern.

Hildebrand (S. 220) meint, Peter Skram sei Hauptmann der Landsknechte auf dem schwedischen Admiralschiffe gewesen. Die Landtruppen (Knechte, Reiter zur See), die auf keinem Kriegsschiffe fehlten, hatten ja jederzeit ihren besonderen Führer. Aber wie hätte eine solche Stellung, die der des »Schiffers« nachstand, Anlaß geben können, ihn stets neben Magnus Svenson zu nennen, ihn in Beziehung zu bringen zu der gesamten schwedischen Flotte, nicht bloß zum Admiralsschiff, ihn mit Obliegenheiten zu betrauen, die über die des Magnus Svensson hinausreichten? Wie hätte sie ihn befähigen können, die Plünderung ganzer großer Inseln zu hindern, an der die gesamte Besatzung

then Peder Skram; kann skeep, hann blifver oss föge godh eller til nytte herepter.

¹ Danske Magazin III, 5, S. 115.

der Flotte, Bootsleute und Knechte, ein Interesse hatte? Ich halte diese Annahme Hildebrands gegenüber den Quellen für ganz unzulässig.

Sie ist auch unvereinbar mit dem, was wir über Peter Skrams Stellung im weiteren Verlaufe des Krieges wissen. Eine dänische Flotte, die diesen Namen verdient, entstand erst durch die Eroberung der lübischen Schiffe im Svendborgsund. Was früher als dänisches Geschwader in der verbündeten Flotte thätig war, setzte sich zusammen aus kleinen Fahrzeugen, die Schleswig-Holstein und der dänisch-norwegische Adel geliefert hatten. Über diese erweiterte dänische Flotte aber war Peter Skram zweifellos kommandierender Admiral. Als »Kgl. Maj. zu Dänemark Admiral« wird er außerordentlich oft erwähnt; sein Admiralschiff war das größte der eroberten lübischen Schiffe, der Löwe¹. Dagegen erscheint es fraglich, ob Magnus Svensson jemals allein den vollen Oberbefehl über die schwedischen Schiffe führte; von den ersten Novembertagen an wird in den Briefen Gustaf Wasas Erich Fleming teils vor, teils neben ihm genannt².

Als völlig unerwiesen muß die Behauptung bezeichnet werden, daß Peter Skram »nur ein Unterbefehlshaber des schwedischen Admirals« gewesen sei, die Hammarskjöld (*Svensk Hist. Tidsk.* 11, S. 340) aufstellt.

Welche Stellung nahm denn nun aber der Mann ein? Aus dem urkundlichen und Aktenmaterial läßt sich nur soviel ersehen, daß er auf der Flotte eine bedeutungsvolle Thätigkeit entfaltete, daß seine Stellung die des vornehmsten schwedischen Schiffsführers überragte, und daß er in der zweiten Hälfte des Krieges, mindestens vom November, wahrscheinlich schon vom Juli 1535 an, Admiral der dänischen Flotte war und zugleich Befugnisse für die preussischen Schiffe ausübte. Daß er eine ähnliche Stellung schon im Sommer in der verbündeten Flotte inne hatte,

¹ Danske Samlinger, udgivet af Bruun, O. Nielsen og Smith, I, 2, S. 299 ff.; Danske Magazin III, 5, S. 264 ff., 272 ff., 279, 310, 322 ff.; 6, S. 100. Vgl. Paludan-Müller, Grevens Feide I, S. 434. Danske Magazin III, 5, S. 267, 275 erscheint auch die preussische Flotte völlig unter dänischer Verwaltung.

² Registratur X, S. 288, 291, 328, 375. Die Stellen, an denen Magnus Svensson allein als Admiral genannt wird (V, S. 192, 221, 225, 241, 247) beweisen nichts gegen das Dargelegte.

wird nach diesen Nachrichten wahrscheinlich; als sicher erhellt es aus ihnen nicht.

Da treten nun die Nachrichten ein, die uns Frau Elsebe hinterlassen hat¹.

Sie erzählt zunächst, dafs ihr Gemahl am 2. April von Helsingborg, wo 10 Wochen früher die Hochzeit gewesen sei, auf Anweisung König Christians nach Stockholm abgereist sei. Der Zusatz zur Datierung erhöht die Glaubwürdigkeit ihrer Angabe, und auch Hildebrand nimmt sie unbeanstandet an. Es ist damit festgelegt, dafs sich Peter Skram auf den Weg gemacht hat, ehe Gustaf Wasa auf seine oben erwähnten Erkundigungen über ihn Auskunft hatte erhalten können, nur auf Grund jenes Gesprächs mit Ove Lunge und Iwar Juel und des vom Könige Christian darauf hin erteilten Auftrags. Dafs er ohne dessen Mitwissen und Billigung diesen Schritt thun konnte, ist doch beim Schwiegersohn des Reichsmarschalls ganz ausgeschlossen. That er es aber aufgefördert vom König Christian, so ist damit auch erwiesen, dafs dieser in ihm den Führer der zu bildenden Flotte sah, deren grösste und beste Schiffe die schwedischen waren, besonders das grofse Kravel, das allein Admiralschiff der vereinigten Flotte sein konnte. Wenn nun Frau Elsebe weiter berichtet, dafs Peter Skram auf König Christians Begehrt »König Gustafs oberster Admiral über seine Kriegsschiffe« wurde, so drückt das das geschaffene Verhältnis ja am Ende nicht ganz richtig aus, aber es läfst sich auf Grund der sonst zugänglichen Nachrichten auch nicht einfach ablehnen. Dafs Gustaf Wasa den auf seine Veranlassung herbeigekommenen Dänen auf der schwedischen Flotte nicht völlig frei schalten und walten liefs, ist bei seiner Art mehr als selbstverständlich. Aber nichts hindert uns anzunehmen, dafs die Einsetzung des Magnus Svensson zum Admiral der schwedischen Schiffe dem Bedürfnis der Überwachung genügen sollte, ohne damit Peter Skram einen leitenden Einflufs unmöglich zu machen.

Wäre es anders gewesen, wäre Peter Skram, wie Hammar-skjöld will, nur ein Unterbefehlshaber, oder, wie Hildebrand annimmt, nur Hauptmann der Landsknechte auf dem schwedischen

¹ Holger Rördam, Monumenta historiae Danicae I, 2, S. 26 ff.

Admiralschiff gewesen, so hätte er, der nach seines Königs Meinung geeignet erschien, die schwedische und die vereinigte Flotte zu führen, doch zweifellos nach dem Zusammentreffen der Schiffe bei Gotland den Befehl des dänischen Geschwaders übernehmen müssen. Das ist aber nicht geschehen. Das dänische Geschwader hatte und behielt, wie wir aus dem preussischen Bericht¹ wissen, ein eigenes Admiralschiff, den »Hamburger Berg«, während Peter Skram fortgesetzt auf dem schwedischen Admiralschiff blieb.

Frau Elsebe erzählt weiter, daß Peter Skram dem Könige bei der Ausrüstung seiner Schiffe geholfen habe. Hildebrand (S. 218) lehnt das ab, weil König Gustaf schon am 24. März geschrieben habe, seine Schiffe seien segelfertig und warteten nur noch auf Volk. Aber eben dieses Volk mußte doch zusammengebracht, angemustert und auf die Schiffe verteilt werden! Noch beim Auslaufen gebrach es an Mannschaft, und als man wenige Tage und Wochen in See war, stellte sich der Proviant als unbrauchbar heraus²! Sollte da der Rat eines sachverständigen Mannes nicht erwünscht gewesen sein?

Und nun widerspricht das, was Frau Elsebe weiter über ihres Mannes Thaten zu berichten weiß, in keinem wesentlichen Punkte dem, was der offizielle schwedische Geschichtsschreiber Gustaf Wasas, Erich Jöransson Tegel, erzählt. Beide stimmen darin überein, daß in dem Gefecht gegen die aus dem Sunde hervorgekommene städtisch-gräfliche Flotte am 9. Juni (das Datum hat nur Frau Elsebe; es ist aber durchaus glaubwürdig) eigentlich nur das schwedische Admiralschiff und noch ein schwedisches Schiff (Kampermannen) am Kampfe beteiligt waren, wovon der preussische Bericht nichts meldet, daß das schwedische Admiralschiff nur durch den Verlust seines Fockmastes und der Hauptsegel verhindert wurde, seinen Sieg völlig auszunutzen. Beide erwähnen, und das weiß auch der preussische Bericht, daß dieses Schiff der beste Segler der ganzen Flotte, überhaupt der Ostsee gewesen sei. Auf diesem Schiffe aber war Peter Skram

¹ Norsk Historisk Tidsskrift 3, S. 449, 455. Vgl. noch Dansk Hist. Tidsskr. VI, 4, S. 287 ff., wo Larsen im Zusammenhange über Gustaf Wasas Bemühungen berichtet, dänische Flottenführer zu erhalten.

² Registratur X, S. 146, 147, 164.

und nach allem, was wir sicher wissen, keineswegs in einer Stellung unter, sondern wahrscheinlich für den Kampf über Magnus Svensson. Tegel selbst nennt auch an dieser Stelle den Namen des Magnus Svensson nicht! Wenn er vorher, und zwar, wie es scheint, auf Grund urkundlicher Nachricht, sagt, daß die Führer Magnus Svensson, Peter Skram, Heinrich Schönebeck und Johann Pein sich am 26. Mai zusammengeschworen hätten, so widerspricht das in keiner Weise der Annahme einer strategischen Oberleitung der Flotte durch einen der Genannten, und das kann, wie die Nachrichten liegen, nur Peter Skram gewesen sein. Die ebenfalls von Frau Elsebe und Tegel berichtete Wegnahme eines großen Lübecker Kauffahrers durch das schwedische Admiralschiff schreibt Tegel allerdings Magnus Svensson zu; da es sich hier aber um eine Prise handelt, bei der die Nationalität des beutemachenden Schiffes in Frage kommt, kann auch diese Nachricht Tegels nicht angeführt werden, um die Annahme einer Oberleitung Skrams zurückzuweisen. Für dieselbe aber spricht wieder eine Nachricht, die allerdings nur Frau Elsebe hat, die aber nicht abgelehnt werden kann. Nach ihr soll tags vor dem erwähnten Gefecht, also am 8. Juni, von König Christian an Peter Skram die Weisung gekommen sein, die Flotte in den kleinen Belt zu führen, wo sie durch die jüngsten Ereignisse auf Fünen notwendig geworden war. Das ist geschehen und hätte ohne eine solche Weisung gar nicht geschehen können; ohne sie wäre die von Gotland kommende Flotte nach Gustaf Wasas Wunsch und Meinung in den Sund gesegelt, wohin ja auch der zum Weichen gebrachte Gegner sich zurückgezogen hatte¹.

Daß Frau Elsebe vier statt drei holländischer Schiffe durch die vereinigte Flotte pressen läßt², daß sie die Vorstellung hat, die Holländer seien damals Feinde der Verbündeten gewesen, sind kleine Irrtümer, die ihre Glaubwürdigkeit in diesen Dingen nicht beeinträchtigen können. Sie giebt andererseits wertvolle und gar nicht abzulehnende Einzelheiten über die Ausrüster der dänischen Schiffe, die schwerlich auf einen anderen als Peter

¹ Vgl. Erich Jöransson (Tegel), *Her Gustafs 10. Historia* II, S. 61 ff.

² Entsprechend ist auch meine Angabe in *Geschichte von Dänemark* 4, S. 289 zu berichtigen.

Skram selbst zurückgehen. Jedenfalls kann man sie nicht mit Tegel widerlegen. Denn dieser läßt (II, S. 70) Landskrona den 9. Oktober durch die Schweden erobern und diese den Versuch der Lübecker im November, Kopenhagen zu verproviantieren, zurückschlagen, während Landskrona überhaupt nicht erobert wurde und von den Gefechten gegen die lübische Entsatzflotte die Schweden sich absichtlich zurückhielten¹.

Die Frage liegt also so, daß Frau Elsebes Nachrichten über Stellung und Thätigkeit ihres Mannes im Seekriege des Jahres 1535 durch die übrigen Quellen eher bestätigt als widerlegt werden. Daneben besteht doch die Möglichkeit, daß das Gleiche von Elsebes Nachrichten über die norwegische Expedition von 1532 nicht gesagt werden kann, und so ist es thatsächlich. Ich sehe nicht, daß man meine Darstellung mit Grund einer Inkonsequenz beschuldigen kann, und glaube, daß, wenn auch im einzelnen manches unklar bleibt, nach wie vor daran festgehalten werden muß, daß in der Grafenfehde in den Händen Peter Skrams eine Oberleitung der verbündeten Flotte lag.

¹ Larsen in Dansk Hist. Tidsskr. VI, 4, S. 317; Norsk Hist. Tidsskr. 3, S. 458.

II.

DIE MERCHANT ADVENTURERS IN UTRECHT (1464—1467).

VON

WALTHER STEIN.

In der Geschichte des Handels der Merchant Adventurers mit den Niederlanden am Ausgange des Mittelalters ist eine Episode bisher beinahe übersehen worden. Sie ist dabei für die hansische Forschung nicht nur beachtenswert, weil sie Ähnlichkeit besitzt mit etwas früheren Ereignissen der hansischen Geschichte, sondern sie hat auch in einigen hansischen Archiven urkundliche Spuren hinterlassen. Daher darf wohl in diesen Blättern die Erinnerung an sie wieder aufgefrischt werden.

Die Beschränkungen, denen infolge des Aufschwunges der Tuchweberei in England und der Erfolge ihrer Fabrikate auf dem Kontinent der Handel mit englischen Laken in Brügge, dem Stapelplatz der flandrischen Tuchindustrie, unterworfen wurde, hatten die Merchant Adventurers veranlaßt, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit nach Antwerpen zu verlegen. 1407 gab ihnen Heinrich IV. eine Organisation, durch welche die Merchant Adventurers in Flandern, Brabant, Holland, Seeland und überhaupt auf dem Kontinent geeint und zusammengehalten werden sollten. In demselben Jahre gelangten sie in den Besitz eines eigenen Hauses in Antwerpen¹.

¹ Vgl. Schanz, Englische Handelspolitik I, S. 338 f.

Aber auch in Antwerpen war ihre Stellung bedroht, seitdem die an den Mündungen von Schelde, Maas und Rhein gelegenen Gebiete unter der Herrschaft Burgunds vereinigt waren. Denn auch in Brabant und Holland ertrug die aufblühende Tuchindustrie immer unwilliger die gefährliche englische Konkurrenz. Wiederholt hat Herzog Philipp zum Schutz der Industrie seiner Länder Verbote der englischen Laken ausgeben lassen. Aus den Jahren 1434, 1446 und 1447 sind solche Erlasse bekannt. Erst im Jahre 1452 gestattete er wieder den Verkauf der englischen Laken in Antwerpen, bis eine allgemeine Verordnung diesen Gegenstand geregelt haben würde¹.

Im nächsten Jahrzehnt kam es aber wieder zu heftigen Zerwürfnissen. Nachdem 1457 ein neunjähriger Stillstand zwischen Burgund und England zu stande gekommen² und die Verträge über den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zuletzt bis zum 1. November 1463 verlängert worden waren, erneuerte Eduard IV. am 26. Oktober die Gültigkeit des Interkursus auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. November 1464. Im Dezember erteilte er einer burgundischen Gesandtschaft Geleit in England³. Inzwischen hatte nun das Parlament, welches vom Ende April bis über die Mitte Juni 1463 tagte⁴, eine Reihe von handelspolitischen Verordnungen erlassen, welche den Bruch mit Burgund zur Folge haben mußten. Ihre Tendenz war wieder sehr entschieden auf die Bekämpfung des fremden Wettbewerbes und die Förderung der einheimischen Industrie gerichtet. Das Parlament verbot allen Fremden den Export von Wolle und Wollfellen nach dem 24. Juni. Wolle u. s. w. darf nur nach dem Stapel in Calais verschifft werden, und die Stapelkaufleute in Calais sollen die Wolle nur gegen bar verkaufen. Die Engländer dürfen vom 24. Juni ab keine fremden Schiffe befrachten. Ferner wurde die Einfuhr einer ganzen Reihe fertiger Artikel untersagt: wollene Mützen und Laken, Taue, Bänder, Borten, Seidenwaren, Sättel, Steigbügel, Sporen, Schlösser, Hämmer, Beutel, Handschuhe,

¹ Schanz 1, S. 443 f.

² Vgl. H. U.-B. 8, Nr. 620 Einleitung.

³ Rymer, Foedera 11, S. 507 f., 511 f.

⁴ Ramsay, Lancaster and York 2, S. 297 ff.

Schuhe und andere Lederwaren, Messer, Dolche, Scheren, Spielkarten u. a. mehr¹. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Verordnungen in erster Linie Industrie und Handwerk in den gegenüberliegenden, burgundischen Ländern getroffen werden mußten.

Im Herbst des nächsten Jahres, noch vor Ablauf der letzten Verlängerung des Interkursus, schritt Herzog Philipp zu Vergeltungsmaßregeln. Am 26. Oktober 1464 verfügte er auf die Vorstellung der brabantischen, flandrischen und holländischen Städte, daß englische Wollenlaken und Wollengarne aus allen seinen Ländern verbannt sein sollten. Wo man sie findet, soll man sie verbrennen. Niemand darf sie einführen, verkaufen, vertreiben, gegen andere Waren eintauschen. Auf der Umgehung dieser Verordnung steht der Verlust der Laken und eine Geldbuse von 50 Pfund Par. Fremde werden von diesen Strafen nach Ablauf von 40 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses getroffen. Den Einheimischen, welche englische Wollenlaken und -garne besitzen, ist eine einmonatliche Frist gewährt zur Ausfuhr der Laken aus den burgundischen Ländern. Diese Verordnung, die übrigens eine wörtliche Wiederholung des älteren Verbots von 1434 war², wurde in der That in den burgundischen Ländern durchgeführt³. Am 1. März des folgenden Jahres liefs der Vertreter des Rentmeisters von Seeland-Bewester Schelde alle englischen Laken in Middelburg inventarisieren und verfügte, daß die Laken von 20 Ellen und darüber aufs Stadthaus gebracht, versiegelt und im Mai oder bei nächster Gelegenheit über See verschifft werden sollten, während die Laken unter 20 Ellen in Middelburg und Arnemuïden verkauft werden durften⁴. Das

¹ Rotuli Parliam. 5, S. 501 ff.; Statutes of the Realm 2, S. 392 ff.

² Vgl. den Erlaß von 1464 bei Gachard, Collection d. doc. inédits 2, S. 176 ff. (Verachter, Inventaire d. anciens chartes 10. aux arch. de la ville d'Anvers, Nr. 472, v. Limburg Brouwer, Bourgoensche charters S. 133) mit Schanz 2, S. 657. Die Wiederholung ist so mechanisch, daß die Stelle des Erlasses von 1434, des ältesten, die besagt, daß die englischen Laken und Garne aus den nichtflandrischen Gebieten Burgunds *noch der tyt nye gebannen geweest en hebben* (Schanz S. 659), in dem Erlaß von 1464 wörtlich wiederholt wird (Gachard S. 180).

³ S. Mertens en Torfs, Geschiedenis van Antwerpen 3, S. 207.

⁴ Stoppelaar, Invent. v. h. oud archief d. st. Middelburg Nr. 392.

englische Parlament vom 21. Januar 1465 beantwortete den Erlaß Philipps damit, daß es die Einfuhr jeglicher Produkte und Manufakturen aus den Ländern des Herzogs, aufser Lebensmitteln, nach dem 21. Februar bei Strafe des Verlustes der Waren verbot¹. Indem es die hansischen Kaufleute wie von seinen übrigen so auch von dieser gegen Burgund gerichteten Verordnung ausdrücklich ausnahm, wollte es England aus den hansischen Gebieten die Zufuhren sichern, die jetzt aus den burgundischen Ländern wegfielen. Andere Beweggründe für diese Begünstigung der Hanse können in diesem Zusammenhange unerörtert bleiben.

Damit war nun der Handel der Merchant Adventurers in Burgund und namentlich in Antwerpen lahm gelegt. Wenn sie ihre Handelsthätigkeit nicht einstellen wollten, mußten sie sich nach einem anderen Aufenthaltsorte umsehen. Hierbei stießen sie auf ähnliche Schwierigkeiten wie vor vierzehn Jahren die Hanse, als sie sich zum Abbruch des Verkehrs mit Flandern gezwungen sah. Seit dem Zusammenschluß der an der Küste und an den Mündungen der großen Ströme gelegenen Landschaften unter der Herrschaft der burgundischen Dynastie konnte auch die Hanse nicht mehr wie früher das eine dieser Gebiete gegen das andere handelspolitisch ausspielen, indem sie z. B. den Stapel von Brügge vorübergehend nach Dordrecht verlegte. Ein Abzug aus Flandern war jetzt gleichbedeutend mit dem Verlassen aller burgundischen Länder. Damals blieb der Hanse am Ende nichts übrig als die Verlegung des brüggischen Kontors nach Deventer und von dort nach Utrecht. Denselben Ausweg beschritten jetzt die Engländer. In Burgund ohne Arbeitsfeld, wandten sie sich nach Utrecht.

An ihrer Spitze stand als Gouverneur kein geringerer als William Caxton, dessen Ruhm es ist, später zuerst die Buchdruckerkunst in England eingeführt zu haben und Englands erster Buchdrucker gewesen zu sein². Eduard IV. hatte am 15. Juni

¹ Statutes of the Realme 2, S. 403 ff.

² Vgl. W. Blades, The biography and typography of William Caxton, Englands first printer, 1877. Die zweite Ausgabe, 1881, war mir nicht zugänglich.

1463 den erst im vergangenen Jahre zum Gouverneur der englischen Kaufleute in Brabant, Flandern, Hennegau, Holland und Seeland ernannten William O Bray von diesem Posten enthoben¹. Schon während des größten Teiles der Amtsdauer O Brays hatte Caxton die Geschäfte des Gouverneurs geführt². Er wurde O Brays Nachfolger. Kurz vor Erlaß des erwähnten burgundischen Lakenverbots, am 20. Oktober, bevollmächtigte Eduard neben dem Richard Whitehill den William Caxton zu Verhandlungen mit Burgund³, die nach Lage der Dinge aussichtslos waren. Caxton führte jetzt die Merchant Adventurers nach Utrecht.

Utrecht hat die Gelegenheit, die englische Kaufmannsgenossenschaft in seine Mauern zu ziehen und so den Handel mit englischem Tuch in Utrecht zu konzentrieren, gewiß ebenso gern ergriffen, wie es früher das brüggische Kontor der Hanse unter vorteilhaften Bedingungen für dessen Aufenthalt und Verkehr aufgenommen hatte⁴. Einen Monat nach Philipps Verordnung, am 24. November, gewährte es dem Gouverneur William Caxton und den Kaufleuten von der englischen Nation für ihre Personen und Waren Geleit in der Stadt auf die Dauer eines Jahres. Um den rechten Nutzen aus dieser Ansiedlung der englischen Kaufleute zu ziehen, versprach es zugleich allen anderen Kaufleuten, die zum Handelsverkehr mit den Engländern nach Utrecht kämen, Geleit für Leib und Gut auf dieselbe Zeit⁵. Die Kunde von dem Wegzug der Engländer nach Utrecht verbreitete sich bald in der Nachbarschaft. Schon am 8. Dezember wünschte Zütphen, daß Utrecht allen Zütfenern, und namentlich dem Otto Keye, Geleit erteile für ihren Verkehr mit den Engländern, die, wie man höre, nach Utrecht kommen würden⁶.

¹ Verachter, Inventaire Nr. 465. Vgl. das Archivinventar der Merchant Adventurers von 1547 bei Schanz 2, S. 578 § 34 mit dem Datum: 1462; Blades S. 19.

² Blades S. 19.

³ Rymer S. 536.

⁴ H. U.-B. 8, Nr. 209.

⁵ Stadtarchiv Utrecht, Buurspraakboek 1463—1473 fol. 31.

⁶ Cod. dipl. Neerland. 1, Nr. 65; demnächst H. U.-B. Bd. 9. Am 19. Dez. erhielten die Zütfener in Utrecht das gewünschte Geleit. St.-A. Utrecht, Buurspraakboek a. a. O. Zütfens Gegenurkunde mit dem Geleitversprechen für die Utrechter Kaufleute von demselben Tage bei Burman,

Nach ihrer Übersiedelung in die Stadt baten die englischen Kaufleute den Rat um Gewährung eines freien Marktes für den Verkauf ihrer Laken und anderen Waren. Am 27. Dezember bewilligte der Rat das Gesuch. Der Markt sollte fast sechs Wochen währen, vom 6. Januar bis zum 15. Februar. Alle Besucher des Marktes erhielten für die Dauer desselben Geleit für ihre Personen und Güter, auch für Schaden und Schulden, mit Ausnahme dessen was während des Marktes geschah¹. An demselben Tage ergingen schriftliche Verkündigungen dieses für den Handel mit den Engländern eingerichteten Marktes an die Nachbarstädte. In Köln und Kampen haben sich solche Einladungsschreiben erhalten².

Über die Frequenz dieses Marktes ist nichts Sicheres bekannt³. Es scheint, daß er nicht ohne Anziehungskraft war. Denn nachdem am 3. Februar 1465 zwei genuesische Kaufleute Geleit bis zum 10. Oktober in Utrecht erhalten hatten, wurde am 20. Februar der ganzen genuesischen Nation Geleit gewährt in gleicher Weise wie den englischen Kaufleuten⁴. Vielleicht war es auch der gute Erfolg des ersten Marktes, der die englischen Kaufleute bewog, schon vor Ablauf desselben den Utrechter Rat um die Bewilligung eines weiteren freien Marktes zu ersuchen. Der Rat ging darauf ein und bestimmte am 6. Februar⁵ die

Utrechtsche jaarboeken 2. S. 457 f.; Muller Fz., Regesten v. h. arch. d. st. Utrecht Nr. 895.

¹ St.-A. Utrecht, Des raads dagelyks boek 1460—69 fol. 108.

² St.-A. Köln, Abt. Hanse, Or. m. S.; St.-A. Kampen, Lib. Diversorum B—E fol. 49, Or. m. S. Entwurf im St.-A. Utrecht mit Korrekturen; daselbst eine inhaltlich übereinstimmende Eintragung im Buurspraakboek 1463—1473 fol. 32 zum 31. Dez. 1464. Demnächst H. U.-B. Bd. 9.

³ In Zusammenhang mit dem Erscheinen der englischen Kaufleute in Utrecht steht vermutlich ein Ratsbeschluss Utrechts vom 5. Januar 1465, der dem Lambert Dwynclant und dem Peter Thonis mit ihrer Begleitung Geleit auf ein Jahr und sechs Wochen gewährt, um *binnen onser stat die lakene te scheren, te ruwen, te ramen, te persen ende anders te doen, dat den lakenen toebehoert, tot nutschap ende oerber des coepmans*: St.-A. Utrecht, Buurspraakboek fol. 33.

⁴ Die beiden genannten genuesischen Kaufleute waren Augustyn de Lorete und Jan Spynge (Spinelli?): St.-A. Utrecht, Buurspraakboek fol. 36; Des raads dagelyks boek 1460—1469 fol. 117.

⁵ Dazu berichtet die Rechnung des Stadtkämmerers Jonge Jacob von

Dauer des neuen Marktes auf die Zeit vom 21. April bis zum 1. Juni. Unmittelbar vor Beginn dieses Marktes, am 20. April, wurde das Geleit für seine Besucher in der früheren Form wiederholt¹. An den zweiten Markt schloß sich bald ein dritter. Mitte Juni gewährte ihn Utrecht vom 20. Juni bis zum 20. Juli mit dem üblichen Geleit für die Besucher². Endlich wiederholte und verlängerte die Stadt am 12. Oktober den Engländern und ihrem Gouverneur Caxton samt allen Kaufleuten, die mit ihnen Handel treiben wollten, Schutz und Geleit vom 24. November ab auf ein weiteres Jahr³. Über neue Märkte im folgenden Jahre findet sich keine Nachricht. Auf einen Mißerfolg der vorjährigen braucht daraus noch nicht geschlossen zu werden. Die Engländer hatten mit jenen Märkten die Aufmerksamkeit der benachbarten Territorien auf ihre neue Niederlassung gezogen und blieben in Utrecht. Wir sind freilich nicht hinreichend darüber unterrichtet, in welchem Umfang die englische Niederlassung in Utrecht die fremden Kaufleute angezogen hat. Nur soviel geht aus den Utrechter Akten hervor, daß damals einzelne Kaufleute aus Braunschweig, Bremen und Köln nach Utrecht kamen, wo sie Geleit erhielten⁴. Auch darauf kann hingewiesen werden,

Amerongen von 1465/66: *In den eersten gegeven Jan Vrankenson van 3 dagen, dat hi na onser vrouwen dach te lichtmisse (Febr. 2) uutgeweest had mitten brieven van der Enghelscher marcen ruerende, maect 3 lb. — Item een, heet Lubbert, oec 3 dagen na lichtmissen mitten brieven van der Engelscher merct ruerende uutgeweest, maect 3 lb.:* St.-A. Utrecht.

¹ St.-A. Utrecht, Buurspraakboek fol. 37 u. 40.

² Die S. 184 Anm. 5 erwähnte Stadtrechnung Utrechts notiert zum 19. August: *Item des manendaechs nae onser vrouwen dach assumptio geschenel bij bevel der oversten den Enghelschen heren 4 statkannen wijns, houdende tesamen 6 taeck, die taeck 4 Philippus, maect 5 lb.*

³ A. a. O. fol. 43 u. 47; Des raads dagelyks boek fol. 117 u. 125.

⁴ Hans Koevoet von Braunschweig erhält Geleit 1465 Okt., 1466 Jan., 1467 April; Gherit Stedingc von Bremen 1466 Febr.; Herm. Ghertsoen von Köln 1466 Febr.: St.-A. Utrecht, Buurspraakboek fol. 48 u. s. w. — Daß den englischen Laken vorübergehend Vergünstigungen in Bezug auf die städtischen Accisen gewährt wurden, dürfte aus folgenden Einträgen der Rechnung des ersten Kämmerers Jac. Pot von 1464/65 hervorgehen: *Item gecort bij den oversten Gijsbert Hoet van den lesten wantsijs voir sijnen scade, van dat hij van der Engelscher lakene den sijs niet krijgen en mochte, alst behoert hadde*

dafs der deutsche Kaufmann in Brügge im Januar 1466 auf Grund von Beschlüssen der letzten Hamburger Tagfahrt alle hansischen Kaufleute zur Räumung ihrer verbotenen Läger nicht allein in Antwerpen, Mecheln, Amsterdam und Middelburg sondern auch in Utrecht und zur Übersiedelung nach Brügge aufforderte¹.

Bemerkenswert ist, dafs zu Anfang des Jahres 1466 der Herzog von Exeter in Utrecht erschien, wo ihm und seinem Gefolge von 25 Personen das Geleit mehrfach, zuletzt bis zum 17. September, verlängert wurde². Bereits hatten Verhandlungen zwischen England und Burgund stattgefunden, um den kommerziellen Frieden wieder herzustellen. Eduard bevollmächtigte im März eine Gesandtschaft zu Unterhandlungen mit den Burgundern über einen Handelsvertrag und zum event. Widerruf der Parlamentsbeschlüsse von 1463 und 1465³. Damit verbanden sich die Pläne für eine Heirat Karls von Charolais, Philipps Sohn und Thronerben, mit Eduards Schwester Margareta und Eduards Bruders Georg mit Karls Tochter Maria. Aber in diesen Verhandlungen, die im April und Mai in Brügge geführt wurden⁴ und an denen auch Caxton teilgenommen hat⁵, gelangte man noch nicht zum Ziel. Nur Karl gab bereits im Oktober seinem zukünftigen Schwager eine Freundschaftserklärung völlig im Sinne seiner späteren Politik⁶. Die Engländer in Utrecht sahen sich dadurch veranlaßt, das im November ablaufende Geleit abermals verlängern zu lassen, was am 31. Oktober ge-

na der gewoenten van den wantstijse 155 lb. 15 s. Item gegeven Gijsbert Godertssoen ende Peter Goell bij bevel der overster von hoeren seade, van dat sij hoir stijggelt van der Engelscher laken niet en hebben mogen boven na uutwijsinghe hoerre brieue, daijr sij die ampten of gecoft hadden, 175 lb.: St.-A. Utrecht. Vgl. unten S. 187.

¹ Von der Ropp, H.R. 5, Nr. 744 § 2.

² St.-A. Utrecht, Buurspraakboek fol. 51.

³ Rymer S. 562 f.

⁴ Notizen über Ausgaben Brügges für die englischen Gesandten im April bei Gilliodts- van Severen, Inventaire d. arch. de la ville de Bruges 5, S. 462. Vgl. Ramsay a. a. O. S. 318.

⁵ Am 27. Mai schrieb Caxton aus Brügge an den Mayor von London und die Merchant Adventurers in London: Blades S. 148.

⁶ Rymer S. 576; Ramsay S. 322.

schah¹. An diesem Tage erhielten sie auch ein besonderes Privileg für ihren Verkehr und Aufenthalt in Utrecht. Utrecht nimmt darin zunächst den Gouverneur Caxton und die ganze englische Nation samt ihren Waren in seinen Schutz, gewährt ihnen wieder auf ein Jahr die Erlaubnis zu freiem Kauf und Verkauf, Aufenthalt und Abzug, und dehnt diesen Schutz auch auf alle Besucher Utrechts aus, die mit den Engländern Handel treiben wollen. Es verbietet die Beschlagnahme der Personen oder der Waren der Engländer, wenn Stiftseingesessene oder andere Personen durch englische Räuber oder Kriegersleute in vergangener Zeit beschädigt worden sind oder während der Dauer dieses Geleits noch beschädigt werden. Ein weiterer Artikel erkennt die Organisation und die beschränkte Gerichtsbarkeit der englischen Genossenschaft an. Die Engländer dürfen sich versammeln, so oft sie wollen, und ihre Beratungen halten, ferner Verordnungen für alle englischen Kaufleute und deren Waren erlassen, die Ungehorsamen bestrafen und durch ihren Gouverneur alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, entscheiden lassen. Nur die Fälle, die an Leib und Glied gehen, behält Utrecht sich vor. Andere Bestimmungen betreffen den Handelsverkehr, z. B. die Anstellung eigener Arbeiter zum Öffnen und Wiederzubinden der Packen und eigener Makler, die vom Gouverneur und den Deputierten der Engländer ernannt und diesen durch einen Eid verpflichtet werden. Endlich wird den Engländern auferlegt, daß von jedem in Utrecht verkauften Laken der Käufer und der Verkäufer je einen Ort vom Stüber der Stadt als Accise geben sollen². Leider fehlt das ergänzende Material, auf Grund dessen mit Hilfe dieser Nachricht über die Acciseabgaben die Zahl der von den Engländern verkauften Laken berechnet werden könnte³.

¹ St.-A. Utrecht a. a. O. fol. 66.

² St.-A. Utrecht, Copeyboek D fol. 27 f., gedruckt: Burman, Utrechtsche jaarboeken 2, S. 493—495; statt Captorn im Druck ist Caxtoin zu lesen. Verz.: Muller Fz., Regesten v. h. arch. d. st. Utrecht Nr. 906.

³ Vgl. oben S. 185 Anm. 4. Die Rechnung des ersten Kämmerers Jacob Pot von 1465/66 notiert: *Item so Jan die Waell Claesson dat strijcampst ge-coft heeft op seker loen van den lakenen van strijcken te hebben ende dan daern-boven den Engelschen vrijheyte gegeven is bij den rade, dat Jan voirseid tot*

Zu Anfang des nächsten Jahres wurden die Verhandlungen zwischen England und Burgund fortgesetzt¹. Eine englische Gesandtschaft erhielt am 9. Januar Vollmacht zu Unterhandlungen über die beiderseitigen Streitpunkte und Beschwerden und zum Abschluss eines Friedens- und Handelsvertrages mit Burgund². Doch war ein solcher bei Lebzeiten Philipps nicht zu erreichen. Erst dessen Tod am 15. Juni machte die Bahn frei für eine burgundisch-englische Allianz. Schon am 15. Juli erneuerte Herzog Karl seine Erklärung vom Oktober des vorigen Jahres. Im September bevollmächtigte Eduard Gesandte wegen der Ehe zwischen Karl und Margareta und wegen des Handelsvertrages. Da der Abschluss sich verzögerte³, mußten die Engländer in Utrecht nochmals um Verlängerung ihres im November ablaufenden Geleits bitten, welche Utrecht am 2. November dem Caxton und der englischen Nation wiederum auf die Dauer eines Jahres gewährte⁴. Es ist die letzte Nachricht in den Utrechter Akten über den Aufenthalt der Merchant Adventurers in Utrecht⁵.

afterdeell compl., zo is hem voir dien seade van aesen jair bij den oversten gegeven 50 lb.: St.-A. Utrecht.

¹ Am 5. Jan. 1467 erhielt auch der Herzog von Exeter wieder Geleit mit seinem Gefolge in Utrecht. Am 10. Juli wurde ein Diener des Herzogs, Roebrecht Jaackson, aus Utrecht verwiesen, weil er einen englischen Kaufmann geschlagen und verwundet hatte: St.-A. Utrecht, Buurspraakboek fol. 70, 74, 84.

² Rymer S. 576.

³ In dem späteren Inventar der Merchant Adventurers, Schanz 2, S. 578 § 40, wird ein Geleitsbrief Herzog Philipps für die Merchant Adv. vom 20. Nov. 1467 erwähnt. Darin steckt ein Fehler, denn Philipp war damals bereits gestorben.

⁴ St.-A. Utrecht, Buurspraakboek fol. 89; Des raads dagelyks boek fol. 168.

⁵ Auch Blades S. 25 f. erwähnt die Geleitserteilung an Caxton in Utrecht in d. J. 1464, 1465 und 1467, aber nur als für ihn, seine Diener und Waren ausgestellt. Das entspricht nicht den Thatsachen. Er meint ferner, dieses Geleit sei ihm gewährt worden bei Gelegenheit von Besuchen, die er in seiner Eigenschaft als Gouverneur den in den verschiedenen Städten residierenden englischen Kaufleuten habe abstaten müssen. Dieser Erklärung bedarf es nicht. Die Masse der englischen Kaufleute befand sich in diesen Jahren dauernd in Utrecht und bei ihnen hielt sich auch wohl meistens der Gouverneur auf. Dieser war gewiß wegen der Verhandlungen zwischen Burgund und England oft von Utrecht abwesend. Dafs aber sein eigentlicher Aufenthaltsort

Endlich kam am 24. November ein dreißigjähriger Handelsvertrag zwischen Burgund und England zu stande, der dem Handelsverkehr zwischen beiden Ländern vorläufig wieder Freiheit und Sicherheit verschaffte und den beiderseitigen Unterthanen den Genuß aller Rechte zusicherte, deren sie sich zu irgend einer Zeit während der letzten fünfzig Jahre erfreut hatten. Die Fürsten ratifizierten den Vertrag im Januar und Februar 1468¹. Für weitere Verhandlungen über die englischen und burgundischen Erlasse bezüglich des Stapels in Calais und des Verbotes der englischen Laken in den burgundischen Ländern wurde ein neuer Tag angesetzt, der, wiederholt hinausgeschoben, nicht zu stande gekommen zu sein scheint. Am 3. Juli fand die Hochzeit Karls und Margaretas in Brügge statt. Damals waren die Merchant Adventurers vermutlich längst wieder nach Burgund zurückgekehrt.

in diesen Jahren Brügge gewesen sei, wie Blades angiebt, ist, soweit ich sehe, nirgends bezeugt und auch nicht wahrscheinlich.

¹ Rymer S. 590 ff.; Ramsay S. 328.

III.

DIE ÄLTESTE VEREINBARUNG DER SCHMIEDE-ÄMTER DER WENDISCHEN STÄDTE.

MITGETEILT VON
ERNST DRAGENDORFF.

Auf die Amts-Recesse der wendischen Städte, die im Interesse eines einzelnen Gewerbes, sei es von den Räten, sei es von den betreffenden Ämtern vereinbart worden sind, und ihre Bedeutung für die hansische Geschichte ist schon wiederholt hingewiesen worden¹. Wie die von Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald im Jahre 1321 für ihre Böttcher getroffenen Vereinbarungen den ersten Schritt bezeichnen, den die wendischen Städte nach der im Kampf gegen das von König Erich Menved geführte deutsche Fürstentum erfolgten Sprengung ihres Bundes wieder gemeinsam thun, so dokumentieren die Recesse der in späterer Zeit regelmässig wiederkehrenden Versammlungen der verschiedenen Ämter die enge Zusammengehörigkeit jener, den Kern des Hansebundes bildenden Städte immer wieder; und noch in ihrer nachhansischen Zeit werden dieselben durch die zwischen ihren Ämtern fortbestehenden Beziehungen an die gemeinsame große Vergangenheit erinnert.

Aus der Zeit, da diese Beziehungen erst im Werden begriffen sind, sind uns nur wenige Urkunden erhalten und un-

¹ Vgl. Rüdiger in d. Ztschr. d. V. f. Hamb. Geschichte Bd. 6, S. 526 ff. Stieda in d. Hans. Geschichtsbl. 1886, S. 101 ff. Hofmeister, das. 1889, S. 201 ff.

mittelbar an die bereits erwähnte Böttcher-Ordnung von 1321 schlossen sich bisher die um ein Menschenalter jüngeren Gesetze für Grapengießser und Handwerksgeſellen von 1354 März 2 und für Grapen- und Kannengießser von 1361¹.

Nunmehr tritt zwischen beide ein weiteres Stück des Rostocker Urkundenfundes vom 6. Mai 1899, das Vereinbarungen der Schmiede von Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Hamburg und Stade enthält². Leider trägt das c. 23 cm. breite und c. 21 cm. hohe Pergamentblatt keine Zeitangabe, doch läßt die Schrift darauf schließen, daß es nicht viel jünger sein kann als die Böttcherordnung von 1321, und jedenfalls der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört. Hervorzuheben ist folgendes: während Vereinbarungen dieser Art, die ohne Mitwirkung der städtischen Obrigkeiten von den Ämtern getroffen worden sind, bisher nicht vor dem 15. Jahrhundert nachweisbar waren³, erscheinen die uns hier vorliegenden Beschlüsse ohne Erwähnung einer solchen Mitwirkung als beurkundet⁴ und besiegelt⁵ durch die Schmiede zu Lübeck.

Von den 5 Paragraphen, deren Inhalt, wie aus dem Eingange der Urkunde hervorzugehen scheint, von den Teilnehmern beschworen wurde, beziehen sich vier auf die Behandlung der Gesellen, die ja überhaupt in den Amtsrecessen eine hervorragende Rolle spielt; § 4 stellt das Recht der Schmiede fest, daß ohne ihre Zustimmung keiner ihres Handwerks das Bürgerrecht in ihren Städten erlange.

Omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, universi fabri in civitate Lubicensi constituti salutem in omnium Salvatore. Ne rerum gestarum memoria processu temporis evanescat et pereat, solet eas subscriptio testium et scripture testimonium con-

¹ Hanserecesse I, 1, Nr. 188, 257.

² Beschlüsse der Schmiedeämter von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg vom 23. Mai 1494 f. bei Wehrmann, Zunftrollen S. 446 f.

³ Hofmeister a. a. O. S. 202.

⁴ universi fabri in civitate Lubicensi constituti.

⁵ Das angehängte schildförmige Siegel trägt die Umschrift: †S. FABROR[VM] IN LVBEKE.

firmare. Noverint igitur universi, quod arbitrati sumus cum civitatibus subscriptis et nobiscum iurantibus, scilicet Rozstok, Wismaria, Stralesund, Gripeswold, Hamburg et Stadis, taliter^a:

[1] Si aliquis nobis famulus furtive abierit vel discesserit contra licenciam sui domini, quod in civitatibus supradictis illum nullus recipere debeat in suum servitium vel laborem. Set si aliquis famulum receperit et ei a civitate, de qua abiit; intimatum fuerit et postmodum ille eundem famulum contra nostram iusticiam temerarie tenere presumpserit, ille dabit omnibus fabris unam lagenam servisie et transmittet famulum suis dominis dubio quolibet amputato.

[2] Ceterum iuris nostri est: si aliquis famulus irato modo exiret servitium sui domini et alius suus vicinus ipsum assumpserit, quod ille dominus omni a[m]biguitate remota dabit omnibus fabris unam lagenam servisie indilate.

[3] Insuper: si aliquis famulus tribus vicibus mandatum vel statutum nostrum fregerit, ille numquam recipietur in civitatibus prenotatis, nisi apud nos poterit deservire vel proborum virorum petitionibus obtinere.

[4] Juris eciam nostri est, quod nostri domini consules nullum ex nostro officio recipiunt civem, nisi cum nostra sit plenus voluntate.

[5] Item tale ius habemus: Si aliquis famulus se locaverit duobus dominis, ille, qui primo eum conduxit, obtinebit, set precium dimidium dabit suo domino, cui ultimo se locavit.

Ne per consequens in premissis nullum dubium oriatur, set ut inviolabiliter observetur, presentem paginam nostri sigilli munimine roboramus.

a) Im Mskr. keine Absätze.

IV.

EIN KRÄMER-INVENTAR VOM JAHRE 1566.

MITGETEILT VON

KARL KOPPMANN.

In einem Gerichtsprotokoll des Rostocker Archivs befindet sich ein Inventar über den Nachlaß eines verstorbenen Krämers, wie es scheint eines Landfahrers aus Lübeck, vom 31. Jan. 1566. Es ist insofern lehrreich, als es uns nicht nur die mannigfaltigen Artikel des Kramhandels aufführt, über die wir auch anderweitig, insbesondere durch die Krämerrollen unserer Städte, gute Kunde besitzen, sondern auch die Quantität, in der die einzelnen vorhanden sind, und vielfach auch die Preise derselben angiebt.

Die Übersicht, die ich dem Inventar voranstelle, bezweckt hauptsächlich, die verschiedenen Hauptrichtungen des Kramhandels zu veranschaulichen. Zum Vergleich, beziehentlich zur Ergänzung, habe ich ein weniger umfangreiches Inventar eines anderen Krämers vom Jahre 1561 herangezogen.

A. Fettwaren:	annisconfect 251.
sepe, witte, pund 2 β : 320.	cardemome 318.
	cubeben 316.
B. Getreide:	engever 256.
roggen 333. 1 Scheffel: 7 β .	engeverpuder 262.
herse 331. 1 Tonne: 7 $\frac{1}{2}$ Lüb.	gartkome 313.
ris 322.	mandelen 332.
	muskatenblomen 257.
C. Gewürze.	negelken 255. stotte 263.
aenis 311. 317. 330. 1 ℓ : 2 β :	peper 312. gestotten 260.
330.	veendelpeper (d. h.?) 309.

peperkome 310.
 safferan 259.
 sucker:
 carnariensucker 306.
 hotsucker 253.
 strousucker 254.
 suckerkand 252.
 Thomas 307.
 arwetensucker, geworpen,
 250.
 zedewer 258.

D. Mineralien:

Spansgron 315.
 swevel 264.

E. Zeuge von Wolle, Leinen,
 Seide, Haar.

arrasch: Rasch, Wollenzeug,
 ursprünglich aus Arras. Man
 unterscheidet: Zeugrasch, aus
 langer Wolle mit Kämmen ge-
 webt, und Tuch- oder Kräm-
 pelrasch, aus kurzer Wolle
 durch Krämpelverfertigt. Nem-
 nich 1, Sp. 859; Schedel 2,
 S. 312—316; Thon 2, S. 1576
 bis 77; Mnd. Wb. 1, S. 129:
 arrasch; Hans. Geschtsbl. 1874,
 S. 160.

—, gantze stucke, 74.
 —, swart, 77.
 —, grau, 79.
 —, rot, 80.
 —, blau, 76.
 —, lichtgel, 82.
 —, gron, 81.
 —, liffarvet, 78.

arrasch, tannet, 75.

—, fiolenbrun, 83. 84.

1561: Noch 1 swart hel erresch
 vor $9\frac{1}{2}$ fl. Noch 40 ele roden
 arresch, de ele 5 β Lub. Noch
 11 ele goltgel arresch, de ele
 5 β Lub. Noch in ver stucken
 28 ele swarten arresch, de ele
 5 β Lub. Noch 4 ele und
 1 quarter swart arresch, de
 ele 5 β Lub. Noch $5\frac{1}{2}$ ele
 rot arresch, de ele 5 β Lub.
 Noch $7\frac{1}{2}$ ele brun arresch in
 5 stuvén.

(atlasch:) geköpertes, glattes
 und glänzendes Seidenzeug,
 das aus ungedrehten Fäden
 gewebt wird: Nemnich 1,
 Sp. 51; Schedel 1, S. 58—59;
 Thon 1, S. 62—64.

1561: Noch $10\frac{1}{2}$ ele blaw at-
 lasch, de ele 9 β Lub. Noch
 4 ele brun atlasch, de ele 9 β
 Lub. Noch 6 ele myn 1 quarter
 brun atlasch, de ele 9 β Lub.
 Noch 8 ele goltgel atlasch,
 de ele 9 β Lub.

bomsin: Baumseide, starkes
 Zeug aus wollenem und baum-
 wollenem Garn. Nemnich 1,
 Sp. 81; Schedel 1, S. 99;
 Thon 1, S. 100; Mnd. Wb.
 1, S. 384: bomsin.

—, elle $4\frac{1}{2}$ β : 101. 5 β : 103.
 —, swart, 96. stucke van 6 fl: 97.
 —, fin kalen (d. h.?), 102.
 —, Norenberger 3 segeler, 100.
 —, Swickouer, 99.

- 1561: Noch 22 ele bomefsin, 1, S. 612: dwelk; S. 579:
de ele 4 β Lub. drell(e).
- campes: Campes, Art von ge- —, askevarfet, 125.
köpertem Tuchrasch, aus —, einsegelt, 122.
Frankreich. Schedel 1, S. 222; —, Geller, 121.
Thon 2, S. 2079. —, Kemper, 120.
—, elle 6 δ : 210. —, Lipser, 2segelt, 118. 119.
125.
- damask: Damast, gezogenes, 1561: Noch 12 ele myn 1 quartere
mit Figuren durchwirktes Zeug. dwelk, de ele 3 β Lub.
Man hat: Seidendamast, frende, unbekannte Art Zeug
Leinendamast oder Bildzeug (Sammet?).
und Wollendamast oder Florett, —, fine dicke, elle 4 β : 209.
letztenannten weiß oder far- hardok: Haartuch, ausschließ-
big. Nemnich 1, Sp. 209— lich oder mit Einschufs von
210; Schedel 1, S. 300—301; Wollen- oder Leinengarn aus
Thon 1, S. 275—278; Mnd. Pferdehaaren gewebtes Zeug.
Wb. 1, S. 478: damask. Nemnich 1, Sp. 396; Schedel
—, swart, 43. 1, S. 513; Thon 1, S. 638—
—, rot, 46. 639; Mnd. Wb. 2, S. 207:
—, rot u. gel, 47. hardok.
—, brun in gel, 48. —, stuck 4 \mathcal{L} 4 β Lub.: 219.
—, gron in gel, 49. camerdok: Kammertuch, feinste
—, bunt, 50. Leinewand, ursprünglich
—, tanneten, 44. aus Cambrai. Nemnich 1,
—, fiolenbrun, 45. Sp. 493—494; Schedel 1,
1561: Noch 7 quartere swart S. 614; Thon 1, S. 866—867;
damasch und 3 quarter gro- Mnd. Wb. 2, S. 422: kamer-
nen damasch, jeder quarter dok.
vor 1 orth. —, stuck 8 fl.: 346.
- dwelk: Zwillich, auch Drillich kammelot: Kamelot, aus-
oder Drell, geköperte Leine- schließlich aus Ziegenhaaren
wand, aus Flachs oder Hanf oder aus Ziegenhaaren und
mit vier Schäften gewebt, Wolle oder ausschließlich aus
weiß zu Bett-, Tisch- und Wolle gewebtes Zeug. Nem-
Handtüchern, gefärbt zu Über- nich 1, Sp. 489—490; Schedel
zügen. Nemnich 1, Sp. 1302; 1, S. 608—611; Thon 1,
Schedel 2, S. 849—850; Thon S. 859—861.
2, S. 2131—32; Mnd. Wb.

- kammelot, swart, 66.
 —, rot, 64.
 —, goltgel, 62. 63.
 —, lichttannet, 65.
 —, dustertannet, 67.
 1561: noch 1 hel dok swart
 kammeluth 5 fl. Noch 12 ele
 kammeluth, de ele 10 β Lub.
 Noch 6 ele brun kammeluth,
 de ele $\frac{1}{2}$ fl. Noch 9 ele
 und 1 quarter goltgele kam-
 melut, de ele 14 β Lub. Noch
 7 ele und 1 quarter groff golt-
 gel kammeluth, de ele 1 mr.
 Sund. Noch 8 ele myn $\frac{1}{2}$
 quartere brundannet, de ele
 19 β Lub. Noch 7 ele myn
 $\frac{1}{2}$ quarter gron kammeluth,
 de ele 14 β Lub. Noch 30
 ele brun, graw und ascher-
 fervet in dre stufen, de ele
 8 β Lub.
 kartek: nicht mehr bekannte
 Art von Wollenzeug. Mnd.
 Wb. 2, S. 432: karteke.
 —, swart, 51. 58.
 —, rot, 54. 58.
 —, gron, 56.
 —, askeverwed, 57.
 —, liffarved, 53.
 —, tannet, 52. 58.
 —, fiolenbrun, 55.
 1561: Noch in twen stucken 49
 ele cartheken, de ele 9 β Lub.
 Noch 19 $\frac{1}{2}$ ele cartheke gel
 und gron in twen stucken, de
 ele 9 β Lub. Noch 7 ele gel
 karteke, de ele 9 β Lub. Noch
 20 ele myn 1 quarter roden
 cartheke in 3 stufen, de ele
 9 β Lub. Noch 3 ele myn
 1 quarter gron. Noch in dren
 stufen 4 ele und 1 quartere
 cartheken.
 kogeler, nicht mehr bekannte
 Art von Leinewand. Mnd.
 Wb. 2, S. 513; Hans. Geschsbl.
 1874, S. 162—163.
 —, rot, 104.
 —, blag, 106.
 linnewant, lowent: Leine-
 wand, Gewebe von Flachs oder
 Hanf, auch von dem Abfall
 beider, Hede oder Werg. Nem-
 nich 1, Sp. 635; Schedel 1,
 S. 704—720; Thon 2, S. 1097
 bis 1134; Mnd. Wb. 1, S. 700:
 lin(n)ewant; S. 757: luwant.
 —, einbret, 117. — twebreth,
 elle 8 β : 275. 276.
 —, elle 7 β : 215. 8 β : 213.
 9 β : 270. 10 β : 217. 269.
 12 β : 216. — smale elle 267.
 344. — brede elle 6 β : 274. 277.
 7 β : 272. 8 β : 271. 11 β : 273.
 —, bolten 36 β : 211. 25 smale
 ellen 344.
 —, laken 1 fl.: 218. groff 1 fl.:
 268. witt 1 $\frac{1}{2}$ fl.: 267. Vgl.
 samback, tafellaken.
 —, dossyn 3 $\frac{1}{2}$ fl.: 212.
 —, geblekt, 344.
 —, vorblomet, 105.
 —, flessen, 282. 344. ungeferwed
 343. swart 288—290.
 —, heden 344. swart 288.

- linnewant, lowent, Breslouer, swart, 117.
- , Markes, 343.
- , Parchener, 283. groff 284.
- , Rostker, elle 4 β , 285.
- 1561: Item 28 $\frac{1}{2}$ brede ele Bret lowent in dren stucken, 3 ele vor 1 daler werdert. Noch 40 brede ele, 4 ele vor 1 daler. Noch 24 brede ele, 4 ele vor 1 daler. Noch 10 brede ele, 4 ele vor 1 daler. Noch 22 $\frac{1}{2}$ brede ele, 4 ele vor 1 fl. Noch 9 brede ele und 1 Bret qwartere, 4 ele ock vor 1 fl. Noch 16 $\frac{1}{2}$ brede ele, jeder ele vor 5 β Lub. Noch 22 brede ele, de ele vor 4 $\frac{1}{2}$ β Lub. Noch 9 $\frac{1}{2}$ smale ele, de ele vor 7 β Lub. Noch 6 ele twebret lowent, de ele vor $\frac{1}{2}$ fl.
- macheier 61: nicht mehr bekannte Art von grobem Wollenzeug. Mnd. Wb. 3, S. 2: macheier.
- , hel, 59.
- , upgesneden, 60.
- 1561: Noch 3 hele macheier, 1 gel, 1 liffervet und 1 swart, de liffervede 5 fl. myn 1 ort, de swarte 4 $\frac{1}{2}$ fl., de gele 5 fl. myn 1 ort. Noch 18 ele swart macheier, de ele 4 β Lub. Noch 23 ele bunten macheier, de ele 4 β Lub. Noch 9 $\frac{1}{2}$ ele gelen macheier, de ele 4 β Lub. Noch 11 ele myn 1 quarter wit und rot, de ele 3 β Lub. Noch 9 ele swarten macheier, de ele 4 β Lub. Noch 7 $\frac{1}{2}$ ele brun macheier, de ele 4 β Lub. Noch 6 ele und 1 quarter gron macheier, de ele 4 β Lub. Noch 4 ele und 1 quarter blaw macheier, de ele 3 β Lub.
- parchen: Parchent, dichtes, geköpertes, auf der einen Seite rauhes, aus Baumwolle oder mit Einschufs von Baumwolle aus Leinengarn gewebtes Zeug. Nennich 1, Sp. 72; Schedel 1, S. 81—82; Thon 1, S. 83; Mnd. Wb. 3, S. 303: parchem.
- , witt, 89.
- , swart, 90. 91.
- , graw, 90.
- , rot, 92.
- , rot u. vorblomet, 95.
- , Auspurger, 90.
- , Lansbarger, 89.
- , Meielanske, 91. Meilaner 94.
- plathdok 348: unbekante Art von Leinewand,
- sagen: Saye oder Soy, leichtes aber dauerhaftes, aus feiner Wolle gewebtes Zeug, das mittels des Kalanders und der Presse auf der rechten Seite glänzend gemacht wird und zu Unterfutter u. dgl. dient. Nennich 1, Sp. 940; Schedel 2, S. 439; Thon 2, S. 1794; Mnd. Wb. 4, S. 9: sage. Saye aus

- Lille: Hans. Geschsbl. 1874, 204. 4 β : 207. 209. 5 β :
S. 159 Anm. 2. 208.
- halfsagen 68. 69. swart 70. —, gemein, 36.
- Riselsagen 71. swart 73. tannet —, verwed, 38.
72. —, half revocirt, 37.
- samback: unbekannte Art von —, gans refocirt, 39.
- Leinwand. 1561: Noch 15 ele myn 1 quar-
tere swart sammit, de ele
—, dossin 3 $\frac{1}{2}$ fl.: 214. stucke 2 gulden. Noch 4 ele und
5 fl.: 249. 1 half quarter rot sammit,
1561: Noch 15 $\frac{1}{2}$ ele fsamback, de ele 2 $\frac{1}{2}$ fl.
- 4 ele vor 1 daler.
- sammit: Sammt, Seidenzeug, sardok: Sartuch, nicht mehr
das mittels dreier Schemel bekanntes grobes starkes, aus
gewebt wird, von denen zwei Leinwand und Wolle gewebtes
zur Bildung des Bodens, der Zeug. Mnd. Wb. 4, S. 26.
dritte zur Herstellung der Hans. Geschsbl. 1874, S. 160—
weichen Oberfläche dienen. 162.
- Man unterscheidet nach der —, witt, 87.
- Zahl der Fäden (Pohlfäden, —, swart, 86. 93.
- poils), die jeder Zahn erhält —, rot, 88.
- (3, 4, 6, 8), 1 $\frac{1}{2}$, 2, 3 und 4 —, brun, 85.
- dräthigen (haarigen, velours 1561: Noch 1 hel swart fsar-
à . . . poils) und nach der Be- dok vor 3 fl. Noch 17 $\frac{1}{2}$
arbeitungsweise ungerissenen ele swarten Meygelanschen
(velours ras) und gerissenen fsardok, de ele 3 β Lub.
(velours coupé), auch geschor- Noch 1 helen fsardok in
ren Sammt (velours plein). dren stufen vor 3 fl. Noch
Nemnich 3, Sp. 467; Schedel 9 $\frac{1}{2}$ ele gronen sardok, de
2, S. 415—418; Thon 2, ele 3 β Lub.
- S. 1673—74; K. u. M. Seubert schirdok: Schier oder Schleier,
2, S. 25. Die Bezeichnung: zarte und dünne Leinwand,
revocirt ist mir unverständ- früher sowohl zu Schleiern,
lich; velours renforcé ist wie auch dazu benutzt, Flüssig-
nach Nemnich »ein leichter keiten mittels Seihens zu
Sammet von der geringsten reinigen (schiren). Nemnich
Qualität«. 1, Sp. 965; Schedel 2, S. 461;
—, elle 1 $\frac{1}{2}$ β : 206. 7 witte: Thon 2, S. 1703—4; Mnd.
205. 2 β : 203. 2 $\frac{1}{2}$ β : Wb. 4, S. 102—103: schirdok.

- schirdok, stücke 6 fl.: 345. trip, swart, 127.
- tafellaken 281: zu Tisch- 1561: Noch 17 ele tripel und
töchern bestimmte Leinewand.
1 quarter, de ele 8 β Lub.
Mnd. Wb. 4, S. 504: tafeln.
Noch 5 ele myn 1 quarter
laken, Tischtuch.
groff tripele, de ele 1 ort.
- , stücke 3 fl. 8 β : 279. tzetenin: nicht mehr bekannte
Art von Wollenzeug. Mnd.
tichenstücke 280: Ziechen, Wb. 4, S. 199: set(t)enin (mit
Züchen oder Bettzüchen, rauten-
weise auf Leinewandart ge-
webtes Leinenzeug zu Bettüber-
zügen. Nemnich 1, Sp. 1292; dubbelden cetenin gevodert).
Schedel 2, S. 848; Thon 2, —, dubbelt, 128, 129.
S. 1115—16. —, tannet, 128.
- 1561: Int erste de 6 hele tiken- 1561: Noch 1 dok goltgel fse-
stücke, gewerdert dat stücke-
tenin vor 3 fl. Noch achte
up 3 fl. ringer $\frac{1}{2}$ ort. Noch
in drien tikenstücken sint 47
ele; de ele 3 β Lub. apene stücke fsetenin, unge-
meten, sunder mit bende
thohope gebunden und vor-
segelt. Noch $1\frac{1}{2}$ ele gron
fsetenin, de ele 3 $\frac{1}{2}$ β Lub.
- (tirletey:) Tiretaine, ein fran- tzeter: Schetter oder Schetter-
zösisches Zeug, mit leinener
u. dgl. gesteiifte Leinewand.
oder hanfener Kette und Ein-
trag von Wolle oder ganz aus
Wolle gewebt: Nemnich 1, Nemnich 1, Sp. 954; Schedel
Sp. 1153; Schedel 2, S. 691—
2, S. 451—452; Thon 2,
692; Thon 2, S. 1917; Mnd. S. 1114; Mnd. Wb. 4, S. 195:
Wb. 4, S. 548: tirl(e)tey. seter.
- , stücke $1\frac{3}{4}$ fl.: 132.
- 1561: Noch 20 ele tirleteye, de tzindel 126: Zindelatlas, Art von
Atlas. Nemnich 1, Sp. 1282;
ele 4 β Lub. Noch in twen
Mnd. Wb. 4, S. 210: sindel.
stücken tirleteye sunt 31 ele.
tzindeldort: Zindel- oder
Noch in eynem stubeken sunt
Futtertaft, die leichteste Art
6 ele tirletey. von Taft (einem dünnen, leich-
ten und glatten Seidenzeug,
das sowohl in der Kette, wie
im Einschlag aus ungezwirnter
Seide leinwandartig gewebt
wird). Schedel 2, S. 832, 653—
655. Thon 2, S. 1752, 1885—
- trip: Trip oder Tripp, Wollen-
zeug mit leinener oder han-
fener Kette und sammetartiger
Oberfläche aus Wolle. Nem-
nich 1, Sp. 1181; Schedel 2,
S. 701; Thon 2, S. 1927;
Mnd. Wb. 4, S. 612—613: trip.

1886). Nemnich 1, Sp. 954, knope, witte, dossin 1 β : 243.
 1274, 1282, 333—334; Mnd. —, korte, 159. dossin 18 δ :
 Wb. 4, S. 210: sindeldort. 158.
 tzindeldort, swart, 40. —, dossin 6 β : 161.
 —, askeverwed, 42. —, lange, dossin 7 β : 160.
 —, tannet, 41. —, getzede, 26.

voderdok: nach Schedel 1, natelen: Mnd. Wb. 3, S. 161—
 S. 449 werden Boy, Flanell, 162.

Soy und andere ähnliche leichte —, knopede, 34.

Gewebe, die zum Unterfutter senkel: Mnd. Wb. 4, S. 190.

gebraucht werden, Futtertuch —, in briefförmigen Päckchen
 genannt; hier aber wird Futter- (breve), dossin 26 β : 156.

leinen oder Sangalletten, lose kappensenkel, dossin 3 β :
 gewebte Leinwand, gemeint 167.

sein: Nemnich 1, Sp. 332, c) Bänder und Borden.

928; Schedel 1, S. 421; Thon bant: Mnd. Wb. 1, S. 150—151.

2, S. 1680; Mnd. Wb. 5, —, siden, 144. punt 6 fl.: 143.

S. 292: voderdok. hasenbant, stuck 5 β : 176.

—, 286. brede elle 291. 4 stücke (?) 1 fl.: 177.

F. Utensilien der Näherei, bende, witte, 35.

Stickerei und Putzmacherei. bonnittesbende, dossin 6 β :

a) Garn, Zwirn, Baumwolle, Seide. 154.

garn: Mnd. Wb. 2, S. 14. —, fine, dossin 12 β : 155.

—, Flames, 131. punt 12 β : 178. hotbende, dossin 18 β : 152.

fafersgarn, blag, 130. borden: Mnd. Wb. 1, S. 391.

twern: Mnd. 4, S. 641. —, bolocherde siden, elle 4 β

—, witten, punt $\frac{1}{2}$ fl.: 180. Lub.: 133.

—, swarten, punt 9 β : 181. —, swarte karmesin, elle 14 β :

bomwulle 266. 314. 192.

side: Mnd. Wb. 4, S. 204. gordelborden, swarte kar-

—, lose, punt $\frac{2}{4}$ fl.: 145. mesine, elle 14 β : 191.

neieside 164. hemdeborden, nie, 190.

stickside, swarte. 149. —, brede, mit swarter side dorch-

—, verwede, 147. neiet, 189.

b) Knöpfe, Steck- und Heft- d) Posamentier-Arbeiten.

nadeln. posemente: Mnd. Wb. 3,

knope: Mnd. Wb. 2, S. 504—505. S. 308.

- posemente, dossin 6 β : 200.
 202. 8 β : 168. 10 β : 185.
 12 β : 175. elle 8 δ : 184.
 1 β : 179.
 —, bunte, dossin 6 β : 169.
 gordelposément, elle 3 δ :
 196.
 spigilie: Mnd. Wb. 4, S. 323—
 324.
 —, swarte, 150.
 —, swarte, up sammittes pose-
 menten art, punt 30 β Fl.: 148.
 —, verwede, 146.
 frensen 143.
 queste 299: Mnd. Wb. 3,
 S. 405.
 hemdequeste 244.
 klederqueste 299.
 —, Stück 2 β : 328.
 —, fine, vorguldet, stücke 6 β : 23.
 trosat (d. h.?).
 —, 2 stuck vor 18 β : 182.
 voison (d. h.?).
 —, Spangeske, stuck 8 β : 183.
 wobbe (d. h.?).
 —, bunte, elle 6 δ : 201.
- e) Federn.
 vedderen: Mnd. Wb. 5, S. 216.
 217.
 —, dossin 6 fl.: 226. 9 fl.: 225.
 1 $\frac{1}{2}$ dossin vor 18 β : 231.
 —, fine grote, dossin 10 fl.: 224.
 —, swarte, stücke 5 β : 230.
 7 β : 229.
 —, fine swarte, stuck 12 β : 228.
 borretvedderen, fine, dossin
 5 fl.: 227.
- G. Fertige Gegenstände aus
 Wolle oder Leinen.
 a) Decken und Überzüge.
 deken, grote, 1.
 —, middel, 2.
 —, klene, 3.
 —, Brunswikesche, 7. 303.
 —, Erffersche, 5.
 —, Schallunsche, 6. 302. Stück
 6 β : 340.
 1561: Noch 6 Sallunsche deken
 und 1 Erverdesche deken und
 1 Brunswikesche, de Sallun-
 sche dat stücke 5 β Lub. und
 de Erverdesche 20 Lub. β und
 de Brunswiker 10 Lub. β .
 wegendeken, Norenbergesche, 4.
 buren: Mnd. Wb. 1, S. 454.
 —, mit 8 stripen, Stendels u.
 Reppinsche, 278.
 kussenburen, gesticket, Stück(?)
 4 $\frac{1}{2}$ fl.: 236.
 stolkkussenburen, Brunswi-
 kesche, 10.
- b) Hemden, Hand- und Taschen-
 tücher.
 hemde: Mnd. Wb. 2, S. 238.
 —, stücke 6 β : 235. 20 vor
 10 daler: 232. 10 vor 10 daler:
 233.
 voderhemde: Stück $\frac{1}{2}$ daler:
 24.
 dwelen: Mnd. Wb. 1, S. 640—
 641.
 —, dossin 3 $\frac{1}{4}$ fl.: 233.
 neseoke: Mnd. Wb. 3, S. 177.
 —, stücke 3 β : 240.

- c) Socken, Strümpfe, Beinkleider. *stukekragen*, *stucke* 1^{1/2} β Lub.: 238.
socke 141: Mnd. Wb. 4, S. 283.
 —, linnen, par 1 β : 239.
hasen: Mnd. Wb. 2, S. 305—403.
 306.
 —, Paar 8 β Lub.: 25.
 —, linnen, par 3 β : 246.
 —, swarte linnen 4 β : 247.
 —, hele, utherfin, 11.
 —, armetens (d. h.?), 12. 13.
manshasen, halve, 19.
 1561: Noch 2 par manshasen, dat par 34 β Lub. Noch 16 par halve manshasen, dat par 10 β .
frowenhasen: 17 a.
 1561: Noch 6 par frowenhasen, dat par 7 β Lub.
kinderhasen 141.
buxen: Mnd. Wb. 1, S. 410—411.
 —, par 6 β : 248.
- d) Tücher, Kragen, Quäder, Ärmel.
doker: Mnd. Wb. 1, S. 534.
 —, van plathdoker, gereten, als se eine frouwe drecht, 348.
frowendoker van *camerdoker*, afgesneden, 347.
kragen: Mnd. Wb. 2, S. 554—555.
 —, kammelotteske, stuck vor 1 daler: 220.
kinderkragen, 2 dossin vor 1 daler: 237.
stukekragen: vgl. Mnd. Wb. 4, S. 448 (*stuke*).
- quarder*: Mnd. Wb. 3, S. 402—403.
 —, ^{1/2} dossin 1 fl.: 249.
mouwenbudel: vgl. Mnd. Wb. 3, S. 129: *mouwe*.
 —, middel, 157.
- e) Hüllen, Hauben, Nachtmützen.
hullen: Mnd. Wb. 2, S. 330.
 —, swarte, *stucke* 2 β : 199.
 —, rode, *stucke* 5 β : 198.
huvn: Mnd. Wb. 2, S. 345.
 —, *stucke* 1 β : 245.
mussen: Mnd. Wb. 3, S. 142.
nachtmussen, 3 vor 12 β : 221.
- H. Mützen und Hüte.
bonnitten: Mnd. Wb. 1, S. 386.
 —, dossin 5 fl.: 110. 113. 6 fl.: 109. 7 fl.: 107, 115. 10 fl.: 111. 11 fl.: 108. 12 fl.: 112.
 (*frowenbonnitte*):
 1561: Noch 4 brune frowenbonnitte thohope vor 1 fl.
kinderbonnitte, stuck 3 β : 116. dossin 3 fl.: 114.
 (*lappenbonnitte*):
 1561: Noch 17 olde lappenbannittes und 4 drunckerde, dat *stucke* van den drunckerden ^{1/2} daler.
 (*drunckerde*): s. *lappenbonnitte*.
hode: Mnd. Wb. 2, S. 307—308.

hode, siden, stucke 1 fl.: 196. messe: Mnd. Wb. 3, S. 80.

—, rugeBrunswikesche van tzage- —, Kollensche, 188.
garne, 194.

ruterhode, Brunswikesche,
dossin 8 daler: 195.

frouenhot, Flamesch, 4 β:
197.

I. Pantoffeln.

tuffelen: Mnd. Wb. 4, S. 627.

frouentuffelen, sammet, 14.
15.

kindertuffelen, sammet, 16.
17.

K. Handschuhe.

hansken 142: Mnd. Wb. 2,
S. 199—200.

—, witte, dossin 18 β: 136.

—, gel und wit, dossin 22 β:
138.

—, fine, dossin 2 fl.: 134.

—, fine, gesteken, dossin 2 daler:
135.

—, geknuttede, 140.

—, gefoderde, Brunswikesche u.

Westwerdesche, 137.

—, gesmerde, 139.

L. Waffen.

fusthemer: Mnd. Wb. 5, S. 568.

—, 3 Stück 12 β: 339.

poke: Mnd. Wb. 3, S. 358—
359.

—, 3 Stück 2 fl.: 338.

—, fin, dussin 4 fl.: 337.

—, iseren, dussin 12 fl.: 336.

M. Schiefsbedarf:

furstene, ungeslipet, 341.

pulver 319: vgl. Mnd. Wb. 3,
S. 386.

pulverflasken, klene, 300.

—, dat stucke 1 fl.: 370. ¹/₂
daler: 171.

patronenkoker; Stück 6 β:
173.

N. Schreibmaterialien.

schriftafelen, scheveren, 169.

blackpulver 261: Mnd. Wb.
1, S. 350.

blackhorne 295: Mnd. Wb.
1, S. 350.

pappir: vgl. Mnd. Wb. 3, S. 362.

—, rifs 1 fl.: 222.

—, Graboues, 304.

—, Westwerdes, rifs 2 $\frac{1}{2}$ Lub.:
305.

was 308: Mnd. Wb. 5, S. 609.

—, gron, punt 10 β Lub.: 265.

O. Spielgeräte.

balle: Mnd. Wb. 1, S. 144.

—, klene, 100 tho 14 β: 323.

—, grote, 100 tho 18 β: 324.

kaseballe: Mnd. Wb. 2, S. 432.
—, grote, 292.

karten: Mnd. Wb. 2, S. 429.
—, bunte, dossin 12 β: 163.

—, swarte, dossin 14 β: 162.

spelegelt: vgl. Mnd. Wb. 4,
S. 312—313.

- spelegelt, punt 18 β : 165.
 worpel: 342.
- P. Verschiedene Geräte.
- borsten: Mnd. Wb. 1, S. 400.
 —, dutsin 6 β : 326.
 —, slichte, dutsin 4 β : 327.
 kopborsten 293.
 brillen: s. ogenbrillen.
 bussen (d. h.?): vgl. Mnd. Wb. 1, S. 460.
 —, korte, 187.
 flasken: vgl. Mnd. W. 5, S. 266.
 — (woraus?), dussin $\frac{1}{4}$ daler: 334.
 — (woraus?), Stück 5 β : 335.
 —, iseren, geetzede, stuck $\frac{1}{2}$ daler: 142.
 pulverflasken: s. M.
 goltfelle (d. h.?): Mnd. Wb. 2, S. 132.
 —, dossin 4 β : 223.
 grempel (d. h.?):
 —, nie, 20.
 —, olde, 21.
 korsenergrempel 22.
 haken: Mnd. Wb. 2, S. 175.
 —, vortinnede, 33.
 kemme: vgl. Mnd. Wb. 2, S. 422.
 —, elpenbein, punt 40 β : 166.
 roszkemme 297.
 kopborsten: s. borsten.
 korsenergrempel: s. grempel.
 krassen (d. h.?) 294.
- kussenblade, Lederbezüge der Stuhlpolster: Mnd. Wb. 2, S. 606.
 —, stücke 3 β : 9.
 —, mit bilden, 8.
 ogenbrillen: $\frac{1}{2}$ dossin 6 β : 30.
 pipen, Flöten?: Mnd. Wb. 3, S. 330.
 —, grote, Stück 4 β : 325.
 pochelen (d. h.?):
 —, 10 par $1\frac{1}{2}$ fl.: 27.
 roszkemme: s. kemme.
 schalen (d. h.?): vgl. Mnd. Wb. 4, S. 40.
 —, leddige, 298.
 schohorne 31. 296.
 slote: s. weskerslote.
 snor: s. tenekensnor.
 stundenglase 29: Mnd. Wb. 4, S. 450—451.
 suelremen (d. h.?) 186: vgl. Mnd. Wb. 4, S. 481 (suwele).
 swam: Mnd. Wb. 4, S. 484.
 —, ein vor 6 β : 321.
 tenekensnor 242: Korallen- oder -Perlenschnur für Kinder zur vermeintlichen Erleichterung des Zahnens.
 vate: Mnd. Wb. 5, S. 213—214.
 —, vormalde, 2 vor 8 β : 329.
 weskerslote 28: Mantelsack-Schlösser; s. Mnd. Wb. 5, S. 694: wescher.

Anno 66 den 31. Januarii dosulvest heben die creditorn van Lubeck seligen Joachim vam Loo seine hindergelatene guder dorch erlovinge der richteheren inventeren und beschriven lathen. Erstlich:

- | | |
|--|---|
| 1. 4 grothe deken. | 32. 15 wockenblede. |
| 2. 12 middel deken. | 33. 16 par vortinnede haken. |
| 3. 6 klene deken. | 34. Vor knopede natelen $3\frac{1}{2}$ fl. |
| 4. Twe Norenbergesche wegen-
deken. | 35. Witte bende vor $\frac{1}{2}$ fl. |
| 5. 5 Erffersche deken. | 36. $53\frac{1}{2}$ elle gemeine sammit
in dren stücken. |
| 6. 4 dossin und 5 stücke Schal-
lunsche deken. | 37. 23 elle und 1 quarter halff
revocirt sammit. |
| 7. 3 Brunswikesche deken. | 38. 15 elle minus 1 quarter
vervede sammit. |
| 8. 10 kussenblade mith bilden. | 39. 23 und 1 quarter ganfs re-
focirt sammit. |
| 9. 4 hussenblade, dath stücke
tho 3 β . | |
| 10. 10 Brunswikeske stolkussen-
buren. | |
| 11. 8 par utherfin hele hasen. | Zindeldort. |
| 12. 7 par armetens. | 40. 9 elle swart zindeldort. |
| 13. 8 par armetens hasen. | 41. $20\frac{1}{2}$ elle tannet zindeldort. |
| 14. 14 par frouentuffelensammet. | 42. 7 elle askevervede zindel-
dort. |
| 15. 3 par frouentuffelen sammet. | |
| 16. 4 par kindertuffelen sammet. | |
| 17. 1 par kindertuffelen sammet. | Dammask. |
| 17a. 5 dossin frouenhasen. | 43. $20\frac{1}{2}$ alle swarten dammask. |
| 18. 9 dossin halve manshasen. | 44. 13 elle tanneten dammask. |
| 19. Ein par halver manshasen. | 45. 4 elle fiolenbrun dammask. |
| 20. 54 par nie grempel. | 46. 17 elle roden dammask. |
| 21. 20 par olde grempel. | 47. 6 elle rot und gel dammask. |
| 22. Ein par korsenergrempel
4 β . | 48. 2 elle und 1 quarter brun
in gel dammask. |
| 23. 3 fine klederqueste, vor-
guldeth, stücke 6 β . | 49. $3\frac{1}{2}$ elle gron in gel dam-
mask. |
| 24. Ein voderhemde $\frac{1}{2}$ daler. | 50. $2\frac{1}{8}$ elle bunt dammask. |
| 25. 6 par hasen 8 β Lub. | |
| 26. Vor geetzede knope 2 fl. | Kartek. |
| 27. 10 par pochelen $1\frac{1}{2}$ fl. | 51. 33 elle swarten kartek. |
| 28. 17 weskerslote $1\frac{1}{2}$ fl. | 52. 32 elle tannet varve. |
| 29. 17 stundenglase. | 53. 37 (elle) liffarvede kartek. |
| 30. $\frac{1}{2}$ dossin ogenbrillen 6 β . | 54. 44 elle rot kartek. |
| 31. Ein dossin schohorne. | 55. 21 elle fiolenbrun kartek. |

56. 11 elle gron kartek. 80. 42 elle rot arrask.
57. $50\frac{1}{2}$ elle askerveden 81. 25 elle gron arrask.
kartek. 82. $23\frac{1}{2}$ elle licht gel arrask.
58. $27\frac{1}{4}$ elle kartek, rot, tannet 83. 59 elle fiolenbrun arrask.
und swart. 84. 7 elle fiolenbrun arrask.

Macheier.

59. 5 stucke hele macheier und
60. 5 stucke 12 elle upgesneden
macheier. Noch
61. 10 elle macheier.

Kammelot.

62. Ein ganfs stucke goltgelen
kammelot. Noch
63. $29\frac{1}{2}$ elle goltgelen kamlot.
64. $14\frac{1}{2}$ elle rot kamlot.
65. Ein stucke und 1 elle licht-
tannet kamlot.
66. Ein stucke und 21 elle
swart kamlot.
67. 8 elle dustertannet kamlot.

Sagen.

68. 73 elle halftzagen.
69. 23 stucke hele halftzagen.
70. 5 elle swarten halftzagen.
71. 11 stucke Riselsagen.
72. 16 ele tanneten Riselsagen.
73. 14 ele swarten Riselsagen.

Arrask.

74. 5 gantze stucke arrask.
75. 125 elle tanneten arrask.
76. 44 elle blauw arrask.
77. 139 elle swart arrask.
78. 26 elle liffarvet arrask.
79. $29\frac{1}{2}$ elle grauw arrask.

Sardoch.

85. 21 elle brunen sardoch.
86. 34 elle swarten sardoch.
87. 42 elle witten sardoch.
88. $7\frac{1}{2}$ elle roden sardoch.
89. 8 stucke witte parchen
Lanfsbar(ger).
90. 6 stucke swarte Auspurger,
darunder 2 grawe.
91. 2 stucke swarte Meielanske.
92. 5 halve stucke rot parchen.
93. Ein stucke swart sardoch.
94. 14 elle Meilaner parchen.
95. $17\frac{1}{2}$ elle roden und vor-
blomeden parchen.

Bomsin.

96. 22 elle swarten bomsin.
97. Ein stucke swart bomsin
van 6 fl.
98. 4 stucke Norenberger
bomsin.

In blag pappir.

99. $20\frac{1}{2}$ elleSwickouer bomsin.
100. $13\frac{1}{4}$ Norenberger 3segeler.
101. $20\frac{1}{4}$ elle bomsin, de elle
 $4\frac{1}{2}$ β .
102. 11 elle fin kalen bomsin.
103. 10 elle minus 1 quarter
bomsin tho 5 β .

- | | |
|---|--|
| 104. Ein stücke rot kogeler. | 128. 12 elle, tannet dubbelt tzetenin. |
| 105. 2 stücke vorblomet linnewant. | 129. 3 elle dubbelt tzetenin |
| 106. $16\frac{1}{2}$ (elle) blag kogeler. | 130. Ein punt blag fafers garne. |
| 107. 20 stücke bonnitten, dossin tho 7 fl. | 131. Ein punth Flames garne. |
| 108. 11 stücke bonnitten, dossin vor 11 fl. | 132. 3 tzeter, dat stücke 2 fl. min $\frac{1}{4}$. |
| 109. 11 stücke bonnitten, dossin vor 6 fl. | 133. 14 elle bolocherde siden borden, de elle 4 β Lub. |
| 110. Eindossin bonnitten vor 5 fl. | 134. $2\frac{1}{2}$ dossin fine hansken, doss. 2 fl. |
| 111. 15 stücke bonnitte, dossin vor 10 fl. | 135. 25 par fine gesteken hansken, doss. 2 daler. |
| 112. 21 bonnitten, dossin 12 fl. | 136. Ein dossin witte hansken, doss. 18 β . |
| 113. 4 bonnitten, dossin vor 5 fl. | 137. $1\frac{1}{2}$ dossin gefoderde hansken, Brunswikesche und Westwerdesche. |
| 114. Ein dossin kinderbonnitte vor 3 fl. | 138. 1 dossin 10 par hansken, gel und wit, dossin vor 22 β . |
| 115. 8 bonnitte, dossin vor 7 fl. | 139. 1 par gesmerde hansken. |
| 116. $\frac{1}{2}$ dossin kinderbonnitte, stuck 3 β . | 140. Ein dossin geknuttete hansken. |
| 117. 31 elle swart Bresloues louent, einbreth. | 141. Ein dossin socke und kinderhasen. |
| 118. Ein stücke zsegelt Lipser dwelke. | 142. Ein dossin hansken und socke. |
| 119. 21 elle zsegelt Lipser dwelk. | 143. 4 punt und 4 lot siden band und frensen, dat punt 6 fl. |
| 120. Ein stücke Kemper dwelk. | 144. 5 lot siden bant. |
| 121. Ein stücke Geller dwelk. | 145. 3 punt und 1 verendel lose side, dat punt 2 fl. 1 orth. |
| 122. $7\frac{1}{2}$ elle einsegelt dwelk. | 146. 1 punt 2 lot vervede spigilie. |
| 123. 18 elle Geller dwelk. | |
| 124. $18\frac{1}{4}$ elle Geller dwelk. | |
| 125. $22\frac{1}{2}$ elle askerverfet zsegelt Lipser dwelk. | |
| 126. 313 elle tzindel. | |
| 127. 5 quarter swarten trip. | |

147. $\frac{1}{2}$ punt vervede stick- 169. 8 dossin 4 elle bunte pose-
side und 1 verendel. mente, doss. 6 β .
148. 1 punt 9 lot swarte spigilie 170. 3 pulverflasken vor 1 fl.
up sammittes posementen 171. 3 pulverflasken, dat stuck
art, dat (punt) 30 β Fle. $\frac{1}{2}$ daler.
149. 5 punt 1 verendel swarte 172. 2 iseren geetzede flasken,
stickside. dat stuck $\frac{1}{2}$ daler.
150. 26 lot swarte spigilie. 173. Ein patronenkoker 6 β .
151. $1\frac{1}{2}$ punt neieside, dat 174. $1\frac{1}{2}$ dossin scheveren schrif-
punt 4 daler. tafelen, middel.
152. 4 dossin hotbende, dat 175. $3\frac{1}{2}$ dossin posement, dossin
doss. 18 β . 12 β .
153. 2 dossin witte hotbende. 176. 13 stucke hasenbant, stuck
154. 5 dossin bonnittesbende, 5 β .
- doss. 6 β . 177. 4 stucke hasenbant 1 fl.
155. Ein dossin finer bonnittes- 178. Ein punt Flames garne 12 β .
- bende, dat dossin 12 β . 179. 33 elle posement, de elle
156. 3 breve senkel, ein dosin 1 fl.
- 26 β . 180. 3 punt witte twerne, punt
157. $1\frac{1}{2}$ dossin middel mouen- $\frac{1}{2}$ fl.
- budel. 181. Ein punt swarten twerne
158. 17 dossin korte knop, doss. 9 β .
- 18 δ . 182. 2 stuck trosat vor 18 β .
159. Ein dossin korte knope. 183. 7 Spangeske voison (?) stuck
160. 7 dossin lange knope, dat 8 β .
- doss. 7 β . 184. 27 elle posement, elle 8 δ .
161. 2 dossin knope, dossin 6 β . 185. 9 dossin 2 elle posement,
162. 5 dossin swar(t)e karten, dossin 10 β .
- doss. 14 β . 186. $\frac{1}{2}$ dossin suelremen.
163. $3\frac{1}{2}$ dossin bunte karten, 187. 3 korte bussen.
- doss. 12 β . 188. Vor Kollensche messe 12
164. 21 lot neieside. daler.
165. Ein punt spelegelt 18 β . 189. 5 elle brede hemdeborden
166. Ein punt elpenbein kemme mit swarter side dorchneiet.
- vor 40 β . 190. Noch 5 elle nie hemde-
167. Ein dossin kappensenkel 3 β . borde.
168. 10 dossin elle posemente, 191. 13 elle swarte karmesine
doss. 8 β . gordelborden, elle 14 β .

192. 8 elle minus $\frac{1}{4}$ swarte karmesin borden, de elle 14 β .
193. 17 elle wullen gordelposement, de elle 6 δ .
194. 11 ruge Brunswigeske hode van tzagegarne.
195. 29 Brunswikeske ruterhode, doss. 8 daler.
196. 3 siden hode, stucke 1 fl.
197. Ein Flameschen frouenhot 4 β .
198. 5 rode hullen, stucke 5 β .
199. 6 swarte hullen, stucke 2 β .
200. 2 dossin 11 elle posement, doss. 6 β .
201. 11 elle bunte wobbe, de elle 6 δ .
202. $2\frac{1}{2}$ dossin eine elle posement, dossin 6 β .
203. 16 elle sammit, de elle 2 β .
204. 10 ellesammit, de elle $2\frac{1}{2}$ β .
205. 10 elle minus $\frac{1}{4}$ sammit, elle 7 witte.
206. 16 elle und $\frac{1}{4}$ sammit, elle $1\frac{1}{2}$ β .
207. 5 elle sammit, elle 4 β .
208. 4 elle minus $\frac{1}{4}$ sammit, elle 5 β .
209. 2 elle fine dicke frende (?), elle 4 β .
210. 10 elle campes, elle 6 δ .
211. 23 bolten louendes, den bolten 36 β .
212. 4 dossin louent, dossin $3\frac{1}{2}$ fl.
213. 40 elle louent, de elle 8 β .
214. Ein dossin samback vor $3\frac{1}{2}$ fl.
215. 40 elle louent, elle 7 β .
216. 20 elle louent, de elle 12 β .
217. 24 elle louent, de elle 10 β .
218. 2 laken louendes, stuck 1 fl.
219. 10 stucke hardoch, stuck 4 $\frac{1}{2}$ 4 β Lub.
220. 10 kamelotteske kragen, stuck vor 1 daler.
221. 3 nachtmussen vor 12 β .
222. 1 rifs pappir 1 fl.
223. 4 dossin goltfelle, dossin 4 β .
224. Ein dossin fine grothe vedderen vor 10 fl.
225. 15 vedderen, dossin 9 fl.
226. $1\frac{1}{2}$ dossin vedderen, dossin 6 fl.
227. $1\frac{1}{2}$ dossin fine borretvedderen, dossin 5 fl.
228. 3 fine swarte vedderen, stucke 12 β .
229. 20 swarte vedderen, stucke 7 β .
230. 9 swarte vedderen, stucke 5 β .
231. $1\frac{1}{2}$ dossin vedderen vor 18 β .
232. 20 hemde vor 10 daler.
233. 10 dwelen, dossin $3\frac{1}{4}$ fl.
234. 10 hemde, 10 daler.
235. 4 hemde, stucke 6 β .
236. 17 kussenburen, gesticket, tho $4\frac{1}{2}$ fl.

- | | | | |
|------|---|------|---|
| 237. | 2 dossin kinderkragen vor
1 daler. | 265. | 28 lot gron was, punt 10 β . |
| 238. | 18 stukekragen, stucke
$1\frac{1}{2}$ β Lub. | 266. | Ein punt bomwulle. |
| 239. | 19 par linnen socke, par
1 β . | 267. | 5 laken und 5 smale elle
witt louent, laken $1\frac{1}{2}$ fl. |
| 240. | 4 nesedoke, stucke 3 β . | 268. | 2 laken groff linnenwant,
laken 1 fl. |
| 241. | 4 krage vor 8 β . | 269. | 20 elle louent, de elle 10 β . |
| 242. | Vor tenekensnor $1\frac{1}{2}$ fl. | 270. | $11\frac{1}{2}$ elle louent, de elle
9 β . |
| 243. | 12 dossin witte knope,
dossin 1 β . | 271. | 47 brede elle linnenwant,
de elle 8 β . |
| 244. | Vor hemdequeste $\frac{1}{2}$ daler. | 272. | 32 bred elle linnenwant
tho 7 β . |
| 245. | 14 huven, stucke 1 β . | 273. | 12 brede elle, die elle 11 β . |
| 246. | 36 par linnen hasen, 3 β . | 274. | 10 bred elle, de elle tho
6 β . |
| 247. | 10 par swarte linnen hasen,
4 β . | 275. | 18 elle twebret, de elle
8 β . |
| 248. | 3 par buxen, par 6 β . | 276. | 8 elle twebret, de elle 8 β . |
| 249. | $\frac{1}{2}$ dossin quarder 1 fl. | 277. | 13 bred elle, de elle 6 β . |
| 250. | $2\frac{1}{2}$ punt geworpen ar-
weten sucker. | 278. | 3 buren mit 8 stripen
Stuedels und Reppinsche. |
| 251. | Ein punt 4 lot annis-
confect. | 279. | Ein stucke tafelaken tho
3 fl. 8 β . |
| 252. | $2\frac{1}{4}$ suckerkande. | 280. | 2 tichenstucke. |
| 253. | $1\frac{1}{4}$ hotsucker. | 281. | 4 elle tafelaken. |
| 254. | $\frac{1}{2}$ punt strousucker. | 282. | 119 brede elle flessen louent. |
| 255. | $1\frac{1}{2}$ punt nekelken. | 283. | 166 elle Parchiner lowent. |
| 256. | 4 punt engever. | 284. | 22 elle groff Parchener
lowent. |
| 257. | 9 lot muskatenblomen. | 285. | 24 Rostker, de elle tho 4 β . |
| 258. | $\frac{1}{2}$ punt zedewer. | 286. | 123 elle voderdok. |
| 259. | 4 lot safferan. | 287. | 28 elle groff swart linewant. |
| 260. | Ein punt 2 lot gestotten
peper. | 288. | 141 elle swart heden und
flessen. |
| 261. | $10\frac{1}{2}$ punt blackpulver. | 289. | 92 elle flessen swart line-
want. |
| 262. | Ein punt 2 lot engever-
puder. | | |
| 263. | 5 lot stotte negelken. | | |
| 264. | $14\frac{1}{2}$ punt swevel. | | |

290. 12 elle swart flessen. 323. 225 klene balle, dat 100
 291. 44 brede elle voderdok. tho 14 β .
292. 46 grote kaseballe. 324. 300 grote balle, dat 100
 293. 5 dossin kopborsten. tho 18 β .
294. 14 krassen. 325. 3 dutsin grote pipen, 1 tho
 295. 1 dossin blackhorne. 4 β .
296. 4 dossin schohorne. 326. 8 dutsin und 4 borsten,
 297. 15 rofskamme. dat dutsin tho 6 β .
298. 2 dutsin leddige schalen. 327. 2 dutsin slichte borsten,
 299. Ein klederquast. dutsin tho 4 β .
300. Eine klene pulverflaske. 328. 2 klederqueste, 1 tho 2 β .
301. 3 dutsin und 2 Brunswikeske 329. 2 vormalde vate vor 8 β .
 kussenblade. 330. 20 ℓ annis, 1 tho 2 β .
302. 2 dussin Schallunsche 331. 2 tonne herse, die tunne
 deken. tho 7 $\frac{1}{2}$ Lub.
303. Ein Brunswikesche deken. 332. 24 ℓ mandelen.
304. 6 rifs Graboues pappir. 333. 7 tonne roggen, den schepel
 10 β .
305. 5 ris Westwerdes poppir, 334. Ein dutsin flasken tho $\frac{1}{4}$
 1 tho 2 $\frac{1}{2}$ Lub. daler.
306. 8 ℓ canarien sucker. 335. 4 flasken, 1 tho 5 β .
307. 10 ℓ Thomas. 336. Ein dutsin iseren poke tho
 12 fl.
308. 8 punt wasses. 337. Ein dutsin fin pok, dutsin
 tho 4 fl.
309. 17 $\frac{1}{4}$ ℓ veendelpeper (?). 338. 3 poke tho 2 fl.
310. 13 ℓ peperkome. 339. 3 fusthemer thohope 12 β .
311. 3 ℓ annis. 340. 2 Schallunske deken, 1 tho
 6 β .
312. 1 $\frac{1}{2}$ ℓ peper. 341. 700 furstene, dat 100 . . . ,
 ungeslipet.
313. 8 ℓ gartkome. 342. 485 worpel, dat hundert . . .
314. 2 ℓ bomwulle. 343. 22 bolten Markes 22 laken
 ungefer(wede) flessen, dat
 laken
315. 2 ℓ minus $\frac{1}{4}$ Spans 344. 13 bolten heden und flessen
 louent, in ider 25 smale elle,
 und 193 geblekt.
316. $\frac{1}{2}$ ℓ cubeben.
317. 9 ℓ annis.
318. 8 lot cardemome.
319. 1 vetken pulver van 12 ℓ .
320. 8 ℓ witte sepe 1 ℓ 2 β .
321. Ein swam vor 6 β .
322. 80 ℓ ris, dat 100.

345. Ein stücke schirdok tho 6 fl.
346. Ein stuck camerdok tho 8 fl.
347. 18 frowendoke van camerdok, afgesneden, 2 tho
348. 4 doker van plathdokereten, als se eine frouwe drecht.
349. 2 stuck und 1 ferndel 1 stuck samback, tho 5 fl.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Neunundzwanzigstes Stück.

Versammlung zu Hamburg. — 1899 Mai 23 und 24.

ACHTUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET
VOM VORSTANDE.

Im verflossenen Jahre hat unser Verein durch das in seinem neunzigsten Lebensjahre erfolgte Ableben des Staatsarchivars Dr. Wehrmann in Lübeck einen überaus schweren Verlust erlitten. Aus unserer Mitte ist mit ihm einer der Männer geschieden, die sich schon um die Gründung unseres Vereins die größten Verdienste erworben haben. Viele Jahre hindurch hat er dem Vorstande angehört und an dessen Arbeiten stets den regsten Anteil genommen. Den von uns veröffentlichten Geschichtsblättern hat er eine große Zahl von Aufsätzen überwiesen, in denen er namentlich die Geschichte seiner Vaterstadt behandelte und für sie durch klare und lebendige Schilderungen auch in weiteren Kreisen ein allgemeines Interesse zu erwecken verstand. Auf den Besuch unserer Jahresversammlungen hat er erst in den letzten Jahren zu seinem großen Leidwesen verzichten müssen. So oft er früher auf ihnen erschien, ward er von allen Anwesenden mit lebhafter Freude begrüßt, denn jeder, der mit ihm verkehrte, verdankte ihm eine Fülle neuer Anregungen und erfreute sich an seinem stets heitern und frohen Sinn. Dem Andenken an diesen von uns allen hoch verehrten Mann ist der erste in unserer heutigen Versammlung zu haltende Vortrag gewidmet. Aufser ihm sind durch den Tod aus unserm Verein geschieden: in Essen Konsul Waldthausen, in Hamburg die Kaufleute C. W. Richers und S. R. Warburg, in Köln Kommerzienrat Heuser, Baurat

Statz und Oberlandesgerichtspräsident Dr. Struckmann, in Münster Graf von Landsberg-Velen und Direktor Plassmann, in Stralsund Bürgermeister Brandenburg. Dem Vereine beigetreten sind: in Alfeld Bergwerkdirektor Heine, in Berlin Rechtsanwalt Crome und Professor Dr. Krüner, in Düsseldorf Generalsekretär Dr. Beumer und die Bibliothek des Königlichen Gymnasiums, in Einbeck Bürgermeister Troje und Kaufmann H. M. Findel, in Köln Referendar Brückmann, Kaufmann Rob. Heuser und Baumeister F. Statz, in Lübeck Oberlehrer Dr. Ohnesorge. Da neun Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so zählt unser Verein zur Zeit 407 Mitglieder.

Von den Städten, die ehemals zeitweilig der Hanse angehörten, hat Unna in Westfalen ihren Beitritt zu unserem Verein erklärt und ihm zur Bestreitung seiner Ausgaben einen Jahresbeitrag bewilligt.

Die von uns herausgegebenen litterarischen Arbeiten sind im verflossenen Jahre auf das eifrigste gefördert worden.

Von der dritten Abteilung der Hanserecesse, deren Bearbeitung Herr Professor Dr. Schäfer in Heidelberg übernommen hat, ist vor kurzem der sechste Band, der die Jahre 1510 bis 1516 umfaßt, zur Ausgabe gelangt. Es nähert sich diese Arbeit, die bis zum Jahre 1530 reichen soll, also ihrem baldigen Abschlusse.

Das Hansische Urkundenbuch, bearbeitet von den Herren Dr. Kunze in Greifswald und Dr. Stein in Gießen unter Leitung von Professor Dr. Höhlbaum in Gießen, hat die Fortschritte gemacht, die im letzten Jahresbericht in Aussicht gestellt wurden. Zwei Bände befinden sich seit dem Sommer vorigen Jahres zu gleicher Zeit unter der Presse. Wenn der Druck noch nicht zum Abschluß gekommen ist, so ist dies aus dem sehr stark angeschwollenen Umfang der Bände zu erklären. Der Satz ist indessen schon so weit vorgeschritten, daß der Druck des fünften Bandes, der, von Herrn Dr. Karl Kunze bearbeitet, den Zeitraum von 1392 bis 1414 umfaßt, bis zum Spätsommer d. J. beendet sein wird, während der des achten Bandes, in dem Herr Dr. Walther Stein den überreichen Stoff für die Jahre 1451 bis 1463 (Mitte) vorgelegt hat, für den Text selbst bereits abgeschlossen ist und mit der Einleitung und den Registern etwa in zwei Monaten zum Ziel gelangen wird.

Ebenso haben die Inventare der hansischen Archive

des 16. Jahrhunderts wiederum erhebliche Fortschritte gemacht, obwohl dem Bearbeiter des Kölner Inventars, Professor Dr. Höhlbaum, für diese Aufgabe stets nur ein Teil der Universitätsferien zur Verfügung steht. Im Kölner Stadtarchiv hat er eine große Menge noch völlig ungeordneter hansischer Akten für den Zeitraum von 1572 bis 1592 genauer bestimmt und in ihren historischen Zusammenhang eingefügt; nur ein kleiner Rest ist noch zu bewältigen; die städtischen Briefbücher und Ratsprotokolle sind vollständig ausgeschöpft. Wie er im vorangegangenen Jahre *Hanseatica* aus Venlo, in noch größerer Zahl aus Koesfeld, Münster, Warendorf und Soest zur Ergänzung hatte heranziehen können, so hat er jetzt die Sammlungen für den zweiten Band des Inventars durch die hansischen Akten der Stadtarchive von Emmerich und Wesel, die im Staatsarchiv in Düsseldorf deponiert sind, in glücklicher Weise vermehren können. Das Ziel wird sich demnach erreichen lassen, das Kölner Inventar zu einem Inventar der Akten des kölnisch-westfälischen Quartiers der Hanse zu erweitern. Einige archivalische Studien und die Durcharbeitung der weit zerstreuten Litteratur stehen noch aus, indessen hofft der Bearbeiter an die Feststellung des Manuskripts für den Druck im nächsten Winter gehen zu können. Die Herren Stadtarchivar Professor Dr. Hansen in Köln und Oberbibliothekar Professor Dr. Haupt in Gießen haben die Vorarbeiten in dankenswerter Weise gefördert. Von der Beendigung dieses zweiten Bandes hängt, wie schon früher bemerkt ist, die Schlußredaktion des Braunschweiger Inventars ab. Auch an sie kann in absehbarer Zeit herangetreten werden.

Von den Hansischen Geschichtsquellen, die in den Verlag der Firma Pafz & Garleb in Berlin übergegangen sind, erschien vor kurzem der erste Band einer neuen Folge. Er enthält die Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, bearbeitet von dem Sekretär der Lübecker Handelskammer Dr. Siewert. Ein zweiter Band, die Bergenfahrer und ihre Chronistik von Dr. Bruns, ist schon im Druck weit fortgeschritten und wird noch vor Ende dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Auch mit dem Drucke eines neuen Heftes der Hansischen Geschichtsblätter ist bereits begonnen.

Herr Professor Dr. Höhlbaum, der nach Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausgetreten ist, ward wiederum zum Vorstandsmitgliede erwählt.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Dr. Fr. Reimers in Hamburg einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 20.
Baltische Studien, Ergänzungsband, N. F. Bd. 2.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1898—99.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 35.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen
Geschichte, Bd. 11. 12, 1.
Festschrift zum Jubiläum des Vereins für Chemnitzer Ge-
schichte, 1897.
Kämmereirechnungen der Stadt Deventer, 5, 1.
Jahresbericht der Felliner litterarischen Gesellschaft 1890—95.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, 10,
2 und 3.
Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, 18.
Festschrift für die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins
in Hamburg 1899.
Erinnerung an Hamburg 1899.
Führer durch die Sammlung Hamburgischer Altertümer 1899.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 7.
Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Jurjew (Dorpat):
Sitzungsberichte 1897.
Sitzka, Archäologische Karte von Liv-, Est- und Kurland.
Von der Akademie zu Krakau: Anzeiger 1898.
Collectanea ex archivo collegii historici, tom. VIII.
Jahresbericht des Museums-Vereins zu Lüneburg 1896—98.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 53.
Geschichtsblätter für Magdeburg, 32, 2.

- Vom Germanischen Museum zu Nürnberg:
Anzeiger und Mitteilungen 1897 und 1898.
Katalog der Gewebesammlung, 1.
Katalog der Glasgemälde.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 23.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte.
1898.
- Beiträge zur Geschichte und Altertumskunde Pommerns,
Festschrift 1898.
- Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische
Geschichte, Bd. 27. 28.
- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 22. 23.
- Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 11, 1.
- Regesta Diplomatica hist. Thuringiae II, 1.
- Von der Vereinigung zu Utrecht: Rechtsbronnen der kleine
steden van het nedersticht van Utrecht, II.
- Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens, Bd. 56.
- Vom Westpreussischen Geschichtsverein: Zeitschrift 38—40.
Geschichte der ländlichen Ortschaften des Kreises Thorn, 1.
- Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
N. F. 7.

b) von den Verfassern:

- W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 6.
- F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1.
- E. Kück, Schriftstellernde Adlige der Reformationszeit, 1. (Pro-
gramm des Gymnasiums zu Rostock.)
- A. Poelchau, die livländische Geschichtslitteratur im Jahre 1897.
- Th. Pyl, Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen, 2.
- Rohmeder, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Sieben-
bürger Sachsen.

KASSEN-ABSCHLUSS

am 16. Mai 1899.

EINNAHME.

Vermögensbestand	Mk. 15 557,16
Zinsen	554,32
Beitrag S. M. des Kaisers	100,—
Beiträge deutscher Städte	8 401,—
- niederländischer Städte	420,56
- von Vereinen	174,70
- von Mitgliedern	2 697,55
Beim Ankauf von Wertpapieren	93,05
	<u>Mk. 27 998,34</u>

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reise)	Mk. 3 668,63
Recesse (Honorar und Druck)	6 420,50
Geschichtsblätter	2 206,78
Inventare	279,70
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	577,—
Verwaltungskosten	951,51
Bestand in Kasse	13 894,22
	<u>Mk. 27 998,34</u>

IV.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

(1900, Mai.)

I. BEISTEUERENDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.	Greifswald.	Northeim.
Bielefeld.	Halberstadt.	Osnabrück.
Braunschweig.	Halle.	Quedlinburg.
Bremen.	Hamburg.	Rostock.
Breslau.	Hameln.	Soest.
Buxtehude.	Hannover.	Stade.
Coesfeld.	Helmstedt.	Stendal.
Colberg.	Hildesheim.	Stettin.
Danzig.	Kiel.	Stolp.
Dortmund.	Köln.	Stralsund.
Duisburg.	Königsberg.	Tangermünde.
Einbeck.	Lippstadt.	Thorn.
Elbing.	Lübeck.	Uelzen.
Emmerich.	Lüneburg.	Unna.
Frankfurt a. O.	Magdeburg.	Wesel.
Goslar.	Münster.	Wismar.
Göttingen.		

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.	Harderwyk.	Utrecht.
Arnhem.	Kampen.	Venlo.
Deventer.	Tiel.	Zaltbommel.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

- Verein für lübeckische Geschichte.
 Verein für hamburgische Geschichte.
 Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.
 Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.
 Verein für Geschichte der Provinzen Preußen.
 Westpreussischer Geschichtsverein.
 Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen in Riga.
 Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
 Die Universitätsbibliotheken in Dorpat, Gießen, Heidelberg,
 Göttingen.
 Kommerzbibliothek in Hamburg. Stadtbibliothek in Hannover.
 Bibliothek des Kgl. Gymnasiums in Düsseldorf.
 Staatsarchive zu Stettin und Schwerin.
 Stadtarchiv zu Frankfurt a. M.
 Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).
 Handelskammer zu Stralsund.
 Historisches Seminar der Universität Leipzig.
 Geschichtsverein zu Stade.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Alfeld (Hannover):	Dr. Grofsmann, Geh. Archivrat.
Heine, Bergwerksdirektor.	v. Grofsheim, Baurat.
	Dr. Ed. Hahn.
Anklam:	Dr. Holder-Egger, Prof.
Manke, Oberlehrer.	Dr. Höniger, Prof.
	Dr. Klügmann, Hanseatischer Gesandter.
Berlin:	
Dr. Aegidi, Geh. Legationsrat u. Prof.	Dr. Krüner, Prof.
Dr. F. Arnheim.	Dr. R. Lange, Gymn.-Direktor.
Dr. Béringuier, Amtsgerichtsrat.	Dr. F. Lau.
Dr. A. Buchholtz, Stadtbiblio- thekar.	Lenz, Geh. Kommerzienrat.
Dr. v. Coler, Generalstabsarzt.	Dr. Liebermann, Prof.
Crome, Rechtsanwalt.	Rose, Generaldirektor.
Dr. J. Girgensohn.	Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.
	Dr. Sattler, Geh. Archivrat.
	Dr. Scheffer-Boichorst, Prof.

Dr. Schiemann, Prof.
Dr. J. Schwalm.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor
der Kgl. Bibliothek.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Buchhändler.
E. Meynhardt, Kaufmann.
Dr. Reese, Direktor.
Steinbach, Oberlehrer.
W. Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bergmann, Oberlehrer.
Bode, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.
Dr. Häusler, Geh. Justizrat.
Dr. Hauswaldt.
Klepp, Oberlehrer.
Dr. H. Mack.
Dr. Meier, Museumsinspektor.
H. Wolf, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. Barkhausen, Senator.
Dr. v. Bippen, Syndikus.
Dr. Bulle, Prof. u. Schulrat a. D.
Dr. Bulthaupt, Prof. u. Stadt-
bibliothekar.
Cordes, Richter.
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
Dunkel, Architekt.
Dr. Dünzelmann, Prof.
Dr. Ehmck, Senator.

Dr. Focke, Syndikus.
Dr. med. Focke.
Dr. A. Fritze.
Dr. Gerdes, Prof.
M. Gildemeister, Senator.
H. A. Gildemeister.
G. W. Grommé, Kaufmann.
Dr. Grote, Richter.
Ad. Hagens.
Dr. Hertzberg, Prof.
Hildebrand, Senator.
Iken, Pastor.
Jakobi, Konsul.
Dr. Janson, Oberlehrer.
Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.
Dr. Lürman, Bürgermeister.
Dr. Marcus, Senator.
A. F. C. Melchers, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
Dr. Pauli, Bürgermeister.
Dr. Quidde, Richter.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
Dr. Schumacher, Richter.
Ad. Schmidt, Bürgermeister.
J. Smidt, Konsul a. D.
Dr. Smidt, Richter.
Leopold Strube, Kaufmann.
Dr. Wiegandt, Direktor.
Dr. M. Wiedemann.

Breslau:

Dr. Fabricius, Senatspräsident.
Dr. Kaufmann, Prof.

Danzig:

Dr. Damus, Schulrat.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Dortmund:

Dr. Rübél, Prof.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.
W. Grevel.

Einbeck:

Dr. Ellissen, Oberlehrer.
H. M. Findel, Kaufmann.
Troje, Bürgermeister.

Erlangen:

Dr. v. Hegel, Geh. Rat u. Prof.

Freiburg (im Breisgau):

Dr. Bienemann, Prof.
Dr. A. Holm, Prof.

Friedland (in Mecklenburg):

Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Giefsen:

v. Forell, Fabrikdirektor.
Dr. Höhlbaum, Prof.
Dr. W. Stein.

Goslar:

v. Garfsen, Bürgermeister.
A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
Calvör, Buchhändler.

Dr. Dove, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Kehr, Prof.
Dr. Krauske, Professor.
E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.
Dr. M. Lehmann, Prof.
Dr. Merkel, Prof.
Dr. W. Meyer, Prof.
Dr. Mollwo, Privatdocent.
Dr. Platner.
Dr. Priesack.
Dr. Schücking, Privatdocent.
Tripmaker, Rechtsanwalt.
Dr. F. Wagner.
Dr. Wrede.

Greifswald:

Dr. K. Kunze.
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Geh. Rat. u.
Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halle:

Dr. Ewald, Prof.
Dr. Lindner, Prof.
Dr. Perlbach, Oberbibliothekar.

Hamburg:

Dr. Baasch, Bibliothekar.
C. H. M. Bauer, Kaufmann.
Dr. Becker, Archiv-Assistent.
Dr. Bertheau, Pastor.
Dr. Bigot.
Dr. Brinkmann, Direktor.
Dr. Burchard, Senator.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichts-
rat.

H. Engel, Journalist.
Dr. Erdmann, Oberlehrer.
O. A. Ernst, Kaufmann.
C. F. Gaedchens, Hauptmann.
Dr. W. Godeffroy.
J. F. Goldschmidt.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. Gruner, Direktor.
Dr. Hagedorn, Senatssekretär.
Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye, Kaufmann.
J. D. Hinsch, Kaufmann.
Dr. Kieselbach, Oberlandes-
gerichtsrat a. D.
Dr. Lappenberg, Senator.
E. Maafs, Buchhändler.
J. F. G. Martens, Kaufmann.
Dr. v. Melle, Syndikus.
Dr. Moller, Landrichter.
Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.
Dr. H. Nirrnheim.
Freiherr H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. E. Rabe, Kaufmann.
G. Rapp, Referendar.
C. A. Robertson, Kaufmann.
Roosen, Pastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. H. Sieveking.
Dr. Sillem, Prof.
Herm. Tamm, Kaufmann.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. C. Walther.
R. Wichmann, Kaufmann.

Dr. Wohlwill, Prof.
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover:

Basse, Bankdirektor.
v. Coelln, Kommerzienrat.
Dr. Doebner, Geh. Archivrat.
Haupt, Prof.
Dr. Jürgens, Archivar.
Krüger, Regierungsrat.
Lichtenberg, Landesdirektor.
Dr. Uhlhorn, Oberkonsistorialrat.

Heidelberg:

Dr. D. Schaefer, Prof.
Dr. R. Schröder, Geh. Rat u. Prof.

Hildesheim:

Kluge, Prof.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. F. Keutgen, Privatdocent.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Daenell, Privatdocent.
Dr. Rodenberg, Prof.
Sartori, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Volquardsen, Prof.

Kohlhöhe bei Gutschdorf
(Schlesien):

Freiherr v. Richthofen.

Köln:

Brückmann, Referendar.
A. Camphausen, Bankier.
Dr. Fastenrath, Hofrat.

- Hamm, Oberlandesgerichtspräsident.
 Dr. Hansen, Prof. u. Archivdirektor.
 J. M. Heimann, Kaufmann.
 Rob. Heuser, Kaufmann.
 Jansen, Justizrat.
 Dr. Keufsen, Stadtarchivar.
 Dr. H. v. Loesch.
 Dr. G. Mallinckrodt.
 Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat.
 G. Michels, Geh. Kommerzienrat.
 Nagelschmidt, Stadtrat.
 Niefsen, Prof.
 A. vom Rath, Bankier.
 Schmalbein, Stadtverordneter.
 F. Schultz, Fabrikbesitzer.
 F. Statz, Baumeister.
 H. Stein, Kommerzienrat.
 R. Stein, Bankier.
 Stübben, Geh. Baurat.
 Dr. Wiepen, Prof.
- Königshütte (Schlesien):
 Dr. Feit, Gymn.-Direktor.
- Köslin:
 Dr. Thümen, Prof., Gymn.-Direktor.
- Langenberg (Rheinland):
 Dr. Ernst, Prof.
- Leipzig:
 Dr. Binding, Geh. Rat u. Prof.
 C. Geibel, Buchhändler.
 B. Höhlbaum, Buchhändler.
 Dr. Lahusen, Reichsgerichtsrat.
- Dr. Lamprecht, Prof.
 Dr. Stieda, Prof.
- Lemgo:
 Dr. Schacht, Oberlehrer.
- Lübeck:
 Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
 G. A. Behn, Senator.
 Ed. Behn, Kaufmann.
 H. L. Behncke, Konsul.
 H. Behrens, Kaufmann.
 Dr. Benda, Landrichter.
 A. Brattström, Kaufmann.
 A. Brehmer, Ingenieur.
 Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
 Dr. W. Brehmer, Senator.
 Dr. F. Bruns.
 Th. Buck, Kaufmann.
 J. J. Burmester, Makler.
 E. H. C. Carstens, Kaufmann.
 S. L. Cohn, Bankier.
 Dr. Curtius, Prof. u. Stadtbibliothekar.
 Deecke, Senator.
 Ad. Erasmi, Kaufmann.
 Erasmi, Rechtsanwalt.
 Dr. Eschenburg, Senator.
 Dr. Fehling, Senator.
 Dr. Funk, Oberamtsrichter.
 Dr. Th. Gaedertz.
 Gebhard, Direktor.
 Dr. E. Hach, Regierungsrat.
 Dr. Th. Hach, Konservator.
 Dr. P. Hasse, Archivar.
 Dr. Hausberg, Oberlehrer.
 Holm, Hauptpastor.
 Dr. Klug, Bürgermeister.
 Krohn, Konsul.

H. Lange, Kaufmann.
Lindenberg, Hauptpastor.
C. J. Matz, Kaufmann.
P. J. A. Mefstorf, Kaufmann.
Mollwo, Prof.
Dr. C. Mollwo, Handelskammersekretär.
Dr. Neumann, Landrichter.
Dr. Ohnesorge, Oberlehrer.
Dr. Pabst, Direktor.
Petit, Generalkonsul.
R. Piehl, Kaufmann.
Possehl, Konsul.
L. Prah, Kaufmann.
C. G. L. Rahtgens, Buchdruckereibesitzer.
Rehder, Konsul.
Sartori, Prof.
F. C. Sauermann, Kaufmann.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Direktor.
Aug. Schultz, Konsul.
C. A. Siemssen, Kaufmann.
Dr. Siewert, Handelskammersekretär.
Textor, Regierungsrat.
Thiel, Fabrikbesitzer.
Trummer, Hauptpastor.
G. F. Werner, Kaufmann.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.
Dr. Reinecke, Archivar.
Wahlstab, Buchhändler.

Magdeburg:

Hagemann, Staatsanwaltsch.-Rat.

Marburg:

Dr. v. Below, Prof.
Dr. Kück, Archivar.
Dr. v. d. Ropp, Prof.
O. Wendt, Stud. phil.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. Hülskamp, Prälat.
Dr. Ilgen, Archivat.
Dr. Philippi, Archivdirektor.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Geh. Hofrat.

Norden (Ostfriesland):

Soltau, Buchhändler.

Nordhausen:

Hecker, Superintendent.

Oldenburg:

Dr. Sello, Archivat.

Ortelsburg (Ostpreußen):

Weisstein, Regierungsbaumeister.

Osnabrück:

Hugenberg, Justizrat.
Dr. Stüve, Regierungspräsident.

Otterndorf (bei Stade):

Dr. v. d. Osten.

Pasewalk:

Dr. Reuter, Direktor.

Rostock:

Dr. Becker, Syndikus.
Becker, Landes-Steuerrevisor.
Brümmer, Senator.
Clement, Senator.
Crotogino, Konsul.
Crull, Hofrat.
Dr. Dragendorff.
Dr. Ehrenberg, Prof.
Dr. Gerhard, Oberlehrer.
Dr. Hofmeister, Bibliothekar.
Koch, Senator.
Dr. Koppmann, Archivar.
Mann, Geh. Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Oberamtsrichter.
Scheel, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Schirmmacher, Prof.
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Schleswig:

v. Gröning, Reg.-Assessor.
Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin:

Dr. W. Vofs.

Stettin:

Abel, Kommerzienrat.
Dr. Blümcke, Prof.
Denhard, Landesrat.
Eggers, Major.
C. A. Koebecke, Kaufmann.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Petersen, Direktor.
Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:

Baier, Rechtsanwalt.
Gronow, Bürgermeister.
Hagemeister, Justizrat.
Israel, Bürgermeister.
Israel, Konsul.
Langemak, Justizrat.
Mafs, Ratsherr.
Dr. Peppmüller, Gymn.-Direktor.
Starck, Apotheker.
Struck, Buchdruckereibesitzer.
L. Stubbe, Kaufmann.
Dr. Wähdel, Prof.

Strafsburg (im Elsass):

Dr. Breslau, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Tübingen:

Dr. v. Heinemann, Prof.

Verden:

Beckmann, Baurat.

Wiesbaden:

v. Glog, Bürgermeister a. D.
Dr. Hoffmann, Prof.
E. Minlos.

Wismar:

Dr. med. Crull.
Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Archivrat.

Zernin (Mecklenburg):

Bachmann, Pastor.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:

C. Schoeffer, Vorsitzender der
Oudheidkundig Genootschap.

Bergen (Norwegen):

B. E. Bendixen, Rektor.

Cambridge (Massachusetts,
U.-St.):

Dr. Charles Grofs, Prof.

Dorpat:

A. Feuereisen, Mag. hist.

Dr. Hausmann, Prof.

K. v. Stern, Bibliotheksbeamter.

Groningen:

Dr. Feith, Archivar.

Haag:

Dr. Telting, Archivar.

Leiden:

Dr. Blok, Prof.

Reval:

Dr. H. Balg.

Berting, Staatsrat.

Baron Girard.

G. v. Hansen, Hofrat.

Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.

C. H. Koch, Kaufmann.

Rich. Mayer, Kaufmann.

Al. Meyer, Regierungsbeamter.

v. Nottbeck, Staatsrat.

Baron H. v. Toll.

Riga:

Baron Bruiningk.

Hollander, Oberlehrer.

Dr. Poelchau, Staatsrat.

Dr. Schwartz, Oberlehrer.

Tokio:

Dr. Riefs, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.

Dr. Stern, Prof.

INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

- Aardenburg II, 170. 171.
Aberdeen III, 100.
Ackerbau: Soest III, 132. Wismar I, 21.
admiral = Schiffer, Kapitän, III, 168, 169.
adventurers: s. merchant.
van Aitzema, Lieuw, Resident im Haag, III, 37.
Alborg II, 78. 88.
Albrecht, Markgr. v. Brandenburg, I, 240—243. 245. 247. 248.
—, Gr. v. Holstein, II, 138.
—, Kg. v. Schweden, II, 132. 138 bis 140.
— IV., Herz. v. Meklenburg, II, 133. 138. 139.
Albrecht Achilles, Kf. v. Brandenburg, II, 47. 48. 50. 51. 54.
Alfarsen, Wilhelm, III, 101.
allun II, 121.
v. Alvensleben, Busso, II, 50. 52.
Amiens II, 159. 160. 162. 163.
Amsterdam I, 250. II, 78. 88. 90. III, 96. 98. 100. 102—104. 106. 186.
Ämter: s. Gewerbeordnung, Soest.
Amtsrecesse d. wendischen Städte III, 190. Böttcherordnung v. 1321 III, 191. Grapen- u. Kannengieser III, 191. Handwerksgesellen III, 191. Schmiede III, 190—192.
Amtsrollen: Berlin I, 28. Danzig I, 25. Greifswald I, 25. Hamburg I, 19. Leipzig I, 34. Lübeck I, 19. Lüneburg I, 19. Nordheim I, 41. 69. Osnabrück I, 20. Rostock I, 20. Stettin I, 20. Wismar I, 20. (Goldschmiede I, 20.)
Anderson, Mag. Christopher, III, 169.
St. Andrews III, 100. 104.
Anklam III, 24. 100. 102. 104. 107.
St. Anna ter Muyden II, 170. 175.
Annalen, Thorner, I, 195—197.
Anno II., Erzb. v. Köln, III, 117.
Antwerpen I, 10. III, 8. 103—106. 179. 180. 182. 186. Kontor III, 8. 12. 13. 15. Östersche Häuser III, 8. 41.
appel II, 90. 110.
Arnemuiden III, 181.
Arnold II., Erzb. v. Köln, III, 137.
Arnsberg III, 22.
Arnsburg II, 112.
asche II, 73. 74. 77—79. 83. 85. 88. 93. 101. 103. 104. 108. 111. 116. 117. 121. 124.
Attendorn III, 22.

- Augsburg III, 9.
 Ausgrabungen: s. Dragör, Falsterbo.
 Auslieger II, 61. 63. 64.
 Axeval II, 133.

 Baie II, 87. 90. 95.
 Baienfahrer I, 67.
 Bayesch solt II, 78. 108. 110. 113.
 116. 122. 124.
 Bayewaren II, 77.
 Balge II, 118.
 ballyten II, 93.
 bate = Aufgeld I, 29.
 Baumgart, J. B., Synd. zu Braunschweig, III, 29.
 Belle II, 170.
 Belt II, 99.
 Ben, Adrian, III, 103.
 Beneke, F., III, 54. 58.
 beren II, 90. 110.
 Bergen: Kontor III, 9. 16.
 Bergenfahrer III, 16.
 Bergen op Zoom III, 104.
 Berlin III, 60.
 Berlin-Köln I, 254. 255.
 Bernegger, J. C., Sekretär zu Straßburg, III, 26. 27. 44.
 bernsten II, 110. 111. 115. 118.
 123.
 Berwick III, 107.
 beversterte II, 78.
 Bielefeld I, 279.
 Biervliet II, 151.
 bildewerk II, 97.
 Bischof, Albert, II, 65.
 boddeme, Lettowische, II, 76.
 bodeme II, 83. 84.
 bollert II, 74. 75. 94. 109.
 bonhaserie I, 50—52. 54. 55.
 borden, Vlamische, II, 120. — S. Krämer-Inventar.
 bording II, 85. 86.
 Borgentrich I, 279.
 Borstel, Hanneke, Schiffer, II, 63
 bis 65.
 botter II, 92.
 Bovenkaspel III, 106.
 Brabant III, 179. 180. 183.
 Brauer, D. B., Synd. zu Lübeck, III, 29. 30.
 Braunschweig III, 7. 12. 14—18.
 20. 21. 29. 33. 45. 46. 185.
 Bremen I, 266. 276. II, 50. 54.
 III, 6. 7. 12—14. 16—19. 21. 27.
 29. 33. 36—39. 41. 43. 46—62.
 106. 185.
 — II, 191—201. Einführung der Reformation II, 194. Schmalkaldischer Bund II, 194. 195. Aufstand der 104 Männer II, 195. 196. Hardenbergische Streitigkeiten II, 196. Ende des 16. Jahrhunderts II, 196. Neue Bündnisse II, 196. 197. Übergang zum Calvinismus II, 197. Neue Festungswerke u. Hafenaubau II, 197. Weserzoll II 197. 200. Dreißigjähriger Krieg u. Immediätsstreit II, 197—201.
 Brilon I, 279. 280. III, 22. 136.
 Broek I, 99. 103. 106.
 Brömse, G., Rm. zu Lübeck, III, 29.
 Brömsebro III, 6.
 Brottaxen I, 44. 45. 129. 131. III, 127—130.
 Brügge I, 66. 68. 250. 264. 270. II, 66. 68. 74. 77. 78. 84. 94. 98. 100. 101. 108. 157—159. 161. 162. 164. 165. 167—172. 174. III, 9. 182. 186. — Deutscher Kaufmann II, 145. 146. Älterleute II, 146.
 Bruno, Erzb. v. Köln, I, 117.
 Bücher: s. Motbuch, Treslerbuch.
 Buikflood III, 106.
 Burgund I, 268. 269. 272. II, 43
 bis 55. — Verhältnis zu England III, 180—182. 186. 188. 189.
 Büsch, J. G., III, 54. 58.
 bussen II, 118.
 butten II, 78.

- Calais III, 180. 189.
 Caxton, William, III, 182. 183.
 185—188.
 Christian I., Kg. v. Dänemark, I,
 219—239. 250. 251. 256. 257. II,
 47—55. 61. 62.
 — II., Kg. v. Dänemark, I, 210.
 214. 216.
 — III., Kg. v. Dänemark, III, 108.
 168. 172. 175. 177.
 Christine, Kgin. v. Dänemark, I,
 209. 210.
 Christoph, Kg. v. Dänemark, I,
 239.
 Chroniken: s. Kornerchronik, Lü-
 bische Stadeschronik, Reimchronik.
 Coesfeld I, 279.
 Corbie II, 159. 160. 162.
 Cordes, Hartwig, Ausliegerhaupt-
 mann, II, 63.
 Cupar III, 104.

 von Dalen, Thomas, Protonotar zu
 Köln, III, 157.
 Damme II, 151. 170.
 Dänemark I, 14. 250—252. 256—
 258. 268. 270. II, 82. III, 9. 15.
 16. 111. 113. 114. — S. Grafenfehde,
 Münzwesen.
 Danzig I, 250. 251. 256. 258. 264.
 271. II, 60—64. 70. 71. 79. 81.
 96. 97. 110. 114. 116. 122. 124.
 III, 10. 14. 19. 20. 29. 31. 37. 98.
 100. 102. 104. 107. 108. 114.
 Delacroix, franz. Minister, III, 53.
 Delft III, 103.
 Delmenhorst II, 51. 55.
 Deventer III, 11. 100.
 Diek, Heinrich, II, 29.
 Ditmarschen II, 49. 50. 52. 53. 55.
 Dixmuiden II, 167. 170. 171.
 Dordrecht III, 100. 103. 104. 106.
 Dorothea, Kgin. v. Dänemark, I,
 237.
 Dorpat III, 20.

 Dortmund II, 155. 183—190. III,
 11. 22. 45. Verfassungskämpfe II,
 185—187.
 Douai II, 158. 159. 162. 166.
 Dragör III, 84. Ausgrabungen
 III, 91.
 Duisburg III, 11. 22. 23. 25.
 Dundee III, 100. 102. 104. 107.
 Dunfermline III, 107.
 Durkop, Johann, II, 65.
 Dysand III, 104. 107.

 Edam III, 102. 103. 106.
 Edinburgh III, 107.
 Eduard IV., Kg. v. England, II, 180.
 182. 183. 186. 188.
 Einbeck II, 11—39. — Alexander-
 stift II, 14. — Stadtrecht II, 11—14. —
 geistiges Leben II, 22. Engelhus,
 Dietrich, II, 15. Raphon, Hans,
 II, 22. — Bier II, 23—28. bock-
 bier II, 27. 28. (Luther II, 22. 23.)
 — Stellung in der Hanse II, 15.
 Bündnisse u. Fehden II, 14. 15.
 Schlacht am Tackmannsgraben II,
 16—22. Brand v. 1546: II, 28—38.
 (Diek, Heinrich, II, 29—38.) v.
 1549: II, 34. 38. Streitigkeiten
 mit den Landesherrn II, 38.
 dreifsigjähriger Krieg II, 39.
 Elbe II, 90.
 Elbing I, 264. III, 20.
 Elburg III, 107.
 Emden III, 96. 109. 113. 114.
 emere et vendere I, 120.
 engefer II, 86. — S. Krämer-
 Inventar.
 Engelhus, Dietrich, II, 15.
 England I, 250. 265. 268—272.
 III, 12. 60. 96. 109. 113. 114.
 179.— S. Burgund.
 Enkhuisen III, 96. 98. 102. 103.
 105. 106.
 Entdeckungen: s. Hanse.

- Erich V., Herz. v. Sachsen-Lauen-
burg, II, 185.
Erfurt III, 43.
- Falkenberg III, 170.
v. Falkenberg, Synd. zu Köln,
III, 27. 29. 30. 39. 40. 42.
Falster III, 172.
Falsterbo, Ausgrabungen III, 65—92.
—: Amme-Ränna III, 80. 89. Ette-
beke III, 80. Fidden III, 84. 87.
88. Flommen III, 75. 76. 85—88.
Kullbakka III, 75—77. Refvel III,
76. 85. 86. 88. Rosengarten III, 92.
—: Schlofs, III, 69—71. 76. 82.
86. dänische Kirche III, 68. 76.
77. 80. 86. deutsche Kirche III, 76.
83. 88. 89. deutscher Kirchhof III,
82. Grabstein III, 92. Franzis-
kaner III, 88.
—: Holzbauten III, 65. Steinbauten
III, 66.
—: Buden III, 65. 66. Fischerbuden
III, 88. Grumbuden III, 80. 88.
Lübecker Buden III, 72.
—: Fitten III, 76. Anklamer III,
89. Danziger III, 76. 81. 86—88.
91. Greifswalder III, 89. Lübecker
III, 76. 81. 86—88. Rostocker III,
78. Stettiner III, 81. Stralsunder
III, 89.
—: Wraker III, 92.
—: Grundwasser III, 78—80.
—: Pfahlreihen III, 83—85. Planken-
werk III, 89.
—: alte Strandlinie III, 75. 76.
Hafenanlagen beim Schlofs III, 72.
Kajen III, 78. 83. Kanäle III,
78—80. Kanalanlagen auf den
Fitten III, 72. 76. Preussischer
Graben III, 76—78. 81. Stettiner
Graben III, 81. Salzereien III, 77.
83. 84.
—: Beil III, 83. 90. Fahrzeuge III,
71. 72. 90. Krüge, Frächener III,
73. 91. Siegburger, III, 73. 91.
Münzen III, 72. Scherben III, 72.
90. 91. Tonnen III, 70. 78—80. 91.
Fechter, Bernd, III, 101. 105.
Fische: s. butten, hering, las.
Fischtaxen I, 46.
Flandern I, 264—267. 270—272.
II, 66. 82. 101. III, 9. 15. 179. 183.
flandrische Hanse von London
II, 147—180.
flas II, 83. 91. 02. 111. 115. 116.
Fleming, Erich, III, 169. 174.
flesch II, 110. 111. 118.
flomen II, 92.
Frankfurt III, 9. 19. 28. 44. 48.
Frankreich III, 9. 35. 50. 109. 113. 114.
Fried, J. J., Synd. zu Strafsburg,
III, 44. 45.
Friedrich I., Ks., I, 109. 110. II,
141—144.
— II., Ks., II, 142. 143.
— III., Ks., II, 43—46. 48. 52—55.
—, Kurf. v. Brandenburg, I, 239—
241. 243. 246—248. 254—260.
—, Kurf. v. Sachsen, I, 241—243.
—, Herz. v. Schleswig-Holstein, I,
206—228.
Friesland, I, 265. — S. Ostfries-
land.
Fugger III, 108.
- Garmers, Vincenz, Synd. zu Ham-
burg, III, 26—29. 35. 36. 43. 44.
Gebbesen, Jakob, III, 105.
Geibel III, 59.
Gendena, Heinrich, II, 63. 65.
genitten II, 96.
Gent II, 158. 159. 162—165. 167.
Genua III, 184.
Georg: s. Podiebrad.
Gerhard, Gr. v. Oldenburg, II,
49—53. 55.
gerste II, 92. 97. 98. 124.
Geschichtsquellen: s. Amtsrecesse,
Amtsrollen, Annalen, Bücher, Chro-

- niken, Handelsbriefe, Lied, Moten, Nekrologium, Rechnungen.
- Geseke III, 22.
- van der Gest, Cornelius, III, 105.
- Gewerbeordnung, mittelalterliche, der wendischen Städte, I, 19—104.
- : Lehrlinge I, 25. Deutscher Herkunft I, 24. keine kulitzen I, 26. ehelicher Geburt I, 23. Lehrzeit I, 41—43. Lehrbrief I, 43.
- : Gesellen I, 22. 24. 41—43. Gesellenstück I, 43. Wanderzeit I, 43. Verbot des Arbeitens im Ausland I, 57. 58.
- : Meister I, 22—24. Meisterstück I, 24. Unbescholtenheit der Hausfrau I, 23.
- : Werkmeister I, 22. 24. 48. Älterleute I, 22. Beisitzer I, 22.
- : Morgensprachen I, 20. Högen I, 22. Brüderschaften I, 22.
- : Schließung der Ämter I, 77. 78.
- : Privilegien der Ämter I, 48—70. Verletzung durch Unzünftige innerhalb der Stadt I, 49—52. Freimeister I, 49. 70. Bönhasen I, 50—52. 54. 55. Pfscher I, 51. störer I, 51. 54. ummelöper I, 51. winkellöper I, 51. deren Bestrafung I, 52—55. durch Unzünftige außerhalb d. Stadt I, 55 — 57. — Beschränkungen: Freiheit des Großhandels I, 58. Verbot der Arbeit für Händler I, 89. Freiheit der Fremden auf Jahrmärkten I, 60—63. auf dem Markt u. in den Herbergen I, 63—68. Verbot der Vergesellschaftung mit Fremden I, 19. des Hausierens I, 99—101. Recht des Bürgers zur Herstellung des Hausbedarfs I, 58. (Hausbäcker I, 58.) zur Lieferung des Rohstoffs I, 88. 89. zum Verkauf des zur See Eingeführten I, 59. Verbot des Einkaufs zum Wiederverkauf I, 59. 60. — Fürsorge für die Bürger I, 25—48. Versorgung mit Brot I, 47. 77. Fleisch I, 48. — Güte der Waren u. Arbeiten I, 30—41. Brot I, 33. Fische I, 32—33. Fleisch u. Talg I, 30—32. (vinnenkykere I, 31.) Vorschrift der Arbeitsweise I, 33—38. Prüfung der Arbeiten I, 38—41. Meisterzeichen I, 39—41. (settenagel I, 40.) Stempelung I, 40. — Preisbestimmung der Waren u. Arbeiten I, 44—47. Brottaxen I, 44. 45. Fischtaxen I, 46. Kohlenpreise I, 46. 47. Tonnenpreise I, 46. — Schutz der Schwächeren I, 71—104. Beschränkung des Einkaufs I, 83. der Produktion I, 71—77. der Werkstellen 71. 72. der Zahl von Gesellen u. Lehrjungen I, 72—76. (Verbot weiblicher Arbeiterinnen I, 76.) des Herzustellenden I, 76. 77. des Verkaufs I, 95—97. der auszustellenden Waren I, 96. 97. der Verkaufszeit I, 95. 96. — Anweisung zu gegenseitiger Hilfsleistung I, 78. 79. — Verbot gegenseitiger Schädigung I, 80—87. des Ausmietens I, 95. des Abspenstig-machens der Kunden I, 98. 99. 101—104.
- Gewerbeordnung: Einkauf u. Verkauf: Niederlagszwang der Städte I, 25. 26. Verbot des Vorkaufs I, 26. 27. 80—82. samkop I, 27. 83—87. Vorrecht der Bürger I, 27—29. setzen u. würfeln, I, 29. — Verkaufsstellen im Rathause I, 90. in Marktbuden I, 90—92. an Verkaufsstellen I, 91. im eigenen Hause I, 92. Gebundenheit an bestimmte Häuser I, 94. an Strafen I, 95.
- Gildemeister, J. K. F., Sen. zu Bremen, III, 56.
- glas II, 97.

- Gloxin, haus. Syndikus, III, 7. 8.
10. 36.
- Glückstadt III, 16.
- goliardus III, 161. 162.
- Goslar III, 45.
- Gotland I, 262. 267. 268. II, 110.
III, 168. 170. 172. 176. 177.
- Gouda III, 103.
- Grafenfehde: Flottenführer der Verbündeten III, 167—178.
- : Flotte, schwedische, III, 168—170. 172. 173. 175. 176. nicht-schwedische III, 171. preussische III, 168. dänische III, 174. 177. vereinigte III, 172. 174. 177. Admiralschiff, schwedisches, III, 169. 171. 173. 175. 176. 177. dänisches: der Löwe III, 174. der Hamburger Berg III, 176. Admiral, schwedischer: Magnus Svensson Some III, 167. 170—172. 174. 175. 177. dänischer: Peter Skram III, 174. Oberbefehlshaber Peter Skram III, 167—178.
- Gravezand III, 99. 100.
- Greifswald I, 252. 265. II, 67.
III, 24. 100. 104. 107. 190—192.
- Grimsby III, 107.
- Groningen III, 11.
- Grootebroeck III, 106.
- gulden stücke II, 95.
- Gustav Wasa III, 107. 168—172.
174. 177.
- Haag III, 96. 106.
- Haarlem III, 96. 106.
- Hagen, Gottfried, III, 156.
- Hamburg I, 262. 264. 265. 267.
269. 271. II, 50. 54. 67. 79. 84.
85. 106. 141—144. 165. III, 6. 7.
11—14. 16—19. 26. 27. 29. 33. 34.
36. 38. 39. 41. 43. 46—62. 98.
101. 105. 107. 110. — Privileg
Friedrichs I.: II, 141—144, mit
Siegel Friedrichs II.: II, 142. 143.
- Hamm I, 276.
- Handelsbriefe II, 59—125.
- Handelsvertrag, englischer, mit
Burgund, III, 188. 189. hanse-
städtischer mit Frankreich III, 51.
- Hane, Barthold, Schiffer, II, 63—65.
- hanp, gewungen, II, 73. 92. 108.
Lettowisch II, 78.
- Hanse, flandrische, v. London II,
147—180. — Hanse: Wort u. Be-
griff II, 151. 152. Hansegraf II,
153. 154. 169. Bündnisse der west-
fälischen Städte II, 154. Verträge
zum Zweck eines geordneten Han-
delsverkehrs II, 156. — hansa
Flandrensis II, 157. Londoniensis
II, 158, verschieden vom Bund der
17 Städte II, 158. 159. — Privi-
legien für St. Omer II, 159—161.
Amiens, Corbie u. Nesle II, 162.
Brügge II, 161. 162. Gent II, 162.
163. Ypern II, 163. Douai II,
164. Lübeck II, 164—166. — Be-
deutung Yperns II, 167—169.
Brügges II, 169. 170. der Verbin-
dung beider II, 167—170. die
übrigen Mitglieder II, 170. Stim-
menverhältnis II, 171. — Entstehung
II, 172—174. Umbildung II, 175.
176. Ende II, 176—180.
- , in der: Dortmund II, 184. 185.
Einbeck II, 15.
- u. der Reichskrieg gegen Burgund
II, 43—55.
- u. das Zeitalter der Entdeckungen
I, 3—15. — Rückgang der Hanse
nicht durch Nichtbeteiligung am
Verkehr mit den beiden Indien ver-
ursacht I, 3—10. Amerika liefert
im 16. u. 17. Jahrh. im wesentlichen
nur Edelmetalle I, 5. 6; Ostindiens
Produkte wertvoll, aber Handel im
16. Jahrh. ohne größeren Umfang
I, 6; der neue Verkehr nur durch
Spanien u. Portugal gehandhabt

- I, 7; die Fremden, bei Todesstrafe von den Kolonien ausgeschlossen, müssen Sevilla und Lissabon aufsuchen I, 7. 8. Niederländer, denen Lissabon verboten, fahren nach Ostindien I, 8; ostindische Compagnie (1602) I, 9; westindische (1621) I, 9. England: Franz Drakes Weltumsegelung (1577—1580) I, 9; ostindische Compagnie (1600) I, 9. Welthandel hat im 16. Jahrh. keine ausschlaggebende Umgestaltung erfahren I, 11. — Macht der Hanse schon vor den Entdeckungen gebrochen I, 10—12; Entwicklung nationaler Staatswesen u. Wirtschaftspolitik, gesicherter Dynastien, politischer Macht I, 11; Blüte der niederländischen Provinzen unter der spanischen Herrschaft I, 12; Deutschland so wenig wirtschaftlich, wie politisch geeinigt I, 11. 12. Den Hansen fehlt es im 16. Jahrh. nicht an Unternehmungsgeist I, 13; in Lissabon u. Sevilla fehlen sie nicht I, 13; der span. Regierung leisten sie Zufuhren, aber ihre Schiffe werden zum Kriegs- oder Regierungsdienst geprefst I, 13, von Kapern genommen I, 13. 14; einen Weg nach Indien zu suchen, macht ihr Verhältnis zu Spanien unnötig I, 14; den Engländern um das Nordkap in das weisse Meer zu folgen, das Verbot der dänischen Könige unmöglich I, 14. Deutschlands Staatslosigkeit läßt das wirtschaftliche Leben verkümmern, verdammt seine Städte zum Siechtum I, 14.
- Hanserecesse I, V. II, III, III, IV.
 Hansestädte: östereche III, 96. 100. 101. 109. westereche III, 96. — S. pommereche, wendereche Städte.
- Hansestädte u. hanseatische Traditionen III, 3—62.
 —: Hansetage v. 1630: III, 6. 34. v. 1641: III, 18. 33. Präliminartag v. 1651: III, 7. 12. 18. Hansetag v. 1652: III, 12. v. 1662: III, 12. v. 1667: III, 13. Kommunikationstag v. 1668: III, 15. 19. 21. 26. 33. 36. Hansetag v. 1669: III, 8. 19—21. 28. 31—42.
 —: Föderationen v. 1579: III, 17. v. 1604: III, 17. 18. 31. 33. v. 1607: III, 17. v. 1630: III, 6. 17. 18. 48. v. 1641: III, 6. 18. 48. v. 1669: III, 40.
 —: Hansische Statuten III, 31. Anna III, 7. 38—41.
 —: Hansischer Syndikus III, 7. 36. — S. Gloxin.
 —: Kontore III, 8. 15. 22. 32. 51. Antwerpen III, 8. 41. Bergen III, 9. 16. London III, 8. 12. 13. 15. 19. 37. 38. 51. Nowgorod III, 9. 12.
 —: Residenten: Haag III, 37. 51. Kopenhagen III, 51. London III, 51. Madrid III, 51. Paris III, 51. Petersburg III, 51.
 —: Verhältnis zu Dänemark III, 9. 15. 16. (Norwegen III, 15. Schonen III, 9. 16. Sund III, 9. 10. 24.) England III, 12. 60. Flandern III, 9. 15. Frankreich III, 9. 35. 50. 51. Niederlande III, 6. 14. 26—28. 37. Portugal III, 9. Schweden III, 9. 16. 24. 25. Spanien III, 6. 9. 57.
 —: Verbindung mit Augsburg III, 9. Frankfurt III, 9. 19. 28. 44. 48. Nürnberg III, 9. 19. 28. 43—45. Regensburg III, 26. 28. Ulm III, 19. 28. 43—45. Worms III, 43. — Schweiz III, 27.
 —: Verhältnis zum Deutschen Reich III, 47. 51. 53. 55. 56.
 —: Hanseatisches Magazin III. 54. 58.

- Hansestädte: Hanseatische Historiker: Büsch III, 58. Lappenberg III, 58. Mönckeberg III, 58. Wilckens III, 57. Wurm III, 58.
- : Hanseatisches Direktorium III, 55. Legion III, 55. Bürgergarde III, 55.
- : Hanseatisches Oberappellationsgericht III, 56.
- : Projekte zu einer neuen Hanse: Sieveking III, 59. Roemelt III, 60. 61.
- : Stellung im neuen Reich III, 61. 62.
- Hansische Geschichtsblätter I, V. II, III. III, V.
- Geschichtsquellen: Rigafahrer II, V. III, V. Bergenfahrer III, V.
- Inventare: Köln I, V. II, IV. III, IV. V. Braunschweig II, V. III, IV. V.
- Hansisches aus dem Marienburger Treslerbuch I, 261—272.
- Hansisches Bündnis mit König Georg v. Böhmen: angeblicher Plan eines solchen I, 239—260. — Lage der Dinge in Böhmen I, 240—243. Tod Kg. Wladislaws. I, 240. Prätendenten I, 240—243. Georg Podiebrad I, 240—249; erwählt I, 241; gekrönt I, 243. Markgr. Albrecht v. Brandenburg I, 240—249. Kurf. Friedrich v. Brandenburg I, 240—249; Schreiben an sn. Bruder I, 244—249. Lage der Hanse I, 249—257. Breslau als Gegnerin Georg Podiebrads I, 250. Verhältnis zu Burgund und Flandern I, 250. Holland und Seeland I, 250. Dänemark u. Schweden I, 250—252. 256—258. zu den Territorialherren I, 252. 253. zu den märkischen Städten I, 254. 255. zu Kurf. Friedrich I, 255—257. Unglaubwürdigkeit der Nachricht I, 258—260.
- Hansisches Urkundenbuch I, III—V. IX. X. II, III. IV. III, IV.
- Harderwijk III, 100.
- harwerk II, 75.
- Hasselt III, 100. 104.
- haver II, 124.
- Heinrich IV., Kg. v. England, III, 179.
- d. Jüngere, Herz. v. Braunschweig, I, 31. 32.
- Hennegau III, 183.
- hering II, 110—112. 116. Aleborgesch II, 88.
- Hermann, Erzb. v. Köln, III, 128.
- hermelen II, 74. 91. 108.
- menken II, 108.
- von Hefs, J. L., III, 54.
- heydes II, 91.
- Hildesheim III. 12. 15. 16. 21. 29. 30.
- Hindelopen III, 100. 102. 103. 106.
- Hoinkhausen III, 130.
- Holland I, 250. 271. II, 67. 95. 99. 101. 104. III, 52. 179. 180. 183.
- Holstein I, 49. 50. 55. III, 10.
- holt II, 93. 111. 117. — S. bodeme, klappholt, knarholt, wrackholt.
- Hoorn III, 96. 100. 102. 103. 106.
- hoppen II, 80. 81. 110. 111. 114. 116. 124.
- Hull III, 107.
- Huneken, Dr., Resident im Haag, III, 27. 37.
- Ijzendijk, I, 170.
- Ilpendam III, 103. 106.
- Johann, Kg. v. Dänemark, I, 205—228.
- II., Herz. v. Meklenburg-Stargard, I, 185.
- Isselhorst, Sekr. zu Lübeck, III, 14.
- Juel, Iwar, III, 168.

- kabelgarn II, 73. 74. 78. 85. 86.
107. 108.
kalk II, 111.
Kampen II, 95. III, 98. 100. 102
—106.
kannephas II, 94.
Kaperwesen I, 250. 251.
Karl, Herz. v. Burgund, I, 45. 46.
54. III, 186. 188.
— II., Kg. v. England, III, 13.
— VII., Kg. v. Frankreich, I, 240.
241.
— Knudson I, 250. 251. II, 61.
Kasimir, Kg. v. Polen, I, 240. 241.
Katwoude III, 99. 103.
Kaufmannsbriefe: s. Handelsbriefe.
Kaufmannsmarken II, 73. 75. 76.
79. 87. 89. 90. 94. 97. 99. 105. 107.
109. 111. 121. 125.
Kaufmannswaren: s. Waren.
kellerlöwen I, 51.
Kiil, Severin, III, 169.
Kircaldy III, 104. 107.
klappholt II, 83. 84. 117. 124.
klavert II, 75.
Klokner II, 89.
knarholt II, 122. 124.
kogel II, 96.
Kogge, Cleis, Schiffer, II, 70.
Kolberg I, 252. III, 100. 102.
104. 107.
Köln I, 45. 278. III, 7. 11. 13. 14.
19. 22. 29. 35. 37. 39. 40. 43. 44.
107. 129. 137. 185. — St. Peter
III, 117. fraternitas Danica III, 138.
—: Lied von der Weberschlacht III,
149—164. Charakter der Dichtung
ist Spielmannslied III, 155. 156.
163. des Verfassers Parteistellung
III, 150. 163. Sprachgebrauch III,
150. 151. Berufung auf Gehörtes
III, 151. 152. Gelesenes III, 151
—153. Zeitangaben III, 153—155.
Abfassungszeit des Liedes III, 150
—153. 156. 163. 164. Persönlich-
keit des Verfs III, 156—164. v.
Linstorf, Heinrich, Rentkammerei-
schreiber, III, 157—160, 162—164,
Parteistellung III, 158. 159. 163.
nennt sich goliardus III, 161—162.
vermutlich der Verf. III, 163. 164.
Königsberg I, 271. II, 60. 71. 72.
112. 114—116. 119. — III, 20.
102—104. 107. 114.
Kopenhagen III, 51. 100. 104. 105.
107. 178.
Kopman, Oluf, III, 101.
Koppe, Jakob, III, 105.
kopscat I, 140.
korn II, 88.
Kornerchronik I, 283—297. —
Handschriften u. Recensionen: Wol-
fenbüttler (a) I, 283; Danziger (A)
I, 284; Linköpinger (B) I, 284;
verlorene (C) I, 284; Lüneburger
(D) I, 284; Hannoversche, deutsche
Bearbeitung (H) I, 284. Quellen
I, 286. Verhältnis zur Detmar- u.
zur Rufuschronik I, 286—296. Ar-
beitsweise des Verfs. I, 289—296.
— S. Lübsche Stadeschronik.
Kowno II, 118.
Krabbe, Elsebe, III, 167. 175.
178.
—, Tyge, III, 105. 106. 168.
Krämer-Inventar, Rostocker, v.
1566: III, 193—212. fertige Gegen-
stände aus Wolle oder Leinen III,
201. 202. Fettwaren III, 193. Get-
reide III, 193. Gewürze III, 193.
Handschuhe III, 203. Mineralien
III, 194. Mützen u. Hüte III, 202.
Pantoffeln III, 203. Schiefsbedarf
III, 203. Schreibmaterialien III,
203. Spielgeräte III, 203. Uten-
silien der Näherei, Stickerei u. Putz-
macherei III, 200—201. Verschie-
dene Geräte III, 204. Waffen III,
203. Zeuge von Wolle, Leinen,
Seide, Haar III, 194—200.

- Kreffting, Heinrich, Rm. zu Bremen, II, 192. III, 17.
- kulitzen I, 25.
- kümper I, 120. 134. 135.
- Kuyfer III, 96. 108.
- Kunibert, Erzb. v. Köln, I, 117.
- Kurzum II, 92.
- Laaland III, 172. 173.
- Ladislaw, Kg. v. Böhmen, I, 240.
- laken II, 84. 90. 92. 100. 104. 105.
- Altsche, II, 119. 120. 124. Amsterdamsche, II, 94. 108. 111.
- Bruggesche, II, 103. Engelsche II, 73. 91. 94. 106. englische, III, 179—181. 183. 184. 187. 189.
- Hagensche, II, 119. Ipersche, II, 73. 106. Kogemansche, II, 73. 102. 103.
- Kolsestersche, II, 119. Leydesche, II, 92. 108. 111. 119. 124. Landesche, II, 96. Nerdesche, II, 79. 88. 92. 108. 119. 120. Nordwikesche, II, 119. Popersche, II, 73. 88. 106. Scharsche, II, 92.
- Tomesche, II, 98. Tynsche, II, 73. 107. Vlamische, II, 91. Westerlandische, II, 107. 120. 124. Westersche, II, 79. Wismersche, II, 91.
- grove witte, II, 79.
- Landskrona III, 178.
- Landsmeer III, 99. 103. 106. 107.
- Längeland III, 172.
- Lappenberg, J. M., III, 58.
- las II, 78.
- Last, Größe der Lübischen, I, 137. 138.
- lasten II, 110. 113. 122.
- lederwerk II, 75.
- Leith III, 100. 104. 105. 107.
- Lied von der Weberschlacht: s. Köln.
- Lemgo III, 11.
- Leopold, Ks., III, 47.
- Lille II, 158. 170. 171.
- v. Lintorf, Heinrich, Rentkammernotar zu Köln, III, 157—160. 162—164.
- Lippstadt I, 276. 279. II, 145.
- Lipstorp, Dr. Daniel, III, 37.
- Lissabon I, 7. 8. 13.
- Litauen II, 68. 69. 72. 92. 98. 104.
- Livland II, 61. 62. 66. 67. 70. Städte III, 113. 114.
- London III, 51. 104. 107. flandrische Hanse II, 147—180. Gildhalle II, 165. Stahlhof I, 10. II, 166. III, 8. 12. 13. 15. 19. 37. 38. 51; Statuten u. Hausordnung II, 129—132.
- lowent II, 80. 82. 97.
- Lübeck I, 249—260. 262. 265. 267—270. 278. II, 3—8. 45. 48. 50. 54. 62. 64. 66—71. 72. 75. 76. 78. 80. 82. 87—89. 91. 93. 94. 97. 99. 104. 105. 107. 109. 110. 112. 114—116. 119. 121. III, 6. 7. 10. 14. 16—18. 20—23. 29. 32. 35—39. 41—43. 45—62. 101. 105. 107. 110. 111. 114. 190—192. — Kriegsstube III, 29. Ratswahlordnung, Interpolation, I, 180—186. — Prokuratoren I, 174. Ratsschreiber I, 175—178. Schiedamt III, 191. 192. Hanse in England II, 148. 149. 164—166.
- Lübisch-dänischer Vertrag v. 1503: I, 205—228. — Kg. Johann v. Dänemark I, 205—228. Lübecks Schädigung I, 206. 207. Repressalien I, 207. Vermittelung Herz. Friedrichs v. Schleswig-Holstein I, 206—228; Johann Ranzau I, 207. 208. 211. 212. Bisch. Jens Anderssen v. Schleswig I, 207. 210. 213. 214. 216. 217; Instruktion der Gesandten I, 217. 218. Vertrag I, 207; Inhalt I, 207. 208; Verbürgung I, 209. 215; Ratifikation I, 209. 210. Herz. Friedrichs Darlegung des Zustandekommens an Kg.

- Johann I, 218—224; an Kg. Christian II.: I, 224—228.
- Lübische Stadeschronik u. ihre Ableitungen I, 149—202. — Chronik v. 1105—1276: I, 149. Gemeinsame Urheberschaft ihrer u. der Stadeschronik I, 167. — Stadeschronik: Anfangs- u. Endjahr I, 154. 155. Benutzungsweise der Jahreszahlen I, 155—158. Abfassungszeit I, 158—162. Fortsetzung I, 161. 162. 168. 169. Lebensverhältnisse des Verfassers 169—173. Seine Persönlichkeit I, 174—181. Johann Ruffus I, 178—181. 185. 186. Zur Rekonstruktion I, 194—197. — Chronik v. 1105—1386: I, 149. Mellesche Hdschr. I, 153. 154. Chronik v. 1105—1395, sog. Rufus-Chronik, I, 149. Eingang I, 158. 159. Chronik v. 1101—1395: I, 149. Hamburger Hdschr. I, 149—151. — Die Einleitungen der vier Chroniken I, 162—166. Verhältnis der Chronik v. 1105—1276 zur Stadeschronik I, 167. Verhältnis der drei übrigen Chroniken zu ihr I, 186. 191. Erklärung dieses Verhältnisses I, 192—194. — Verhältnis Korners zur Stadeschronik, beziehungsweise zur Rufus-Chronik I, 187—202.
- Ludwig XIV., Kg. v. Frankreich, III, 50.
- Lüneburg I, 253. 257. II, 54. III, 17. 23.
- Lunge, Ove, III, 168.
- Luftwerk II, 94.
- Luther II, 22. 23.
- Lynn Regis III, 104.
- Madrid III, 51.
- Magdeburg III, 12. 17. 21.
- Magnus, Herz. v. Meklenburg, I, 207. II, 53.
- mandelen II, 105. 117. — S. Krämer-Inventar.
- Marienburg I, 261—272.
- Mark III, 130.
- Markt u. Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis I, 275—282. — Bauernausschüsse I, 277. Bauerschaft I, 278. Bauerrichter I, 277. 279. Dorfgemeinde I, 277. Laischaft I, 278. Landgemeinde I, 277—280. Landgerichte I, 282. Sondergemeinden I, 278—280. Stadtgemeinde I, 277—279. Stadträte I, 277. Weichbild I, 280—282.
- marten, Karssche, II, 74.
- Mathias, Kg. v. Ungarn, I, 242. 243.
- Masporn II, 280.
- Mecheln III, 116.
- mede II, 90. 105.
- Medebach III, 130.
- Medemblik III, 100. 102. 103. 106.
- Meklenburg I, 262. 263. 265. 267.
- Meklenburgisch-nordische Verhältnisse II, 133—140.
- mel II, 110. 117.
- menken II, 74. 75. 91. 96. 108.
- Merchant adventurers in Antwerpen III, 179. 180. 182. Brabant III, 179. 180. 183. Burgund III, 180. 182. Flandern III, 179. 183. Hennegau III, 183. Holland III, 179. 180. 183. Seeland III, 179. 183. — Gouverneure: William Obray III, 183. William Caxton III, 182. 183. 185—188. — Residenz in Utrecht III, 179—189.
- Mettlerkamp III, 55.
- Mey, Heinrich, Rm. zu Riga, II, 64—66.
- Meyer, Hermann, Schiffer, II, 63—65.
- Michaelis, Synd. zu Lübeck, III, 29.
- Middelburg III, 106. 181. 186.
- Minden I, 276. 278. II, 155. III, 11. 22. — Schicht II, 188—190.

- Möen II, 172. 173.
 molt II, 78.
 Mönckeberg, J. G., III, 58.
 Monnickendam III, 99. 102. 103.
 106.
 morseyge II, 105.
 Motbuch I, 236—238.
 Moten Kg. Christians I. v. Dänemark I, 219—238. für Dragör I, 229. Landskrona I, 230—233. ganz Schonen I, 233—236.
 Mühlsteine III, 105.
 Münster II, 155. III, 11.
 Münzwesen Dänemarks I, 237. 238.
 Nedderhof, Hinrich, III, 101.
 Nekrologium: s. Soest.
 Nesle II, 159. 160. 162.
 Nieuwport II, 151. 167.
 Nestved III, 100.
 Newcastle III, 107.
 Niederlande I, 8. III, 6. 14. 26 bis 28. 37. 96. 109. 113. 114.
 Nieuport II, 151. 167.
 Norwegen III, 15.
 Nowgorod II, 77. III, 9. 12.
 Nürnberg III, 9. 19. 28. 43—45.
 Nymwegen III, 11.
 O Bray, William, III, 183.
 Obst: s. appel, beren.
 Odenseescher Recefs: s. Recefs.
 Oldenburg II, 51. 52. 55.
 olie II, 120.
 St. Omer II, 151. 158—164. 166. 174.
 Oostburg II, 170.
 Oosthuisen III 106.
 Oostzaan III, 106.
 Orchies II, 170.
 Ösel II, 112. 113.
 osemunt II, 103. 111. 116.
 Osnabrück I, 276. 278. II, 155. III, 11. 14. 22. 29. 31.
 Hansische Geschichtsblätter. XXVII.
 ossenledder II, 73.
 Ostende III, 9. 15.
 Östersche Hansestädte: s. Hansestädte.
 — Häuser: s. Antwerpen.
 Ostfriesland II, 49.
 Ostsee III, 36.
 otter II, 93. 94. 102. 109.
 Oudenburg II, 170. 171.
 Paderborn I, 276. 278. 280. III, 11. 129.
 Paris III, 51.
 Pein, Johann, III, 177.
 peper II, 88. 95. runde II, 77. — Vgl. Krämer-Inventar.
 Perthes, Friedrich, III, 56.
 Petersburg III, 51.
 Pfalz I, 118. 122.
 Philipp, Erzb. v. Köln, III, 122—124.
 —, Herz. v. Burgund, III, 180—182. 188.
 pick II, 124.
 Plönnies, Friedrich, Rm. zu Lübeck, III, 29.
 pluserie II, 120.
 Podiebrad, Georg, Kg. v. Böhmen, I, 240—243. 246. 247. 249. 258—260.
 Polnisch-preussischer Krieg II, 60.
 Polozk II, 98. 104.
 Pommersche Städte III, 102.
 popelen II 75.
 Poperingen II, 170. 174.
 popper II, 124.
 Portugal III, 9.
 v. Post, Syndikus zu Bremen, III, 53.
 pramgeld II, 121.
 pry megeld II, 74. 80. 117. 121.
 Pskow II, 104.
 Purmerende III, 99—103. 106.
 Purmerland III, 99. 106.

- Raimund, Kardinal, I, 205—207.
 Rainald, Erzb. v. Köln, III, 122.
 123. 139.
 Rankefitz, Hans, Schiffer, II, 70.
 Ransdorf III, 99. 102. 103. 106.
 Raphon, Hans, II, 22.
 rebarbara II, 94.
 Recefs, Odenseescher, III, 15.
 Rechnungen: s. Stadtrechnungen,
 Weinamtsrechnungen.
 Rechtssprache der Lüb. Zollord-
 nung I, 120—123.
 redditus I, 140.
 Regensburg III, 26. 28.
 Reimchronik Gottfried Hagens
 III, 156.
 Reinhard, franz. Gesandter, III, 53.
 Reval II, 66. 74. 79. 102. 103. 113.
 114. III, 20. 107.
 Rickenbach, Paul, III, 101.
 Riddagshausen III, 46.
 Riga II, 62. 63. 66. 67. 69—71. 74.
 76. 78. 79. 81. 83. 84. 86. 89. 96
 —98. 100. 103. 105—111. 113—115.
 117. 118. 120. 121. III, 20. 102.
 104. 114. — Stube v. Soest III, 138.
 Ripen III, 103—105.
 Ritter, Johann, Bm. zu Lübeck,
 III, 29.
 Roemelt, Oberbm. zu Kottbus, III,
 60. 61.
 Roermonde III, 11.
 rogggen II, 92. 124. — S. Krämer-
 Inventar.
 Rosenkranz, Heinrich, III, 170.
 rosinen II, 105.
 Rostock I, 267. 268. II, 145. 146.
 III, 6. 23. 29. 101. 105. 107. 110.
 190—192. — Weinamtsrechnungen
 II, 134—137.
 Rotterdam III, 106.
 rotlach II, 85. 120.
 rotscher II, 81.
 Rouen III, 104.
 Rügen III, 22.
 Ruffus, Johann, I, 178—181. 185.
 186.
 Rügenwalde III, 100. 104.
 Ruprecht, Kg., II, 185—187.
 Rufsländ II, 68. 75. 99. 101. 104.
 Saalfeld III, 54.
 sabelen II, 73. 89.
 saffran II, 95. 124. — S. Krämer-
 Inventar.
 Salz III, 105. 108.
 samkop I, 27. 83—87.
 sardok II, 120. — S. Krämer-
 Inventar.
 Sauerland III, 135.
 saye II, 97. — S. Krämer-Inventar.
 Schelde III, 9.
 ter Schellinge III, 98. 100. 103.
 104. 106.
 Schellingwoude III, 99.
 Schiedam III, 100. 103.
 Schmiede-Recefs der wend. Städte
 III, 191. 192.
 Schomer, Nikolaus, Lüb. Advokat,
 III, 15. 22. 29.
 Schönebeck, Heinrich, III, 177.
 Schonen II, 116. III, 9. 16. 169.
 170.
 schonwerk II, 108.
 Schottland III, 96. 102. 103. 109.
 113. 114.
 schriwen unde lesen leren II, 94.
 Schröder, Chr., Rm. zu Danzig,
 III, 29. 30.
 Schweden I, 10. 206. 207. 258. 269.
 II, 47. 55. 82. III, 9. 16. 24. 25.
 — S. Falsterbo, Grafenfehde.
 Schweiz III, 27.
 Seeland I, 250. III, 179. 183.
 settenagel I, 40.
 setzen u. würfeln I, 29.
 Siegen III, 136.
 Sieveking, K., Synd. zu Hamburg,
 III, 56. 57. 59.

- simpliciter reisen, Gegensatz zu cum mercimoniis, I, 123.
- Siricius, Sekr. zu Lübeck, III, 29.
- Skånör III, 65. 74. 90.
- Skram, Peter, III, 167—178. Gemahlin: Elsebe III, 167. 175—178.
- Smede, Tideke, Schiffer, II, 70.
- Smidt, Johann, Bm. zu Bremen, III, 54—58. 61.
- smolt II, 111.
- Soest I, 276. 278. 279. II, 155. III, 11. 22. 117—146.
- : Dekanie III, 127. 130.
- : Altholz III, 123. Bischofskamp III, 122. Bocholt III, 124. Gelmehof III, 122. 123. Gembeck III, 134. Nordhofe III, 123. Südhofe III, 123. Westhofe III, 124. gr. Westhofe III, 121. kl. Westhofe III, 121.
- : Grandthor III, 122. — Grandweg III, 122. Hellweg III, 121. 122. Kolk III, 120, 121. Salztappe III, 135. — Jakobi- u. Thomästrafe III, 121. Marktstrafe III, 121. Paradeplatz III, 120. Rathausstrafe III, 119. 121. Wippergasse III, 121.
- : Fischmarkt III, 126. Markt III, 124. 125. Neuer Markt III, 125. 126. Schafmarkt III, 126. 133.
- : Burg III, 118. 122. Pfalz III, 118. 122. praetorium III, 118. 146. tribunal III, 146. domus consulum III, 119. libra III, 146.
- : Berenclau III, 120. Pes Bovis III, 121. Rumeney III, 120. Seel III, 126. Zum Spiegel III, 119. 146. Staelgadum III, 126.
- : Kolksmühle III, 132. Salzmühle III, 135. Teichmühle III, 132. Weihermühle III, 141.
- : Patroklistift III, 117. 122—124. 127. 128. 133. 136. 139. Kirchweih III, 127—130. Nekrologium III, 119—122. 132. 139—146. Propst III, 123. 128. Petrikerche III, 118. Petrikerchhof III, 118. 119. 121. 124. 129. Petrikerchspiel III, 121. 123. Hospital III, 118. 121. 125. Georgskerche III, 123—125. nova ecclesia III, 123. Georgskerchhof III, 124. 125. neuer Kirchhof III, 123—125. Maria zur Hohne III, 123. Maria zur Wiese III, 123. Nikolaikerche III, 121. 122. Paulikerche III, 123. Thomaskirche III, 122. 123. Thomaskirchspiel III, 122.
- Soest: Einwanderung III, 123. Friesen III, 133. Walen III, 133.
- : Stadtrecht III, 122. 126. 129.
- : Schutheifs, erzbischöflicher, III, 122. städtischer III, 120. Fronbote III, 129.
- : Rat III, 129. Ratslisten III, 137. Gemeinheit III, 126. 131. Backrecht III, 132. Braurecht III, 126. 131. Herbergsrecht III, 126. 131. Mühlrecht III, 126. 131.
- : Ämter III, 126.
- : Bäcker III, 129. Bäcker-Brüderschaft III, 132. Bäckerhaus III, 125. Bäckerkorn III, 127—130. Bäckerkunst III, 131. Brotbänke III, 119. 124. 130. Brottaxe III, 129. 131. — Butterbänke III, 125. — Fleischscharren III, 125. 126. 130. 134. — Goldschmiede III, 126. 136. — Hökerbänke III, 126. — Kümper: s. Wollenweberei. — Messerschmiede III, 136. Messerschmiedebuden III, 124. — Ölbanke III, 125. — Schuhmacherbuden III, 124. Schuhmachergademen III, 121. — Wollenweberei III, 133. Wollenweber III, 126. Wollenweber-Brüderschaft III, 133. Kümper III, 134. 135. domus fullonum III, 120. Kümper-

- haus III, 120. 126. 134. Tuchwalker III, 134. Tuchfärberei III, 133. 134. Gewand Schneider III, 134. schöne Gewand Schneider III, 134. 135. Gewandhaus III, 126.
- Soest, —: Handel III, 137.
- : Jahrmarkt III, 130. Wochenmarkt III, 130. Zollordnung III, 137.
- : Schleswiger Bruderschaft III, 120. 138.
- : Landwirtschaft III, 132, 133. Getreidebau III, 132. Wachsgewinn III, 133. Waidbau III, 133. 134. Waidpfennige III, 134.
- : Salzgewinn III, 135.
- : Mineralien III, 135—137.
- solt II, 77. 81. 90. 92. 95. 98. 99. 101. 103. 104. 106. 110. 111. 113. 115. 117. 118. 120—124. — S. Bayesch solt, Salz.
- v. Soltwedel, Alexander, I, 183—186.
- Some, Magnus Svensson, III, 167. 170—172. 174. 175. 777.
- Spanien III, 6. 9. 57.
- speck II, 92.
- Stade III, 191. 192.
- Stadtrechnungen. Kölner, III, 157. 158.
- Statuten, Hansische, III, 31. — S. London.
- Stavoren III, 100. 102. 103. 106.
- Stettin III, 11. 24. 104. 107.
- Stockholm II, 113. III, 114. 175.
- Stolp III, 104.
- störer I 51.
- Stormarn II, 49.
- Stralsund I, 252. 253. 257. 258. 262—265. 267—270. 272. II, 64. III, 11. 24. 25. 98. 101. 105. 107. 110. 114. 190—192.
- Straßburg III, 9. 19. 26—28. 43. 44. 48. 49.
- Sudauen II, 121.
- Sund II, 99. III, 9. 10. 24.
- Sundzoll: III, 95—114.
- : Schiffszoll III, 99—108. Weinzoll III, 96. 98. 103. 106. 107. Zollfreiheit III, 101. 102. 105—107. 109.
- Sundzoll: Lastgeld III, 97. Leuchtfeuergeld III, 97. Schreibergeld III, 96. Tonnengeld III, 96.
- : Kupfer III, 96. 108. Mühlsteine III, 105. Salz III, 105. 108.
- : Weinmänner III, 106.
- sweddok II, 96.
- tallig II, 91. 92. 108. 110. 116.
- Taxen: s. Brottaxen, Fischtaxen.
- Tapper, Evert, III, 105.
- teer II, 124.
- Tegel, Erich Jöransson, III, 176—178.
- theloneum: s. Zollordnung.
- Thorn I, 263. 264. III, 20. Annalen I, 195—197.
- Thourout II, 170.
- Tournai II, 170.
- Travensolt II, 104.
- Treslerbuch, Marienburger, I, 261—272.
- treussen, trogenissen, II, 73. 75. 94. 102. 108. 109.
- trufator III, 160—163.
- tryppen II, 97.
- twern II, 120. 121. — S. Krämer-Inventar.
- twiveler I, 77.
- Ulm III, 19. 28. 43—45.
- ummelöper II, 51.
- Unna III, IV.
- upvaren, sursum pergere, I, 122.
- upvoren, sursum deducere, I, 122.
- Utrecht I, 250. — Friede II, 45. 50.
- : merchant adventurers III, 179—189. Geleit III, 183. 186. 187.
- Märkte III, 184. 185.

- var I, 137.
 Veere III, 100. 103.
 Verträge: Handelsvertrag, Hansische Föderationen, Lübsch-dänischer Vertrag, Odenseescher Recefs, Utrechter Friede.
 Veurne II, 170.
 vigen II, 118. 120.
 Villers III, 54.
 vinders II, 171.
 vinnenkykere I, 31.
 de Virtute, Morart, Protonotar zu Köln, III, 157.
- Wachmann, Synd. zu Bremen, III, 27—29. 36.
 wagenschot II, 83. 117.
 Waid: s. Soest, wedasche.
 wammen II, 94.
 Waren: s. allun, asche, Bayewaren, ballyten, bernsten, beversterete, bollert, borden, botter, bussen, engefer, Fische, flas, flesch, flomen, genitten, gerste, glas, gulden stucke, hanp, haver, hermelen, heydes, hoppen, kabelgarn, kalk, kannephas, klavert, kopscat, korn, Kupfer, laken, lasten, mandelen, marten, mede, mel, menken, molt, morseyge, Mühlsteine, Obst, olie, osemunt, ossenledder, otter, peper, pick, popelen, popper, rebarbara, redditus, roggen, rosinen, rotlasch, rotscher, sabelen, saffran, sardok, saye, smolt, solt, speck, tallig, teer, treussen, tryppen, twern, twifeler, vigen, Waid, wammen, was, wedasche, weiten, werk, wyn, zeel. — Vgl. Krämer-Inventar, Sundzoll, Zollordnung.
- Warkum III, 103.
 was II, 72. 74. 76. 79. 80. 87. 89. 93. 97. 99. 106. 107. 118. — S. boddeme.
 wasgeld II, 77.
 Waterland III, 98. 99. 102. 103—106.
 wedasche II, 86.
 Wehrmann, Dr. Carl Friedrich, II, 3—8. III, III.
 Weichbild I, 280—282.
 Weinamtsrechnungen: s. Rostock.
 Weinmänner III, 106.
 Weinzoll: s. Sundzoll, Zollordnung.
 weiten II, 124.
 wendische Städte III, 96. 109—111. 113. 114. 190—192. — S. Gewerbeordnung.
 werk II, 75. 79. 93. 94. 102. 103. 105. Rositesch II, 75. Samestyslovesch II, 75. Smollensch II, 74. 75. 101. 102. 108. tropesch II, 94. — S. harwerk, lederwerk, lufwerk, schonwerk.
 Werl III, 22. 128. 135.
 Wesel III, 11. 22.
 Weserzoll III, 7. — S. Bremen.
 Westenschouwen III, 103.
 Westersche Hansestädte: s. Hansestädte.
 Westermann, Kaspar, Rm. zu Hamburg, III, 29.
 Westindien I, 9.
 Westfälischer Friede III, 6. 24.
 Westsee III, 36.
 Whitehill, Richard, III, 183.
 Wilckens, Nikolaus, Archivar in Hamburg, III, 57.
 Wilhelm, Herz. v. Geldern, II, 139.
 —, Herz. v. Sachsen, I, 240—243.
 winkellöper I, 51.
 St. Winnoxbergen II, 170.
 Wismar I, 263. 268. II, 91. III, 9. 14. 24. 25. 107—110. 190—192.
 van Wolde, Hildebrand, II, 63.
 Wolgast III, 104.
 Wormer III, 99, 106.
 Worms III, 43.
 wrackholt II, 122.
 Wurm, Prof. zu Hamburg, III, 58. 61.
 wyn II, 95. — S. Weinmänner, Weinzoll.

Yarmouth III, 107.
Ypern II, 157. 159. 163—165. 167.
171. 173. 174. 176.
Ystadt III, 100. 101.

Zaandam III, 106.

zeel II, 92.

Zeitalter der Entdeckungen:
s. Hanse.

Zieriksee III, 100. 103. 106.

Zobel, Nikolaus, III, 46.

Zoll: s. Sundzoll, Weserzoll.

Zollordnung: s. Soest.

— des Lübisches Rechts I,
107—146. — Der Zoll, Markt-
zoll und Transitzoll, ist ein Finanz-
zoll I, 125; hergebracht, teloneum
rectum, custuma, consuetudo I,
126. oder neu aufgelegt,
injusta telonia I, 126. Lübecks
Bemühungen zur Erlangung der
libertas transeundi I, 127. 128.
Das Zollrecht ist ein kaiserliches
Recht I, 108. das Privileg Fried-
richs I. enthält Lübecks ältestes
Zollrecht, im ersten Teil das der
Lübecker außerhalb der Stadt, im
zweiten das in Lübeck geltende I,
109. 110.

—: Überlieferung I, 110—120. L
(Lüb. Fragment) I, 110, spätestens
1227 entstanden I, 114—116, ist
die Grundlage I, 112 u. sachlich
am reichsten I, 116—118; A (Lüb.
Hds.) I, 110, nach 1234 entstanden
I, 112 u. W (die beiden Tondern-
schen Hdss.) I, 110, vor 1243 ent-
standen I, 112, gehen durch ein
verlorenes Mittelglied auf L zurück
I, 113; A steht ihr näher, W weicht
willkürlich ab I, 113. 114; TG
(deutsche Übersetzung) ist wertlos
I, 111. Eine Entwicklung des
Zollrechts drückt sich in den Hdss.
nicht aus I, 117. 118.

Zollordnung des Lübisches
Rechts: Form I, 120—124. Rechts-
sprache I, 120—123. Anordnung
I, 123. 124.

—: Inhalt I, 124—146. Der fremde
Handelstreibende bezahlt Zoll für
seine Person oder für seine Waren
oder für beides I, 134; nur er I,
130, 131; für seine Person an Markt-
zoll 4 ℔ I 129. 130, als Wende
ein Kopfgeld von 1 ℔ I, 133,
wegen des Handels zur See 5 ℔
I, 133; um Bürger zu werden be-
zahlt er neben dem Bürgergewinn-
geld einmalig den Markt-
zoll von 4 ℔ I, 131, heiratet er eine Bür-
gerstochter, nur das Bürgergewinn-
geld I, 132. — Markt-
zoll für Waren: von Waren auf Wagen u.
Karren I, 139, Vieh I, 139, Pferden
I, 139. 140, kopschat I, 140. 141,
redditus I, 140. 141; zollfrei sind
olera I, 141, im Kleinverkehr Obst,
Flachs und Hopfen I, 141. 142. —
Weinzoll: Wein in Fässern, das
Fafs von 12 Ohm 15 ℔ , in Tonnen
das Ohm 1 ℔ : I, 134. 135. —
Zur See verschifft Waren: die
swar last (var I, 136) v. 12 punt
swar (I, 137. 138) 15 ℔ : I, 135,
ein Schiff v. 12 Last 11 mal 15 ℔ :
I, 138. 139. — Zollrichtung I,
142—146. theloneum justum I, 143.
Fälligerwerden des Zolls I, 143. the-
loneum deducere, toln untvoren I,
143. subtractio thelonei I, 144.
Strafe: 60 Schillinge I, 144 an
Zöllner, Vogt u. Stadt I, 145. 146,
und der neunfache Betrag I, 144. 145.
an den Zöllner I, 145.

Zuiderwoude III, 99. 106.

Zunderdorp III, 99. 106.

Zütphen III, 11. 183.

Zwoll: Stadtschule III, 162.

Zwijjn II, 77.

INHALT.

XXV. Jahrgang. 1897.

	Seite
I. Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse. Von Professor Dr. D. Schäfer in Heidelberg	3
II. Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, insbesondere der wendischen Städte. Von Dr. F. Techen in Wismar	19
III. Die Zollordnung des Lübischen Rechts. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen.	107
IV. Die Lübische Stadeschronik und ihre Ableitungen. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	149
V. Kleinere Mitteilungen:	
I. Zum Lübisch-Dänischen Vertrage vom 29. April 1503. Von Prof. Dr. D. Schäfer	205
II. Zwei Moten König Christians I. von Dänemark. Von Dr. W. Stein in Gießen	229
III. Über den angeblichen Plan eines Bündnisses der Hansestädte mit König Georg von Böhmen im Jahre 1458. Von Dr. W. Stein	239
IV. Hansisches aus dem Marienburger Treßlerbuch. Nach dem Abdruck von Archivrat Joachim erläutert. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle	261
Recensionen:	
S. Rietschel, Markt u. Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Von Archivrat Dr. F. Philippi in Münster	275
Jakob Schwalm, Die Chronica novella des Hermann Korner. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	283
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 27. Stück:	
I. Sechszwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstände . . .	III
II. Reisebericht. Von Dr. K. Kunze in Greifswald	IX

XXVI. Jahrgang. 1898.

	Seite
I. Carl Friedrich Wehrmann zum Gedächtnis. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	3
II. Über die Hauptepochen der Geschichte Einbecks. Von Oberlehrer Dr. O. Ellissen	11
III. Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund 1474—1475. Von Prof. Dr. G. Frhr. von der Ropp in Marburg	43
IV. Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. Von Dr. W. Stein in Gießen	59
V. Kleinere Mitteilungen:	
I. Auszug aus den Statuten und der Hausordnung des Stahlhofs. Von Prof. Dr. K. Höhlbaum in Gießen	129
II. Zum Umschwung in den meklenburgisch-nordischen Verhältnissen in den Jahren 1388 u. 1389. (Auszüge aus Rostocker Weinamts-Rechnungen.) Mitgeteilt von Dr. K. Koppmann	133
III. Das Siegel der Urkunde Friedrichs I. für Hamburg vom 7. Mai 1189. Von Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle	141
IV. Ein Schreiben des Deutschen Kaufmanns zu Brügge vom 29. April 1308. Mitgeteilt von Dr. E. Dragendorff in Rostock	145
V. Über die flandrische Hanse von London. Von Professor Dr. K. Höhlbaum	147
Recensionen:	
K. Rübel, Dortmunder Urkundenbuch Bd. III. Erste Hälfte. Von Dr. K. Koppmann	183
W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Zweiter Band. Von Dr. A. Kühmann in Bremen	191
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 28. Stück. Siebenundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III

XXVII. Jahrgang. 1899.

	Seite
I. Die Verbindung der Hansestädte und die hanseatischen Traditionen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Professor Dr. A. Wohlwill in Hamburg	3
II. Die Ausgrabungen bei Falsterbo. Von Professor Dr. D. Schäfer in Heidelberg	65
III. Zur Orientierung über die Sundzollregister. Von Professor Dr. D. Schäfer	95
IV. Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter. Von Archivrat Dr. T. Ilgen in Münster	117
V. Über den Verfasser des Kölnischen Liedes von der Weberschlacht. Von Dr. W. Stein in Gießen	149
VI. Kleinere Mitteilungen:	

	Seite
I. Der Flottenführer der Verbündeten in der Grafenfehde. Von Professor Dr. D. Schäfer	167
II. Die Merchant Adventurers in Utrecht (1464—1467). Von Dr. W. Stein	179
III. Die älteste Vereinbarung der Schmiede-Ämter der wendischen Städte. Mitgeteilt von Dr. E. Dragendorff in Rostock . . .	190
IV. Ein Krämer-Inventar vom Jahre 1566. Mitgeteilt von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	193
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 29. Stück:	
I. Achtundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstände	III
II. Mitgliederverzeichnis	IX
Inhaltsverzeichnis. Von Dr. K. Koppmann	XVIII
